Die ökonomischen und sozialen Verhältnisse

in der

Braunkohlenindustrie

der Niederlausitz

in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Fritz-Konrad Krüger

Stuttgart
Verlag von Ferdinand Enke
1910.

Die ökonomischen und sozialen Verhältnisse

in der

Braunkohlenindustrie

der Niederlausitz

in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Fritz-Konrad Krüger

Stuttgart
Verlag von Ferdinand Enke
1910.

Referent: **Professor Dr. Carl Johannes Fuchs**

Druck der Hoffmannschen Buchdruckerei in Stuttgart

Seiner lieben Mutter

Frau Elise Krüger-Zippel

widmet diese Arbeit

der Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547023_0095

Inhalt.

Seite

Einleitung.

1. Erste geschichtliche Entwicklung des Braunkohlenbergbaues der Niederlausitz . . . . . 1— 9
   Anfänge des Braunkohlenbergbaues in Deutschland, die ersten Funde in der Niederlausitz, Entwicklung des Bergbaues in den Kreisen Guben, Kalau, Spremberg, Luckau, Sorau. Schürfungen und Mutungen in den Kreisen Lübben und Kottbus.

2. Die rechtliche Regelung des Braunkohlenbergbaues in der Niederlausitz . . . . . 9—16
   Die alten Bergordnungen, Entwicklung des preussischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Abänderungen desselben, Mandatsgesetz vom 19. August 1869, Ausdehnung des Mandatsbezirkes, die Behördenorganisation für die bergrechtlichen Verhältnisse der Niederlausitz in ihrer Entwicklung.

3. Die Bedeutung der Niederlausitzer Braunkohle als Feuerungsmaterial . . . . . 16—20
   Holz und Torf auf dem Feuerungsmarkte, Geologie der Braun- und Steinkohle, Heizkraft der vier Brennstoffe, Vorzüge der Braunkohle vor der Steinkohle.

I. Teil.

Die ökonomischen Verhältnisse der Braunkohlenindustrie der Bergreviere Kottbus, West- und Ost-Kottbus.

1. Gewinnung der Braunkohle . . . . . 21—28
   Steigerung der Produktion und Anteil an der Gesamtproduktion Preussens, Bedeutung der Technik für die Produktion, Entwicklung vom Kleinbetrieb zum Grossbetrieb.

Seite

2. Aufbereitung der Braunkohle . . . . . 28—36
Im allgemeinen: Begriff der Brikettierung, technischer Vorgang bei der Brikettierung, Vorläufer der Briketts, erste Versuche, Wirkung der Brikettierung auf die Werterhöhung der Braunkohlenproduktion. Die Brikettierung in der Niederlausitz.

3. Verteilung der Braunkohle auf dem Markte . . . . 36—55
Technische Erschliessung der Absatzgebiete, wirtschaftliche Erschliessung der Absatzgebiete, Krisen und Depressionen, Preise, Unternehmerverbände, Unternehmungsformen, die I.B.A.

Statistische Tabellen . . . . . 56—67

II. Teil.

Die sozialen Verhältnisse in der Braunkohlenindustrie der Bergreviere Kottbus, West- und Ost-Kottbus in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart.

1. Zunahme der Arbeiterbevölkerung und der Leistungen 68—71
Zunahme der Arbeiter, Verhältniszahl der Arbeiter zu den Aufsehern, Zunahme der Zahl der ernährten Angehörigen, Steigerung der Leistungen.

2. Zusammensetzung der Arbeiterschaft . . . . . 72—86
Entstehung einer eigenen Bergarbeiterbevölkerung, Beschäftigung ausländischer Arbeiter im Abraum, Notwendigkeit zur Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise in der Niederlausitzer Braunkohlenindustrie, Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen.

3. Gesundheitszustand und Unfälle . . . . . 87—90
Gesundheitszustand, tötliche Unfälle, Verletzungen, Verhältnis der beiden Bergreviere zueinander und zu Preussen.

4. Arbeitszeit und Löhne . . . . . 90—93
Augenblickliche Arbeitszeit, Herabsetzung derselben, Steigerung des absoluten Lohnes, Verhältnis der beiden Bergreviere zu einander und zum Oberbergamtsbezirk Halle, Art der Entlöhnung.

5. Lebensunterhalt . . . . . 93—100
Absolute und wirkliche Lohnsteigerung prinzipiell, Preise der Lebensmittel und Bekleidung in Bükgen-Räschen 1899 und 1909, Berechnung der wirklichen Lohnsteigerung, Konsum von Alkohol.

6. Streiks und Aussperrungen . . . . . 100—106
Streiks vor 1900, Anwachsen der Sozialdemokratie, Stellungnahme der Unternehmer zu den Gewerkschaften, kleinere Streiks nach 1900, Streik von 1907, Beilegung der Streiks, Aussperrung sozialdemokratischer Agitatoren, Entlassung von Arbeitern bei schlechter Konjunktur.

Seite

7. Wohnungswesen . . . . . 106—115
Im allgemeinen, Entwicklung der Wohnungsfürsorge und gegenwärtiger Zustand in West- und Ost-Kottbus, Kritik der Mietsverträge. Baracken und Schlafhäuser.

8. Sonstige Wohlfahrtseinrichtungen . . . . . 115—120
Deputatkohlen, Konsumvereine, Kaufhäuser und Kantinen, Pensionskassen, Weihnachtsgratifikationen und Prämien, Schulen und Kirchen, Büchereien, Theater, Werksfeste, Ferienkolonien, prinzipielle Stellungnahme zu den Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber.

Anhang:

Tabellen . . . . . 121—131

Mietsvertrag der I.B.A., Satzungen der Pensionskasse der I.B.A., Kasernen-Ordnung der I.B.A., Arbeits-Ordnung der Grube und Brikettfabrik „Ilse“ 1908, Satzungen der Arbeiterunterstützungskasse der Grube und Brikettfabrik „Viktoria“ 1905 . . . . . 132—164

Literaturverzeichnis . . . . . 165—171

Kurven . . . . . 173—176

Abkürzungen.

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.

E.G. = Einführungs-Gesetz.

A.G. = Ausführungs-Gesetz.

A.B.G. = Allgemeines Berggesetz.

H.K.B.Kottbus = Jahresbericht der Handelskammer für die westliche Niederlausitz in Kottbus.

H. f. d. d. B. = Handbuch für den deutschen Braunkohlenbergbau.

I.B.A. = Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft.

H. Cramer, Beiträge . . . = H. Cramer, Beiträge zur Geschichte des Bergbaues in der Provinz Brandenburg. V. Heft: Die Niederlausitz.

Einleitung.

1. Erste geschichtliche Entwickelung des Braunkohlenbergbaues der Niederlausitz.

Der Braunkohlenbergbau Deutschlands ist im allgemeinen ein Kind des vorigen Jahrhunderts, in der Lausitz entwickelt er sich überhaupt erst in den letzen Jahrzehnten.

Wegen der noch lange gebräuchlichen [1]) Benennung aller brennbaren Mineralien mit dem Namen Steinkohle ist eine genaue Festlegung des Beginnes der Braunkohlengewinnung sehr schwierig und muss der Geologie vorbehalten werden. Beisert nimmt als Anfang des Braunkohlenbergbaues das 16. Jahrhundert an [2]). Die älteste Urkunde ist nach ihm ein Revers der beiden Kölner Bürger, Johann v. Holt und Hans v. Wildenburg, nach dem ihnen im Jahre 1549 von dem Kurfürsten Adolph von Köln die Bergbaugerechtigkeit in Brühl, Poppelsdorf und Westum bei Sinzig verliehen wurde [3]). Es wird ihnen darin gestattet, Steinkohlenwerke anzulegen, doch können damit nach der Geologie nur Braunkohlenwerke gemeint sein. Die im Alter folgenden Braunkohlenwerke sind die am Meissner 1571 [4]), im Hohen Westerwalde 1585 [5]), wo die Braunkohle von Sachverständigen als das „Dach der Steinkohle“ bezeichnet wurde, bei Peutingen (Peiting) in Bayern 1598 [6]). Danach folgt das von

[1]) Z. B.: W. Schultz, Grund- und Aufriss im Gebiete der allgemeinen Bergbaukunde. Berlin 1823, S. 108 u. 128.

[2]) H. f. d. d. Br. S. 417 ff.

[3]) G. Heusler, Beschreibung des Bergreviers Brühl—Unkel, S. 130.

[4]) J. Schaub, Beschreibung des Meissners, S. 220.

[5]) Becker, Mineralische Beschreibung der Oranien-Nassau-Lande, S. 100.

[6]) Brassert, Bergordnungen, S. 1077, Anm. 2.

Vollert angegebene Langenbogener „Steinkohlenbergwerk“ [1]), das gemäss notariellen Protokolls vom 6. November 1691, von dem von Pfuelschen Besitz in den des Kurfürstlich Brandenburgischen Wirklichen Geheimen Rats und Hofkammerpräsidenten Dodo Freiherrn von Knyphausen überging. Hier begegnen wir auch zum erstenmal der genauen Unterscheidung zwischen Steinkohle und Braunkohle.

In der Niederlausitz muss das Vorhandensein von Braunkohlen schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts bekannt geworden sein. Im Jahre 1754 wollte ein Unternehmer, der Obersteiger Dittrich, zwischen Friedrichshain und Wolfshain ein Werk zur Gewinnung von Alaunerz, das dort, wie in vielen Gegenden der Niederlausitz, entdeckt war, für die sächsische Regierung, zu der ja damals mit Ausnahme von Kottbus und Peitz die Niederlausitz gehörte, errichten [2]). Die Regierungskommission lehnte jedoch den Vorschlag deswegen ab, weil nicht genügend Holz als Feuerungsmaterial in der erwünschten Nähe sei, so dass der Betrieb in 10—12 Jahren unrentabel sein würde. Unzweifelhaft muss man nun bei den Bohrungen auf Alaun auf die unmittelbar darunter liegende Braunkohle gestossen sein. Dass dennoch der Vorschlag des Unternehmers von der Regierung wegen Mangel an Vorhandensein des nötigen Feuerungsmaterials abgelehnt wurde, zeugt davon, dass man die grosse Bedeutung der Braunkohle als Heizmittel zum Sieden des Alauns noch nicht kannte.

Ganz vorübergehend erwähnt auch der Oberbergrat Schultz in einem zu Anfang des 19. Jahrhunderts erschienenen Buch [3]) Alaunerz- und Braunkohlenlagerungen der Niederlausitz.

[1]) M. Vollert, Der Braunkohlenbergbau im Oberbergamtsbezirk Halle und in den angrenzenden Staaten, S. 79 ff.

[2]) Vergl. Festschrift der Handelskammer für die westliche Niederlausitz, S. 101 ff.; Festschrift zur Einweihung der Kirche zu Bückgen bei Grube „Ilse“, S. 19 ff.; E. Moll, Die preussische Alaunhüttenindustrie und das Alaunsyndikat von 1836—1854; H. Cramer, Beiträge zur Geschichte des Bergbaus . . ., S. 8 ff. und S. 191 ff. Der Umstand, dass der Braunkohlenbergbau in der Niederlausitz grösstenteils in der älteren Zeit Grundeigentümerrecht war und die Betreibung des Bergbaues bis 1854 den Behörden gar nicht angemeldet wurde, erschwert die Auffindung der geschichtlichen Nachrichten über die ersten Bergwerke ganz wesentlich.

[3]) W. Schultz, Grund- und Aufriss im Gebiete der allgemeinen Bergbaukunde, 1. Teil, S. 97.

Gefördert wurden die ersten Braunkohlen im Jahre 1800 in Grochow, Kreis Guben[1]), durch den Rittergutsbesitzer von Manteuffel bei Gelegenheit der Ausgrabung des Fundaments eines Hauses[2]). Die erste grössere Gewinnung der Braunkohle und ein Versuch, sie zu verwerten, finden wir in demselben Kreise 1805 auf dem Gebiete des Ritterguts Germersdorf. Die Förderung der Kohle erfolgte ganz primitiv mit Spaten, jahrelang ohne Kenntnis der Bergbehörden. Es wurde der Versuch angestellt, die Kohlen für die Brennöfen der Ziegeleien zu benutzen, da man jedoch damit keinen Erfolg erzielte, gab man den Bergbau ganz auf. Ein Erdbrand in der sog. Einbecke lenkte im Jahre 1815 die Aufmerksamkeit einiger Gubener Bürger aufs neue auf die Braunkohlenlagerungen. Die schwere Zeit nach den Freiheitskriegen verhinderte jedoch das Zustandekommen eines Konsortiums zur Kohlengewinnung, das von den beiden Gubenern A. Feller und F. Fechner angeregt worden war. Nach Berghaus[3]) hat man auch 1820 die Braunkohlenformation bei Caniy gekannt, ohne ihr indessen grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Von Schürfungen sind dann erst wieder die bekannt, die im Jahre 1843 von dem Gutsbesitzer Fr. v. Wiedebach auf seinen Gütern Beitzsch, Grötsch und Seebig bei Pförten vorgenommen wurden, jedoch nicht zur Errichtung eines Werkes führten.

Im November 1847 erliess nun der schon vorher erwähnte Fabrikbesitzer A. Feller einen Aufruf zur Gründung eines Vereins für die Gewinnung der Braunkohle in der Gegend von Germersdorf, der zur Gründung einer aus 15 Personen bestehenden Gewerkschaft führte. 1848 wurde derselben von dem preussischen Handelsminister ein Grubenfeld auf der Germersdorfer Flur zwischen Guben und Lohmo verliehen, welches mit dem Namen „Guben“ getauft wurde. Die ersten drei Jahre brachten eine Förderung von 9080 t, 23820 t und 28756 t.

[1]) H. Cramer, Beiträge, S. 29 ff.

[2]) Obwohl der Kreis Guben in der späteren Betrachtung ausfällt, glaubt Verf. doch, sich in diesem Teil mit ihm beschäftigen zu müssen, da die Entwickelung seiner Braunkohlenindustrie von grossem Einfluss für die der anderen Niederlausitzer Kreise war.

[3]) H. K. W. Berghaus, Landbuch der Provinz Brandenburg, Teil I S. 107.

Die nächsten Bergwerke, die im Kreise Guben eröffnet wurden, waren 1852 die des Hauptmanns a. D. v. Zowadsky auf seinem eigenen Besitz[1]), 1855 die Grube „Feller“[2]), 1857 die Grube „Segen des Herrn“ bei Klein Dreuzig, in demselben Jahre „Glückauf“ und „Wilhelmine“, die 1859 vereinigt wurden, sowie „Ulbrich“[3]).

In dem Kreise Kalau, dem gegenwärtig für die Braunkohlenindustrie wichtigsten Kreise der Niederlausitz, nahm die Förderung in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ihren Anfang[4]). Aus einem amtlichen Berichte vom Jahre 1845 über Braunkohlenlagerungen bei Costebrau geht zwar hervor, dass schon um das Jahr 1815 dort ein Schacht zur Kohlenförderung abgeteuft worden ist, doch ist hierüber nichts Näheres bekannt.

Ein Kohlenfund des Königl. Oberförsters Richter auf Königl. Forstgebiet bei Costebrau, bewog 1844 den Grafen Friedrich zu Solms, einen Antrag zu stellen auf Verleihung des Rechts, Braunkohlenbergbau auf verschiedenen Privatgrundstücken betreiben zu dürfen. Er wurde aber abschlägig beschieden. Auf Grund eines amtlichen Gutachtens eröffnete nunmehr der Forstfiskus im Jahre 1850 eine Braunkohlengrube. Wegen geringen Absatzes wurde der Betrieb dieser Grube, welcher 1855 der Name „Jenny“ beigelegt wurde, immer mehr verringert, bis er ebenso wie derjenige der kurz darauf eröffneten Grube bei der Leraksmühle bald ganz aufgegeben wurde. Letztere ging im Jahre 1857 ein, nachdem sie ein halbes Jahr an einen Privatunternehmer verpachtet gewesen war.

In der Nähe von Alt-Döbern, bei Buchwäldchen, wurde im Jahre 1852 den Gebrüdern Mende die Konzession zur Eröffnung einer Grube mit dem Namen „Marie“ erteilt, die jedoch als unrentabel schon im Jahre 1853 von den Unternehmern wieder aufgegeben wurde. Von ganz kurzer Lebensfähigkeit

---

[1]) Sie wurde jedoch schon 1853 wieder eingestellt. Die Kohlen fanden keinen Absatz und der Besitzer versuchte sie als Düngemittel zu verwerten, führte jedoch keine günstigen Resultate herbei.

[2]) 1866 wurde sie mit der Grube „Guben“ konsolidiert.

[3]) Ueber die Förderung der einzelnen ältesten Gruben, Belegschaft, Preis der Kohlen im Kreise Guben, vergl. Cramer, Beiträge, S. 63 ff.

[4]) Cramer, Beiträge, S. 226.

war auch die Grube „Luise“ bei Selischmühle, die nur während der Jahre 1849 und 1850 bestand. Mehr Glück hatten die Besitzer der Grube „Katharine“ bei Costebrau, die im Jahre 1851 aufgetan, in demselben Jahre aufgegeben, aber seit 1856 wieder eröffnet und weitergeführt wurde.

In der Nähe von Drebkau wurden die ersten Kohlen auf einem Grubenfeld, das den Namen „Friedrichsglück“ erhielt, im Jahre 1854 gefördert, die Förderung aber bald als unrentabel eingestellt.

Im Jahre 1852 wurde einem Mühlenbesitzer E. Lieske, der bei Särchen auf der Henzkamühle Braunkohle gefördert hatte, der Abbau untersagt, weil er denselben ungesetzlich betrieben habe. 1854 wurde dann aber in der Särchener Flur ein Tagebau unter dem Namen „Minna“ eröffnet. Die bis zum Jahre 1860 weiterhin noch eröffneten Zechen waren „Emilie“ bei Werchow 1852, „Johanna“ bei Selischmühle 1855[1]).

Im Jahre 1909 befanden sich folgende Gruben im Kreise Kalau[2]); „Marie I“ bei Reppist, „Henkels Werke“ bei Senftenberg, „Ilse“ bei Bückgen, „Anna Mathilde“ bei Sedlitz, Reschkes Grube „Marie“ bei Reppist, „Mariannensglück“ bei Kausche, „Friedrich Ernst“ bei Senftenberg, „Meurostollen“ bei Senftenberg, „Stadtgrube“ bei Senftenberg, „Elisabethsglück“ bei Senftenberg, „Marga“ bei Brieske, „Hörlitz“ bei Hörlitz, „Berta“ bei Sauo, „Waidmannsglück“ bei Sauo, „Marie III“ bei Sauo, „Marie II“ bei Klein-Räschen, „Viktoria“ bei Klein-Räschen, „Renate“ bei Dobristroh, „Eva“ bei Dobristroh, „Heye“ bei Särchen, „Waidmannsheil“ bei Särchen, „Bismarck I“ bei Särchen, „Felix“ bei Clettwitz, „Wilhelminensglück“ bei Clettwitz, „Anna“ bei Zschipkau, „Katharina“ bei Costebrau, „Friedrich Wilhelm I“ bei Costebrau, „Unser Fritz“ bei Costebrau, „Gute Hoffnung“ bei Bronkow, „Ferdinand I“ bei Zschornegosda.

Im Kreise Spremberg, wo man der Vermutung nach zuerst auf Braunkohlen gestossen sein muss[3]), begann der Major von Poncet an derselben Stelle, an welcher man 1754 an Eröffnung eines Alaunerzbergwerkes gedacht hatte, 1843 mit dem Betrieb

[1]) Dieselbe wurde schon 1857 wieder aufgegeben.

[2]) Ueber die Förderung der einzelnen ältesten Gruben, Belegschaft, Preise der Kohlen s. Cramer, Beiträge, S. 271 ff.

[3]) Siehe S. 2.

einer Braunkohlengrube, deren Förderung in den ersten Jahren aber nur sehr gering war. Im wesentlichen wurden die Kohlen für die Ziegelei des Besitzers zu Wolfshain und als Zimmerfeuerung verwandt. Die Förderung geschah mit den primitivsten Geräten, Schippen und Handkarren, und wurde noch bis in die 50er Jahre von den Gutsarbeitern besorgt[1]). Die Grube, die noch heute besteht, führt den Namen „Julius".

Kurz nachdem „Julius" in Betrieb gesetzt war, unternahm ein Spremberger Bürger auf seinem Grundstück Förderung von Braunkohlen. Diese mit dem Namen „Wilhelmine" belegte Grube wurde wegen Rechtsstreitigkeiten zunächst zeitweilig aufgegeben und im Jahre 1860 mit dem Grubenfelde „August Glück", das sich im Besitze einiger Spremberger Fabrikanten befand, vereinigt.

Die Grube „Felix" bei Bohsdorf wurde als nächste im Alter in dem Spremberger Kreise im Jahre 1851 durch den Rittergutsbesitzer F. R. M. Heinze eröffnet, ihren Namen erhielt sie im Jahre 1853, als sie durch Pachtvertrag in andere Hände überging. 1861 übernahm der Eigentümer der Grube diese wieder in Besitz.

Auf die Eröffnuug der Grube „Felix" folgten bis zum Jahre 1860 im Spremberger Kreise noch die Gruben „August", „Alexander", „Ehrenfried", „Seiferts Glück". „August" wurde 1853 eröffnet[2]), der Betrieb der 1855 eröffneten Grube „Ehrenfried" wurde schon nach kurzer Zeit, im Jahre 1858, aufgegeben, wie auch „Seiferts Glück" aus Mangel an Geldmitteln nur kurze Zeit, von 1855—1856, bestanden hat.

Im Jahre 1909 befanden sich folgende Gruben im Kreise Spremberg[3]): „Anna" bei Pulsberg, „Klara I" bei Welzow, „Klara II" bei Gosda, „Consul" bei Pulsberg, „Elster" bei Horlitza, „Julius" bei Wolfshain, „Felix" bei Bohsdorf, „Merkur" bei Drebkau, „Dubrauker Kohlenwerke" bei Dubrauke.

---

[1]) Nach Mitteilungen eines alten Steigers in Friedrichshain und aus einem im Besitz des Herrn Rittergutsbesitzers F. v. Poncet, Wolfshain, befindlichen Verwaltungsbuche aus dem Jahre 1856.

[2]) 1858—1867 wurde der Betrieb eingestellt, dann bis 1871 wieder fortgesetzt, wo er endgültig aufgegeben wurde.

[3]) Ueber die Förderung der einzelnen ältesten Gruben, Belegschaft, Preise der Kohlen vergl. H. Cramer, Beiträge, S. 226 ff.

Im Kreise Luckau hören wir zuerst von Schürfungen auf Braunkohle im Jahre 1846[1]). Sie wurden in der Schönborner Flur bei Dobrilugk von dem Tuchfabrikanten T. Mende in Finsterwalde vorgenommen, 1847 aber musste er sie auf Geheiss des Bergamts zu Rüdersdorf wieder einstellen. Auch die in demselben Jahre von der Gemeinde Schönborn errichtete Grube existierte nur kurze Zeit; bis zum Jahre 1851 war sie im Besitz der Gemeinde, von der sie der Tuchfabrikant M. Seydel übernahm und bis zu ihrem Eingehen im Frühling 1852 weiterführte. Im Jahre 1857 wurde dann wieder auf der Schönborner Flur ein Grubenfeld unter dem Namen „Pauline" durch eine Gesellschaft eröffnet. Die Grube „Louise" begann ihren Betrieb im Jahre 1851 unter A. Georgi aus Dobrilugk. Dieser war vorher, im Jahre 1849, bei Nachsuchung um einen Schurfschein auf Braunkohlen in der Nähe von Finsterwalde abschlägig beschieden worden. Das Flötz der „Louise" war von nicht grossem Umfang und deshalb schon 1859 abgebaut. Das gleiche Geburtsjahr wie Grube „Louise" hat die in nächster Nähe gelegene Grube „Friedrich". 1852 begann der Betrieb der Zeche „Auguste" bei Lichterfeld, welcher bis zum Jahre 1860 noch folgende Gruben folgten: „Carl" bei Gohra 1854, „Caroline" bei Gohra 1853, „Dreibrüder" bei Hennersdorf 1855[2]), „Alwine" bei Ponsdorf 1855, „Concordia" bei Gohra 1859, „Johanna" bei Lichterfeld 1860, „Henriette" bei Gohra 1860, „Moritz" bei Gohra 1860.

Heute gehören zu dem Kreis Luckau folgende Gruben[3]): „Elfriede" bei Gohra, „Gotthold" bei Sallgast, „Hansa" bei Tröbitz, „Ida I" bei Rückersdorf, „Henriette" bei Sallgast, „Auguste" bei Lichterfeld, „Martha" bei Gohra, „Elvira" bei Lichterfeld, „Wilhelm" bei Tröbitz, „Pauline" bei Schönborn.

Im Kreise Sorau[4]) legte 1844 ein Waldenburger Kaufmann Mutung ein auf eine Braunkohlenlagerung auf dem Wege von Sorau nach Kunzendorf, wurde jedoch auf Grund des Sächsischen Steinkohlenmandats von 1743, ebenso bei einer noch-

[1]) Vergl. H. Cramer, Beiträge, S. 294 ff.

[2]) Sie wurde in demselben Jahr schon wieder aufgegeben.

[3]) Ueber die Förderung der einzelnen ältesten Gruben, Belegschaft, Preise der Kohlen vergl. H. Cramer, Beiträge, S. 220 ff.

[4]) S. H. Cramer, Beiträge, S. 94 ff.

maligen Nachsuchung 1845 abgewiesen. Andere Bohrungen wurden 1848 angestellt, südlich der Stadt Sorau, infolge der politischen Ereignisse von 1848 aber und in der Hoffnung auf ein besseres Berggesetz wieder fallen gelassen. Im Jahre 1854 wurde nach neuen Bohrversuchen eine andere Bergbaugesellschaft gegründet, die im Jahre 1854 die Grube „Zur Hoffnung" südöstlich des Rautenkranzes eröffnete. Nach kurzer Zeit ersoff die Grube. Es wurden nun neue Erwerbungen in der Nähe gemacht, die aber auch nicht vom Glück begünstigt waren. Mehr Erfolg hatte dieselbe Gesellschaft mit der Eröffnung der Grube „Zur Hoffnung Marie" in der Flur des Dorfes Seifersdorf. Durch Neuankäufe vergrösserte sich diese Gesellschaft ganz bedeutend. Versuche von Interessenten 1849 und 1862, 1864 und 1867, in der Standesherrschaft Pförten bei Forst Kohlenbergwerke anzulegen, führten zu keinem Resultat.

Eine geringe Förderung hat die nur ganz kurze Zeit bestandene Grube des Rittergutsbesitzers Friedrich zu Döbern, nordwestlich von Döbern 1850—1852 [1]) gehabt. Dieselbe Grube wurde von dem Nachfolger im Rittergutsbesitz 1857 unter dem Namen „Heinrich" aufgenommen. Nach mehrjähriger Unterbrechung des Betriebes wurde sie nochmals unter dem Namen „Providentia" 1864 eröffnet.

Dem Alter nach folgen im Kreise Sorau die Gruben: „Franz" bei Kl.-Kölzig 1851, „Flora" bei Gr.-Kölzig, 1866 wurden diese beiden vereinigt, „Friedrich Wilhelm" 1854, die schon 1855 aus Mangel an Absatz wieder eingestellt wurde. Von grösserer Bedeutung war die Eröffnung der Grube „Ferdinand" 1854 [2]). Bis 1860 folgten noch Grube „Sophie" 1855, „Freude" 1855, „Karl August" 1857, „Konrad" bei Gr.-Kölzig 1860.

Jetzt liegen im Kreise Sorau folgende Gruben [3]): „Antonie" bei Zilmsdorf, „Germania" bei Teuplitz, „Konrad" bei Gr.-Kölzig, „Erdmann" bei Kemnitz, „Ferdinand" bei Ober-Ullersdorf, „Franz" bei Kl.-Kölzig, „Johann" bei Nieder-Helmsdorf, „Kohlberg" bei Teichdorf, „Marie III" bei Seifersdorf, „Olga" bei Kunzendorf, „Ottilie" bei Albrechtsdorf, „Providentia" bei Döbern,

[1]) Die letzten 2 Jahre war sie an einen Glashüttenbesitzer verpachtet.

[2]) Sie wurde aus Mangel an Absatz 1877 eingestellt.

[3]) Ueber die einzelnen älteren Gruben, Belegschaft, Preise der Kohlen vergl. H. Cramer, Beiträge, S. 137 ff.

„Theodor“ bei Kromlau, „Therese“ bei Nieder-Ulfersdorf, „Amalie Wilhelmine“ bei Teuplitz, „Lohser Werke“ bei Kunzendorf, „Martin“ bei Kunzendorf, „Hedwig“ bei Kunzendorf, „Eithberg IV“ bei Kunzendorf, „Hoffnung“ bei Triebel.

In den beiden Kreisen Lübben und Kottbus ist es bisher noch zu keinem Betrieb einer Braunkohlengrube gekommen.

Im Kreise Lübben[1]) suchte 1868 der Rittergutsbesitzer Hermann Cohn um die Erlaubnis zum Betrieb einer Grube bei Leiskow nach, führte sie aber nicht weiter.

Die ersten Bohrungen im Kreise Kottbus[2]) beginnen im Jahre 1847 durch den Fabrikbesitzer W. Bothmer in Guben und den Gutspächter Mothes aus Sergen auf einer ganzen Anzahl von Stellen in der weiten Umgegend von Kottbus. Schon vorher war der Kaufmann M. R. A. Wilke mit einem Gesuche, Kohlen in der nächsten Nähe von Kottbus, an der Spremberger Kunststrasse und im Garten des Vergnügungsgasthauses Neu-Holland schürfen zu dürfen, von dem Kgl. Bergamt zu Rüdersdorf abgewiesen worden.

Die wirtschaftlichen Interessen der Braunkohlenindustriellen werden in den Handelskammern zu Kottbus und Sorau vertreten, wovon die ersten im Jahre 1852 für die westliche Niederlausitz, letztere 1871 für die östliche Niederlausitz gegründet wurde[3]).

2. Die rechtliche Regelung des Braunkohlenbergbaus in der Niederlausitz.

Da man in der ältesten Zeit der Braunkohlengewinnung in Deutschland, von der wir durch urkundliche Aufzeichnungen Genaueres wissen[4]), den Unterschied zwischen Stein- und Braunkohle nicht kannte, vielmehr in dieser nur eine minderwertige Abart von jener sah, erwähnen die älteren deutschen Bergordnungen bei Aufzählung der durch sie geregelten Mineralien die

[1]) S. H. Cramer, Beiträge, S. 354.

[2]) S. H. Cramer, Beiträge, S. 394 ff., H.K.B. Kottbus 1890, S. 16.

[3]) S. näheres in: Festschrift der Handelskammer für die westliche Niederlausitz in Kottbus. S. 1 ff. und Rückblick auf die 25jährige Tätigkeit der Handelskammer zu Sorau, N.L. S. 1. ff.

[4]) S. darüber Kap. 1.

Braunkohle gar nicht besonders[1]). In den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts unternahm das Königl. Bergamt zu Wettin an verschiedenen Stellen mit Erfolg Versuchsarbeiten auf Braunkohlen[2]), und zu dieser Zeit begegnen wir zum erstenmal der Unterscheidung zwischen Steinkohle und Braunkohle, doch bürgerte sich die Unterscheidung der beiden Kohlenarten erst nach längerer Zeit ein, so dass wir noch in der revidierten Bergordnung für das Herzogtum Magdeburg, Fürstentum Halberstadt, die Grafschaften Mansfeld, Hohenstein und Reinstein auch inkorporierte Herrschaften, vom 7. Dezember 1772 die ausdrückliche Bezeichnung Braunkohle nicht finden[3]). In rechtlicher Form angewandt, wurde dieselbe zuerst in einem Patent vom 9. April 1802[4]), durch welches die letztgenannte Bergordnung in den Gebieten des Eichsfeldes, der Städte Mühlhausen und Nordhausen und Erfurt gesetzeskräftig wurde, indem § 7 desselben anordnet, dass von dem Magdeburg-Halberstädtischen Oberbergamte die Stein-, Braun- und Erdkohlentaxen bestimmt und von allen Gruben die Kohlen nur zu den festgelegten Preisen verkauft werden sollten. In der Unterscheidung zwischen den verschiedenen Kohlenarten folgte dann das bergbauliche Organisationsdekret des Königs Jérome von Westfalen vom 27. Januar 1809, welches im 3. Artikel die dem Bergrecht unterstehenden Mineralien aufzählt: Notre droit régalien des mines comprend tous les combustiles fossiles, tels que le soufre, les bitumes terrestres, les houilles, charbons de terre et de bois fossille („alle brennbaren Fossilien wie Schwefel, erdige Bitumina, Stein-, Braunkohlen und fossiles Holz“)[5]).

Von praktischer Bedeutung für den sich erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelnden Braunkohlenbergbau wurde die damals einsetzende liberale Gesetzgebung[6]), die mit den

[1]) Brassert, Bergordnungen. J. F. Freiesleben, Ueber die Benennung der Erd-, Braun- und Steinkohlen im naturhistorischen und bergrechtlichen Sinne. Berg- und Hüttenmännische Zeitung, 1845, S. 121 ff.

[2]) M. Vollert, Der Braunkohlenbergbau, S. 82 ff.

[3]) Brassert, Bergordnungen, S. 1076 ff., bes. S. 1077 Anm. 2.

[4]) Ebenda.

[5]) Brassert, Bergordnungen, S. 1077 Anm. 2.

[6]) Vergl. Westhoff und Schlüter, Berggesetz Zur Geschichte des preussischen Berggesetzes, S. 1 ff. Ueber die älteste, für den Braunkohlenbergbau aber nicht in Betracht kommende, Berggesetzgebung der Niederlausitz, siehe H. Cramer, Beiträge, S. 11 ff.

Gesetzen vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerkes und vom 21. Mai 1860 über die Beaufsichtigung des Bergbaues durch die Bergbehörden und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter begann und mit dem am 24. Juni 1865 veröffentlichten und am 1. Oktober 1865 in Kraft tretenden „Allgemeinen Berggesetz für die preussischen Staaten“ abgeschlossen wurde. Dieses Berggesetz vom Jahre 1865 gilt heute noch im grossen und ganzen für die preussischen Gebietsteile, ist aber vielfach, hauptsächlich in den letzten Jahren, verändert und erweitert worden, zuletzt besonders durch die Einführung des B.G.B. vom 18. August 1896 [1]). Nach Artikel 2 der Reichsverfassung brechen zwar diese neuen durch das Reich erlassenen Gesetze die landesgesetzlichen Rechte, aber nach Artikel 67 des E.G. zum B.G.B. [2]) bleiben die Bergrechte der Einzelstaaten bestehen und werden von den Reichsgesetzen nur geändert, wenn sie keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

Von besonderer Wichtigkeit für den Braunkohlenbergbau der Niederlausitz ist Art. 218 des E.G. zum B.G.B. [3]). Auf diesen bezugnehmend, hat das preussische Ausführungsgesetz zum B.G.B. vom 20. Sept. 1899 durch Art. 38 [4]) das Gesetz vom 22. Februar 1869, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues in denjenigen Landesteilen, in welchen das Kurfürstlich-Sächsische Mandat vom 19. 8. 1743 Gesetzeskraft hat, abgeändert.

Der grösste Teil der Niederlausitz gehört nämlich nicht zu dem Rechtsgebiete des Preussischen A.B.R. vom 24. Juni 1865, sondern er ist ein Teil des sog. Mandatsbezirkes, der,

---

[1]) Ueber die Abänderungen, die das allgemeine Berggesetz erfahren hat, siehe Westhoff und Schlüter, Berggesetz, S. 3 ff.

[2]) „Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Massgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, dass die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.“

[3]) „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrecht angehören.“

[4]) „Soweit nach den Vorschriften dieses Abschnittes die bisherigen Landesgesetze massgebend bleiben, können sie nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz auch geändert werden.

früher zum Königreich Sachsen gehörig, auch in Bergwerksangelegenheiten dessen rechtliche Entwickelung mitgemacht hat. Fast zwei Jahrhunderte hatte die Niederlausitz zu Kursachsen gehört mit Ausnahme der Herrschaften Kottbus und Peitz, die 1462 durch Friedrich II unter die Herrschaft Brandenburg-Preussens kamen und mit der kurzen Unterbrechung von 1806 bis 1814, in welcher Periode sie mit Sachsen verbunden waren, unter derselben verblieb. Erst 1815 gelangte die gesamte Niederlausitz in den Besitz Preussens, aber trotzdem blieben doch die abweichenden Grundsätze des früheren sächsischen Bergrechts, des sächsischen Steinkohlenmandats vom 19. August 1743[1]), noch lange Zeit bestehen.

Das sächsische Steinkohlenmandat von 1743 wurde durch ein „Bergpolizeireglement für den Betrieb des Stein- und Braunkohlenbergbaues in der Ober- und Niederlausitz“ vom 20. Dezember 1854[2]) erweitert. Nach diesem Reglement mussten die Unternehmer ihre Gruben bei den Bergbehörden anmelden und die Betriebserlaubnis unter Führung des Nachweises ihrer Berechtigung nachsuchen. Das Reglement von 1854 wurde aufgehoben durch die von den Oberbergämtern zu Halle und Breslau erlassene „Bergpolizeiordnung für den Stein- und Braunkohlenbergbau der Ober- und Niederlausitz, sowie in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landesteilen des Regierungsbezirks Potsdam“ vom 8. und 11. August 1866[3]). Die Einheit des durch viele Novellen und Ausführungsreglements unübersichtlich gewordenen Rechtszustandes im Mandatsbezirk wurde herbeigeführt durch das Mandatsgesetz vom 19. August 1869[4]). Von den alten sächsischen Bestimmungen gelten noch heute nach Einführung des Mandatsgesetzes von 1869 im Mandatsbezirke diejenigen über das Verfügungsrecht über die Braunkohle, indem dieses im vor-

[1]) Brassert, Bergordnungen S. 473 ff. „Ihrer Königl. Majest. in Pohlen, etc. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, etc. etc. Mandat, wegen Entdeckung derer im Lande befindlichen Steinkohlenbrüche, Und wie sich bei deren Aufnahme und Fortbau zu verhalten.“ Veröffentlicht wurde es durch Umlaufspatent vom 24. Oktober 1743 in der Niederlausitz.

[2]) Brassert, Bergordnungen S. 502 ff.

[3]) Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Frankfurt a. O. Nr. 35 des Jahrganges 1866 und zu Potsdam, Stück 34 d. J. 1866.

[4]) Westhoff und Schlüter, Berggesetz S. 606 ff.

genannten Bezirk gegenüber der Bergbaufreiheit der altpreussischen Bergwerksbezirke[1]) Grundeigentümerrecht ist[2]). Dagegen sind durch Einführung des Gesetzes vom 22. Februar 1869 „betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues in denjenigen Landesteilen, in denen das kurfürstlich sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat," mit der Abänderung durch Art. 38 A.G. zum B.G.B. die wichtigsten Bestimmungen des A.B.G. vom 24. Juli 1865 auf den Mandatsbezirk übertragen worden. Es sind dies nach § 9 des Gesetzes vom 22. Februar 1896:

a) Titel III, Abschnitt 1 (von dem Bergwerkseigentum im allgemeinen) die §§ 58 und 59, sowie die §§ 60—63 einschliesslich hinsichtlich der Anlage von Hilfsbauen im Felde eines anderen Kohlenabbauberechtigten;

b) Titel III, Abschnitt 2 (von dem Betriebe und der Verwaltung) die §§ 66—79 einschliesslich und ferner Abschnitt 3 dieses Titels von den Bergleuten;

c) Titel V, Abschnitt 1 nebst der zugehörigen Uebergangsbestimmung des § 241 im Titel XI (von der Grundabtretung) mit der Massgabe, dass die Grundabtretung nur insoweit gefordert werden kann, als die Benutzung eines fremden Grundstückes zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Wasserläufen und Hilfsbauen zum Zwecke des Grubenbetriebes und des Absatzes der Kohlen notwendig ist;

d) Titel V, Abschnitt 2 (vom Schadensersatze für Beschädigung des Grundeigentums) mit Ausnahme des § 152, soweit daselbst von „Arbeiten der Muter" die Rede ist, und Abschnitt 3 (von dem Verhältnisse des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten); ferner

e) Titel VII (von den Knappschaftsvereinen), Titel VIII (von den Bergbehörden), Titel IX (von der Bergpolizei) und die §§ 242 und 244 des XII. Titels (Schlussbestimmungen).

---

[1]) Vergl. Beisert, Das Verfügungsrecht über die Braunkohlen. H. d. f. d. B. S. 214.

[2]) Vergl. § 2 des A.B.G. mit der Einschränkung durch die Novelle vom 18. Juni 1907. Westhoff und Schlüter S. 33 ff.

Der Mandatsbezirk umfasst folgende Gebiete der Niederlausitz[1]):

1. Kreis Luckau mit Ausnahme der Gemarkungen: Alteno, Kaden, Kräblitz und des neumärkischen Teils von Schlabendorf.

2. Kreis Kalau mit Ausnahme der Gemarkungen: Almsen, Bahnsdorf mit Zollhaus, Buchholz mit Sandmühle und Schmiegelmühle, Gahlm, Geissendorf mit Berliner Mühle und Gresch Mühle, Gross-Lübbenau, Kalkwitz, Klein-Görigk, Laussow, Lesskow mit Wolf (Dürre), Lindchen, Lubockow mit Bergmühle, Halangmühle und Lubochmühle, Muakow, Petershain mit Belle-Alliance, Charlottenhof mit Knopsdorf, Radensdorf bei Drebkau, Ranzow, Ressen, Stöberitz, Tornow, Vorberg, Willmersdorf. Ausserdem (teilweise) Bischdorf, Domsdorf, Gross-Beuche, Siewisch, Steinitz.

3. Kreis Lübben mit Ausnahme der Gemarkungen: Gross-Briesen und Klein-Briesen.

4. Kreis Spremberg mit Ausnahme der Gemarkungen: Bloischdorf, Horlitza, Lieskau, Stradow, Straussdorf, Wolkenberg, des grössten Teils von Jessen mit Töpferschenke.

5. Kreis Guben mit Ausnahme der Gemarkung Germersdorf mit Gertkenmühle und Teilen von Gross-Briesen, Krokwitz.

6. Kreis Sorau mit Ausnahme der neumärkischen Anteile der Gemarkungen Baudach, Gablenz, Kromlau, Jämlitz, Tschernitz, sowie der schlesischen Teile von Zeisdorf mit Rittergut.

In bezug auf die bergbehördliche Organisation gehört die Niederlausitz seit ihrer Zugehörigkeit zum Königreich Preussen bis zum 1. März 1838 zum Brandenburgisch-Preussischen Oberbergamt zu Berlin. Mit diesem Zeitpunkt wurde als Oberbergamt die Ministerialabteilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen bestimmt und blieb es bis zum 1. Oktober 1861, wo die Niederlausitz dem Oberbergamt zu Halle a. S. zugewiesen wurde, dem sie auch heute noch untersteht. Das Hallesche Oberbergamt umfasst die Provinzen Sachsen und Brandenburg.

Am 1. Mai 1868 bildete das Oberbergamt Halle aus den westl. Teilen des Reviers Guben das Bergrevier Spremberg[2]), das den westlich der Neisse belegenen Teil des Kreises Sorau,

[1]) Klein, H. f. d. d. B. S. 233—234.

[2]) Bekanntmachung des Oberbergamts Halle vom 22. März 1868, Veränderungen von Bergrevieren betreffend. Z. B.: H. u. S. Bd. 16.

die Kreise Spremberg, Kottbus, Lübben, Kalau und Luckau umfasste. Der übrige Teil der Niederlausitz gehörte zum Bergrevier Guben.

1872 wurde der Reviersitz von Spremberg nach Kottbus verlegt[1]) und

1873 wurde der alte Besitzstand bestätigt[2]).

1894 erfolgte eine Neueinteilung des Regierungsbezirkes Frankfurt a. O. in die Reviere Ost-Kottbus, West-Kottbus und Frankfurt a. O.

Das Bergrevier Ost-Kottbus, früher Bergrevier Guben, mit dem Sitze in Kottbus umfasste die Kreise Sorau, Spremberg, Kottbus, Lübben und denjenigen Teil des Kreises Kalau, welcher östlich von der Eisenbahnlinie Kamenz-Senftenberg, der Landstrasse Senftenberg-Räschen-Bahnhof-Kalau und der Eisenbahnlinie Kalau-Lübbenau-Berlin liegt.

Das Bergrevier West-Kottbus umfasste den westlich der vorstehend genannten Linie gelegenen Teil des Kreises Kalau und den Kreis Luckau.

Unter dem Bergrevier Frankfurt a. O. standen von der Niederlausitz der Stadt- und Landkreis Guben.

Im Jahre 1900 erfolgte durch Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. Oktober 1899[4]) eine Vergrösserung des Reviers Ost-Kottbus, nach welcher zu Ost-Kottbus gehörte: der südlich der Oder gelegene Teil des Kreises Krossen, Stadt- und Landkreis Guben, Kreis Sorau, Kreis Spremberg, Kreis Kottbus, Kreis Lübben und der östlich der Eisenbahnlinie Kamenz-Senftenberg-Kalau-Lübbenau-Berlin gelegene Teil des Kreises Kalau. Von dem Bergrevier West-Kottbus wurden abgetreten: „Anna Mathilde", „Guenini", „Hetz" bei Lobendorf, „Mariannensglück" mit einer Belegschaft von 300 Mann.

Die letzte Verschiebung der Grenzen erfolgte 1902[5]), wo-

[1]) Erlass an das Königl. Oberbergamt in Halle, betreffend die Verlegung des Reviersitzes von Spremberg nach Kottbus vom 26. Januar 1872. Z. B.: H. u. S. Bd. 20.

[2]) Bekanntmachung des Königl. Oberbergamts zu Halle, vom 18. August 1893, die Einteilung des Oberbergamtsbezirks Halle in Bergreviere betr. Z. B.: H. u. S. Bd. 21.

[3]) Z. B.: H. u. S. Bd. 42.

[4]) Z. B.: H. u. S. Bd. 49.

[5]) Z. B.: H. u. S. Bd. 51.

durch die 4 Gruben: „Marie“ bei Reppist, „Reschkesche Braunkohlenwerke“ bei Reppist, „Henkels Werke“ bei Senftenberg und „Ilse bei Bückgen“ von West-Kottbus nach Ost-Kottbus übergingen[1]).

Von den 1909 in Betrieb gewesenen 78 Gruben der Bergreviere Ost- und West-Kottbus befanden sich nur 2, und zwar in Ost-Kottbus, im Bereich des Allgemeinen Berggesetzes von 1865.

Der Sitz des zuständigen Knappschaftsvereins, seit 1872 des Brandenburger Knappschaftsvereins[2]), ist Guben.

3. Die Bedeutung der Niederlausitzer Braunkohle als Feuerungsmaterial.

Als die Hauptmaterialien sind auf dem Feuerungsmarkt Holz, Torf, Braunkohle und Steinkohle zu nennen. Von diesen Brennstoffen gehören die letzten beide als Kaustobiolithe, d. h. brennbare aus Organismen und ihren Teilen gebildete Mineralien, zusammen, während der Torf eine aus Pflanzensubstanzen in mehr oder minder geringerem Grade der Zersetzung bestehende Masse darstellt.

Ursprünglich war das einzige und allgemein gebrauchte Heiz- und Feuerungsmaterial das Holz. Der ungeheure Vorrat desselben wurde aber allmählich so aufgebraucht, dass es heute als allgemeiner Brennstoff schon, abgesehen von anderen seinen Wert herabsetzenden Eigenschaften, zu selten und kostspielig wäre. In Deutschland spielt das Holz auf dem Feuerungsmarkte nur noch in einzelnen abgelegenen Gegenden, deren natürlicher Waldreichtum ein ganz besonders grosser ist, für die Zimmerheizung eine Rolle.

Auch der Torf kann, trotz nicht geringer Heizkraft[3]), keinen Anspruch auf grosse Verwendung als Feuerungs- und Brennstoff erheben, wegen des grossen Volumens, seiner losen Zusammensetzung, des grossen Aschengehaltes, der Schwierigkeit, das durch Witterungseinflüsse leicht entwertete Material

[1]) Ueber die den Bergrevieren 1909 unterstandenen Bergwerke s. „Jahrbuch der deutschen Braunkohlen-, Steinkohlen- und Kaliindustrie“ 1910; für Ost-Kottbus S. 11 f.; für West-Kottbus S. 17 ff.

[2]) Vor 1872 Niederlausitzer Knappschaftsverein mit dem Sitz in Guben.

[3]) S. S. 24.

aufzustapeln. Die Brikettierung des Torfes hat zwar manches daran gebessert, aber doch bei weitem nicht in dem Masse, dass die Torfbriketts mit der Braunkohle und Steinkohle konkurieren könnten. Verwertet wird der Torf besonders in Moorgegenden, die in grösserer Entfernung von Kohlengewinnungszentren liegen und wo die Kohlenheizung wegen der hohen Transportkosten zu kostspielig ist [1]).

Es kommen also heute hauptsächlich die eigentlichen Kohlenarten, Stein- und Braunkohle, in Betracht [2]).

Geologisch betrachtet, gehört die Steinkohle in das paläozoische und mesozoische, die Braunkohle in das känozoische Zeitalter [3]). Die Braunkohle wiederum, mit der wir uns hier näher zu beschäftigen haben, entstammt dem Oligozän der Tertiärformation [4]).

Der Name Braunkohle wurde der Tertiärkohle zum Unterschied von der Schwarzkohle, der Steinkohle, wegen ihrer meist (aber nicht immer) bräunlichen Farbe gegeben, zu einer Zeit, wo man noch nicht scharf zwischen beiden Kohlenarten unterschied, und ist ihr seitdem als allgemein gebräuchlich geblieben. Je nach dem Aussehen und der Beschaffenheit der Braunkohlen unterscheidet man verschiedene Arten, über deren Bennenung man sich aber noch nicht allgemein geeinigt hat, z. B. Lignit, erdige Braunkohle, Pechkohle, Schwefelkohle. Hiernach wäre die Niederlausitzer Braunkohle zu den ersten beiden Arten zu zählen.

Die Heizkraft, also der ursprüngliche Wert eines Brennstoffes, wird bedingt durch seine chemische Zusammensetzung. Die folgende Tabelle gibt uns ein Bild prozentualer Verteilung der vier Hauptelemente bei den vier Feuerungsstoffen [5]).

[1]) So z. B. in der Niederlausitz, welche viele torfreiche Stellen besitzt, bevor die Braunkohle entdeckt war, sowohl zur Zimmerheizung als auch zur Dampferzeugung bei den ersten Maschinen. Vergl. H. Cramer, Beiträge ... Und noch 1878, einem besonders guten Torfjahr, machte sie der Braunkohle erhebliche Konkurrenz, da diese sich mit der böhmischen Kohle unterbot.

[2]) Vergl. für das Folgende hauptsächlich auch Potoniés Ausführungen im H. f. d. d. B., S. 1 ff.

[3]) Man unterscheidet das archäische Zeitalter (Urzeit der Erde), das paläozoische (Altertum), mesozoische (Mittelalter) und känozoische (Neuzeit).

[4]) Das känozoische Zeitalter ist geteilt in die Quartär- und Tertiärformation, bei welcher man wieder unterscheidet zwischen Pliozän, Miozän, Oligozän und Eozän. Letzteres ist davon die älteste Schicht.

[5]) Nach H. Potonié s. o.

Holz	C = 50 %	H = 6 %	O (+ N) 44 %
Torf	„ 57 „	„ 6 „	„ 37 „
Braunkohle	„ 70 „	„ 5 „	„ 25 „
Steinkohle	„ 82 „	„ 5 „	„ 13 „
[Anthrazit	„ 94 „]		

Wir sehen also eine bedeutend höhere Menge des Kohlenstoffes, der im wesentlichen die Heizkraft bestimmt, bei der Steinkohle als bei der Braunkohle. Steinkohle besitzt die grösste Anzahl von Wärmeeinheiten (W.E.) oder Kalorien[1]) und nimmt bei weitem, da auch ihr Vorkommen auf der Erde das der Braunkohle beträchtlich übersteigt, die führende Stellung auf dem Feuerungsmarkte ein.

Die Heizwerte der verschiedenen Brennmaterialien in Kalorien ausgedrückt, zeigt uns folgende Uebersicht[2]):

1. Holz, frisch gefällt		1300—2700	W.E.
„ lufttrocken		3200—4000	„
2. Torf, lufttrocken		3000—4000	„
3. Braunkohlen			
Meuselwitz, Zeitz, Halle	Preussen	2300—3000	„
Nordharz	Preussen	2300—3000	„
Rheinland	Preussen	1900—2200	„
Lausitz	Preussen	2300—3700	„
Aussig, Annaschacht-Böhmen .		3560	„
Deutsche Briketts		3900—4800	„
Böhmische „		4500—5900	„

Eine andere Uebersicht[3]) ergibt folgende Resultate:

2. Torf (lufttrocken)	2700—4800	W.E.
3. Weiche Braunkohle (grubenfeucht)	1900—3100	„
Braunkohlenbriketts	4600—5400	„
Böhmische Braunkohle . . .	3600—5500	„
4. Schlesische Steinkohle . . .	5300—7500	„
Westfälische „ . . .	6600—7900	„
Steinkohlenbriketts	6100—7700	„
Anthrazit	7600—8500	„

[1]) W.E. oder Kalori ist diejenige Wärmemenge, welche die Temperatur von 1 kg Wasser um 1 % Celsius zu erhöhen vermag. Ueber ihre Messung s. Hotop und Wiesenthal, Deutschlands Braunkohle, S. 8 und 9.

[2]) Aus Hotop und Wiesenthal, Deutschlands Braunkohle, S. 9.

[3]) G. Franke, Handbuch der Brikettbereitung. I. Bd. S. 29.

Neben dem Kohlenstoff sind bei der Braunkohle noch wärmespendend der verbrennliche Teil des Schwefels und der Wasserstoff, der nach Verbindung des Sauerstoffs zu Wasser zurückbleibt. Heruntergedrückt wird der Heizwert der Braunkohle durch den grossen wärmekonsumierenden Wassergehalt, der bei der frisch geförderten Braunkohle gegen 50 % beträgt, aber bei Lagerung an der Luft geringer wird [1]).

Was macht nun die Braunkohle und vor allem die Braunkohlenbriketts auf dem Markte gegenüber der Steinkohle konkurrenzfähig, auch in Gegenden, die ebenso entfernt vom Produktionsgebiet liegen wie die Steinkohle?

Vor allem liegt die Bedeutung der Braunkohle auf dem Gebiet der Zimmerheizung und Küchenfeuerung [2]). Mit dem Holz verglichen ist sie billiger, im Vergleich zum Torf vor allem sauberer und beiden gegenüber hat sie den Vorzug, weniger Räumlichkeit zu verbrauchen und geringer im Aschegehalt zu sein. Vor der Steinkohle hat sie die Vorteile, dass sie gleichmässiger brennt und Wärme spendet und dass sie die Oefen und Heizungsanlagen nicht so sehr angreift. Der grosse Vorzug der Steinkohle, ihr hoher Heizwert, kommt beim Hausbrand nicht so zur Geltung, da er gar nicht ausgenützt werden kann.

Doch auch zur Kesselheizung werden Braunkohlen und Braunkohlenindustriebriketts vielfach und besonders in der Nähe der Produktionsgebiete, vor allem bei kleineren Kesselanlagen, wo die Erzeugung ungeheurer Wärmemengen nicht

---

[1]) Analysen der Zusammensetzung Niederlausitzer grubenfeuchter Braunkohlen weisen nachfolgende Resultate auf:

	C. %	H. %	O (+ N u. S) %	Zusammen brennbare Substanzen %	Asche %	Wasser %
Gross-Räschen . .	28,15	2,28	12,95	43,38	2,27	54,35
Bückgen (I.B.A.) .	26,01	1,87	10,94	38,81	2,98	58,00

Nach G. Franke s. o. S. 297.

[2]) S. F. Hotop und H. Wiesenthal, Deutschlands Braunkohle, S. 20 ff.

notwendig ist, verwandt. Hierzu kommt noch die angenehme Eigenschaft der Braunkohle, fast rauchfrei zu verbrennen.

Soweit Haushaltungszwecke in Betracht kommen, kann man sagen, dass jetzt die Braunkohle den Feuerungsmarkt beherrscht. Zu zeigen, auf welche besonderen Märkte der Absatz der Niederlausitzer Kohle geht, und wie dieselben erobert wurden, ist Aufgabe der nachfolgenden Ausführungen.

I. Teil.

Die ökonomischen Verhältnisse in der Braunkohlenindustrie der Bergreviere Kottbus, West- und Ost-Kottbus, in ihrer Entwickelung bis zur Gegenwart.

1. Gewinnung der Braunkohle.

Seit seinem Beginn in den 40er Jahren hat der Braunkohlenbergbau der Niederlausitz eine fast ständige, wenn auch zunächst geringe Steigerung erfahren. Im Bergrevier Kottbus belief sie sich auf das Zehnfache, in West-Kottbus auf das Neunfache, in Ost-Kottbus auf das Fünffache. Einen bedeutenden Rückgang weist nur das Jahr 1901/1902 auf, wo eine allgemeine schlechte Geschäftslage und warme Witterung die Braunkohlenindustrie um so empfindlicher trafen, als noch von dem infolge des Streiks in Böhmen, verminderter Einfuhr englischer Kohlen wegen des Burenkrieges, grossen Konsums der deutschen Marine an Steinkohlen wegen der Truppentransporte nach China und kalten Winters äusserst günstigen Jahre 1900 ungeheure Stapelungen vorhanden waren.

1908 betrug der Anteil der Bergreviere West- und Ost-Kottbus an der Gesamtproduktion Preussens 17,91 % bezw. 11,22 %.

Die Kohlenvorräte der Niederlausitz sind so bedeutend, dass bei rationeller Ausbeute noch jahrzehntelang eine lohnende Produktion erfolgen kann. In früherer Zeit liess die rationelle Ausbeute sehr zu wünschen übrig. Die Bergbehörden klagten

oft über Raubbau und methodenlose Kohlengewinnung, deren Folgen man heute noch verspüren kann[1]).

Durch Bohrungen sind zwei abbauwürdige Flöze festgestellt, von denen das obere, von durchschnittlich 15 m Mächtigkeit in der westlichen Niederlausitz unter einem abdeckungslohnenden Deckgebirge liegt, während das zweite schwächere Flöz von ca. 10 m Mächtigkeit sich ungefähr 40 m unter dem ersten Flöz befindet.

Der Abbau der Braunkohle erfolgt entweder in reinen Tagebauen, reinen Tiefbauen oder in gemischten Bauen. In der Niederlausitz haben wir alle drei Arten und zwar so, dass im westlichen Teil vorwiegend Tagebau, im östlichen Teil Tiefbau getrieben wird[2]). Im Hinblick auf die Höhe der Produktionskosten ist natürlich eine Betrachtung der Abbauverhältnisse in einer wirtschaftlichen Arbeit von Bedeutung.

Die Gewinnung der Braunkohle in Tagebauen ist bei weitem billiger als die in Tiefbauen[3]); wodurch die im westlichen Teile gewonnene Braunkohle stark auf die Konkurrenzfähigkeit des östlichen Teiles drückt. Nach Bergpolizeivorschriften darf in Tiefbauen die Abbauhöhe nicht über 5 m betragen, die Kohle muss also in bestimmten Stufen gewonnen werden. Selbstverständlich geht dadurch ein grosser Teil an Kohle verloren. Herrichtung unproduktiver Gänge und Schächte, sowie Verzimmerungen erhöhen die Entstehungskosten beim Tiefbau ganz wesentlich. Beim Tagebau fallen die letztgenannten Unkosten weg und nach Abhebung des Deckgebirges kann das ganze Flöz ausgearbeitet werden. Dazu kommt, dass der Lohn für eine Zahl von Aufsichtsbeamten gespart wird, da die Beaufsichtigung beim Tagebau keine so grosse zu sein braucht. Ausserdem ist gerade in der Niederlausitz der Abraum oft ein

[1]) So heisst es im Jahresbericht des Bergreviers Kottbus 1870: „Mangel an gelernten Arbeitern, geschulten Aufsichtsbeamten und das Bestreben der Mehrzahl der Bergwerksbesitzer, möglichst billig Bergbau zu treiben, macht häufige Revisionen notwendig.“ Vergl. auch Bergarbeiterzeitung vom 14. April 1906, S. 3, Gutachten des Bergrats Baselt.

[2]) Siehe Tabelle II. Die Tagebaue des Bergreviers Ost-Kottbus befinden sich vorwiegend im Kreise Kalau.

[3]) Vergl. v. Rosenberg-Lipinsky, Die Braunkohlenlager der Provinz Posen, S. 16 ff.

wertvolles Material für andere Industriezweige, die dann in Kombination mit der Braunkohlenindustrie ganz besonders blühen. Es sind dies die Ziegeleien und Glasfabriken infolge des Tones und des Quarzsandes, die vielfach die Decke der Kohlen bilden.

Wohl hat die aus grösserer Tiefe stammende Braunkohle meist einen höheren Wert, da sie fester und ohne Brikettierung transportabel ist. Dies ist besonders für die böhmische Braunkohle von Bedeutung, die mitteldeutsche Tiefbaubraunkohle jedoch ist infolge ihrer tieferen Lagerung nicht von solcher Güte, dass dadurch der billig gewonnenen Tagebaukohle plus den Brikettierungskosten die Wage gehalten werden könnte.

Tagebau ist unter den heutigen Umständen noch mit finanziellem Erfolg möglich, wenn das Verhältnis von Abraum zur Kohle sich wie 1 : 2 verhält [1]). Dies ist ermöglicht worden durch die Verwendung von Baggern im Abbaubetrieb, die wichtigste Neuerung im Braunkohlenbergbau. Als die Aufdeckung der Kohle noch durch Handbetrieb erfolgte, war eine so tiefgehende Abhebung des Deckgebirges nicht lohnend. Die Leistungen der maschinellen Bagger sind bedeutend grösser, und wenn es sich nicht um kleine Werke handelt, ist Baggerbetrieb wirtschaftlicher. Für Sachsen gibt Tornow folgenden Vergleich für die Wirtschaftlichkeit des Baggerbetriebs gegenüber dem Handbetrieb. Unter Voraussetzung günstiger Gebirgsverhältnisse stellen sich die Gewinnungskosten beim Baggerbetrieb auf 12—14 Pfg., beim Handbetrieb auf 16—17 Pfg. bei gleicher Leistung. Bei festem Gebirge ist die Differenz zugunsten des Baggerbetriebes noch grösser. Nach Klein ergibt ein Vergleich des reinen Handbetriebes mit Schlepperförderung und des maschinellen Betriebes in der westlichen Niederlausitz folgendes Resultat:

---

[1]) Klein, Der Braunkohlentagebau. Braunkohle, 1. Jahrgang 1902, S. 57; auch für die folgenden Ausführungen; und M. Tornow, Die Verwendung von Baggern zum Abraumbetrieb auf den Braunkohlenbergwerken der Provinz Sachsen. Braunkohle, 6. Jahrgang, Heft 1—3.

Abraum	Leistung	Förderlänge	Kosten	
Sand	14—16 cbm, 12 Std.	150 m	35—40 Pfg.	Bei Handbetrieb mit Schlepperförderung.
Ton	14—16 „ 12 „	„	60—120 „	
Sand, Kies, Ton	bis 4000 cbm, 24 Std.	bis 3000 m	35—45 „	Bei eigenem Baggerbetrieb (Lübecker Bagger).
„	„ 2500 „ 12 „	„	20—30 „	
16 m, davon 5 m Ton	„ 2560 „ 12 „	„	29 „	
16 m, davon 8—11 m Sand	bis 100 000 cbm monatlich	„	25 „	

Es ist dies ein Vergleich, der bei grösseren Werken, wo die einmaligen Anschaffungskosten bei langem Gebrauch bald eingeholt sind, um so mehr für die Anschaffung von Baggern spricht, als die Unterhaltungskosten nicht so bedeutende sind, da die Feuerung durch eigengeförderte Kohle verhältnismässig billig zu stehen kommt. Nimmt man dazu noch die Vorteile, welche der Baggerbetrieb in bezug auf die Einstellung von weniger Arbeitern hat (zur Bedienung eines Baggers gehören nur 3 Mann, ein Baggerführer, ein Heizer, ein Mann an der Schüttklappe), besonders auf die Verminderung der Zahl der ausländischen Arbeiter, auf deren Verwendung überhaupt vorläufig nicht mit Sicherheit zu rechnen ist[1]), dazu die Verminderung der Unfälle[2]), so ist aus wirtschaftlichen wie sozialen Gründen die immer grösser werdende Verwendung der Bagger sehr zu begrüssen.

Der erste Trockenbagger in West-Kottbus wurde im Jahre 1893 auf der Grube „Marie I“ bei Reppist eingestellt. Im Jahre 1895 folgte mit der Einstellung eines anderen Baggers „Heye I“[3]). Die weitere Entwicklung zeigt die folgende Tabelle:

[1]) S. 16 ff., Teil II, auch Selle, Ueber die Bemessung des Verhältnisses zwischen Kohlen- und Deckgebirgsmächtigkeit für Tagebaubetrieb im Braunkohlenbergbau. Braunkohle, Jahrg. 8, 1909, S. 273.

[2]) Vergl. S. 33, Teil II.

[3]) Im Jahre 1898 begegnen wir zum erstenmal einer Beurteilung der Bagger in den Revierakten für West-Kottbus, indem es dort heisst: „Ihre Leistung wird überall gelobt.“

Jahr	West-Kottbus	Ost-Kottbus
1900	10	5
1901	12	7
1902	11	7
1903	10	7
1904	14	8
1905	17	9
1906	23	6
1907	28	—
1908	30	13
1909	28	12

Im Jahre 1908 heisst es in den Revierakten West-Kottbus: „Immer noch erfolgt auf den kleineren Gruben der Abbau durch Handbetrieb, allmählich aber wird er mehr und mehr durch Baggerbetrieb ersetzt."

Bisher wurde der Baggerbetrieb meist Unternehmern übergeben, und für kleinere Betriebe wird dies wohl auch vorläufig am besten sein. Dagegen haben die grossen Betriebe, die teils weil sie aus Unerfahrenheit das Risiko nicht übernehmen wollten, teils aus Bequemlichkeit, um mit dem ganzen Abraum nichts zu tun zu haben, anfangs den Abraumbetrieb abgaben, jetzt zum Teil denselben schon in eigene Hand genommen, und allgemein besteht dazu die Neigung. Man mag mit Recht, nachdem man eingesehen, dass das Risiko nicht zu gross ist, den Unternehmergewinn für den Abraum nicht mehr Fremden überlassen.

Die ersten technichen Verbesserungen im Bergbau, welche wesentlich zur Erhöhung der Produktion ohne Vermehrung der Arbeiterzahl beitrugen, bestanden in dem Uebergang von der Karrenförderung zur maschinellen Förderung mit Bahnen und Ketten. Eine hübsche Schilderung des primitiven alten Betriebes gibt A. Scheele[1]). Die Handkarrenförderung wurde zunächst ersetzt durch Pferdeförderung, wenngleich dieselbe auch nicht die grosse Rolle wie im Steinkohlenbergbau gespielt hat. Vielfach ging man gleich unmittelbar zur maschinellen Förderung über. Heute herrscht wohl allgemein die Förderung

[1]) A. Scheele, Die Entwicklung des deutschen Braunkohlenbergbaues in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Braunkohle, 1. Jahrg., 1902, S. 1 ff.

mit Dampf und Elektrizität. Wegen der Gefährlichkeit der Entzündung bei trockenem Wetter[1]) hat man mit Erfolg auf einigen Werken feuerlose Maschinen zur Fortbeförderung des Abraums angeschafft. Die Vermehrung der Lokomotiven und elektrischen Motore ist in der letzten Zeit eine ganz bedeutende, wie Tabelle III zeigt. 1880 wurde die erste Lokomotive eingestellt, im ersten Jahrzehnt ist die Vermehrung nur eine schwache, 1890 nur 14, 1893 bei Teilung des Reviers 24, dann aber schreitet die Vermehrung immer mehr vor, 1900 zählt West-Kottbus 69, Ost-Kottbus 25, jetzt finden wir in West-Kottbus 108, in Ost-Kottbus 47 Lokomotiven. An elektrischen Motoren besass 1895 nur die I. B.A. 9, wovon 3 der Förderung, Wasserhaltung und Beleuchtung dienten, die Zahl hat sich in West-Kottbus allein auf 171 vermehrt. Von Dampfmaschinen dienten 1875 nur 5 zur Förderung, 1885 erst die vierfache Zahl, 1893 bei Teilung des Reviers 64, 1894 in Ost-Kottbus 52, in West-Kottbus 93. Seitdem ist bis 1908 ihre Zahl ständig gestiegen. 1909 sinkt die Zahl aller im Betrieb stehenden Maschinen wegen des sehr schlechten Geschäftsganges.

Ueber die Verwendung von Elektrizität gegenüber Dampfkraft in der Braunkohlenindustrie kommt Schiedt[2]) zu dem Ergebnis, dass für alle kleineren, mit Unterbrechungen arbeitenden oder von der Hauptanlage weit entfernten Maschinen der elektrische Betrieb billiger und vorteilhafter ist, als reiner Dampfbetrieb, sowohl bezüglich der Anschaffungs-, als auch bezüglich der Betriebskosten.

Gehemmt wird die Produktion, abgesehen von bewussten Mitteln, wie Streiks, beabsichtigte Einschränkung u. s. w., durch Wolkenbrüche, Frost, Schwemmsand und Wasserdurchbruch.

An der Zunahme der Maschinen haben wir schon im allgemeinen die Entwicklung des Braunkohlenbergbaues vom Kleinbetrieb zum Grossbetrieb gesehen. Sie hat sich erst in der letzten Zeit vollzogen und ist in erster Linie auf diese immer verstärkte Anwendung von Maschinen zurückzuführen, da die Grossbetriebe die Fortschritte der Technik besser ausnützen

[1]) S. Brand der „Ilse", S. 32, Teil II.

[2]) Schiedt, Ueber die Anwendung der Elektrizität im Braunkohlenbergbau. Braunkohle, 1. Jahrg., 1902.

können, die Durchschnittsleistung eines Arbeiters dadurch steigt und die Produktionskosten somit geringer werden.

In der ersten Zeit des Bergbaues der Niederlausitz waren, wie wir gesehen haben, die Gruben meist mit Spiritusbrennereien, Ziegeleien, Glashütten verbunden. Die Gruben bildeten mit anderen industriellen Anlagen Kombinationen, bei denen sie ganz als nebensächlich und nur soweit in Betracht kamen, als sie die industrielle Anlage förderten; Gutsbesitzer, die keine Ahnung vom eigentlichen Bergbau hatten, waren die ersten Besitzer. Nicht viel besser wurde es dadurch, dass Tuchfabrikanten dem Braunkohlenbergbau ihr Interesse zuwandten. Auch sie behandelten die Gruben wenig als Anlagen, die an und für sich Wert haben, sondern nur als Anhängsel ihrer Tuchfabriken in den Städten, für die sie dadurch billiges Feuerungsmaterial bezogen. Bergmännische Kenntnisse sich anzueignen, hielten sie meist nicht für nötig, die Leitung konnten sie nicht übernehmen, da sie ihre Haupttätigkeit in der sichereren Tuchfabrikation sahen. Mit dem Leitungspersonal und den Steigern konnten sie entweder keinen Erfolg haben, da es untüchtige und aus anderen Distrikten ausgewiesene Personen waren, oder sie hatten keinen Erfolg, weil sie sich mit den tüchtigen überwarfen, deren Massregeln sie nicht verstanden und doch als die Besitzer kritisierten, vor allem nötige Ausgaben abschlugen, so dass das gute Aufsichtspersonal unmutig den Dienst aufsagte. Eigentliche selbständige Bergwerksunternehmer, die ihren Grubenbetrieb vor allem als bergbauliches Unternehmen ansahen, gab es in den 60er Jahren nur sehr wenige. 1870 war der ganze Bergbau noch, nach Akten des Kottbuser Reviers, in lauter kleine Betriebe zersplittert.

Als nun in den 70er Jahren die Braunkohle sich immer weitere Absatzgebiete eroberte und allmählich Bedeutung für Hausbrand und Industrie der ganzen Niederlausitz, nicht nur einer beschränkten Anzahl von Industriellen, nach und nach auch beträchtlich über die Grenzen dieser näheren Umgebung gewann, traten geschultere Leiter, die ihre ganze Tätigkeit ungeteilt oder doch in allererster Linie dem Bergbau widmeten, an die Spitze der Betriebe. Die Gewinnung erfolgte gründlicher und geregelter. Neue Betriebe wurden verhältnismässig wenig eröffnet, dagegen die alten immer weiter ausgebaut. Die Er-

richtung von Brikettfabriken in den 70er Jahren und ihre schnelle Zunahme war schliesslich die Hauptursache des Ueberganges zum Grossbetrieb. Der durch die Brikettierung hervorgerufene grosse, immer mehr anwachsende Absatz bedingte erhöhte Produktion. Bei einer geringen Produktion würde sich die Anlage von Brikettfabriken von vorneherein überhaupt nicht rentieren, wie andererseits bei wachsender Zahl der Pressen die Anlagekosten pro Presse und die Betriebskosten sich bedeutend vermindern[1]).

Ein Blick auf Tabelle III zeigt uns, in wie geringem Masse sich die Zahl der Bergwerke trotz der ungeheueren Zunahme der Produktion vermehrt hat, ein Beweis, dass sie sich eben gegen frühere Jahre bedeutend erweitert und in ihren Leistungen vervollkommnet haben müssen.

2. Aufbereitung der Braunkohle.

Das Wort „Brikett“ ist alten französischen Ursprunges[2]) und wurde zu Anfang des 19. Jahrhunderts zuerst in Paris für die in Ziegelform unter Zusetzung von Lehm und Wasser bereitete Torfkohle gebraucht. Heutzutage hat sich der Begriff Brikett erweitert, indem man darunter alle durch Pressung ohne oder vermittels Bindemittel künstlich hergestellte Materialien meint[3]). Man unterscheidet dann zwischen Stahlbriketts, Torfbriketts, Salzbriketts usw.

Im gewöhnlichen Sprachgebrauch versteht man aber unter Brikett immer das Steinkohlen- oder das Braunkohlenbrikett. Dieses unterscheidet sich im allgemeinen von jenem dadurch, dass es ohne irgend ein Bindemittel hergestellt ist. Aus letzterem Grunde hat man in früheren Zeiten die Braunkohle mit dem leider abgekommenen deutschen Wort Darrstein belegt.

---

[1]) W. Randhahn, Der Wettbewerb der deutschen Braunkohlenindustrie gegen die Einfuhr der böhmischen Braunkohle, S. 60 ff.

[2]) La brique = der Ziegel, la briquette = der kleine Ziegel.

[3]) Es heisst meiner Ansicht nach der Sprache Gewalt antun, auch in Eiform hergestellte Materialien mit dem Wort Brikett zu bezeichnen. Siehe G. Franke, S. 20. Ein Eiziegel ist ein Unding. Man setze dafür einfach z. B. Steinkohleneier usw.

Neben dieser Bezeichnung findet sich dann noch häufig die als Presskohle, seltener Kohlenziegel und Kohlenstein.

Unter Braunkohlenbrikettierung versteht man nach dem Vorhergesagten den Vorgang, der die aus Rohbraunkohle in Form kleiner Ziegel auf dem Feuerungsmarkte erscheinenden Briketts ohne Bindemittel künstlich herstellt.

Vorbedingung für die Brikettierung der Braunkohle ist das Vorhandensein eines gewissen Gehalts an Wasser, ungefähr 10—20 %, und an Bitumen[1]), ungefähr 5—14 %.

Die Brikettierung findet, nachdem die Rohhohle (also nicht nur der Abfall) im Bergbau gefördert und zur Brikettfabrik gebracht worden ist, in drei Stadien, dem Nassdienst, dem Trockendienst und dem Pressdienst statt.

Unter Nassdienst versteht man die Sortierung und Zerkleinerung der Kohle, was in verschiedenen Apparaten allmählich vor sich geht, bis die Kohle ungefähr eine Korngrösse von 3 mm erlangt hat. Diese so zerkleinerte Staubkohle gelangt dann in Trockenapparate, die der Kohle ihren allzu grossen Feuchtigkeitsgehalt bis auf das Erforderliche entzieht, d. h. eine Feuchtigkeitsminderung von etwa 50 % auf 5—15 % herbeiführen. Zuletzt nimmt dieser trockene Kohlenstaub seinen Weg durch Apparate, die ihn zusammenpressen und die fertigen Briketts herstellen. Diese werden von den Pressen ruckweise in geschlossenen Strängen in langen Rinnen bis zu den Eisenbahnwagen bezw. Lagerschuppen weitergestossen, auf welchem Wege sie sich allmählich abkühlen. Das Aufstapeln der Briketts geschieht besser nicht ohne Bedachung, da sie sonst leichter rissig werden und im Sommer die Gefahr der Selbstentzündung eine grosse ist.

Schon ziemlich früh beginnen die Versuche in der Braunkohlenindustrie, namentlich Preussens, die auf den Halden sich häufende, unnütze, ja wegen ihrer Entzündbarkeit gefährliche Klarkohle durch Pressen verwertbar zu machen. Die Vorläufer der heute so blühenden Industrie der Briketts ist die der Nass-

---

[1]) Bitumen ist ein genereller Name für gewisse in der Erde als Erdöl, -teer, -harz, -pech auftretende brennbare Produkte, Kohlenwasserstoffverbindungen.

presssteine, die zunächst mit der Hand[1]), dann mit zweckgemäss verbesserten Ziegelpressen hergestellt wurden. Wie der Name besagt, geschieht die Bindung der Klarkohle vermittelst Mengung mit Wasser. Die Handformsteine, in Mitteldeutschland wegen ihrer Form Kohlenziegel und Kohlensteine genannt, am Rhein in Gestalt von abgeplatteten Kegeln unter dem Namen „Klützen" oder „Klütten" bekannt, haben nie eine grosse Rolle gespielt und sind jetzt nicht mehr im Handel. Eine grössere Bedeutung hatte die maschinelle Nasssteinfabrikation. Aber auch ihrem Werte waren gewisse Grenzen gezogen. Die Trocknung an der Luft erfordert wie bei den Ziegeln natürlich Schuppen, welche die Fabrikation beschränken, ausserdem muss in den nassen Wintern die Nasspresssteinfabrikation ganz eingestellt werden, auch kann die Nasspresse der Kohle noch nicht die genügende Festigkeit für weiteren Transport verschaffen, so dass der Absatz der Nasspresssteine auf einen kleinen Umkreis beschränkt bleibt.

Da wurden im Jahre 1858 durch Ingenieur Friedrich auf der Grube „von der Heydt" bei Ammendorf im Hallischen die ersten Versuche mit der Pressung der Staubkohle ohne Bindemittel angestellt[2]), die nach 5jährigen vergeblichen Versuchen ein durchaus günstiges Resultat herbeiführten. Im Laufe der Zeit sind natürlich eine Menge von Verbesserungen an den Maschinen zur Brikettherstellung vorgenommen worden, die für die Erhöhung der Produktion eine grosse Bedeutung haben[3]).

Sehr lange Zeit hat es gedauert, bis die Braunkohlenbrikettindustrie eine allgemeine Bedeutung erlangt hat. So er-

[1]) H. Voss, Magdeburgs Kohlenhandel einst und jetzt, S. 12. „Die verbreitetste Art, die Kohlen zu formen, war die, dass sich jemand aus der Grube eine Fuhre der dort geförderten Kohle holte, sie auf seinem Hofe ausbreitete und anfeuchtete. Diese feuchte Kohle wurde von Pferden und Menschen so lange getreten, bis sie sich kneten liess, dann in eine rohgezimmerte Form von der Grösse eines Ziegelsteins gepresst und umgestülpt. Die Steine wurden aufgeschichtet, an der Luft getrocknet und waren dann fertig zum Verbrauchen."

[2]) A. Zeese, Das Brikettieren der Braunkohle. Braunkohle, 6. Jg., Nr. 29.

[3]) Vergl. hierüber W. Randhahn, Der Wettbewerb der deutschen Braunkohlenindustrie gegen die Einfuhr der böhmischen Braunkohle, S. 23 ff.; Preissig, Die Presskohlenindustrie; W. Müller, Fortschritte im Bau von Brikettpressen. Braunkohle, 6. Jahrg., Heft 24.

wähnt noch ein Spezialist der Brikettindustrie 1881 nur ganz vorübergehend neben der eingehend behandelten Steinkohlen- die Braunkohlenbrikettierung, indem er sagt[1]: „Mit Ausnahme der Provinz Sachsen, dann Marseille in Frankreich und Brühl in der Rheinprovinz, an welchen Orten Braunkohlen verwendet werden, dient als Rohmaterial zur Brikettfabrikation nur noch ausschliesslich Steinkohlengrus oder Feinkohle[2]).“ Eigentlich gewinnt die Braunkohlenbrikettfabrikation ihre grosse Bedeutung erst mit den 80er Jahren, als auch die Niederlausitzer Produktion in grösserem Umfange einsetzte. Heute sind die Hauptproduktionsgebiete Deutschlands für Briketts vor allem die westliche Niederlausitz[3]), und hier an erster Stelle der kleine Senftenberger Bezirk, der Regierungsbezirk Merseburg, sowie in neuerer Zeit besonders das Bergrevier Brühl-Unkel.

Mit dem Aufkommen der Darrsteine hat die Produktion der Nasspresssteine immer mehr abgenommen[4]), gegenüber den Briketts können sie nicht in Wettbewerb treten und werden wohl bald nur noch in Bergmuseen als Vorläufer der Briketts gezeigt werden.

Die Brikettierung der Braunkohle erhöht die Bedeutung dieses Produkts in mehrfacher Weise. Die offenkundigste Werterhöhung liegt in der Ausnützung des gesamten gewonnenen Materials. Der Nasspresssteinbereitung gegenüber, die ja dasselbe erreicht, steht sie mit vielen anderen Errungenschaften weit voraus. Durch die Maschinentrockenapparate ist es möglich, die Produktion während des ganzen Jahres zu betreiben, der starke Druck bei der Trockenpressung gibt dem Pressstein bei geringem Volumen eine grosse Dichtigkeit und Festigkeit, so dass er lagerungsbeständig und auf weite Entfernungen transportierbar ist. Den Namen Salonbrikett führt er mit Recht, weil er in seiner gefälligen handlichen Form, Sauberkeit und Staubfreiheit das vornehmste Kohlenheizmaterial ist. Die Gleichmässigkeit des verwendeten Quantums auf ein Brikett lässt eine

---

[1]) F. Jünemann, Die Brikettindustrie und die Brennmaterialien.

[2]) S. o. S. 19. Vergl. auch S. 118 ff. ebenda. Von den Versuchen in der Niederlausitz weiss er nichts.

[3]) Vergl. dazu Tabelle VI und Kurve 2.

[4]) Siehe Tabellen IV und V. Vergl. auch H. Voss, Magdeburgs Kohlenhandel einst und jetzt, S. 22.

bequeme Regulierung der Wärme, wenn einmal erprobt, zu. Die Entwicklung unangenehmer Gase, wie wir sie bei Rohbraunkohle, sowie bei Steinkohle finden, ist durch die Brikettierung, welche der Rohkohle die gasbildenden Stoffe entzieht, ausgeschlossen. Nicht der letzte Vorzug aber ist die Erhöhung der Heizkraft der Kohle durch den Brikettierungsprozess und die durchschnittliche Vereinheitlichung. So gestaltet sich die Erhöhung des Heizwertes der sächsischen Rohbraunkohle von 2000—3200 W. E. durch die Brikettierung auf 4500—5300 W. E., der Niederlausitzer Rohkohle von 1800—2500 W. E. auf 4300 bis 5000 W. E.[1]).

Durch die vielfache und feinste Mischung aller Grubenkohlen kommt eine Kohle von durchschnittlicher Masse zusammen, wodurch die Briketts einer Grube von höchster Gleichmässigkeit sind, so dass der Konsument in der Qualität nie getäuscht werden kann[2]).

Die Industriebriketts unterscheiden sich von den Hausbrandbriketts durch ihre Form. Da sie mit der Schaufel aufgeschippt werden, wäre die Grösse der Salonbriketts unhandlich, man stellt sie deshalb wesentlich kleiner als Nuss-, Würfel- oder Halbsteinbriketts her[3]). Im Verhältnis zum Salonbrikett stellt sich der Heizwert der Industriebriketts mitteldeutscher Braunkohlenbriketts etwas geringer, nämlich 4811 W. E. gegenüber 4901.

Im Jahre 1862, dem ersten Jahre, in dem die Handelskammer in Kottbus über den Braunkohlenbergbau berichtet[4]), heisst es: „Gefördert wurden pro 1862 ca. 360 000 t, 6000 t mehr als pro 1861. 9000 t wurden als unbrauchbar auf den Grubenhalden verschüttet und verbrannten durch Selbstentzündung. Es wird nämlich die in staatswirtschaftlicher Hinsicht nie zu verzeihende Sünde begangen, nur gesiebte Kohle zu versenden, woraus der Uebelstand hervorgeht, dass 25 % des geförderten schönen Brennmaterials weggeworfen werden müssen, denn wenn auch die Mächtigkeit der hiesigen Kohlenflöze bedeutend ist und wirklicher Mangel an Brennmaterial nicht so

[1]) Langbein, Auswahl der Kohlen.
[2]) Vergl. die Konkurrenz mit böhmischer Braunkohle, S. 55 ff.
[3]) In der Niederlausitz kommen meist die beiden letzten Formen vor.
[4]) H.K.B. Kottbus 1862, S. 11.

bald eintreten kann, so wird durch das jetzige Verwüstungssystem die billiger zu gewinnende Kohle doch bald verbraucht sein, und höhere Betriebskosten müssen auch höhere Verkaufspreise nach sich ziehen.“ Diese Klage wiederholt sich des öfteren in den Jahresberichten wie auch bei Cramer. 25 % ist der Durchschnitt an Staubkohle auf fast sämtlichen Gruben, der als Müll unverwertet liegen bleibt und dazu noch wegen der leichten Selbstentzündung im Sommer sehr gefährlich werden kann. Aber man kann es doch wohl kaum den Bergwerksbesitzern als Sünde anrechnen, wenn sie den unverkäuflichen Kohlenschutt nicht mit Gewalt unter grossen Verlusten abzusetzen suchen, das wäre denn doch eine unverzeihliche Selbstlosigkeit[1]). Freilich musste es volkswirtschaftlich sehr zu bedauern sein, dass der vierte Teil der gesamten Förderung, ein an sich nicht schlechtes Material, zwecklos gefördert, die Produktionskosten für die Verbrauchskohlen erhöhte, und als unverwertbar dem Feuerungsmarkte entzogen wurde, und wie der Bericht ganz richtig bemerkt, dadurch für nicht allzuspäte Folgezeit die Konsumenten zur Zahlung höherer Preise getrieben werden mussten.

Zur Herstellung von Handformsteinen in grösserem Umfange mag man wohl deshalb nicht geschritten sein, weil die Mächtigkeit der Flötze immerhin in der ersten Zeit noch den Bergbau unter Verlust der Staubkohle produktiver machte als die umständliche Herstellung von Handformsteinen.

Aber auch die Nasspresssteinfabrikation ist verhältnismässig in der Niederlausitz eine geringe gewesen, da man fast sofort zur Trockenpressung überging. Die ersten Versuche dazu wurden im Jahre 1872 auf Henkels Braunkohlenwerken, damals dem grössten und rührigsten Unternehmen, gemacht und unter bedeutenden Kosten die erste Brikettfabrik angelegt[2]). Natürlicherweise waren die ersten Versuche noch nicht mit dem gewünschten Erfolg belohnt, was den Revierbeamten zu der pessimistischen Ansicht brachte, dass die Niederlausitzer Briketts sich wohl nicht auf dem Markt würden halten können. Die grösste Schwierigkeit stellte sich bei der Trocknung heraus, die nicht hinreichend genug stattfand, so dass die Briketts bei längerer

[1]) Vergl. Cramer, Beiträge, S. 120.

[2]) Akten des Bergreviers Kottbus, Jahresbericht 1872.

Lagerung zerbröckelten. Nichtsdestoweniger scheint man doch bei den Unternehmern grösseres Vertrauen und anerkennenswerte Ausdauer gehabt zu haben, denn noch am Schluss des Jahres folgten die Gruben „Marie" bei Reppist und „Anna" bei Zschipkau mit der Errichtung von Brikettfabriken, so dass das Jahr 1873 schon 7 Pressen gegenüber 2 im Vorjahre aufzuweisen hatte. Zwar entbehrten die Briketts noch lange Zeit der erwünschten Festigkeit und waren wegen der hohen Herstellungskosten ziemlich teuer, gelangten aber trotzden zum Absatz, in Kottbus z. B. 1873 schon 8000 Zentner[1]). Mehrere Jahre hatte die Brikettfabrikation unter der allgemeinen ungünstigen Lage zu leiden, es vermehrte sich nicht nur die Pressenzahl nicht, sondern sie ging sogar zurück. Konkurrenz wurde den Trockenpressen 1875 durch Errichtung einer Nasspressfabrik gemacht. 1877 hören wir von der Herstellung von einigen Handformsteinen auf Grube „Clara" zur Verwertung der alten Haldenbestände, 1 hl lieferte 178 Steine. Ende der 70er Jahre beginnen die Briketts wieder beliebter zu werden[2]). Von 1883 an sehen wir die Zahl der Pressen und der hergestellten Briketts ständig zunehmen[3]) und zwar in den letzten beiden Jahrzehnten ganz besonders mächtig, oft in wirtschaftlich gefährlicher Weise[4]).

In demselben Masse wie der Brikettabsatz zunahm, nahm der Rohkohlenabsatz ab. Schon 1886 wurde der grössere Teil der Förderung, nämlich 60 % zur Herstellung der Darrsteine verwendet.

1894 gingen „Ilse", „Marie", „Nordwestfeld", „Heye I" wegen schlechten Absatzes zur Herstellung von Industriebriketts über, die sie zunächst noch als Geschäftsgeheimnis bewahrten. In kurzer Zeit hatten sich diese Industriebriketts trotz der ungünstigen Prophezeihung des Reviers Ost-Kottbus[5]) allgemein eingeführt und bilden heute einen nicht geringen Teil der Niederlausitzer Brikettfabrikation.

[1]) H.K.B. Kottbus 1873, S. 12.

[2]) Nach Kottbus kamen 1878: 112 t, 1881: 1605 t, 1882: 1635 t. Vergl. auch die wirtschaftliche Erschliessung der Absatzgebiete, S. 52 ff.

[3]) S. Tabelle IV.

[4]) Vergl. Preise und Krisen, S. 64 ff.

[5]) Dort heisst es im Jahresbericht 1905: „Der Versuch mit Industriebriketts muss als gescheitert betrachtet werden, sie haben keine Zukunft."

Allmählich gingen alle Braunkohlengruben der westlichen Niederlausitz zur Anlegung von Brikettfabriken über, so dass 1899 im Revier West-Kottbus nur 8 Gruben lediglich auf Rohkohlenabsatz angewiesen waren. 1906 und 1907 begegnen wir noch einmal auf der kleinen Grube „Martha" bei Gahro dem Versuch, für ihre Nebenbetriebe (Ziegelei und Brennerei) Nasspresssteine herzustellen. Die Ergebnisse befriedigten aber nicht, und die Herstellung wurde wieder eingestellt. Es wurden dabei hergestellt:

1906: 80 000 Stück aus 3000 hl Rohkohle
1907: 52 000 „ „ 1000 „ „

Jetzt wird fast sämtliche Rohkohle der westlichen Niederlausitz zur Brikettfabrikation und für die Nebenbetriebe gebraucht, während die östliche Niederlausitz noch immer die aus der Grube geförderte unverarbeitete Kohle verkauft. Der Absatz des Ost-Kottbuser Reviers, in dem dieser östliche Teil der Niederlausitz gelegen ist, betrug 1895 an Rohkohle 1 133 808 t, an Briketts die im westlichen Teil hergestellt wurden, 134 980 t. Zur Herstellung von Briketts wurden 23,6 % der Gesamtförderung verwandt. Mit der weiteren Ausdehnung des Reviers nach Westen nimmt die Menge des Verbrauchs der Förderung zur Brikettierung zu. 1903 und 1904 geben die Jahresberichte des Reviers an, dass die im Kreise Kalau belegenen Gruben fast alle Rohkohle zur Darrsteinfabrikation verbrauchen, die des Kreises Spremberg $^2/_3$, des Kreises Sorau fast nichts, eine Grube, „Helene", stellte 2240 t Nasspresssteine her (aus 1 hl 55 Steine), deren Zahl aber schon 1905 abnahm, und 1906 stellte die Grube die Fabrikation ein, da sie genügenden und lohnenden Rohkohlenabsatz fand. 1909 betrug der Absatz des Reviers an Briketts 71 653 892 t, an Rohkohle 4 861 159 t, Nasspresssteine wurden nicht hergestellt.

Vergleichen wir die Produktion der Niederlausitzer Reviere 1908 mit der anderer Bezirke Preussens, so sehen wir, dass sie die stärkste Produktion aufweisen. In dem Bezirk ist es wiederum der Kreis Kalau, der mit 3 320 703 t den grössten Anteil hat, und von allen Werken die I.B.A. in Bückgen bei Gross-Räschen. Ausser in Preussen fertigt in Deutschland noch Sachsen-Altenburg eine beachtenswerte Menge an Braunkohlenbriketts an. Neben Deutschland, welches lange das einzige Braunkohlen-

briketts erzeugende Land war, kommt jetzt noch mit geringen Mengen Oesterreich[1]), Kalifornien und Texas hinzu[2]). Von der Brikettfabrikation Preussens 1908 entfallen auf:

Oberbergamtsbezirk Halle	8 260 925	t
Regierungbezirk Merseburg	3 137 085	„
Westliche Niederlausitz	4 295 457	„
Oberbergamtsbezirk Bonn	3 254 801	„

3. Verteilung der Braunkohle auf dem Markte.

Die wirtschaftliche Erschliessung der Absatzgebiete für die Niederlausitzer Braunkohle wurde lange Zeit durch äusserst schlechte Verkehrsverhältnisse[3]) ungünstig beeinflusst.

Die billigen Transportmöglichkeiten zu Wasser sind leider für die Niederlausitzer Industrie sehr geringe. Von allen Gruben ist es bisher allein die Grube „Präsident" bei Fürstenberg am Oder-Spreekanal, welche durch den billigen Wasserweg einen grossen Vorteil vor anderen Werken geniesst und diesen auch ausgenützt hat, um verhältnismässig früh ihren Absatzmarkt auf weitere Entfernungen auszudehnen. 1893 trat man dem Plan einer künstlichen Wasserverbindung Spree-Elbe nach dem Schwielochsee über Kottbus und Senftenberg näher, der aber leider wieder fallen gelassen worden ist. Für die Braunkohlen industrie hätte derselbe eine grosse Bedeutung gewinnen können.

Im wesentlichen müssen sich die Niederlausitzer Industrien auf die Landwege und die Eisenbahnen beschränken.

Die ersteren, welche besonders zu der Zeit in Betracht kommen, wo der Absatz fast ausschliesslich auf die nähere Umgebung verteilt wurde, waren damals sehr schlecht. Die Wagen konnten nur mit einer geringen Menge Kohlen beladen werden. Als die Landwege eine mehr untergeordnete Rolle für die Erzeugnisse des Bergbaues zu spielen begannen, trat allmählich eine wesentliche Verbesserung in Quantität und Qualität der

[1]) Doch soll hier Zufügung von Bindemitteln notwendig sein, also handelt es sich nicht um Trockenpresssteine, Braunkohlenbriketts im engeren Sinne.

[2]) Der Verfasser hat selbst mehrfach im Staate Nebraska, im Nordwesten der U.S.A. Niederlausitzer Briketts gezeigt und gesehen, dass dieselben selbst für vielgereiste Wissenschaftler unbekannte Kuriositäten waren.

[3]) Siehe Tabelle VIII.

Landstrassen ein, die dann jedoch vor allem der Landwirtschaft und anderen Industriezweigen zugute kam.

In bezug auf Eisenbahnen ist die Niederlausitz lange mit Nachlässigkeit behandelt worden. Die Kottbusser Handelskammerberichte der 50er und 60er Jahre fordern mit höchster Dringlichkeit zur Erweiterung des Absatzes, ja zur Existenzfähigkeit von Handel, Industrie und Landwirtschaft der Niederlausitz den Bau von Eisenbahnen, und beklagen sich bitter über die Zurücksetzung der Niederlausitz in dieser Beziehung vor anderen Bezirken. Der erste und lange Zeit einzige Anschluss an das grosse Eisenbahnnetz erfolgte 1855 vermittelst der Guben-Burgdorfer Bahn. Erst 1866 kam dann die Eröffnung des Baues der Berlin-Görlitzer Bahn, die 1866 dem Betriebe übergeben wurde. Kurz nacheinander folgte die Eröffnung der Kottbus-Grossenhainer (1870) und der Halle-Sorau-Gubener Bahn (1872). 1875 wurde die Kottbus-Frankfurter Bahn dem Verkehr übergeben. Nunmehr ging seit den 80er Jahren in ziemlich schnellem Tempo die Eröffnung einer Bahn nach der andern und der Anschlüsse der Gruben an dieselben vor sich, so dass sich heute ein weitverzweigtes Eisenbahnnetz spinnwebenartig mit Kottbus als Mittelpunkt über die gesamte Niederlausitz ausbreitet, zum grössten Segen für die Bergbauerzeugnisse.

Die erste Förderung der Braunkohle erfolgte lediglich für den Zweck, eigene Besitzungen der Unternehmer, die sich unmittelbar in der Nähe der Gruben befanden, mit Feuerungsmaterial zu versorgen. Daneben wurde auch in der eigenen Haushaltung etwas Kohle verbraucht, sowie pflichtgemässe Leistungen an Pastoren und Lehrer erfüllt. Die Braunkohlengruben waren ganz und gar ein Annex der Ziegeleien und Brennereien der Besitzer. Mit der wachsenden Erkenntnis von der Bedeutung der Braunkohle, der Verteuerung des Holzes und dem steigenden Bedarf infolge der Einführung von Maschinen begann die Braunkohle sich allmählich den Markt in der ganzen Niederlausitz zu erobern. Wie jede Neuheit, hatte auch sie mit vielen Vorurteilen zu kämpfen. Eine grosse Schwierigkeit für ihre Einführung als Zimmerheizungsmittel lag darin, dass die Oefen und Herde nicht auf sie eingerichtet waren. Zudem war in den ersten Jahrzehnten nach Eröffnung der Gruben der Preis der Kohle noch ein ziemlich hoher, so

dass die kleinen Leute bei der altgewohnten Torf- und Reisigheizung blieben.

Leichter führte sich die Braunkohle in der Industrie der Fabrikstädte der Niederlausitz ein, wo sie im Verein mit der böhmischen Braunkohle und der niederschlesischen Steinkohle bald die anderen Feuerungsmaterialien verdrängte und besonders zur Förderung der bedeutenden Textilindustrie in Kottbus, Forst, Sorau, Guben, Sommerfeld, Finsterwalde, Peitz, Sagan, Grossenhain, Spremberg, Kirchhain wesentlich beitrug[1]). Diese war ihre Hauptabnehmerin, und eine schlechte Geschäftslage in derselben zog auch eine solche des einheimischen Braunkohlenbergbaues nach sich. Die ersten Maschinen[2]) wurden 1816 in Guben und Kottbus von W. Cocquerille für Wollspinnereien eingeführt, Forst folgte 1822. Im Jahre 1846 wurde in Forst selbst die erste kleine Dampfmaschine mit 6 P.S. gebaut, der bald andere grössere folgten. Sorau erhielt Ende der 1830er Jahre die ersten Dampfkessel. Alle diese Maschinen wurden zunächst bis Mitte der 50er Jahre ausschliesslich mit Torf, Holz und niederschlesischer Steinkohle geheizt. Mit dem Aufkommen der Braunkohle wurden Torf und Holz ausgeschaltet und Braunkohle, zunächst meist in Mischung mit Steinkohle, später auch allein, gebraucht.

Neben den Tuchfabriken und den schon erwähnten Ziegeleien waren es Färbereien[3]), Hutfabriken, Maschinenfabriken (Lauchhammer), Dampfziegeleien, Bierbrauereien, Ofenfabriken, Mühlen, Leinwandfabriken (letztere besonders in Sorau), für deren Entwicklung die Braunkohle von grossem Einfluss war. Die Verwendung der Braunkohle für die blühende Glasfabrikation gelang erst 1866 mit Hilfe der Siemenschen Gasfeuerung zuerst in der von Poncetschen Glashütte zu Friedrichshain, nachdem frühere Versuche des Landrats von Poncet 1843 und 1855, sowie ungefähr um das Jahr 1815 auf der Glashütte Friedrichstal bei Costebrau erfolglos geblieben waren. Dass der Absatz der Niederlausitzer Gruben zunächst ein gänzlich lokal beschränkter war, geht aus den Handelskammerberichten

[1]) S. z. B. „Rückblick auf die 25jährige Tätigkeit der Handelskammer zu Sorau. N.L. 1871—1896“, S. 46. Cramer, Beiträge, S. 51.

[2]) Cramer, Beiträge, S. 59, S. 402.

[3]) Cramer, Beiträge, S. 155, S. 150.

hervor, aus denen wir den des Jahres 1870 als Beispiel anführen. Von den im Handelskammerbezirk in diesem Jahre angegebenen geförderten 696542 t Braunkohlen blieben nach den Angaben des Berichts 85818 t als Müll liegen, die übrigen Tonnen verteilen sich auf den Kottbuser Kreis mit einem Anteil von 122319 t, den Spremberger Kreis mit 146149 und den Sorauer Kreis mit 373760 t. Von der gesamten Förderung des Reviers wurden nach den Akten des Bergreviers Spremberg ungefähr 50 % an Tuchfabriken, 15 % an Glashütten und Ziegeleien abgesetzt. Neben der geringen Transportfähigkeit der Niederlausitzer Braunkohle waren vor allem die erwähnten überaus schlechten Verkehrsverhältnisse daran Schuld, dass der Absatz auf so lange Zeit ein beschränkt lokaler blieb.

1871 begannen Henkels Werke den Absatz auf Sachsen auszudehnen. Diese rührige Unternehmung war auch, wie gesehen, die erste in der N.L., welche mit Glück den Versuch unternahm, durch Brikettierung der Braunkohle ihre Transportfähigkeit zu erhöhen und ihr noch andere Eigenschaften zu erteilen, durch die sie befähigt wurde, auch auf weiter entfernten Gebieten erfolgreich mit anderen Konkurrenten in Wettbewerb zu treten. Leider folgten den ersten Jahren nach dem glorreichen Kriege gegen Frankreich sehr schlechte Geschäftsjahre. Dazu kam, dass die einzelnen Gruben sich kurzsichtig untereinander die schärfste Konkurrenz machten und einander zu verdrängen suchten, anstatt gemeinsam für erweiterten Absatz zu sorgen. Auch liessen bedauerlicherweise die Verkehrsverhältnisse immer noch viel zu wünschen übrig. Immerhin konnte man Ende der 70er Jahre schon einen beträchtlichen Teil der Briketts in Berlin absetzen[1]), und auch im übrigen Teil der Provinz Brandenburg, sowie in Mecklenburg und Pommern begann sie, Fuss zu fassen. Mit immer grösser werdender Brikettproduktion dehnte sich das Absatzfeld immer weiter aus. Während der Absatz an Rohkohle wegen der lockeren Beschaffenheit derselben sich nach wie vor auf die nähere Umgebung beschränken musste, nahm der Verkauf an Briketts in den vorher genannten Gegenden sowie in Sachsen stetig zu. Hier trat mit

[1]) Kottbus verbrauchte 1878 nach dem H.K.B. 12 Waggons oder 1120000 kg Briketts.

ihnen in allerschärfster Weise neben der Bitterfelder Kohle die böhmische Braunkohle, die auch auf allen anderen Märkten ihr Konkurrent war, in Wettbewerb. Der Wettbewerb der deutschen Braunkohlenindustrie mit der böhmischen Braunkohle ist von W. Randhahn zum Gegenstand einer eingehenden Spezialuntersuchung gemacht worden [1]), und wir können uns daher unter Berufung auf diese vorzügliche Monographie auf die hauptsächlichsten für die Niederlausitzer Produkte besonders in Betracht kommenden Angaben beschränken. Ganz allgemein herrschte in den Abnehmerkreisen die Ueberzeugung, dass die böhmische Braunkohle die Niederlausitzer an Heizwert übertreffe. Soweit beiderseits Rohkohle in Betracht kommt, ist dies ohne Einschränkung zuzugeben. Anders aber liegt der Fall, wenn böhmische Rohkohle und Niederlausitzer Briketts in Wettbewerb treten. Die Menge von W.E. der böhmischen Braunkohlen schwankt zwischen 3600—5500 [2]), während Analysen von Niederlausitzer Briketts folgende Resultate ergeben haben [3]):

Beutersitzer, Industriewürfelbrikett . . .	4613
Marie, Räschen	4825
Marie, Grube Alvine bei Costebrau . .	4922
Volldampf	4952
Ilse, Industriebrikett	4985
Th. Heye	4998
Friedrich Wilhelm I bei Costebrau . .	5012
Würfelbrikett Ilse	5019
Anker, Clara bei Welzow	5051
Dasselbe, Industriebrikett	5056
Marie Mariannensglück	5136
Poley	5147

Diese Aufstellung zeigt, dass die Niederlausitzer Briketts der besseren Mittelsorte böhmischer Kohle gleichsteht. Ausserdem geht auch aus den Angaben hervor, dass die Differenz zwischen den einzelnen Marken keine grosse ist, wie es der Fall bei dem böhmischen Rivalen ist. Bei letzterem wird sich der

[1]) W. Randhahn, Der Wettbewerb der deutschen Braunkohlenindustrie gegen die Einfuhr der böhmischen Braunkohle.

[2]) S. S. 25.

[3]) G. Franke, Handbuch der Brikettbereitung. 1. Bd., S. 320—321.

Käufer immer auf die Ehrlichkeit des Händlers verlassen müssen, dass derselbe nicht die hochwertige Sorte mit der minderwertigen vermischt, während ein Blick auf die Marke der Briketts den Konsumenten von der richtigen Lieferung überzeugt. Weiterhin wird durch die innige Vermischung sämtlicher Kohle einer Grube bei der Brikettierung der Unterschied der Qualitäten an verschiedenen Abbaustellen, wodurch der Käufer oft wohl dieselbe Grubenkohle, aber schlechtere Beschaffenheit, zu dem alten Preise erhält, aufgehoben. Die Erkenntnis aller dieser Vorteile der Niederlausitzer Briketts hat schliesslich die Konsumenten dazu geführt, dort wo die beiden Kohlenarten unter gleichen Bedingungen auftraten, die böhmische Kohle durch die Lausitzer Briketts zu ersetzen.

Eine wesentliche Erschwerung im Kampf auf den Wettbewerbsmärkten, als welche für die späteren Jahre besonders Berlin und die Provinz Sachsen in Betracht kamen, bedeuteten die billigeren Tarifsätze auf der Eisenbahn, welche die böhmische Kohle[1]) auf längere Zeit gegenüber den Briketts genoss, sowie der billige Transport zu Wasser auf der Elbe.

Nichtsdestoweniger sehen wir aus der Tabelle IX, wie in ziemlich kurzer Zeit die Niederlausitzer Briketts die böhmische Braunkohle in Berlin aus dem Felde schlug, so dass 1890 nur noch $25^3/_4\,\%$ aller Braunkohle, die in der Reichshauptstadt verbraucht wurde, aus Böhmen stammte, während der Anteil deutscher Briketts, von ihnen der überaus grösste Teil Niederlausitzer, ca. $73\,\%$ betrug. 1908 beträgt die Beteiligung der böhmischen Braunkohle an der Feuerungsversorgung Berlins schon weniger als $1\,\%$.

Auf dem sächsischen Absatzgebiete errang der Niederlausitzer Bergbau durch den Streik der Bergarbeiter in Böhmen im Jahre 1900 grosse Erfolge.

Gegen die Konkurrenz der niederschlesischen Steinkohle konnte die Niederlausitzer Braunkohle, abgesehen von Jahren des Streiks in dortigen Revieren, erst aufkommen, als sie anfing, Industriebriketts in grösseren Mengen herzustellen. Es dauerte dann auch nicht lange, so hatten dieselben in der näheren Umgebung die wegen ihres langen Transports im Verhältnis teueren Steinkohlen verdrängt.

[1]) Wie übrigens auch die niederschlesische Steinkohle.

Auch mit der englischen Steinkohle in den Küstengegenden vermochte die Niederlausitzer Braunkohle, wo ihr billige Transportmöglichkeit in Gestalt von Wasserstrassen zur Verfügung stand, glücklich den Wettbewerb aufzunehmen.

In den 90er Jahren nimmt die Kohlenausfuhr nach dem Auslande, und zwar nach den nordischen Ländern, ihren Anfang.

So war Ende des Jahrhunderts das Absatzgebiet der Niederlausitzer Briketts schon ein so ausgedehntes — und die Absatzmöglichkeiten wurden immer grösser —, dass lokale Industriekrisen, wie z. B. infolge des Textilarbeiterstreiks 1896 in Kottbus, welche früher ihre Produktivität auf das empfindlichste schädigten, keinen nachhaltigen Einfluss mehr auf ihren Geschäftsgang ausübten.

Gefördert wurde der Vertrieb der Briketts durch Ermässigung der Tarife Ende der 90er Jahre nach dem Osten Deutschlands.

Um die Wende des Jahrhunderts finden wir die Briketts im ganzen Osten sowie im Norden Deutschlands in Verwendung. Die folgenden Jahre sind hauptsächlich der Vergrösserung des Absatzes auf den eroberten Gebieten, sowie der Erweiterung der Ausfuhr, ausser den skandinavischen Ländern nach Wien und Russland[1]), gewidmet.

In früheren Jahren hoffte man durch Tarifermässigung auch in Süddeutschland grössere Verkäufe von Niederlausitzer Briketts erzielen zu können. Angesichts der Entwicklung des linksrheinischen Braunkohlenbergbaues mit seinen billigen Transportverhältnissen hat man aber wohl diesen Gedanken fallen gelassen.

Der Absatz an Rohkohle im westlichen Teil der Niederlausitz sank entsprechend der Zunahme an dem von Briketts und der Verwertung der Rohkohle zur Herstellung desselben immer mehr. Für den Hausbrand verschwand sie Ende des Jahrhunderts gänzlich.

Ein ungefähres Bild[2]) von der Verteilung der Rohkohle des Reviers West-Kottbus an verschiedene Industriezweige geben die folgenden, den Revierakten entnommenen Tabellen:

[1]) Nach dem letztgenannten Nachbarlande begann im Jahre 1899 die Grube „Präsident“ im Revier Ost-Kottbus den Versand mit 1200 t.

[2]) Die Tabellen können aber keinen Anspruch auf Genauigkeit erheben. Der hier angegebene Absatz deckt sich nicht mit dem Gesamtabsatz.

1890:

Tuchfabriken, Färbereien, Textilindustrie	3 575 279 hl
Glashütten	1 211 861 „
Ziegeleien	1 468 893 „
Chemische Fabriken	847 247 „
Hüttenwerk Lauchhammer	156 445 „
Brauereien	60 547 „
Brennereien	135 696 „
Maschinenfabriken	46 725 „
Dachpappenfabriken	57 482 „
Papierfabriken	56 552 „
Mühlenanlagen	36 151 „

1900 und 1909:

	1900:	1909:
Tuch- und Hutfabriken	520 710 hl	1 836 634 hl
Glashütten, chemische Fabriken	1 926 211 „	1 058 713 „
Ziegeleien und Tonwarenfabriken	806 681 „	481 269 „
Mühlen, Maschinenfabriken, Eisengiessereien	54 745 „	1 286 688 „
Brauereien	37 628 „	14 665 „
Brennereien	55 069 „	79 728 „
Stärkefabriken	950 „	15 600 „

1900:

Schneidemühlen, Gärtnereien, Kalkbrennereien, Glassandgruben und andere Betriebe	359 322 hl

1909:

Königl. Eisenbahn	82 005 „
Schneidemühlen, Zimmereien, Kalkbrennereien	15 216 „
Glassandgruben und andere Betriebe, sowie Hausbrand	801 351 „

Ein Bild von dem derzeitigen Brikettabsatz der Niederlausitz ergibt folgende, dem Verfasser liebenswürdigerweise von der Niederlausitzer Brikett-Verkaufsgesellschaft in Berlin zur Verfügung gestellte Absatzübersicht für das Geschäftsjahr derselben vom 1. April 1909 bis 31. März 1910[1]).

[1]) Da derselben alle grösseren, sowie überhaupt fast sämtliche Werke der westlichen Briketts produzierenden Niederlausitz angehören, stellt sie beinahe den Gesamtabsatz dar.

	Berlin:	Provinz:
a) Salonbriketts	**1 186 558** t	**1 311 302** t
b) Industriebriketts:		
Nuss- und Semmelbraunkohle	1 820 „	166 647 „
Halbsteine, Würfel-Bruch . .	345 463 „	658 310 „
Summe b	**347 283** „	**824 957** „

Gesamtausgang von Salon- und Industriebriketts für Berlin und Provinz 3 670 100 t.

Prozentverhältnis zur Geamtsumme:

	Berlin:	Provinz:
a) Salonbriketts	32,35 %	35,75 %
b) Industriebriketts	9,20 „	22,50 „

An diesem Absatz war die I.B.A. beteiligt:

	Berlin:	Provinz:
a) Salonbriketts	731 362 t	209 037 t
b) Industriebriketts	16 095 „	61 477 „

Die Abnahme an Briketts für die Provinz und das Ausland verteilt sich auf folgende Gebiete:

	a) Salon		b) Industrie		
	7″	6″	Halbstein	Würfel	Nuss
Brandenburg . .	464 789	87 298	217 458	118 931	26 661
Pommern . . .	377 922	—	22 547	6 492	2 283
Mecklenburg . .	64 989	61 501	10 461	2 337	2 053
Königreich Sachsen	56 965	24 606	65 648	116 301	120 502
Provinz Sachsen .	9 304	7 675	15 165	2 849	2 073
Schlesien . . .	21 350	13 719	19 397	39 254	10 816
Posen	24 607	12 638	6 159	3 354	1 394
Ost-u. Westpreussen	15 426	21 149	2 277	700	760
Hamburg . . .	1 370	10 155	40	—	—
Schleswig-Holstein	7 817	16 295	6 740	315	40
Lübeck	955	2 762	290	—	—
Ausland	735	7 275	1 395	200	75

Im Osten der Niederlausitz, wo noch immer die Rohkohle als solche abgesetzt wird [1]), verspürte man selbstverständlich die Briketts als höherwertiges Konkurrenzmaterial aufs empfind-

[1]) 1895 betrug der Absatz im Revier Ost-Kottbus an Steinkohle 1 133 808 t, an Briketts 134 980 t, zur Herstellung der Briketts wurde von der Gesamtförderung 23,6 %, 1894 nur 19 % verwandt.

lichste. Nur unter günstigen Voraussetzungen vermag sie sich im Wettbewerb mit den Darrsteinen zu halten. Ihre Förderung kommt meist für die heimische Industrie in Betracht und ist deshalb von ihr abhängig, so dass z. B. 1896, als die Hauptindustrien der Niederlausitz mit Ausnahme der Tuchindustrie in Kottbus ein sehr gutes Geschäftsjahr zu verzeichnen hatten, dieses auch dem Braunkohlenbergbau der östlichen Niederlausitz zugute kam, wohingegen 1898 schon die schlechte Lage eines grossen Industriezweiges einer Stadt, der Forster Tuchindustrie, den ganzen Bergbau der östlichen Niederlausitz sehr in Mitleidenschaft zog. Wie für West-Kottbus geben wir auch für Ost-Kottbus eine Uebersicht der verhältnismässigen Verteilung des Rohkohlenabsatzes in den Jahren 1900 und 1909.

1900:

Tuchfabriken	64 425 103	hl
Hutfabriken	398 533	„
Papier-, Pappefabriken	390 705	„
Glashütten, Porzellanfabriken	3 575 478	„
Ziegeleien und Kalköfen	1 873 988	„
Brennereien und Brauereien	5 475 547	„
Eisengiessereien und Maschinenfabriken	471 198	„
Brikettfabriken	14 171 892	„
Sonstige Fabriken und Anstalten	1 194 352	„
Haushaltungen	980 775	„

1909:

Tuch-, Hutfabriken, Webereien	6 255 334	hl
Ziegeleien, Tonwarenfabriken	1 229 152	„
Chemische Fabriken und Glashütten	4 207 654	„
Dampfmühlen, Maschinenfabriken, Eisengiessereien	145 984	„
Brauereien, Brennereien	173 336	„
Kalkbrennereien, Schneidemühlen	24 055	„
Stärkefabriken	1 120	„
Brikettfabriken	50 793 055	„
Haushaltungen	370 297	„
Sonstige Fabriken und Anstalten	1 615 468	„

In der Niederlausitz ist es auch der Lausitzer Rohkohle allmählich gelungen, die böhmische Kohle zu verdrängen, während

sie den Markt in Sachsen nur vorübergehend, während des grossen Streiks in Böhmen, halten konnte, ihn aber bald abgeben musste wegen der falschen Preispolitik, welche so oft von den Rohkohlen produzierenden Werken getrieben wurde.

Der Absatz der Niederlausitzer Bergbauerzeugnisse ist natürlich ein sehr wechselnder gewesen. Auf Zeiten besten Geschäftsganges folgten kurze Perioden schlechter Lage oder auch lang anhaltende Depressionen. Von letzteren ist die der 70er Jahre, welche nach den „Gründerjahren" folgte, wohl diejenige gewesen, welche die Braunkohlenindustrie am härtesten traf.

In zwei Ursachen[1]) sind die Krisen der Braunkohlenindustrie begründet. Gemäss ihrer Bestimmung, dem Hausbrand zu dienen, für welche ein grosser Teil der Kohle, besonders in der Form der Briketts verbraucht wird, ist der Braunkohlenabsatz sehr abhängig von der Witterung. Ein anormal warmer Winter, wie der letzte, bringt den Unternehmern grossen Schaden und kann bei aufeinanderfolgenden mehrmaligen Wiederholungen den Bestand kleinerer Werke in hohem Masse gefährden. Den aus warmer Witterung entstehenden Krisen zu begegnen, ist natürlich unmöglich, da Kälte und Wärme unberechenbar sind. Das einzige, was zur Abschwächung dieser Krisen geschehen kann, ist, sich ein möglichst dehnbares Absatzgebiet für Industriebriketts zu verschaffen, so dass die Rohkohle zu diesen verarbeitet werden kann. Wenn auch, um auf dem Markte konkurrenzfähig bleiben zu können, die Preise herabgedrückt werden, so ist doch der Schaden wenigstens geringer.

Die andere Ursache für eine Krise in der Braunkohlenindustrie, und hier handelt es sich meist um längere Depressionen, liegt in der allgemeinen schlechten Konjunktur der Braunkohle verbrauchenden Industrien. Hier geht die Krise in der Braunkohlenindustrie Hand in Hand mit den nationalen und internationalen Krisen. Doch werden diese Depressionen bei sehr strengem Winter nicht so sehr gefühlt werden.

Am schlimmsten ist es selbstverständlich, wenn eine warme Witterung mit allgemeiner schlechter Geschäftslage zusammenfällt. Dann türmen sich die Briketts und die Rohkohle in den

[1]) Es kann natürlich hier nicht unsere Aufgabe sein, die Grundursache der Krisen zu untersuchen, es soll hier nur die indirekte Ursache gemeint sein.

Lagerschuppen der Fabrikanten und Händler auf, und ein Bankerott der Kreditschwachen folgt dem anderen. Ich erinnere hier nur an die Verhältnisse in Berlin im vergangenen Jahre.

In der neueren Zeit ist die Gefährlichkeit der Krisen eine wachsende geworden durch die zunehmende Eröffnung und Vergrösserung der Brikettfabriken, deren Betrieb sich überhaupt nur bei grossem Absatz lohnt. Die Ueberproduktion wird dadurch immer mehr vergrössert, und das ungeheure Angebot würde bei der geringen Nachfrage die Preise ganz enorm herabdrücken, wenn die freie Konkurrenz wie in früheren Jahren vorhanden wäre.

Mit erbärmlichen Unterbietungen und Ueberladungen der Wagen wurde in früheren Jahren versucht, den Konkurrenten zumal in Zeiten der Depression aus dem Felde zu schlagen, ja man scheute sogar nicht vor den unehrenhaftesten Mitteln, der Verbreitung von Lügen über die Konkurrenz, Fälschung beliebter, guter Marken, Bestechung des Maschinenpersonals der abnehmenden Fabriken, zurück, den Gegner aus dem Felde zu schlagen. Mit fanatischer Erbitterung wurde bei vielen Werken gekämpft, die Preise schwankten ungemein [1]).

Die Verständigen unter den Unternehmern sahen ein, wie vernichtend ein solcher Kampf der heimischen Gruben untereinander, die noch dazu hart mit dem böhmischen und niederschlesischen Wettbewerb zu streiten hatten, auf die Dauer wirken musste und unternahmen es des öfteren, lose oder straffere Vereinigungen zu gemeinsamem Vorgehen in der Ausschaltung fremder, besonders der ausländischen Konkurrenz von Böhmen, und das Bestehen von Schleuderpreisen zu verhindern. Dazu kam noch ein anderes Moment hinzu, das der Abwehr der sozialdemokratischen Angriffe und Forderungen, welches eine Einigung der Arbeitgeber wünschenswert erscheinen liess.

Den Anfang mit einem Zusammenschluss machten die Bergwerksbesitzer der Senftenberger Gegend, die 1880 zu einem Verein zur Wahrung gemeinsamer Interessen zusammentraten. 1896 schlossen einige Senftenberger Gruben eine Konvention zum Schutz gegen Uebergriffe der Arbeiter. Zu Anfang des neuen Jahrhunderts begegnen wir zum erstenmal der Absicht, ein

[1]) Siehe Preistabellen X.

Brikettsyndikat zu gründen, die Bestrebungen scheiterten zunächst im wesentlichen an den Vergünstigungsforderungen der I.B.A., doch behielt man die Bildung einer Produktions- und Preiskonvention im Auge.

Aber erst am 1. April 1908 kam es zur Eröffnung eines Braunkohlen-Brikett-Syndikats in der westlichen Niederlausitz, dem fast alle Gruben des Reviers West-Kottbus angehören.

Das Syndikat wurde vorläufig für die Dauer von 5 Jahren als G. m. b. H. unter dem Namen Niederlausitzer Brikett-Verkaufsgesellschaft mit dem Sitz in Berlin aufgetan[1]).

Es besorgt den Ankauf und Verkauf aller von den Gesellschaftern hergestellten Briketts, übernimmt aber auch Briketts von Nichtgesellschaftern.

Das von den Gesellschaftern im Verhältnis zu ihren Beteiligungsziffern an der Gesamtproduktion aufgebrachte Stammkapital beträgt 770000 M. Bei Uebergang eines Gesellschaftswerkes in andere Hände müssen die neuen Werksinhaber, wollen sie nicht ihre Rechte am Geschäftsanteil verlieren, unter den gleichen Bedingungen wie die alten sich an dem Syndikat beteiligen.

Die Gesamtproduktion an Briketts, nach der sich Rechte und Pflichten der Gesellschafter richten, wurde für 1908/1909 auf 3904000 t festgesetzt und verteilt sich in 1000 t auf die Mitglieder in folgender Weise:

1.	I.B.A.: „Ilse“, „Renate“, „Eva“, „Anna-Mathilde“ und „Marga“	930 t
	Dazu die Produktion der Grube „Friedrich-Wilhelm I“ mit 68 t insgesamt	998 „
2.	Eintracht-Werke; „Klara“, „Henriette“ und „Louise“	670 „
3.	Niederlausitzer Werke: „Viktoria“, „Berta“, „Anna“, „Hörlitz“, „Alvine“ und „Unser Fritz“	505 „
4.	Anhaltische Werke: „Marie I“ und „Marie II“	325 „
5.	F. C. Th. Heye: „Heye“	205 „
6.	Kauscher Werke: „Mariannens Glück“ . . .	185 „

[1]) Die nachstehenden Angaben sind den „Satzungen der Niederlausitzer Brikett-Verkaufsgesellschaft m. b. H. zu Berlin“ und den Kauf- und Lieferungsbedingungen derselben entnommen.

7.	Akt.-Ges. Lauchhammer: „Lauchhammer III“	140 t
8.	Gewerkschaft Elzer: „Henkels Werke“ . . .	127 „
9.	Gewerkschaft Louise II: „Meurostolln“ . . .	125 „
10.	Gewerkschaft Merkur: „Merkur“	100 „
11.	Grube Felix: „Felix“	93 „
12.	Konsolidierte Hallesche Pfännerschaft: „Friedrich Ernst“	90 „
13.	Gebrüder Reschkes Brikettfabrik: Grube „Marie“	80 „
14.	Plessaer Werke G. m. b. H.: „Agnes“ . . .	80 „
15.	Stadtgrube Senftenberg: „Stadtgrube“	64 „
16.	Gewerkschaft Germania: „Waidmanns Heil“ .	60 „
17.	Karl Ludwig Max Busse in Berlin: „Gotthold“	57 „
	Summe .	3904000 t

Das Verhältnis von Hausbrand- und Industriebriketts soll ungefähr dem zu Anfang der Syndikatsperiode festgesetzten entsprechen.

Die Organe der Gesellschaft sind wie allgemein die Generalversammlung der Gesellschafter, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführer, denen nach den allgemein für Syndikate geltenden Grundsätzen die Verwaltung der Syndikatsangelegenheiten zusteht.

Entgegen den Bestimmungen anderer Syndikate, z. B. des niederrheinischen, kann nach § 2, Abs. 5 der Kauf- und Lieferungsbedingungen kein Gesellschafter gezwungen werden, eine andere Marke als die von ihm selbst gewählte zu führen. Im Interesse der Konsumenten vor allem ist diese Bestimmung sehr zu begrüssen. Bei der Vermischung der Sorten, bezw. Gleichstempelung der Briketts sind die Konsumenten bei Lieferung der Briketts ganz dem Zufall ausgesetzt, ob sie gute oder minderwertige Waren erhalten.

Wegen der Kürze seines Bestehens ist es bis jetzt noch nicht möglich, ein Urteil über die Wirkung des Syndikats für die Konsumenten zu bilden. Für die Unternehmer konnte es gleich in der ersten Zeit seines Bestehens seine Vortrefflichkeit beweisen, indem es in der infolge äusserst milden Winters eingetretenen Ueberproduktion unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 4 der

Satzungen [1]) die Produktion auf allen Gesellschaftswerken um 15 % einschränken liess, dadurch einer weiteren grossen Ueberproduktion Einhalt tat und doch den Preis auf derselben Höhe erhielt, ein im Interesse der Stabilität der Volkswirtschaft zu begrüssender Erfolg. Gehofft werden muss, dass in Zeiten lebhafter Nachfrage andererseits das Syndikat dieselbe Gleichheit im Preise inne hält und nicht in blinder Gewinnsucht die Erbitterung der grossen und kleinen Konsumenten und zuletzt des Staates zu seinem eigenen Schaden provoziert. Am Ende rächt sich jede unvernünftige Preispolitik, wie das Beispiel des Forster Syndikats in früheren Jahren zeigt.

Die viel ungünstigere wirtschaftliche Lage der Rohkohle absetzenden Werke gegenüber den Briketts produzierenden, vor allem infolge der Herstellung der Indusriebriketts und infolge der schmählichen Preisunterbietungen der Teuplitzer und der an der Bahn Forst-Weisswasser gelegenen Gruben in der Fabrikstadt Forst liessen schon früher den Gedanken an Zusammenschluss aufkommen. 1894 wurde der erste Ring zwischen den oben genannten Gruben begründet, der aber nach allerkürzester Zeit wegen Erfolglosigkeit wieder aufgelöst wurde. Da die folgenden Jahre wirtschaftlich günstig waren, so liess man den Gedanken an eine Syndikatsbildung lange ruhen, bis 1901 die verkehrte Preispolitik der Rohkohlen produzierenden Unternehmungen, die an den hohen Preisen gegenüber den niedrigen der wieder erstarkten des böhmischen Bergbaues festhielten, bewirkt hatte, dass der mühsam und durch Glücksumstand eroberte sächsische Markt wieder verloren ging, wodurch die betroffenen Werke, zumal da gleichzeitig die Lage der Industrie eine ungünstige war, wiederum in bedrängte Lage gerieten. Aber immer noch waren einige Werke nicht durch Schaden klug gemacht worden. Die beabsichtigte Förderungs- und Preisvereinbarung scheiterte an dem Fernbleiben einiger Werke.

[1]) „Erfordert die Lage des Marktes eine Einschränkung der Gesamtproduktion, so hat die Gesellschaft das Recht, jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung eine Produktionseinschränkung, in Prozenten ausgedrückt, festzustellen. Dieselbe soll eine gleichmässige für alle Gesellschafter sein und 20 % der Beteiligungsziffer nicht übersteigen. Genügt diese Einschränkung nicht, so hat eine schleunigst einzuberufende Gesellschafterversammlung die weiteren Massnahmen zu beschliessen."

1904 war man schliesslich zur Einigung gelangt, man beschloss die Gründung eines Syndikats unter dem Namen „Lausitzer Braunkohlensyndikat“, welchem die Gruben zu Weisswasser, Kölzig und Teuplitz sich anschliessen wollten, und das 1905 in Kraft treten sollte. Die Preisunterbietungen der Gruben im Kreise Sorau führten dazu, dass auch fast alle Gruben dieses Kreises bei der Gründung dieses Syndikats zugezogen wurden. Das Vorgehen des Syndikats war aber ein sehr unglückliches, es brachte die Preise 1907 bis auf eine ungeheure Höhe, stellte dabei den Abnehmern ungemein harte Bedingungen und beschwor dadurch eine gewaltige Erbitterung gegen sich, die dazu führte, dass der Forster Kohlen- und Einkaufsverein seine Abschlüsse mit böhmischen Gruben machte, worauf das Syndikat, endlich die Verkehrtheit seiner Preispolitik einsehend, die Preise herabsetzte und die Bedingungen milderte. Gleichzeitig machte sich bei vielen Werken eine Unzufriedenheit mit den festgelegten Beteiligungsziffern kund, die zu vielen Kündigungen führte. 1908 wurden nun aufs neue die Verhältnisse des 1905 gegründeten „Lausitzer Braunkohlensyndikats“ geregelt, dessen Weiterführung von 1908—1913 festgelegt wurde. Ihm gehören nachstehende Werke an:

1. Tschöpelner Werke, A.G., in Tschöpeln O.L. . . 1650
2. von Dobschützsche Kohlen- und Elektrizitätswerke; Grube Providentia in Döbern N.L. 1450
3. Gewerkschaft Elster in Wolfshain N.L.; Grube Elster, Horlitza bei Wolfshain N.L. 1250
4. Gebrüder Jeschke in Pförten N.L.; Vereinigte Gruben Amalie und Wilhelmine, Teuplitz N.L. 900
5. Oskar Kriebel; Grube Antonie in Zilmsdorf bei Teuplitz N.L. 865
6. Max von Poncets Erben in Wolfshain N.L; Grube Conrad, Gr.-Kölzig N.L. 570
7. von Poncets Glashüttenwerke, A.G., Grube Julius, Friedrichshain N.L. . . . . 600—650
8. Gewerkschaft Edenhall in Berlin, Grube Felix, Bohsdorf N.L. 300
9. Lohser Werke, A. Meyer & Co., in Kunzendorf N.L., Vereinigte Lohser Werke, Lohs 1050

10. Gewerkschaft Cons. „Guben und Feller“ und „Am nassen Fleck“ bei Germersdorf und Guben . . . 905
11. Richard Wendt in Sagan; Grube Kohlberg, Teichdorf N.L. 140
12. Gewerkschaft Horst; Grube Ferdinand, Ober-Ullersdorf N.L. 820
13. Gewerkschaft Brockhöfe-Quolsdorf in Quolsdorf O.L. 1060
14. Kommerzienrat Landau in Berlin; Vereinigte Braunkohlengruben Olga, Kunzendorf N.L., Hedwig und Neuschacht in Zeipau N.L. 1060
15. Gr.-Kölziger Brikettfabrik von Poncet & Co., Gr.-Kölzig N.L. 50
16. Standesherrschaft Muskau; Grube Caroline in Muskau O.L. 400
17. Blütchen und Tiesler; Grube Neustadt in Muskau O.L. 33
18. Aktiengesellschaft für Braunkohlen-Industrie „Brennabor“; Grube Theodor, Kromlau b. Weisswasser O.L. 1625
19. Felix Richter in Berlin; Grube Erdmann in Kemnitz b. Triebel N.L. 1600
20. Grube „Germania“, G. m. b. H. in Läsgen b. Teuplitz N.L. 430
21. Braunkohlenwerke „Krafft“ und „Victor I“ in Triebel N.L. (Noch nicht festgesetzt.)
22. Kohlenwerke Weisswasser, G. m. b. H. in Weisswasser N.L. (Richtet sich nach dem Sondervertrag.)
23. Willy von Levinskysche Werke, Braunkohlenzeche Philippine, Weisswasser O.L. 700

Die Kauf- und Lieferungsbedingungen sowie die Verwaltung[1]) sind denen des Brikettsyndikats ähnliche.

Die Beteiligungsziffern nach tausenden Hektoliter sind oben angegeben.

Infolge der ungünstigen Konjunktur hat das Forster Braunkohlensyndikat augenblicklich eine schwierige Zeit durchzumachen.

Betrachtet man die allgemeine Tendenz in der Industrie und im besonderen in der Braukohlenindustrie der letzten Jahre,

[1]) Es fehlt jedoch der Aufsichtsrat.

so darf man wohl die Erwartung aussprechen, dass in nicht allzu weiter Ferne der Zusammenschluss der einzelnen Interessengebiete immer enger werden wird, ja es sind schon Wege vorhanden, die zu einer allgemeinen Kartellierung der Braunkohlenindustriellen Mitteldeutschlands führen, ein Ziel, das sicherlich aus den verschiedensten Gründen, wie z. B. Stabilität der Preise, günstige Wirkung auf solide Arbeiterverhältnisse, bessere Ausschaltung fremder Konkurrenz zu wünschen ist. Freilich taucht da vor dem ängstlichen Konsumenten sofort das Gespenst des amerikanischen Privatmonopolismus auf. Nun, wenn das Syndikat seine Machtstellung missbraucht, so gibt es noch Wege der Gesetzgebung, die es zur Vernunft bringen können, wie die Bevorzugung der ausländischen Konkurrenz, Verstaatlichung usw. Gott sei Dank braucht der deutsche Konsument sich nicht so zu fürchten, wie der Konsument der Vereinigten Staaten, wo die besten Vorschläge gegen die Uebergriffe der Riesenkorporationen daran scheitern, dass eine ganze Herde der an der Gesetzgebung beteiligten Politiker im Solde der Korporationen steht und alle volkswirtschaftlichen Massregeln zunichte macht.

Während in der ersten Zeit die Unternehmungsform in der Niederlausitzer Braunkohlenindustrie die Einzelunternehmung die Regel war, musste man in neuerer Zeit mit Vergrösserung der Betriebe immer mehr zur Kollektivunternehmung übergehen. Die 3 grössten Unternehmungen Ilse, B.A., Niederlausitzer Kohlenwerke und Eintrachtwerke sind Aktiengesellschaften. Als ein typisches Beispiel für die Entwicklung eines Grossunternehmens sei hier in Kürze die Geschichte der I.B.A. wiedergegeben, welcher wir des öfteren in dieser Arbeit besonderer Erwähnung getan haben[1]).

Im Jahre 1871 kaufte der Kommerzienrat Dr. H. Kuhnheim nach verschiedenen Bohrungen in der N.L. bei Bückgen ein Kohlenfeld von 300 Morgen Grösse an, um einen Teil seiner in Berlin betriebenen chemischen Fabriken nach der Lausitz zu verlegen und sich mit billigem Feuerungsmaterial zu versehen. Die von der Firma Kuhnheim & Co. 1872 eröffnete Grube „Ilse" versah lediglich bis 1881 die neben der Zeche errichtete Oxalsäurefabrik und die Ziegelei, welche als glückliche

[1]) S. auch Tabellen I. VI, B; Kurven I u. A.

Kombination mit der Grube erbaut, wie in vielen anderen Gruben, den Ton des Abraums verwertete. Auch wurden einige Kohlen an eine benachbarte Glasfabrik abgegeben.

Im Jahre 1881 wurde die erste Brikettfabrik mit 2 Pressen eröffnet und gleichzeitig das Grubenfeld um das Doppelte vermehrt. Das Jahr 1883 brachte eine weitere Ausdehnung der Brikettfabrik.

Mit der zunehmenden Beliebtheit der Briketts in Berlin wurde die Errichtung einer zweiten Brikettfabrik 1887 notwendig.

1888 wurde das Braunkohlenbergwerk „Ilse“ in eine A.G. umgewandelt. Der eigentliche Aufschwung beginnt aber erst Mitte der 90er Jahre. 1896 wurde das Bergwerk „Renate“, 1897 die Brikettfabrik „Eva“ errichtet. Der Absatz erweiterte sich zusehends, namentlich in Berlin. 1903 ging die Brikettfabrik „Anna-Mathilde“ durch Kaufvertrag in die Hände der I.B.A. über. In den folgenden Jahren wurde sowohl dieses Werk als auch die älteren immer mehr vergrössert. Der Hauptabsatz der I.B.A. geht heutzutage nach Berlin.

1909 betrug die Förderung der Werke des Unternehmens 3533813 t, welche gefördert und verarbeitet wurden von einer Gesamtbelegschaft von 2645 Mann, die Fabrikation an Darrsteinen betrug 1120529 t.

Das Aktienkapital der I.B.A. belief sich bei Gründung der Aktiengesellschaft auf 2300000 M. Gleichzeitig wurde eine $4^1/_4$ %ige Prioritäts-Obligationen-Anleihe in Höhe von 1000000 M. aufgenommen.

1896 wurde zur Betriebsaufnahme der „Renaten“ das Aktienkapital von 2300000 M. auf 3000000 M. erhöht. Die neuen Aktien werden zum Kurse von 110 % ausgegeben. Zugleich wurden die bisherigen $4^1/_4$ %igen Prioritäts-Obligationen zurückgezahlt und eine 4%ige Prioritäts-Obligation in Höhe von 2000000 M. aufgenommen.

Neuanlagen brachten 1898 eine nochmalige Erhöhung des Aktienkapitals um 500000 M., wobei die neuen Aktien gleichfalls zum Kurse von 110 % ausgegeben wurden.

1900 verursachte die Deckung der Kosten für „Eva“ eine Zulage zum Aktienkapital um 2000000 M. Den alten Aktionären wurden die neuen Anteilscheine zu 102,5 % überlassen.

Um den Kauf der „Anna-Mathilde“ zu bestreiten, vermehrte man das Aktienkapital um 500000 M., wobei die Aktien der früheren Inhaber des Werkes mit in Zahlung gegeben wurden.

Zur Bestreitung der Unkosten, die durch Eröffnung der „Marga“ entstanden, mussten 1907 neue Aktien über nominal 2000000 M. ausgegeben werden. Inzwischen waren die Anteilscheine schon so hoch gestiegen, dass die Inhaber alter Aktien für den Erwerb der neuen 250 % geben mussten.

Zur Erweiterung der I.A.B. sind kürzlich, 1910, nochmals 2000000 M. neuer Aktien zum Kurse von 300 % ausgegeben worden.

Die Dividenden der letzten Jahre betrugen 18 %, 20 % und 22 %.

Mit einer ungemeinen Schnelligkeit sind die Aktien der I.B.A. emporgeschnellt, so dass sie 1909 eine Höhe von 485 % erreichten. Die Entwicklung der Aktien in den letzten 10 Jahren gibt die Kurve 3 anschaulich wieder[1]).

[1]) Diese Kurve ist dem Verfasser in liebenswürdigster Weise, trotzdem sie bisher noch nicht veröffentlicht worden ist, von Herrn Dr. O. Stillich für seine Arbeit zur Verfügung gestellt worden. Die oberste Linie zeigt die Maximal-, die unterste die Minimalhöhe der Aktien, die mittlere rote Kurve die Jahresdurchschnittshöhe. Vergl. für die letzten Ausführungen auch Zickert, Die Börse und die Braunkohlenindustrie, S. 210 ff.

Statistische Tabellen.

Tabelle I. Durchschnittliche Jahresproduktion.

Jahr	I. B. A.	Bergrevier Kottbus	Provinz Brandenburg	Oberbergamtsbezirk Halle	Königreich Preussen
1871	—	255 767	1 094 438	6 122 697	6 876 245
1872	4 105	373 806	1 139 014	6 677 540	7 449 636
1873	13 797	444 998	1 279 502	7 204 618	7 987 832
1874	10 255	532 256	1 489 438	7 868 870	8 716 649
1875	12 931	549 239	1 510 196	7 522 421	8 340 259
1876	11 351	582 741	1 467 259	8 228 064	8 985 122
1877	25 357	568 621	1 438 005	7 966 582	8 636 598
1878	34 734	584 594	1 476 604	8 112 281	8 841 366
1879	38 362	672 560	1 569 198	8 543 871	9 278 354
1880	77 844	806 323	1 695 203	9 131 789	9 874 888
1881	113 075	822 513	1 777 564	9 576 146	10 412 153
1882	127 759	870 877	1 843 206	10 044 422	10 798 091
1883	142 392	967 007	1 985 336	11 013 317	11 826 630
1884	156 131	1 030 228	2 095 366	11 188 477	12 055 697
1885	133 991	1 149 534	2 222 941	11 468 284	12 387 284
1886	131 866	1 268 587	2 409 749	11 624 037	12 565 405
1887	226 181	1 442 233	2 596 715	11 648 527	12 696 487
1888	242 042	1 742 959	2 882 391	12 106 374	13 207 888
1889	208 546	2 051 491	3 190 284	12 914 675	14 205 047
1890	278 111	2 552 978	3 724 720	14 117 506	15 468 434
1891	264 379	2 929 983	4 066 264	15 119 439	16 739 984
1892	318 344	3 423 112	4 598 076	15 523 215	17 219 033
1893	313 752	3 931 096	5 116 370	15 774 543	17 553 482

Tabelle I. (Forts.)

Jahr	I. B. A.	Bergrevier West-Kottbus	Bergrevier Ost-Kottbus	Summa: Bergreviere West- und Ost-Kottbus	Provinz Brandenburg	Oberbergamtsbezirk Halle	Königreich Preussen
1894	288 538	3 309 019	1 236 533	4 545 552	5 183 927	15 774 751	17 791 062
1895	314 484	4 049 888	1 371 048	5 420 936	6 134 907	17 597 448	20 114 877
1896	435 339	4 777 101	1 450 288	6 227 389	6 971 917	19 094 992	21 981 201
1897	652 457	5 545 161	1 701 268	7 246 429	7 999 031	21 008 684	24 222 911
1898	859 892	5 918 280	1 860 247	7 778 527	8 541 307	22 265 629	26 035 814
1899	899 407	6 148 993	1 893 295	8 042 288	8 708 143	23 386 351	28 418 598
1900	1 033 908	6 825 323	2 844 888	9 670 211	10 375 636	27 412 091	34 007 542
1901	1 504 991	7 807 170	3 147 231	10 954 401	11 730 841	29 657 493	37 491 412
1902	1 573 549	6 290 599	4 406 428	10 697 027	11 623 366	29 233 936	36 228 285
1903	1 834 524	6 898 555	4 624 355	11 522 910	12 457 648	30 845 490	38 462 766
1904	2 178 450	7 682 233	4 805 709	12 487 942	13 416 316	32 582 698	41 153 576
1905	2 267 460	8 040 946	5 004 899	13 045 845	13 939 513	34 189 697	44 148 751
1906	2 548 322	8 129 896	5 613 964	13 743 860	14 603 134	36 021 965	47 912 721
1907	2 794 844	8 517 015	5 966 147	14 483 162	15 317 763	38 948 140	52 660 597
1908	2 999 278	9 243 687	6 198 091	15 441 778	16 343 700	40 331 087	55 456 860
1909	3 533 813	10 025 012	6 289 200	16 314 212	17 241 638	41 395 412	56 029 550

Tabelle II. Zahl und Art der Gruben, Brikettfabriken, Pressen im Bergrevier Kottbus.

Jahr	Zahl der Gruben	Brikettfabriken	Pressen
1870	28	—	—
1875	38	3	7
1880	39	6	10
1885	38	8	20
1886	38	11	28
1887	41	11	31
1888	43	14	38
1889	48	17	54
1890	50	19	62
1891	51	19	68
1892	56	23	77
1893	56	25	94

Tabelle II. (Forts.)

Jahr	Bergrevier West-Kottbus					Bergrevier Ost-Kottbus				
	Zahl der Gruben	Tiefbaue oder vorwiegend	Tagebaue	Brikettfabr.	Pressen	Zahl der Gruben	Tiefbaue oder vorwiegend	Tagebaue	Brikettfabr.	Pressen
1894	43	—	—	27	97	36	31	5	3	11
1895	39	—	—	27	104	38	32	6	3	11
1896	41	—	—	30	112	37	32	5	4	16
1897	38	—	—	35	138	33	28	5	5	19
1898	38	—	—	37	145	36	31	5	5	21
1899	40	—	—	36	143	38	33	5	6	22
1900	37	—	—	38	151	42	35	7	9	34
1901	38	—	—	38	163	44	37	7	11	49
1902	33	—	—	31	150	43	39	4	17	75
1903	32	—	—	33	152	40	36	4	17	76
1904	33	19	14	33	153	39	36	3	17	81
1905	33	15	18	32	154	37	32	5	17	81
1906	37	16	17	33	161	34	29	5	16	95
1907	34	15	17	33	161	34	26	8	17	97
1908	34	11	23	33	167	34	22	12	17	102
1909	33	10	23	32	175	35	26	9	17	102

Tabelle III. Maschinenwesen.

Bergrevier Kottbus.

Jahr	Dampfkessel	darunter Lokomotiven	Elektr. Motore	Dampfmasch.	Zur Förderung	Zur Wasserhaltung	Zur Brikettfabrik.	Zu sonstig. Betrieb.	Pferde
1875	44	—	—	36	5	15	10	6	—
1880	62	1	—	66	12	13	22	15	—
1885	78	5	—	117	20	30	48	12	—
1890	152	14	—	282	40	55	143	30	—
1891	164	16	—	315	42	64	155	31	—
1892	164	17	—	368	54	62	191	46	—
1893	227	24	—	407	64	77	203	35	—

Tabelle III. Maschinenwesen. (Forts.)

Bergrevier West-Kottbus.

Jahr	Dampfkessel	darunter Lokomotiven	Elektr. Motore	Dampfmasch.	Zur Förderung	Zur Wasserhaltung	Zur Brikettfabrik.	Zu sonstig. Betrieb.	Pferde
1894	174	17	—	325	43	22	281	18	—
1895	217	27	9	363	67	31	230	55	—
1896	262	34	14	404	69	31	229	61	—
1897	290	50	23	441	72	31	234	51	—
1898	314	55	29	453	81	38	226	47	—
1899	323	57	42	486	85	58	246	50	—
1900	353	69	89	542	101	28	349	31	—
1901	384	73	96	588	102	29	348	32	—
1902	326	54	109	504	90	35	419	37	—
1903	335	56	128	588	93	28	382	—	—
1904	352	60	131	449	106	44	307	39	—
1905	369	69	188	558	114	42	283	180	—
1906	400	72	168	574	125	46	271	184	—
1907	589	95	228	590	144	46	228	186	—
1908	453	114	307	606	145	32	209	200	—
1909	458	108	306	508	91	21	243	114	—

Bergrevier Ost-Kottbus.

1894	104	—	—	135	52	50	19	14	12
1895	99	—	—	131	51	45	16	19	12
1896	107	—	—	149	48	51	24	26	14
1897	117	—	—	178	55	58	29	36	15
1898	132	—	—	220	73	79	34	34	47
1899	155	—	—	233	75	81	40	37	20
1900	197	25	—	303	84	100	68	51	20
1901	222	24	10	339	88	101	70	80	—
1902	273	38	54	384	65	74	164	62	—
1903	262	37	56	362	82	74	146	55	—
1904	272	35	91	373	82	73	122	63	—
1905	286	31	123	416	87	89	111	69	—
1906	307	31	165	434	92	95	113	129	—
1907	302	—	181	409	87	85	139	96	—
1908	306	44	232	391	83	93	137	87	—
1909	301	47	255	384	83	75	141	85	—

Tabelle IIIa. Maschinenwesen im Oberbergamtsbezirk Halle.

Jahr	Dampfmaschinen		Dampfkessel
	zum Bergwerksbetriebe	zu sonstigen Betriebszwecken	
1871	444		486
1875	531	146	623
1880	605	245	781
1885	686	459	899
1890	788	704	1066
1895	589 (?)	933	1346
1900	1209	1358	1595
1905	1296	1813	1844
1908	1314	1816	1991

Tabelle IIIb. Relative Beteiligung der einzelnen Provinzen am Braunkohlenbergbau Preussen.

Jahr	Westpreussen	Brandenburg	Posen	Schlesien	Sachsen	Hannover	Hessen-Nassau	Rheinprovinz
1871	—	15,91	—	5,77	73,12	—	—	—
1880	—	17,17	0,29	4,23	75,31	0,01	1,69	1,30
1890	—	24,08	0,16	2,73	66,93	0,29	1,73	4,08
1900	0,01	30,49	0,19	2,36	50,09	0,40	1,28	15,18
1908	0,01	29,47	0,07	2,69	43,25	0,56	1,34	22,61

Tabelle IV. Zahl der Darr- und Nasssteinpressen.

Jahr	Oberbergamtsbezirk Halle		Bergrevier Kottbus
	Darrstein-pressen	Nassstein-pressen	Darrsteinpressen
1876	19	67	10
1877	29	74	10
1878	28	80	9
1879	31	89	7
1880	42	108	10
1881	47	90	11
1882	74	85	13
1883	73	91	11
1884	95	93	17
1885	96	93	20
1886	107	93	28
1887	122	92	31
1888	136	86	38
1889	163	90	54
1890	174	89	62
1891	186	89	68
1892	212	88	77
1893	237	86	94

Jahr	Oberbergamtsbezirk Halle		Bergrevier West-Kottbus	Bergrevier Ost-Kottbus
	Darrsteinpressen	Nasssteinpressen	Darrsteinpressen	Darrsteinpressen
1894	251	83	97	11
1895	268	84	104	11
1896	288	83	112	16
1897	329	79	138	19
1898	341	79	145	21
1899	364	74	143	22
1900	397	72	151	34
1901	439	72	163	49
1902	465	71	150	75
1903	484	70	152	76
1904	495	65	153	81
1905	522	64	154	81
1906	543	62	161	95
1907	563	59	161	97
1908	613	58	167	102
1909	—	—	175	102

Tabelle V.

Verbrauch an Rohkohle zur Aufbereitung.

Jahr	Oberbergamtsbezirk Halle			Jahr	Oberbergamtsbezirk Halle		
	für Darrsteine	für Nasspress-steine	für Hand-formsteine		für Darrsteine	für Nasspress-steine	für Hand-form-steine
1875	ca. 179 705	ca. 314 022	—	1897	9 074 193	762 971	—
1876	„ 375 000	„ 375 000	—	1898	10 046 163	764 965	—
1877	„ 375 000	„ 450 000	ca. 75 000	1899	10 991 036	682 011	—
1878	„ 433 000	„ 478 000	„ 71 500	1900	13 437 305	789 491	—
1879	„ 545 795	„ 525 399	„ 56 868	1901	10 919 563	840 527	299 [1]
1880	630 459	585 778	54 781	1902	10 932 099	708 772	195 [1]
1881	696 781	570 835	32 570	1903	12 390 749	726 764	198 [1]
1882	889 344	611 438	21 709	1904	13 878 111	716 814	150 [1]
1883	1 178 252	676 832	28 299	1905	14 772 953	680 573	184 [1]
1884	1 443 184	661 205	17 135	1906	15 775 013	623 717	270 [1]
1885	1 693 712	744 476	15 605	1907	17 122 651	685 000	—
1886	2 098 442	771 909	14 001	1908	18 431 761	641 409	—
1887	2 203 291	741 793	10 284	1909	—	—	—
1888	2 507 133	778 055	10 699				
1889	2 982 763	782 038	9 372				
1890	3 600 040	768 670	6 745				
1891	4 197 154	804 773	3 993				
1892	4 713 650	831 487	6 745				
1893	5 328 796	843 061	1 967				
1894	5 391 473	752 945	2 072				
1895	6 719 957	834 021	1 506				
1896	7 797 187	809 830	—				

[1]) Nicht in den amtlichen Berichten verzeichnet.

Tabelle VI. Hergestellte Briketts.

Jahr	Westl. Niederlausitz (Kreise Spremberg, Kalau, Luckau)	Oberbergamtsbezirk Halle	I. B. A.
1872	—	—	—
1873	—	—	—
1874	10 392	—	—
1875	15 920	—	—
1876	14 242	—	—
1877	25 624	—	—
1878	30 714	—	—
1879	35 310	—	—
1880	42 472	—	—
1881	49 330	—	14 628
1882	67 318	—	15 446
1883	76 639	—	17 170
1884	80 210	542 967	21 076
1885	123 136	613 887	21 469
1886	170 571	756 303	23 349
1887	204 376	789 032	41 220
1888	242 836	911 637	41 830
1889	320 047	1 053 645	45 116
1890	458 929	1 273 185	44 927
1891	558 770	1 518 636	54 400
1892	653 921	1 615 671	61 390
1893	774 480	1 794 240	54 115
1894	877 683	1 852 324	56 830
1895	1 116 712	2 304 090	67 031
1896	1 318 888	2 572 300	99 573
1897	1 517 075	2 924 963	160 540
1898	1 752 169	3 217 336	221 503
1899	1 852 360	3 491 094	239 076
1900	2 297 183	4 443 754	284 294
1901	2 612 439	4 921 345	414 810
1902	2 707 846	4 983 772	475 717
1903	2 988 726	5 544 924	560 071
1904	3 324 805	6 241 922	652 770
1905	3 533 425	6 670 314	693 510
1906	3 799 345	7 081 935	775 258
1907	3 938 466	7 734 369	848 170
1908	4 295 457	8 260 925	934 007
1909	4 615 198		1 120 529

Die Angaben für die westliche Niederlausitz sind der Festschrift und den Jahresberichten der Handelskammer für die westliche Niederlausitz entnommen.

Tabelle VII.

Werke mit einer Jahresproduktion von mehr als 125000 resp. 150000 t Rohkohle und mehr als 50000 t Briketts.

Jahr	Mehr als 125 000 t Rohkohle			Mehr als 50 000 t Briketts		
	Oberbergamtsbezirk Halle	Bergrevier West-Kottbus	Bergrevier Ost-Kottbus	Oberbergamtsbezirk Halle	Bergrevier West-Kottbus	Bergrevier Ost-Kottbus
1871	4	—	—	—	—	—
1875	4	—	—	—	—	—
1880	7	—	—	—	—	—
1885	21	3	—	—	—	—
1890	34	6	—	—	—	—
1895	53	17	2	14	9	1
1900	79	21	6	34	15	3
	mehr als 150 000 t					
1903	78	18	9	43	15	9
	zwischen 125 000 und 150 000 t					
	15	—	—	—	—	—
1906	88	18	12	57	20	10
	zwischen 125 000 und 150 000 t					
	6	—	—	—	—	—
1909	?	22	10	—	21	10
	zwischen 125 000 und 150 000 t					
	?	6	2	—	—	—

Tabelle VIII. Transportwege für den Absatz.

Bergrevier West-Kottbus.

Jahr	Rohkohle			Briketts		
	Eisenbahnweg	Landweg	Wasserweg	Eisenbahnweg	Landweg	Wasserweg
	t	t	t	t	t	t
1900	154 192	17 760	—	1 843 778	64 363	—
1901	139 993	31 105	—	1 825 593	67 323	—
1902	133 009	83 230	—	2 092 881	42 372	—
1903	81 972	57 725	—	1 807 463	74 849	—
1904	98 702	69 176	—	2 143 032	52 435	—
1905	133 768	79 231	—	2 326 628	52 341	—
1906	74 515	171 961	—	2 376 557	50 867	—
1907	128 101	114 044	—	2 428 136	57 902	—
1908	125 459	151 643	—	2 565 096	77 312	—
1909	217 919	375 367	—	2 729 953	87 878	—

Tabelle VIII. Transportwege für den Absatz.

Bergrevier Ost-Kottbus.

Jahr	Rohkohle			Briketts		
	Eisenbahnweg	Landweg[1])	Wasserweg	Eisenbahnweg	Landweg	Wasserweg
	t	t	t	t	t	t
1900	1 078 626	1 177 624	4 207	443 155	30 264	25 917
1901	830 931	1 599 715	3 994	460 155	33 904	29 195
1902	737 786	2 541 375	—	926 021	46 570	4 563
1903	756 450	2 645 837	—	1 036 098	77 653	11 843
1904	889 219	2 711 410	234	1 063 347	85 231	22 356
1905	920 605	2 888 696	—	1 161 471	56 977	14 650
1906	764 766	3 538 524	132	1 378 057	49 870	10 700
1907	793 672	3 839 156	—	1 166 076	62 433	247 298
1908	773 849	4 024 044	—	1 559 323	61 044	—
1909	762 687	4 098 472	—	1 636 074	52 801	54 170

[1]) Hierbei ist immer die zur Brikettfabr. verwandte Rohkohle mitgerechnet.

Tabelle IX.

Braunkohlenverbrauch der Stadt Berlin.

Jahr	Rohkohlen t		Braunkohle Briketts t
	Böhmische	Deutsche	Deutsche
1890	177 333	20 319	509 431
1891	187 865	16 876	573 787
1892	182 665	14 050	633 204
1893	160 179	15 357	611 140
1894	124 586	15 784	593 517
1895	110 502	21 915	664 683
1896	102 742	19 187	755 299
1897	93 930	18 581	765 646
1898	75 875	13 437	740 635
1899	62 447	15 006	764 574
1900	47 024	12 348	952 375
1901	42 427	13 644	1 002 353
1902	21 861	8 270	976 684
1903	16 728	8 831	991 693
1904	24 352	7 353	1 119 936
1905	24 410	8 971	1 161 865
1906	32 892	6 287	1 230 634
1907	27 579	5 284	1 231 810
1908	10 730	5 532	1 358 770

Tabelle X.

Brikettpreise pro hl in Pfennig.

Jahr	Kreis Luckau	Kreis Kalau	Kreis Spremberg	Kreis Sorau
1872	22,8	20,4	25,2	26,3
1873	21,6	18	22,8	21,6
1874	22,8	18	22,8	20,4
1875	19	14	20	17
1876	19	13	20	17
1877	19	13	20	17
1878	18	11	17	15
1879	18	11	17	15
1880	18	11	16	15
1881	17	11	15	15
1882	19	11	15	16
1883	15	11	15	16
1884	12	10	15	16
1885	13	11	16	16
1886	12	11	16	16
1887	10,1	10,6	16,5	16,6
1888	10,2	10,4	16,6	16,6
1889	12,4	10,94	17,04	18,1
1890	12,1	12,2	16,8	18,9
1891	12,77	14,50	16,35	16,64
1892	22	20,1	15,7	15,3
1893	15,9	16,2	14,4	14,2

Tabelle X.

Preise für Briketts und Rohkohle pro hl.

Jahr	Briketts		Rohkohle
	Kreis Kalau	Kreis Luckau	Bergrevier Ost-Kottbus
1894	11,6	15,6	16,9
1895	12,9	14,3	16
1896	11,8	11,2	16,2
1897	11,8	11,1	16,9
1898	11,6	11,6	16,4
1899	11,8	11,6	16,4
1900	11,9	12,1	—
1901	12,5	14,5	—
1902	11,4	12	16,3
1903	11,2	13,3	14,9
1904	11,3	13,4	14,9
1905	11,3	13,4	15,4
1906	11,5	15,6	15,8
1907	11,5	16,8	16,2
1908	12	17,6	16,5
1909	11,6	16,6	16,1

II. Teil.

Die sozialen Verhältnisse in der Braunkohlenindustrie der Bergreviere Kottbus, West- und Ost-Kottbus in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart.

1. Zunahme der Arbeiterschaft, der von ihr ernährten Angehörigen und der Leistungen.

Mit der grossen Steigerung der Produktion ist auch eine grosse Zunahme der Arbeiterzahl verbunden. Wo eine Abnahme zu bemerken ist, ist diese in der Regel aus der Entlassung einer grösseren Anzahl Arbeiter zu erklären, die nach Aufdeckung eines neuen Grubenfeldes überflüssig wurden.

Seit dem Jahre 1871 hat die Zahl der Arbeiter ständig zugenommen. Von 1871—1894, dem Jahre der Teilung des Reviers Kottbus in Ost- und West-Kottbus hat sie sich von 450 auf 4893, also auf mehr als das Zehnfache, im Bergrevier West-Kottbus von 4007 auf 8357, also wiederum um das Doppelte, in Ost-Kottbus von 1662 auf 5751, also um das Dreifache vermehrt. Dabei ist jedoch in Betracht zu ziehen, dass in den Jahren 1900 und 1902 die Grenzen der Bergreviere in hohem Masse zugunsten von Ost-Kottbus verschoben wurden.

In der Zeit von 1871—1893 ist nur in einem Jahre, 1878, eine relativ geringe Abnahme zu bemerken, die schon in zwei Jahren wieder überholt ist. Bis zum Jahre 1882 ist der Zuwachs nur ein ganz allmählicher, abgesehen von den beiden

[1]) Vergl. Anhang Tabelle A.

vorzüglichen Geschäftsjahren nach dem französischen Kriege, aber mit dem Jahre 1883 wächst die Menge der Arbeiter im Zeitraum eines Jahres öfter um mehrere Hunderte. Unter den Arbeiterkategorien erfahren die Arbeiter über Tage die stärkste Vermehrung. Während die Arbeiter unter Tage von 1873—1893 von 562 auf 1761, also um zirka das Dreifache anwachsen, ergibt sich bei den Arbeitern über Tage ein zirka zwölffacher Zuwachs, nämlich von 263 auf 3132. Diese grosse Zunahme ist durch das Aufkommen und die gewaltige Entwicklung der Brikettfabrikation und damit der Brikettfabrikenarbeiter zu erklären.

Im Bergrevier West-Kottbus bemerken wir eine dauernde Zunahme bis zum Jahre 1902[1]), abgesehen von der relativ verschwindenden Abnahme 1898 um 16 Mann bei einer Gesamtzahl von 6305. Der gewaltige Rückgang im Jahre 1902 ist auf die allgemeine ungünstige Konjunktur infolge Darniederliegens der gesamten Industrie und warmer Witterung[2]), sowie auf Abänderung der Reviergrenzen zurückzuführen, wodurch vier bedeutende Gruben aus den Statistiken des Reviers West-Kottbus ausschieden[3]). Jetzt ist die damals erreichte Arbeiterzahl schon beinahe wieder ergänzt.

Im Revier Ost-Kottbus dagegen ist die Zu- bezw. Abnahme eine sehr unregelmässige und schwankende gewesen. Der Rückgang 1903 ist aus der ungünstigen Geschäftlage infolge der milden Witterung des Jahres zu erklären, derjenige im folgenden Jahre zudem aus verschiedenen grösseren Unglücken auf einzelnen Gruben, wobei die Gruben „Guerrini“ und „Gotthelf“ bei Dubrauke ihren Betrieb vollkommen wegen Wasserdurchbruch aus dem Liegenden einstellen mussten.

Im Verhältnis zu der Arbeiterzahl hat sich die Zahl der Aufsichtsbeamten in viel geringerem Masse vermehrt. 1873 war das Verhältnis der Aufsichtsbeamten zu den Arbeitern 1 : $11\,^3/_4$, 1882, wo der Tiefstand an Aufsichtsbeamten zu verzeichnen ist, 1 : $20\,^1/_2$, 1893 sodann 1 : 27. Im Revier West-Kottbus kam 1909

[1]) Die in den letzten beiden Jahren sogar 1000 übersteigt, denn eigentlich müssen ja die durch Aenderung des Bergreviers in Abzug gekommenen 300 Arbeiter addiert werden.

[2]) Siehe H.K.B. Kottbus S. 67.

[3]) Siehe näheres darüber in dem Kapitel „Die rechtlichen Grundlagen des Braunkohlenbergbaues in der Niederlausitz“.

ein Aufsichtsbeamter auf 25,4 Leute, im Revier Ost-Kottbus in demselben Jahre einer auf 19,4. Es entfällt also heute auf einen Aufsichtsbeamten ungefähr die doppelte Anzahl von Arbeitern wie früher. Ihre Erklärung findet diese Erscheinung zum Teil darin, dass in den ältesten Zeiten verhältnismässig wenige von den Bergarbeitern geschulte Arbeiter waren, so dass sie überall der Anleitung und Beaufsichtigung bedurften. Nachdem einmal ein tüchtiger Stamm an Leuten vorhanden war, die auch den Neulingen mit an die Hand gingen, war eine der Arbeiter entsprechende Vermehrung der Aufsichtsbeamten nicht mehr nötig. Die Ausführungen des nächsten Kapitels werden dies noch in klarerer Weise dartun. Ein weiterer Grund für die grosse Zahl der Aufsichtsbeamten in der ältesten Zeit ist der, dass damals eine viel grössere Menge von Tiefbauen, ausserdem von kleinen Betrieben bestand, die ein grösseres Aufgebot von Ueberwachungspersonen bedingten als in späteren Jahren die zentralisierten Grossbetriebe.

Ein Vergleich der Zunahme der Arbeiter in der Niederlausitzer Braunkohlenindustrie mit derjenigen des Oberbergamtsbezirks Halle und Preussens an Hand der Tabelle B und die Kurve 1[1]) zeigt, wie der Anteil der in der Niederlausitz beschäftigten Arbeiter bis 1894 nicht gleichen Schritt mit der Vergrösserung der Gesamtbelegschaft des übergeordneten Oberbergamtsbezirks und des Königreichs hielt, wohingegen seit Teilung der Reviere die Entwicklung eine fast parallele ist. Die Gegenüberstellung der Produktions- und der Arbeiterkurve[2]) legt die Abhängigkeit der letzteren von der ersteren, namentlich in dem grossen Rückgang des Jahres 1902, dar. Dass von der Krise des letzterwähnten Jahres an der Kurve des Bergreviers Ost-Kottbus nichts zu spüren ist, liegt an dem Zugang einer grossen Arbeiterzahl infolge einer Aenderung der Reviere[3]).

Mit der Vermehrung der Arbeiter hat auch, wie die Statistik zeigt[4]), die der ernährten Angehörigen Schritt gehalten. Angaben über die Zahl der Verheirateten gibt es leider nicht, die Angehörigen sind bei Berechnungen auf Verheiratete und

[1]) S. Anhang.
[2]) S. Anhang, Kurve 1 und 3.
[3]) S. Einleitung, Kap. 2.
[4]) S. Anhang, Tabelle D.

Unverheiratete zu verteilen. Wir sehen, dass auf einen Arbeiter fast regelmässig 2—3 Personen entfallen, mit andern Worten, dass die Zahl der Kinder weder ab- noch zugenommen hat, unter der als sicher anzunehmenden Voraussetzung gleichbleibender Verhältniszahlen von Verheirateten zu Unverheirateten. Wie viel Kinder auf eine Familie entfallen, lässt sich leider nicht berechnen.

In der Gesamtbevölkerung nehmen die Braunkohlenindustriearbeiter mit ihren Angehörigen einen immer grösser werdenden Teil ein, wie die amtlichen Berufsstatistiken der Jahre 1882, 1895 und 1907 beweisen[1]). So sehen wir denn auch aus den Volkszählungen, wie die spezifisch bergbaulichen Orte in besonders hohem Masse zunehmen[2]).

Die jährlichen Durchschnittsleistungen eines Arbeiters sind mit der Zeit viel grössere geworden wie Tabelle D, d, δ angibt. Bei der Zahl der Arbeiter sind wie bei den Behörden alle Arbeiter, auch die im Abraum beschäftigten, eingeschlossen, bei Nichtberechnung dieser, wie es in den amtlichen Angaben der letzten 3 Jahren geschehen ist, würde sich die Durchschnittsleistung um fast das Doppelte erhöhen.

Die Statistik zeigt von den Jahren 1871—1893 eine fast doppelte Leistungssteigerung, in den letzten Jahren verglichen mit den 70er Jahren eine dreifache Steigerung. Dabei sehen wir, dass die Leistungen im Bergreviere West-Kottbus grössere sind als in Ost-Kottbus. Die Ursache davon liegt in günstigeren Abbauverhältnissen einerseits und andererseits darin, dass im Gebiet von West-Kottbus viel mehr grosse Gruben liegen, welche die Errungenschaften der Technik mehr ausnützen. Denn diese sind es vor allem, welche die Durchschnittsleistungen der Arbeiter so bedeutend erhöht haben. Ich verweise hier auf meine früheren Ausführungen über die Bedeutung der Technik für die Braunkohlenindustrie[3]). Neben den technischen Fortschritten mag auch die Leistungsfähigkeit der Arbeiter dadurch gesteigert worden sein, dass sie sich immer mehr in die den meisten anfangs unbekannte Bergarbeit eingewöhnten und in der ganzen Methode des Arbeitens praktischer wurden.

---

[1]) S. Anhang, Tabelle G.
[2]) S. Anhang, Tabelle H.
[3]) S. Teil I, S. 30 ff.

2. Zusammensetzung der Arbeiterschaft.

Die ältesten beim Braunkohlenbergbau der Niederlausitz beschäftigten Arbeiter waren keine gelernten Bergarbeiter. Zumeist waren es Kleinbauern, die sich durch Arbeit in den benachbarten Gruben an einigen Stunden des Tages unter Aussetzung der Saat- und Erntezeiten einen kleinen Nebenverdienst erwarben[1]). Oft waren ja, wie wir gesehen haben, Gutsbesitzer Eigentümer von Bergwerken, und diese verwandten dann natürlich Gutstagelöhner zur Förderung und Sortierung der Kohlen, je nachdem dieselben von der Feldarbeit abkömmlich waren. In einem alten Wirtschaftsbuch aus den 50er Jahren, das der Verfasser in den Akten der Familie von Poncet, damals Eigentümer der Grube „Julius“[2]), fand, sehen wir z. B., dass die Gutsarbeiter ohne Unterschied zwischen Feld- und Grubenarbeit ausbezahlt werden. Als die Förderung später eine regelmässige wurde, nicht mehr allein den Eigenbedarf deckte, und die Besitzer gezwungen waren, kontraktlich eingegangene Lieferungen zu leisten, empfanden sie es als äusserst unangenehm, wenn oftmals gerade in Zeiten des grössten Bedarfs die Grubenarbeiter ihre Beschäftigung im Bergwerk verliessen, da es ihre Feldarbeit, die ihnen wichtiger war, erforderte. Es musste daher das Bestreben der Grubenbesitzer sein, sich Arbeiter zu verschaffen, welche die Grubenarbeit als Berufsarbeit ansahen[3]). Dies hielt jedoch äusserst schwer. 1882 sind noch die meisten Arbeiter ansässig und im Besitz von Ackerwirtschaften, und noch 1885 sagen die Bergrevierakten, dass grosser Mangel an Arbeitern herrsche, besonders während der Sommermonate, in denen die Arbeiter, welche Grundeigentum besitzen, sich zur Feldbestellung und Ernte Urlaub nehmen. Doch scheint sich schon ein Umschwung bemerkbar zu machen, indem weiter berichtet wird, dass die Grundeigentümer aus den Dörfern auszögen. Besonders wird dies wohl der Fall da gewesen sein, wo die Bergwerks-

[1]) Vergl. hierzu auch Cramer S. 330 und bei den Beschreibungen einzelner Gruben.

[2]) S. geschichtliche Entwicklung, Kreis Spremberg.

[3]) Vergl. F. Freise, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Westerwälder Braunkohlenbergbaus und B. Bodenstein, Der Arbeitsmarkt in Industrie und Landwirtschaft und seine Organisation, S. 5 ff.

besitzer den Bauern ihre Aecker als Grubenfelder abkauften. Im östlichen Teile des Reviers Ost-Kottbus, in dem zumeist ältere und kleinere Gruben mit einer ständigen Belegschaft existieren, ergänzen sich die Arbeiter seit langen Jahren zum Teil noch heute in gleichmässiger Weise aus den Einwohnern der umliegenden Ortschaften. Die einheimische wendische Landbevölkerung zeigte anfangs grosse Unlust zu der schmutzigen Grubenarbeit als Hauptberuf, ausserdem zeichnet die Wenden ein starker konservativer Zug und Liebe zur Scholle, obwohl dieselbe aus dem kümmerlichsten Sandboden besteht, aus. Doch sind wegen der verlockenden hohen Barlöhne schliesslich im Laufe der Zeit eine Menge Bauern nach und nach der Landwirtschaft entzogen worden.

Durch hohe Löhne suchte man, besonders in Zeiten ungünstiger Konjunktur der Textilindustrie, die Fabrikarbeiter aus den Industriestädten der Umgegend heranzuziehen, so vor allem in den Jahren 1871 und 1891. In den früheren Jahren misslang die Vermehrung der Arbeiter in der Braunkohlenindustrie durch Textilarbeiter im wesentlichen dadurch, dass der Kohlenabsatz der Niederlausitzer Werke durch die Geschäftslage der Industrie der Umgegend bedingt war, so dass bei schlechtem Geschäft und Ablegung von Arbeitern oder Lohnherabsetzung in dieser koordiniert auch im Bergbau wenig neue Arbeiter eingestellt wurden. Ausserdem fand man auch, dass die Textilarbeiter zu schwach und verweichlicht waren.

Häufiger kamen aus anderen Bergrevieren Bergarbeiter nach der Niederlausitz. Teils waren es solche, die wegen leichter oder schwerer Vergehen und Pflichtverletzung dort ausgewiesen waren. Als geschulte Arbeitskräfte, eigentliche Bergarbeiter, waren diese wohl zu begrüssen, aber sie unterwühlten auch Zucht und Ordnung und dies um so mehr, als sie infolge ihrer Fachkenntnisse einen grossen Einfluss auf die Belegschaft ausübten. Besser waren die Bergleute, welche aus anderen Gegenden, so vor allem 1870 aus Niederschlesien, kamen, weil dort infolge schlechter Geschäftslage eine grosse Zahl von Arbeitern entlassen wurden, oder andere sehr gute Arbeitskräfte, die anderswo sich zu schlecht bezahlt glaubten [1]).

[1]) Vergl. F. Freise, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Westerwälder Braunkohlenbergbaus.

Schlechte Erfahrungen machte man bei dem Versuch im Jahre 1872, schwedische Arbeiter anzusiedeln. Nach kurzer Zeit gingen sie unter Zurücklassung von Schulden davon.

In Zeiten des grössten Arbeitermangels wandte man sich an die Berliner Arbeitervermittelungsstätten. Aber nur ganz wenige unter diesen Leuten blieben auf längere Zeit; nachdem sie einige Groschen verdient hatten, gingen sie wieder vagabundieren. Dasselbe ist von polnischen Arbeitern zu sagen, die man 1884 aus der Kolonie Friedrichswille bei Reppen bezog.

Dagegen muss von den Deutsch-Polen, die arbeitsuchend aus dem Osten nach der Niederlausitz kamen, gesagt werden, dass sie sehr fleissig, sparsam und willig sind und allgemein von den Steigern geschätzt werden. Die Deutsch-Polen machen heutzutage einen nicht geringen Teil der Bergarbeiterbevölkerung aus.

So setzt sich die Belegschaft aus den allerverschiedensten und vielfach nicht den besten Elementen zusammen: Kleinbauern, Industriearbeitern, verkrachten Handwerkern, ausgewiesenen und ausgewanderten Bergarbeitern, Gelegenheitsarbeitern, polnischen Tagelöhnern.

Kein Wunder, wenn wir da besonders in früheren Jahren andauernd Klagen hören in den Akten der Bergreviere, über Widersetzlichkeiten und Roheiten. So wird 1883 über schlechte moralische Zustände geklagt, 1888 drangen auf Grube „Marie“ die Arbeiter ins Geschäftszimmer und liessen sich grobe Ausschreitungen zuschulden kommen, 1891 zeigt sich eine ganz anormale Zahl von Sittlichkeitsverbrechen unter den Bergarbeitern, häufig kommen blutige Streitigkeiten zwischen den einzelnen Arbeitergruppen oder Nationalitäten vor.

In den letzten Jahren haben sich die Verhältnisse, abgesehen vom Abraume, bedeutend verbessert, wenn auch die Zahl der Gelegenheitsarbeiter eine genügend grosse ist und die Klagen über das häufige Wechseln der Arbeitsstellen nicht ganz aufhören wollen. Nach einer Statistik des Bergreviers Ost-Kottbus aus dem Jahre 1900 waren unter den 3182 Arbeitern auf Werken, die länger als 2 Jahre bestehen, nur 1667, die über 3 Jahre beim Bergbau beschäftigt waren, und von diesen 1126, die länger als 3 Jahre auf demselben Werk beschäftigt waren. Immerhin haben durch Bau eigener guter Wohnhäuser, Prämien-

systeme, Pensionskassen, Wohlfahrtseinrichtungen verschiedenster Art, besonders die grösseren Werke sich einen gewissen tüchtigen Stamm von Arbeitern heranzuziehen gewusst, die Kräfte sind geschulter, die Roheit hat nachgelassen, ein gewisses Standesbewusstsein hat sich herausgebildet, es wird auf Standesehre gesehen.

Anders ist es bei den Abraumarbeitern[1]). Die Abraumarbeiter werden viel schlechter bezahlt als die anderen Kategorien von Arbeitern, deshalb nehmen diese Beschäftigung meist nur minderwertige Arbeiter an, vor allem Gelegenheitsarbeiter, tüchtige Arbeiter suchen und finden meist irgendwo andere Beschäftigung[2]). Aus diesem Grunde liess man fremde Arbeiter, Polen, Galizier, Italiener und Ruthenen kommen, die von vornherein an einen geringeren Lohn gewöhnt waren. Ohne diese ausländischen Arbeiter kann man jetzt im Abraum gar nicht mehr auskommen, die Bergwerksleitungen sind durchaus auf den Zuzug ausländischer Arbeiter angewiesen[3]). Den ersten Zahlen über Beschäftigung ausländischer Arbeiter begegnen wir im Bezirk Ost-Kottbus im Jahre 1897, wo sich durch Umfrage herausstellte, dass 38 russische Polen im Sommer über 8 Tage beschäftigt waren, wovon 36 auf Grube „Clara" entfielen, sodann im Jahre 1899, wo von 2448 Mann 51, also 2,1 % beschäftigt wurden, die der deutschen Sprache nicht mächtig waren. 1900 befinden sich 60 italienische Arbeiter auf einer Grube, deren Zahl sich im Laufe des Jahres auf 14 verminderte. In den Akten der früheren Jahre des Bergreviers West-Kottbus begegnen wir keinen genaueren Zahlennachweisen, sondern nur

[1]) Vergl. Jahresberichte des deutschen Braunkohlenindustrievereins 1898/99 ff. und die Handelskammerberichte Kottbus.

[2]) S. B. Bodenstein, Der Arbeitsmarkt in Industrie und Landwirtschaft, S. 25. „Infolge der höheren Kulturstufe und des höheren wirtschaftlichen Niveaus, zu dem sich ohne Frage unsere einheimische Arbeiterschaft aufgeschwungen hat, beginnt die Neigung zur Verrichtung niederer Arbeiten mehr und mehr zu schwinden." Verfasser hat Gelegenheit gehabt, diese Erscheinung besonders in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu beobachten; der eingesessene amerikanische Arbeiter überlässt in noch viel höherem Masse als der deutsche dem „minderwertigen" Einwanderer mit seinem „low standard of life" die niedrige Arbeit.

[3]) Vergl. B. Bodenstein, Die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Industrie, S. 9.

kurzen Andeutungen, die auf ausgedehntere Beschäftigung von Ausländern besonders in den letzten Jahren schliessen lassen. Seit dem Jahre 1905 sind amtliche Statistiken über die Zahl und z. T. das Abstammungsland der polnischen, beim Bergbau beschäftigten Arbeiter vorhanden, die ich nachstehend nach den Akten der Reviere wiedergebe.

Revier West-Kottbus	Russen	Oesterreicher
1905	131	72
1906	224	103
1907	493	347
1908	475	377
1909	232	325

Bergrevier Ost-Kottbus	Gesamtzahl
1905	ca. 150
1906	233
1907	357
1908	541
1909	442

Es lässt sich manches Günstige für die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Industrie einwenden[1]). Von den Vorteilen der Verwendung von Ausländern ist zunächst für die Arbeitgeber wesentlich die Billigkeit der Arbeitskraft, die ihnen dadurch zur Verfügung gestellt wird. Die Ausländer haben so geringe Bedürfnisse, dass nach Bodenstein[2]) ein Italiener mit etwas über 1 Mark pro Tag auskommen kann. Die Ausländer sind sogar so übersparsam, dass ein grosser Teil von ihnen oftmals kein warmes Mittagessen zu sich nimmt, obwohl ihnen auf vielen Werken die Gelegenheit geboten wird, für 25 Pfg. warmes Mittagbrot in den Werkskantinen zu bekommen[3]). So geben sie sich auch mit einem geringen Lohn zufrieden, zumal er im Verhältnis zu dem in ihrer Heimat gezahlten ein beträchtlich höherer ist.

Auch lassen sich die russischen und österreichischen Polen viel mehr gefallen, als der deutsche Arbeiter. Ich wünsche

[1]) Vergl. B. Bodenstein, Die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Industrie, S. 9 ff.

[2]) Ebenda, S. 9.

[3]) Jahresbericht des Bergreviers West-Kottbus, 1897.

diese allzugrosse Unterwürfigkeit keineswegs von dem deutschen Arbeiter, aber es ist doch klar, dass die Aufsichtsbeamten viel lieber Leute unter sich haben, die ihnen aufs Wort gehorchen und es dulden, wenn sie einmal hart angefahren werden, als wenn die Untergebenen lange Erwägungen anstellen und bei jeder Zurechtweisung, auch der gerechtesten, empfindlich sind.

Die Leistungen der fremden Arbeiter im Abraum entsprechen ohne Frage denen der einheimischen.

Vom nationalen Standpunkt spricht noch der Umstand zugunsten der Beschäftigung ausländischer Arbeiter, dass bei Arbeitsmangel, wo Arbeiterentlassungen notwendig werden, der geringere Schaden für die Volkswirtschaft dadurch erwächst, dass man dann eben die Ausländer ablegt, wie das auch im grösseren Umfange 1901/1902 geschehen ist. Wenn dies allerdings des öfteren geschieht, so werden die Gruben in arbeitsreichen Zeiten Not haben, Ausländer zu erhalten, da diese dann lieber in andere Bezirke oder in die Landwirtschaft gehen, die ihnen bessere Garantien für dauerndere Beschäftigung bieten.

Den meist privatwirtschaftlichen Vorteilen stehen aber andrerseits schwerwiegende Nachteile gegenüber. Die geringen Löhne, mit denen die Ausländer zufrieden sind, für den Unternehmer sehr angenehm, drücken die Lebenshaltung der deutschen Arbeiterschaft, die noch im Abraum beschäftigt sind, herab, was im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt nicht zu begrüssen ist. Es zeigt sich hier dieselbe Erscheinung wie in Kalifornien, Oregon und Washington, wo die asiatischen Arbeiter mit den weissen konkurrieren.

Der soziale und geistige Tiefstand der Eingewanderten verursacht den Gerichts- und Verwaltungsbehörden viel Arbeit und übt auf die minderwertigen Arbeiter keinen veredelnden Einfluss aus. Eine bekannte Tatsache ist es auch, dass die Zahl der Unglücksfälle unter den Fremdsprachlichen eine verhältnismässig grössere ist[3]). Dass durch die ausländischen Arbeiter viel Geld dem Nationalreichtum entzogen wird, ist gleichfalls sehr zu beklagen.

---

[1]) Jahresbericht des Bergreviers West-Kottbus, 1911.
[2]) B. Bodenstein, Der Arbeitsmarkt, S. 24.
[3]) B. Bodenstein, Der Arbeitsmarkt, S. 24.

Die schwersten Bedenken gegen die Einstellung von Ausländern erheben sich aber aus politischen Gründen. Es ist bekannt, eine wie grosse Gefahr die grosspolnische Bewegung für den inneren Frieden des Deutschen Reiches bildet, die sich die Wiederaufrichtung des alten Polenreiches zum Endziel gesetzt hat und mit welchem Eifer darauf unter allen Polen gearbeitet wird. Preussen hat mit der Polenfrage eines der ernstesten Probleme seiner Politik. Nun ist aber in neuerer Zeit vielfach von grosspolnischer Seite aus unter die polnischen ausländischen Arbeiter ihre Agitation getragen worden, und hin und wieder hört man von geheimen Vereinen mit antideutschen Tendenzen. Der Staat kann aber nicht dulden, dass in seinem Innern an seiner Untergrabung gearbeitet wird und dass das Geld, welches die deutsche Volkswirtschaft die polnischen Arbeiter verdienen lässt, mit dazu gebraucht wird, um sie nachher zu zerstören.

Aus diesen Erwägungen heraus hat die Regierung das Verbot bezw. die Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeiter erlassen.

Dennoch ist das Verbot stillschweigend aufgehoben worden, weil eben nirgends ein Ersatz für die fehlende und doch zur Bewältigung der steigenden Produktion notwendige Arbeiterschaft zu finden ist, ausserdem wohl auch, da durch den Zwang, wenigstens eine kleine Zahl Arbeiter als Ersatz finden zu müssen, was durch eine Erhöhung des Lohnes zu erreichen wäre, noch mehr Leute der ohnehin schon an Arbeitermangel schwer leidenden Landwirtschaft entzogen würden.

Eine Verfügung des Ministers des Innern vom 30. September 1897 wies die unteren Behörden an, darauf hinzuwirken, dass die russischen und galizischen Arbeiter wegen nationaler Gefahr nur in der Landwirtschaft (infolge ihrer äusserst bedrängten Notlage), dagegen nicht in der Industrie beschäftigt werden dürften und ordnete, bezugnehmend auf die bestehenden Normen über die Ausweisung lästiger Ausländer, die Rücksendung Obengenannter in ihre Heimat an [1]). Trotz dieser durch die Landräte bekannt gegebenen Verfügung sind bis zum Jahre 1905 in der Braunkohlenindustrie der Niederlausitz ausländische

[1]) Vergl. mit meinen Ausführungen B. Bodenstein, Die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Industrie, S. 10 ff.

Polen beschäftigt worden, ohne dass die unteren Polizeibehörden die vorgeschriebene Durchführung der vom Ministerium erlassenen Verfügung streng vorgenommen hätten. Da wurde bei einer behördlichen Revision auf den F. C. Th. „Heye"-Braunkohlenwerken bei fünf beschäftigten minderjährigen russisch-polnischen Arbeitern das Fehlen der Arbeitsbücher festgestellt. Der zuständige Amtsvorsteher hatte die Ausstellung derselben mit der Begründung versagt, dass ausländische Arbeiter nach obenerwähnter Ministerialverfügung in industriellen Betrieben nicht beschäftigt werden dürfen.

Dieser Vorfall wurde dem Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. unter Hinweis auf frühere Entscheidungen des Strafsenats des Kammergerichts und des Oberverwaltungsgerichts mitgeteilt, die beide die Verordnung als über den Kreis der Angelegenheiten gehend, die nach dem Polizeiverordnungsgesetz vom 11. März 1850 der polizeilichen Regelung unterliegen, für rechtsungültig erklärt hatten. Bezugnehmend hierauf wurde unter Betonung des grossen Arbeitermangels beantragt, die Aufhebung der in Frage stehenden Polizeiverordnung zu erlassen.

Die Antragsteller wurden von dem Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. abschlägig beschieden. Die Antwort lautete: „Wenn durch die von Ihnen mitgeteilten, hier bereits bekannten gerichtlichen Entscheidungen auch polizeiliche Verordnungen, welche die Annahme und Beschäftigung ausländisch-polnischer Arbeiter von polizeilicher Genehmigung abhängig machen, für rechtsungültig erklärt worden sind, so wird dadurch doch das Staatshoheitsrecht, Ausländern aus Gründen des Staatswohls den Aufenthalt im Inlande nur unter bestimmten Bedingungen zu gestatten oder sie gegebenenfalls aus dem Inlande auszuweisen, in keiner Weise berührt."

Mit dieser rechtlich korrekten Auffassung wies der Regierungspräsident, „den strikten Vorschriften der Zentralinstanz entsprechend", deren Berechtigung er auch persönlich teilte, die Beantragenden ab.

Darauf erfolgte am 1. April eine nochmalige dringende Eingabe folgenden Wortlauts: „Wir sehen uns veranlasst, heute

[1]) Juni 1901.

[2]) B. Bodenstein, Die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Industrie, S. 11.

nochmals auf die Angelegenheit betreffend das Verbot der Beschäftigung ausländischer Arbeiter (Polen russischer Nationalität und Galizier) zurückzukommen. Auf Grund einer Verfügung des Königl. Landrats des hiesigen Kreises, Herrn Grafen v. P., sind die Amtsvorsteher der gesamten Bezirke angewiesen worden, die Ausweisung der vorbezeichneten ausländischen Arbeiter aus dem hiesigen Industriebezirk durchzuführen.

Wir haben daraufhin unverzüglich eine Ermittlung bei unseren Vereinsmitgliedern in die Wege geleitet und festgestellt, dass am Ende des Jahres 1905 auf den unserem Verein (Niederlausitzer Brikettverkaufsgesellschaft d. V.) zugehörigen Braunkohlengruben und Brikettfabriken 363 Arbeiter ausländischer Nationalität beschäftigt waren.

Der Durchschnitt dieser Arbeiter im Laufe des Jahres ist erheblich grösser und ermittelten wir, dass im Jahre 1905 durchschnittlich 464 derartige Arbeiter auf den Vereinswerken beschäftigt waren.

Schon seit einer Reihe von Jahren herrscht in dem hiesigen Industriebezirk eine recht fühlbare Arbeiterknappheit vor, und namentlich im verflossenen Jahre hatte eine ganze Reihe von Vereinswerken bereits viele Monate einen Arbeitermangel zu verzeichnen, da es nicht möglich ist, den Arbeiterbedarf des hiesigen Industriebezirks durch einheimische bezw. inländische Arbeiter zu ersetzen. Bisher konnte stets die Erfahrung gemacht werden, dass wenigstens in den Wintermonaten ein reichlicheres Angebot von Arbeitskräften eintrat. Im verflossenen Winter ist aber auch diese Erscheinung ausgeblieben, und es hat in dem hiesigen Industriebezirk ununterbrochen ein recht fühlbarer Arbeitermangel vorgeherrscht. —

Wenn nun die Verfügung des Königl. Landrats durchgeführt und die gesamten, oben bezeichneten ausländischen Arbeiter ausgewiesen werden sollten, so würde geradezu eine Arbeiternot herbeigeführt und aller Voraussicht nach die Vereinswerke gezwungen werden, einzelne Teile ihrer Betriebe so lange still zu stellen, bis ein anderweitiger Ersatz beschafft ist.

Diese Ersatzschaffung würde zweifellos lediglich auf Kosten der Landwirtschaft erfolgen müssen, denn es würde kein anderer Ausweg übrig bleiben, als durch die Bewilligung noch höherer Arbeitslöhne Arbeitskräfte aus den ländlichen Bezirken nach

dem Industriebezirk zu ziehen. Die Landwirtschaft des hiesigen Kreises klagt schon seit vielen Jahren über die infolge der Industriearbeit herbeigeführte Arbeiternot bezw. über die dadurch hervorgerufene erhebliche Verteuerung der Arbeitskräfte. Durch obige Massnahme muss naturgemäss dieser Missstand weiter verschärft werden. —

Der Deutsche Braunkohlenindustrieverein zu Halle a. S., welchem unser Verein gleichfalls angeschlossen ist, ist bei dem Herrn Minister des Innern dahin vorstellig geworden, die zurzeit bestehenden, das Verbot der Beschäftigung ausländischer Arbeiter enthaltenden Vorschriften rückgängig zu machen[1]). —

Wir hoffen sehr, dass diese Bestrebungen von Erfolg begleitet sein werden und dass ebenso wie für Schlesien auch für den hiesigen Industriebezirk die Beschäftigung russisch-polnischer und galizischer Arbeiter künftig zugelassen wird. —

Wir gestatten uns, Ew. Hochwohlgeboren die ebenso höfliche wie dringende Bitte auszusprechen, zu genehmigen, dass bis zur definitiven Klarstellung der Frage die von dem Königl. Herrn Landrat v. P. angeordneten Ausweisungsverfügungen sistiert werden. —

Wir hoffen sehr, dass Ew. Hochwohlgeboren diese berechtigte Bitte erfüllen und wären wir Ihnen sehr zu Dank verpflichtet, wenn Sie das Königl. Landratsamt zu Kalau in entsprechender Weise verständigen möchten."

Bis zur Entscheidung des Ministers des Innern wurde die polizeiliche Massregel dann aufgehoben.

Diese fiel abschlägig aus. Der Deutsche Braunkohlenindustrieverein unternahm es dann nochmals, eine Eingabe am 4. April einzubringen[2]), was aber nur zur Folge hatte, dass die Ausweisungsmassregeln um so strenger gehandhabt wurden. Darum stellte sich bald im Abraum ein Darniederliegen der Arbeiten ein. Die sozialdemokratischen Verbände benutzten die Gelegenheit, um bei dem Arbeitermangel, den sie noch künstlich vergrösserten, unberechtigte Forderungen zu stellen. Alles dies führte aber nicht zur Aufhebung der Polizeiverordnung.

[1]) Es geschah dies in einer ungefähr gleichlautenden Eingabe vom 16. April 1905.

[2]) Geschäftsbericht des Deutschen Braunkohlenindustrievereins 1907/08. S. 19.

Am 22. Juli 1907 kam auf eine am 27. Juni wiederholte Vorstellung des Gesamtvereins ein Bescheid der Regierung, dass nach wie vor ausländische polnische Arbeiter in der Braunkohlenindustrie nicht zugelassen werden könnten, doch wurde ihr geraten, sich wegen Beschaffung ruthenischer Arbeiter mit der Deutschen Feldarbeiterzentrale in Verbindung zu setzen. Die Ausweisung wurde bis zum 20. Dezember d. J. hinausgeschoben.

Nach diesem Bescheid beschloss der Verein der Niederlausitzer Braunkohlenwerke am 15. Februar 1908, keine weiteren Schritte mehr zu tun. Die Genehmigung zur Beschäftigung der Ruthenen bedeutet keine allzu grosse Errungenschaft für die Braunkohlenindustrie, da ihre Zahl eine ungenügende ist und sie auch nicht im allgemeinen so leistungsfähig sind wie die Polen.

Die ausländischen Arbeiter werden den einzelnen Werken durch die an den Grenzen, in Essen und in Berlin sich befindenden Grenzämter und Abfertigungsstellen der Deutschen Feldarbeiterzentrale [1]), die besondere Abteilungen für industrielle Arbeiter gebildet hat, vermittelt. Durch Ministerialerlass vom 21. Dezember 1907 sind diese Arbeiter bei Vermeidung der Ausweisung verpflichtet, in deutscher Sprache abgefasste Legitimationspapiere bei sich zu führen [2]), eine fremdenpolizeiliche Massregel, die sich gegen die vielfach gefälschten ausländischen Legitimationen wendet und die vielen, besonders die Landwirtschaft schädigenden Kontraktbrüche verhindern helfen, sowie ausserdem die Gerichte und Behörden in der Nachforschung und Identifizierung unterstützen soll. Durch den Legitimationszwang ist jedoch das Verbot der Beschäftigung ausländischer Arbeiter russisch-polnischer und galizischer Abstammung unberührt geblieben und bleibt rechtlich bestehen, wenn auch faktisch, wie schon gesagt, diese Arbeiter weiterhin unter Beachtung der in der Novelle zum § 4 des Invalidenversicherungsgesetzes festgelegten Karrenzzeit vom 20. Dezember bis 1. Februar Beschäftigung in der Braunkohlenindustrie finden.

[1]) B. Bodenstein, Die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Industrie, S. 16, gibt diese Aemter an.

[2]) Vergl. Geschäftsbericht des Deutschen Braunkohlenindustrievereins 1907/08; B. Bodenstein s. o. S. 14 ff.

Eine wesentliche Hilfe zur Beschaffung von mehr Arbeitskräften würde eine bessere Organisation auf dem Arbeitsmarkt bedeuten. Des öfteren kann beobachtet werden, dass in der Braunkohlenindustrie Tagelöhner fehlten, die in anderen Gegenden in Ueberzahl vorhanden waren. Es müsste eine Vermittlung geschaffen werden, die den Ueberschuss auf der einen Seite und den Mangel auf der anderen möglichst ausgleicht.

Die Organisation von Arbeitsnachweisen für gelernte Arbeiter ist ein keineswegs einfaches Problem. Es bedarf hier Vermittler, die mit der Technik der betreffenden Betriebe, für die Arbeiter vermittelt werden sollen, vollkommen vertraut sind. Die Erörterung dieser schwierigen Frage wird jedoch in unserer Arbeit ausgeschaltet, da es sich für die Braunkohlenindustrie der Niederlausitz, wie gesagt, um Vermittlung von ungelernten Arbeitern handelt. Hier versagen auch alle Einwürfe, die von seiten der Gegner der kommunal-paritätischen bezw. staatlich-paritätischen Arbeitsnachweise erhoben werden, deren Errichtung wir als die volkswirtschaftlich am meisten zu empfehlende Art vorschlagen möchten. Von der gewerbsmässigen Stellenvermittlung möchten wir am liebsten, wohl mit allen Nationalökonomen, wünschen, dass sie, als das Publikum allzu oft in betrügerischer Weise ausbeutend, gesetzlich abgeschafft würde. Die bestehenden Nachweise der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften werden von diesen mit ihrer Interessenpolitik in Verbindung gebracht. Sie sind für Arbeitergeber- und -nehmerorganisationen Lohnkampfmittel und für erstere Kontrollinstitutionen, ihnen nicht genehme Arbeiter auszuschliessen[2]). Der paritätische Arbeitsnachweis der Kommunen bezw. des Staates stellt die Vermittlung auf rein neutralen Boden.

Die Verwendung von weiblichen und jugendlichen Arbeitern, deren Grösse und Unnatürlichkeit in vielen Industriezweigen noch bis in die neuere Zeit eine gefährliche war, ist in der Braunkohlenindustrie von Anfang an eine geringe gewesen und

---

[1]) Vergl. B. Bodenstein und M. v. Stojentin, Der Arbeitsmarkt in Industrie und Landwirtschaft und seine Organisation, bes. S. 30 ff.

[2]) Vergl. z. B.: Die Berichte des Deutschen Braunkohlenindustrievereins 1898/99, S. 25, die selbstverständlich auf dem Unternehmerstandpunkt stehen; weiter 1903/04, S. 17.

hat sich nur auf leichte Arbeiten bezogen. So berichtet uns Cramer fast nichts darüber aus der ältesten Zeit bis in die 70er Jahre[1]). Von 1877 an fand Verfasser in den Revierakten fortlaufend zahlenmässige Angaben, nach denen Tabelle C zusammengestellt ist. Kinder unter 14 Jahren sind überhaupt nie beschäftigt worden. Unter Tage sind nur in den allerseltesten Fällen jugendliche männliche Arbeiter[2]) zu leichten Arbeiten, z. B. Wagenschmieren, Streckensäubern verwendet worden[3]), was aber in jedem Falle vermieden werden sollte, indem der noch nicht ausgewachsene Körper sicherlich durch den blossen dauernden Aufenthalt unter Tag geschädigt wird[4]). Ungefähr ist die Gesamtsumme der jugendlichen und weiblichen Arbeiter in demselben Verhältnis wie Ende der 70er Jahre geblieben, obwohl sich die Zahl der Frauen verhältnismässig verringert hat, wofür dann andererseits die Anzahl der jugendlichen Männlichen relativ erheblich gestiegen ist. Im Vergleich zu anderen Bezirken ist die Gesamtsumme der beschäftigten weiblichen und jugendlichen Arbeiter eine geringere. Die Art ihrer Arbeit besteht in leichteren Arbeiten beim Abraum, Brikettaufstapeln und -verladen, Botengängen, Reinigen von Zimmern und dergl. Den erwachsenen Männern wird dadurch keine Konkurrenz gemacht, denn diese leichte Arbeit wird so niedrig bezahlt, dass sie als Lohn für einen Familienvater zu gering wäre. Gesundheitsschädlich ist die Arbeit nicht, sie wird, wie zu sehen, immer in der frischen Luft ausgeführt, sittliche Gefahren durch die Arbeit bestehen auch nicht, da die Frauen in ihrer Beschäftigung meist von den Männern getrennt sind. Bei weitem die meisten der beschäftigten Arbeiterinnen sind unverheiratet. Auf eine Anfrage von seiten des Oberbergamts im Jahre 1899 zeigte das Revier West-Kottbus unter 227 beschäftigten Arbeiterinnen 51

[1]) Cramer, Beiträge zur Geschichte des Bergbaues in der Provinz Brandenburg. Heft V.

[2]) Nach gesetzlicher Terminologie als „junge Leute“ bezeichnet. R.G.O. § 135.

[3]) Jahresbericht des Reviers Kottbus 1889 gibt z. B. 2 an, 1893: 3.

[4]) Es sollte also § 154a, Abs. 2 R.G.O. auch auf besagte Arbeiter ausgedehnt werden oder doch die Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preussen vom 24. März 1903, Abs. III, für Braunkohlenwerke Geltung bekommen.

verheiratete bezw. verheiratet gewesene[1]). Bei den Brikettverladerinnen waren 24 Verheiratete, 4 Verwitwete, 1 Geschiedene, 2 von ihrem Mann getrennt Lebende, im Abraum, d. h. beim Füllen und Wegfahren der Waggons, standen in Arbeit 20 Verheiratete und 6 Verwitwete und endlich wurden zu Botengängen und zum Reinigen von Zimmern 7 Verheiratete und 2 Verwitwete verwendet. Nach dem Bericht hatten die Frauen keine oder nur erwachsene Kinder. Alle diese Umstände sprechen dafür, die Frauenarbeit, wenn sie in diesen Grenzen bleibt, zuzulassen.

Das Bergrevier hatte aber geglaubt, seine Stellungnahme für Beibehaltung der Arbeit von verheirateten Frauen noch besser zu begründen, indem es folgendermassen berichtete: „Für die Lebenshaltung der Arbeiterfamilien würde die Ausschliessung oder Einschränkung der Beschäftigung verheirateter Frauen von schwerwiegenden Folgen sein, da sich anderer Nebenverdienst nicht findet. Dass die Grubenbesitzer für verkürzte Arbeitszeit denselben Lohn bezahlen würden, ist kaum wahrscheinlich." Worin diese schwerwiegenden Folgen liegen sollten, kann ich nicht sehen, da doch nur ein kleiner Teil der arbeitenden Frauen und unter diesen gerade die, welche aus den schlimmsten Familiensorgen heraus sind (abgesehen von den Verwitweten) von der Aufhebung der Arbeitsgelegenheit betroffen würden. Im Revier Ost-Kottbus wies das Jahr 1901 bei einer Gesamtzahl von 127 Arbeiterinnen 38 unter 21 Jahren und alles in allem 10 verheiratete, das Jahr 1902 bei einer Summe von 143 Arbeiterinnen 46 unter 21 Jahren und 11 verheiratete auf, Zahlen, die das für den Bezirk West-Kottbus Gesagte auch auf Ost-Kottbus ausdehnen.

Von wenig Sinn für das Allgemeininteresse zeugt die Opposition der Arbeitgeber gegen das Verbot weiblicher Nachtarbeit[2]). Im Jahre 1892 richteten sie zuerst ein Bittgesuch an die Bergbehörden um Gestattung der Nachtarbeit, und ihre Klagen kehren immer wieder[3]).

---

[1]) Jahresbericht für das Bergrevier West-Kottbus 1899.

[2]) R.G.O. § 137, Abs. 1.

[3]) Z. B. Jahresbericht des Bergreviers West-Kottbus 1905; Geschäftsberichte des Deutschen Braunkohlen-Industrievereins 1900/01, S. 24; 1901/02, S. 16; 1902/03, S. 12.

1901 wurde an den Bundesrat eine Petition eingereicht, Nachtarbeit für Arbeiterinnen und Jugendliche auf Grund des § 139 R.G.O. in den Brikettfabriken zuzulassen. Die Antwort lautete ebenso wie auf eine erneute Eingabe 1902 ablehnend. Dass in den Petitionen an die Bergbehörden auch Arbeiterinnen unterschrieben, nimmt nicht wunder. Sie sahen eben nur den augenblicklichen Verlust einer Einnahme, ohne an die üblen Folgen der Nachtarbeit für ihre eigene Znkunft und die folgender Generationen zu denken.

Demgegenüber ist es anzuerkennen, dass die Behörden, sobald es ihnen bekannt wird, gegen Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften betreffend Beschäftigung Jugendlicher und Weiblicher, die immer noch häufig vorgekommen sind[1]), einschreiten und die bezüglichen Strafen erteilen.

Mehr Verständnis ist der Anregung der Bergbehörden entgegengebracht worden, Arbeiterinnen einige Zeit vor ihrer Niederkunft unter Fortzahlung eines Schichtlohnes zu beurlauben. Wir hören davon schon mehrere Jahre vor der gesetzlichen Regelung dieses Gegenstandes[2]) durch das Reichsgesetz vom 28. Dezember 1908[3]). So schreibt die „Arbeitsordnung für die Gruben und Brikettfabriken der „Ilse", Bergbau-Aktiengesellschaft zu Grube „Ilse", Grube „Renate" und Grube „Eva" vom 1. September 1900" in § 31 vor: „Wöchnerinnen werden 14 Tage vor ihrer voraussichtlichen Entbindung und während der vier ersten Wochen nach derselben überhaupt nicht beschäftigt. In der fünften und sechsten geschieht dies nur dann, wenn der Kassenarzt es für zulässig erklärt. Auf den fraglichen Zeitpunkt bezügliche falsche Angaben haben höchste Geldstrafe, event. sofortige Entlassung zur Folge."

---

[1]) Vor allem häufig auch Verstösse gegen § 85g. A.B.G. betr. Arbeitsbücher von Jugendlichen, bes. ausländischer. Im ganzen waren es 1909 = 25, 1908 = 16, 1907 = 22, 1906 = 28.

[2]) Jahresbericht des Bergreviers West-Kottbus 1905.

[3]) R.G.O. § 137, Abs. 6.

3. Gesundheitszustand und Unfälle[1]).

Der Gesundheitszustand der Arbeiterschaft kann nach den amtlichen Berichten und persönlichen Mitteilungen der Aerzte im allgemeinen während der letzten Jahrzehnte ein befriedigender genannt werden. Nur einmal[2]) werden Massenerkrankungen an Influenza erwähnt, sonst sind Krankheiten nie epidemisch aufgetreten. Lungenschwindsucht, Krebs sind nicht besonders häufig.

Die Anzahl der tödlich verlaufenen Unfälle hat in der letzten Zeit, absolut betrachtet, zugenommen[3]). In dieser unzulässigen Betrachtungsweise der Unfallstatistik verfährt vielfach die sozialistische Agitation. Natürlich muss die Vermehrung der Arbeiterzahl in Betracht gezogen werden. Dann zeigt sich eine prozentuale Verminderung. In den 70er und 80er Jahren schwankt die Zahl der tödlichen Unfälle, die auf 1000 Mann der Belegschaft (einschl. Aufsichtsbeamte) kommen, zwischen 3 und 8, in den 90er Jahren bis heute zwischen 2 und 4. Bei einem Vergleich zwischen den Bergrevieren West- und Ost-Kottbus weist Ost-Kottbus eine etwas grössere Zahl von tödlich Verunglückten auf, indem sein arithmetisches Mittel 0,254 gegenüber 0,248, das arithmetische Mittel von West-Kottbus beträgt, eine Erscheinung, die wohl darauf zurückzuführen ist, dass hier der gefährlichere Tiefbau vorherrscht, während die West-Kottbuser Gruben meist Tagebaue sind. Der grösste Teil der Unfälle ereignet sich durch Bruch und niedergehende Massen[4]) von Kohle und Abraum. In früheren Zeiten hatten die Bergbehörden bei ihren Inspektionsreisen öfter wegen schlechter Verzimmerung zu klagen von seiten mancher gewissenloser Unternehmer, die möglichst viel und billig produzieren wollten, wodurch selbst-

[1]) Vergl. die Erhebungen des Reichstags über die bestehenden Einrichtungen und Vorschriften zur Verhütung von Feuers- und Explosionsgefahren im Bergbau. Reichstag Nr. 558, 12. Legislaturperiode, 1. Session, 1907/1908, S. 16 ff. Oberbergamtsbez. Halle im bes.

[2]) Jahresbericht 1904, Bergrevier West-Kottbus.

[3]) S. Anhang Tabelle E.

[4]) S. Anhang Tabelle E.

verständlich häufig Unfälle entstanden[1]). Als „unproduktive" Arbeit wurde auch auf gute Wetterführung wenig geachtet, ohne zu bedenken, dass die Leistungen der Arbeiter bei guter Luft erhöhtere sind. Heutzutage trifft die Schuld, wo nicht unglückliche Zufälle die Ursache sind, fast immer[2]) die Arbeiter, sei es durch einfache Unvorsichtigkeit, sei es durch grobe Fahrlässigkeit. Es ist manchmal erstaunlich, wie freventlich leichtsinnig die Arbeiter sich betragen. So werden wiederholt von den Kesselwärtern die Sicherheitsventile beschwert, um grössere Dampfkraft zu erzielen. Mit Recht sind solche leichtfertigen, das Leben ihrer Mitmenschen gefährdenden Personen mit mehreren Tagen Gefängnis bestraft worden.

Eine weitere grosse Zahl von todbringenden Unfällen bei der Braunkohlenindustrie rührt von Kohlenstaubexplosionen her. In den letzten 5 Jahren wurden in den beiden Niederlausitzer Revieren davon die Brikettfabriken „Hansa", „Viktoria", „Eva", „Berta", „Merkur", „Friedrich Ernst" und „Henkels Werke" betroffen. Bei der Explosion auf letzterem Betriebe verloren 5 Menschen ihr Leben, 1885 bei einer Explosion auf der Reschkeschen Brikettfabrik 6, die grössten Zahlen der bisher bei solchem Anlass Verunglückten.

Neben Bruch, herabstürzenden Massen, Dampfkessel- und Kohlenstaubexplosionen sind im Braunkohlenbergbau vor allem noch Brände als Ursache vieler gewaltsamer Todesfälle anzuführen. Dieselben ereignen sich besonders im Hochsommer in Tagebauen, teils durch Selbstentzündung, teils herbeigeführt durch Funken aus Abraumlokomotiven und Baggern. Dieses

[1]) Vergl. auch Cramer, Beiträge zur Geschichte des Bergbaues, S. 197. Es heisst dort: „Bei dem Eintritt der polizeilichen Aufsicht der Gruben dieses Revierteiles überhaupt waren viele übele Gewohnheiten im Betriebe zu beseitigen. Ein regelrechter Bruchbau ... fand nicht statt. Man durchfuhr das Flöz mit Strecken von mehr als 1 Lachter Breite bei dürftigster Streckenzimmerung, auch wohl ganz ohne dieselbe, raubte die Stösse nach und nach aus, so dass die Streckenbreite auf das Doppelte stieg, und liess sie dann verbrechen. Die ärgste Verwüstung des Flözes, Feuer- und Wettersnot, sowie stete Lebensgefahr für die Arbeiter waren die natürliche Folge."

[2]) Natürlich kommen bedauerlicherweise immer noch auch vereinzelte Verschuldungen von seiten der Grubenbeamten vor, die zu bestrafen die Revierbeamten nicht unterlassen, von denen sie aber vielfach selbstverständlich trotz genügender Inspektionen nichts merken können. Vergl. Bergarbeiterzeitung vom 14. April 1906, S. 3 unten und S. 4 oben.

war der Fall bei dem Brande des Tagesbaues „Ilse“ bei Rauno am 4. August 1900, bei dem 1 Grubeninspektor, 1 Steiger und 2 Arbeiter durch Grubengase ihren Tod fanden. Die völlige Löschung erfolgte erst nach mehreren Tagen mit Hilfe der Berliner Feuerwehr. Das grösste Brandunglück in der Niederlausitzer Braunkohlenindustrie fand am 24. November im Jahre 1897 im Bereich des Bergreviers Ost-Kottbus auf Grube „Quos“ bei Kunzendorf statt, wobei 8 Personen von 12 in der Grube sich befindenden ihren Tod durch Ersticken fanden. Von anderen Bränden neueren Datums sind die auf Meurostollen 1895 (wahrscheinlich durch Brandstiftung hervorgerufen) „Merkur“, „Felix“, „Theodor“, „Louisenglück“ und „Gotthelf“ bei Dubrauke (1904) zu erwähnen. Eine Verminderung der Unfälle bedeutet die Benutzung von Baggern, da die Arbeiter dadurch nicht mehr so dicht am Abraum zu arbeiten brauchen. Im allgemeinen wird auch von den Aufsichtspersonen ausgesagt, dass die Unfälle vermehrt würden durch Einstellung von Arbeitern, die noch ganz unerfahren mit ihrer Beschäftigung eintreten, sehr oft ziehen diese sich durch grosses Ungeschick Verletzungen leichterer und schwerer Art zu.

Diese Tatsache, die, wie wir sahen, für die siebziger und achtziger Jahre eine noch grössere Rolle spielten in Verbindung mit den im Eingang und Verlauf des Kapitels erwähnten Gründen sind die Ursachen, warum das Bergrevier Kottbus bis zur Teilung eine bedeutend grössere Zahl von tödlichen Unfällen zeigt als der gesamte Braunkohlenbergbau Preussens, während seit 1894 sowohl in West- wie in Ost-Kottbus das arithmetische Mittel ein geringeres ist[1]).

Ein besonderes Kapitel, über das sich aber leider bei der Anlage der Statistiken nichts Genaues sagen lässt, bilden die Unfälle am „blauen Montag“ und an Tagen nach der Kirmess und anderen Festlichkeiten. Ohne Frage ist nach Angabe von Betriebsbeamten die Zahl der durch übermässigen Alkoholgenuss herbeigeführten Unfälle ziemlich gross, da überhaupt im allgemeinen die „Trinkfreudigkeit“ der Niederlausitzer bekannt ist[2]).

[1]) S. Tabelle E, e, ε.

[2]) Die Wichtigkeit der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs gerade im Bergbau zeigt sich schon in alten Bergordnungen. Da darauf des näheren noch in einem besonderen Kapitel eingegangen wird, sei hier nur kurz hingewiesen auf

In der Gesamtzahl aller Unfälle ist eine wesentliche Erhöhung eingetreten. Es kamen auf 100 Arbeiter Verunglückungen mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen vor: 1886 = 5,26; 1889 = 6,84.

	Bergrevier West-Kottbus	Bergrevier Ost-Kottbus
1894:	9,91	5,49
1899:	10,32	5,68
1904:	13,47	10,84
1909:	11,64	9,67

Diese erhebliche Vergrösserung der Anzahl von Gesamtunfällen ist nach Ansicht des Verfassers der Erweiterung der Brikettfabrikation mit der Aufstellung einer grossen Menge neuer Maschinen sowie der Zunahme von Maschinen im eigentlichen Bergwerksbetrieb zuzuschreiben. Wir sehen denn auch, dass die Zahl der Unglücksfälle in Ost-Kottbus, wo mit weniger Maschinen gearbeitet wird, eine kleinere ist.

4. Arbeitszeit und Löhne.

Unter den Forderungen der Arbeiterschaft bei Petitionen und Streiks kehrt immer die auf Verkürzung der Arbeitszeit wieder [1]). Die jetzige Arbeitszeit ist meist eine 10 bis $10^1/_2$-stündige, in Ost-Kottbus eine manchmal noch geringere, beginnend 6 Uhr morgens und endigend um $5^1/_2$ oder 6 Uhr mit einer Mittagspause von einer Stunde und einer bezw. zwei Ruhepausen von einer halben Stunde. Die Zeit der unter Tage beschäftigten Arbeiter, die fast überall eine geringe ist, wird in die regelmässige Arbeitszeit eingerechnet. In früheren Jahren war die Arbeitszeit überall eine $10^1/_2$stündige.

Zur Ausführung von Not-, Ueber- und Nebenschichten [2])

Brassert, Bergordnungen, S. 256. Hennergische Bergordnung, auch S. 316, ebenso S. 166. Churtriersche Bergordnung, wo es heisst „— den soll der Steiger nicht, auch keinen Trunkenen anfahren lassen bei schwerer straff.“ Ein trauriges Beispiel für die Folgen übermässigen Branntweingenusses der Niederlausitzer Braunkohlenarbeiter gibt H. Cramer, Beiträge zur Geschichte des Bergbaues in der Provinz Brandenburg. 5. Heft. Die Niederlausitz, S. 202.

[1]) Bericht des deutschen Braunkohlen-Industrie-Vereins 1908/09, S. 23.

[2]) Unter Ueberschichten ist die Verlängerung des regelmässigen Tagewerks, unter Nebenschichten die Einlegung besonderer Arbeitsstunden gemeint.

sind die Arbeiter durch die Arbeitsordnungen verpflichtet[1]). Sorge zu tragen, dass die Erlaubnis zu Ueberstunden nicht zu oft erteilt wird, ist Pflicht der Bergbehörde. Die Unternehmer würden gern öfter die Genehmigung haben und ohne gesetzliche Schranke besonders in der Hochkonjunktur die Arbeiter übermässig anstrengen. Diese Ueberstunden aber, wenn sie nur in ganz dringenden Fällen gestattet werden, ganz zu beseitigen, ist eine übertriebene Forderung des sozialdemokratischen Bergarbeiterverbandes. Aber um es nochmals zu betonen, jeder unmässigen Forderung muss durch die Behörde ein Riegel vorgeschoben werden.

Die Beschäftigungsdauer der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Reichsgewerbe-Ordnung[2]).

Fast allgemein wird heutzutage in der Wissenschaft eine Herabsetzung der $10^1/_2$stündigen Arbeitszeit auf 10 Stunden als berechtigte Arbeiterforderung anerkannt und sollte bei allen Werken eingeführt werden. In bezug auf eine weitere Herabsetzung der Arbeitszeit meinten viele Arbeitgeber mir gegenüber, würden sie mit sich reden lassen, wenn ihnen genügend Arbeiter verschafft würden, so dass die Produktion nicht zu sehr verringert würde. Dagegen ist zunächst einzuwenden, dass sich allgemein bei geringerer Arbeitszeit bis zu einer gewissen Grenze höhere Leistungsfähigkeit ergeben hat. Andrerseits würde eine Herabsetzung der Arbeitszeit bei gleichen Löhnen nur im Niederlausitzer Gebiet die Industrie desselben schwer schädigen, da die inländische Konkurrenz dann unter günstigeren Bedingungen produzieren würde[3]). Erkennt man die Forderung der Bergarbeiter auf Herabsetzung der Arbeitszeit als berechtigt an, so muss man doch wünschen, dass diese Forderung in ganz Deutschland und weiter vor allem in Böhmen in gleicher Weise durchgesetzt wird. Internationale Bergarbeiterkongresse und internationale Arbeiterschutzkonferenzen sind die geeignetsten

---

[1]) A.B.G. § 80 b Abs. 1.

[2]) R.G.O. §§ 136, 137, 138 a.

[3]) Nach Reuss („Bergarbeiter" im Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster) belief sich 1906 die durchschnittliche Arbeitszeit der eigentlichen unter Tage beschäftigten Bergarbeiter im Hallischen Oberbergamtsbezirk auf $10^1/_2$ Stunden, im linksrheinischen Bergbau auf 10 Stunden.

Mittel zur vernünftigen Herabsetzung der Arbeitszeit. In Frankreich und England ist der Achtstundentag, in Belgien der Neunstundentag, in Oesterreich der Zehnstundentag im Bergbau gesetzlich zur Anerkennung gekommen. Warum sollte nicht auch in Preussen zunächst wenigstens zum mindesten allgemein der Zehnstundentag gesetzlich festgelegt werden? Von einer Anzahl von Braunkohlenindustriellen kann kaum auf Entgegenkommen gehofft werden, wenn der Deutsche Braunkohlen-Industrie-Verein in seinem letztjährigen Geschäftsbericht nach einer längeren Polemik gegen Herabsetzung der Arbeitszeit und soziale Reformen zum Schluss die Regierung warnt: „Es kann der Hinweis nicht unterlassen werden, dass, wenn unsere Sozialpolitik in dem gleichen überstürzenden Tempo wie in den letzten Jahren vorwärts eilt, eine schwere Schädigung des Reiches und der durch die soziale Gesetzgebung in erster Linie betroffenen Industrie nicht zu vermeiden sein wird."

In bezug auf die Löhne zeigt uns ein Blick auf die Lohntabellen[1]) der Reviere Kottbus, West- und Ost-Kottbus, dass seit dem Jahre 1880, von wo an die ersten ausführlichen Angaben vorhanden sind, eine bedeutende Steigerung des absoluten Lohnes eingetreten ist. Rückgänge im Schichtlohn sämtlicher Arbeiterkategorien sind im Revier Kottbus nur 1881 und 1893, und zwar 0,01 Pf., zu bemerken. Im Bergrevier West- und Ost-Kottbus nehmen wir seit ihrem Bestehen bis zum Jahre 1900 eine stetige Zunahme von nicht geringem Umfang wahr, die in den folgenden Jahren weniger guter Konjunktur in West-Kottbus beträchtlich sinkt, um dann wieder bedeutend über den damaligen Stand zu steigen. Der Jahreslohn ist seit dem Bestehen der Reviere in West-Kottbus von 686 auf 1110 M., also um 47,21 %, in Ost-Kottbus von 630 auf 1082 M., also um 39,92 % gestiegen. Untereinander verglichen sind die Lohnsätze in West-Kottbus in sämtlichen Arbeiterkategorien viel höher und stehen im Verhältnis zum gesamten Oberbergamtsbezirk Halle etwas besser, wohingegen die Löhne des Bergreviers Ost-Kottbus einen tieferen Stand haben. Vergleicht man die Löhne des Braunkohlenbergbaus mit dem anderer Industrien der Niederlausitz, so sieht man, dass sie die fast aller Industrien, welche

[1]) Tabelle F.

ein gleich geringes Mass von Schulung erfordern, meist übertreffen. Allerdings ist die Grubenarbeit eine schwere und gefahrbringende Beschäftigung und ein erhöhter Lohn durchaus angemessen und geboten.

Die Entlöhnung erfolgt ausser in den Gruben meist im Zeitlohn. Für die eigentliche Bergarbeit ist seit den achtziger Jahren nach und nach der Gedingelohn, also Akkordsystem, eingeführt. Noch bis in neuerer Zeit kann aber bei einzelnen Werken von einem eigentlichen Akkordlohn nicht die Rede sein, da bei ihnen die Bestimmung galt, dass die Arbeiter nach Leistung einer bestimmten Wagenzahl ausfahren mussten, so dass die guten Arbeiter nur den Vorzug einer geringeren Arbeitszeit, aber nicht eines erhöhten Lohnverdienstes genossen. In manchen Gruben besteht die Einrichtung, dass die Steiger Tantiemen von den Leistungen ihrer Häuer bekommen, eine unseres Erachtens zu verwerfende Institution, da sie oft zur Ueberanstrengung der Arbeiter seitens der Aufsichtsbeamten führt.

5. Lebensunterhalt.

Wenn es im Jahresbericht 1907 und 1908 des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands heisst[1]): „Wie schwer nun die Krisis und obendrein die in Szene gesetzte Verteuerung der Lebensmittel und Bedarfsartikel die Arbeiter bedrückt, das lässt sich in Zahlen kaum ausdrücken. So etwas muss durchlebt werden, um die Belastung und die Not völlig zu fühlen," so gibt der Verfasser damit ein typisches Beispiel sozialdemokratischen Agitationsbeweises, der sich nicht auf Zahlen, sondern auf Gefühle begründet. Mit Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe sind diese Beweise nicht geführt, sie haben den Zweck, die Massen aufzureizen, indem ihnen vorgeredet, nicht bewiesen wird, dass es ihnen nie besser, ja sogar immer schlechter gehen wird, solange die gegenwärtige Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung bestehen bleibt. Geflissentlich gehen die Agitatoren zahlenmässigen Vergleichen zwischen Lohnhöhe und Lebensmittelpreisen aus dem Wege, um lieber mit allgemeinen Jeremi-

[1]) Jahresberichte 1907 und 1908, S. 6.

aden an das Gefühl der Arbeiter zu appellieren, wobei sie mit Recht auf mehr Erfolg rechnen können.

In nachstehendem soll ein Versuch gemacht werden, die Kaufkraft des Geldes innerhalb des letzten Jahrzehntes zu zeigen und damit die Steigerung der Löhne in derselben Zeit zu vergleichen. Die Angaben stammen aus zwei ganz nahe beieinander liegenden Ortschaften und sind völlig unabhängig voneinander gemacht. Selbstverständlich darf das Resultat nur als ein ziemlich richtiges betrachtet werden, es ist im voraus zu bemerken, dass die Lebensmittelpreise in der Kolonialwarenbranche im Jahre ausserordentlich schwanken[1]). So hat z. B. Schmalz 1909 eine Preisschwankung von 55—90 Pf., Butter von 1,20—1,45 M., Kartoffeln von 2,20—3 M. im Ilse-Kaufhaus durchgemacht. Ein Vergleich mit den folgenden Aufstellungen zeigt, dass überall Durchschnittspreise angenommen sind.

Ich teile zunächst die Angaben mit, die mir von der Leitung des Ilse-Warenhauses freundlichst gemacht wurden.

Aufstellung I.

Preise für	1899 Pf.	1909 Pf.	Prozent Steigerung
1 Pfund Rindfleisch	60	70	15
„ „ Schweinefleisch	60	80	33,33
„ „ Kalbfleisch	50	80	60
„ „ Hammelfleisch	50	85	70
„ „ Brot	11,171	11,171	—
„ „ Erbsen	22	24	9,09
„ „ Bohnen	14	17	21,63
„ „ Graupen	12—20	12—20	—
„ „ Linsen	14—25	11—25	—
„ „ Reis	14—25	14—35	—
„ „ Sauerkohl	7	7	—
„ „ ungerösteter Kaffee	70—160	80—160	—
„ „ Butter	120	140	16,67
„ „ Schmalz	55	80	45,46
1 Zentner Kartoffeln	220	280	27,27

[1]) Vergl. damit auch R. P. Falkner, Wholesale Prices 1898 to 1899 in Bulletin of the Departement of Labor. March 1900, Nr. 27.

Die folgenden Zahlen beruhen auf privaten Mitteilungen und solchen von Kleinkaufleuten in Gross-Räschen.

Aufstellung II.

Preise für	1899 Pf.	1909 Pf.	Prozent Steigerung
1 Pfund Rindfleisch	60	70	15
„ „ Schweinefleisch	60	70	15
„ „ Kalbfleisch	60	80	33,33
„ „ Hammelfleisch	60	80	33,33
„ „ Brot	10	10	—
„ „ Erbsen	15—20	20—25	25
„ „ Bohnen	15	20	33,33
„ „ Graupen	20	20	—
„ „ Linsen	25	25	—
„ „ Reis	20	20—25	—
„ „ Sauerkohl	7 1/2	7 1/2	—
„ „ ungerösteter Kaffee	90—160	100—200	ca. 20
„ „ Butter	110	130—140	16
„ „ Schmalz	45	80—85	—
1 Zentner Kartoffeln	200	300	—

Eine dritte Tabelle weist Preise auf, die von mehreren älteren Arbeiterfamilien aus Bückgen gemeinschaftlich zusammengestellt worden sind.

Aufstellung III[1]).

Preise für	1888 Pf.	1899 Pf.	1909 Pf.	Prozent Steigerung im letzten Jahrzehnt
1 Pfund Kalbfleisch	40	60	85	41,67
„ „ Schweinefleisch	50	70	90	28,57
„ „ Brot	7,5	10	12	20
„ „ Butter	90	115	140	21,74
„ „ Schmalz	55	70	90	28,57
„ „ Kaffee[2])	80	100	130	30
1 Zentner Kartoffeln	125	220	300	36,37

[1]) Im Jahre 1897 standen die Lebensmittelpreise sehr hoch. Ueber dieselben erfahren wir aus den Akten des Bergreviers West-Kottbus folgendes: Es kostete 1 Pfd. Rindfleisch 45—55 Pf., 1 Pfd. Schweinefleisch 60—70 Pf., 1 Pfd. Kalbfleisch 55—70 Pf., 1 Pfd. Hammelfleisch 70 Pf., 1 Pfd. Brot 9 bis 11 Pf., 1 Zentner Kartoffeln 2,50—3,00 M. Zum Vergleich mit den vorstehenden

Der Preissteigerung in dem jährlichen Aufwand für Kleidung und Schuhwerk legt Verfasser die Ermittelungen des Bergreviers West-Kottbus von seiten der I. B. A., aufgestellt nach Rechnungsunterlagen und Aussagen der Arbeiter zugrunde, die auf eine Anfrage des Ministers für Handel und Gewerbe hin Ende des Jahres 1907 gemacht wurden.

Danach verbrauchte ein Arbeiter für Kleider jährlich:

auf „Renate/Eva“: 1896—1900 ca. 90—110 M., durchschnittl. 100 M.
1901—1907 „ 100—130 „ „ 115 „

Also ergibt sich eine Steigerung von 15 %.

Auf „Ilse“: 1890—1900 ca. 60—80 M.
1907 „ 120 „

Also ergibt sich eine Steigerung um 50 %.

An Schuhwerk wurde gebraucht:

auf „Renate/Eva“ 1896—1900 ca. 35—43 M., durchschnittl. 39 M.
1901—1907 „ 40—52 „ „ 46 „

Dies macht eine Steigerung von 8,26 %.

Auf „Ilse“ 1890—1900 ca. 39—35 M.
1907 „ 50 „

Mithin eine prozentuelle Steigerung von 42,85.

Tabellen seien hiermit die der Bergarbeiterzeitung, 23. Jahrg., Nr. 22, entnommenen durchschnittlichen Lebensmittelpreise der letzten 20 Jahre genannt:

Preise für	1888 M.	1898 M.	1908 M.
1 kg Rindfleisch	1,12	1,26	1,49
„ „ Schweinefleisch	1,14	1,36	1,49
„ „ Kalbfleisch	0,99	1,23	1,56
„ „ Hammelfleisch	1,07	1,24	1,60
„ „ Essbutter	2,08	2,14	2,53
Eier (60 Stück)	3,28	3,59	4,45
1 kg Weizenmehl	0,31	0,34	0,37
„ „ Roggenmehl	0,25	0,26	0,32
„ „ Kaffee, roh	2,60	2,61	2,40
„ „ „ gebrannt	3,47	3,39	3,89

[3]) (S. Auftsellung III, Kaffee.) Hierbei ist die hauptsächlich von Arbeitern benutzte Sorte genommen.

Betrachten wir nun die drei Aufstellungen nebeneinander, und berechnen das Mittel jeder Lebensmittelkategorie, sowie den Durchschnitt aller dieser Kategorien, so zeigt sich in der Summe der Aufstellungen II und III fast die gleiche Steigerung. Aufstellung I muss für die weitere Betrachtung wegfallen, da hier Ausnahmepreise vorliegen, die nur zum Vergleich herangezogen werden können [1]). Wir können somit eine prozentuelle Steigerung der wichtigsten Lebensmittel von ungefähr 26,5—29,5 % als festgestellt betrachten.

	I.	II.	III.
Fleisch	44,58	31,67	35,12
Brot	—	—	20,00
Gemüse	5,12	9,72	?
Kartoffeln	27,27	50,00	36,37
Butter und Schmalz	31,06	46,89	25,16
Kaffee	—	ca. 20,00	30,00
Gesamtdurchschnitt	18,00	26,38	—
Dasselbe ohne Gemüse	20,58	29,70	28,33

Das Mittel der Steigerung des Verbrauchs an Kleidung auf sämtlichen Werken der I. B. A. beträgt 32,5, das der Steigerung an Schuhwerk 25,55, so dass auch hier im allgemeinen die Steigerung von 26,5—29,5, die bei den Lebensmitteln konstatiert worden war, beobachtet werden kann.

Vergleicht man nun damit die Lohnsteigerung des Reviers West-Kottbus, in dem diese Ortschaften gelegen sind, so zeigt sich die Tatsache, dass die Steigerung der Löhne und der wichtigsten Lebensmittelpreise innerhalb der letzten 10 Jahre ungefähr die gleiche gewesen ist. Es beträgt nämlich die Lohnerhöhung in dem letzten Dezennium 27,88. Von einer Verringerung des „wirklichen“ Lohns kann also nicht gesprochen werden. Dagegen müssen andrerseits als eine Besserung der Lage der Arbeiter die Werkswohnungen mit ihren niedrigen Mieten und die sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen der grossen Unternehmer, die gerade in letzter Zeit eingerichtet wurden,

[1]) Vergl. hiermit das Kapitel über Wohlfahrtseinrichtungen, Kaufhaus Ilse und Schluss dieses Kapitels.

angesehen werden, so dass man bei diesen Werken von einer tatsächlichen Erhöhung des wirklichen Lohnes sprechen kann.

Einen besonderen Abschnitt in dem Kapitel über die Ernährung bedarf im Bergbau die Alkoholfrage. Wir haben schon den Grund dafür angegeben, indem wir auf die grossen Gefahren übermässigen Trunkes bei dem Kapitel über Unfälle hinwiesen. Die alten Bergordnungen zeigen, dass man schon in früher Zeit die Wichtigkeit der Bekämpfung des Alkoholmissbrauches erkannt hatte. So sagt z. B. die hennebergische Bergordnung [1]): „Es soll sich auch kein Steiger, Schichtmeister oder andere unterstehen, auf den Zechen Bier zu schenken . . ., wo es aber geschehe, soll unser Bergmeister wie gebührlich strafen." Und weiter heisst es später [2]): „Desgleichen sollen auch Steiger und Schichtmeister treulich aufsehen, dass weder Steiger noch Arbeiter keinen guten Montag, noch sonsten in der Woche Bierschichten machen, wo es aber erfahren würde, sollen sie oben bemeldeter Strafe ohne Nachlassung gewärtig sein [3])."

In gleicher Erkenntnis der Wichtigkeit des Erlasses von Geboten zur Einschränkung des Alkoholverbrauches während der Arbeitszeit zeigen die älteren und neuen Arbeitsordnungen der Niederlausitzer Braunkohlengruben scharfe Strafbestimmungen gegen übermässigen Trunk während der Arbeitszeit und gegen Personen, die betrunken zur Arbeit kommen. So z. B. heisst es in den §§ 25 und 27 der sehr ausführlich und patriarchalisch gehaltenen Arbeitsordnung der I.B.A. vom 1. April 1893: „Das Mitbringen von Branntwein ist den männlichen Arbeitern über 18 Jahren in Mengen von höchstens $^1/_3$ l pro Tag gestattet. Diese Erlaubnis kann jederzeit solchen Personen gegenüber widerrufen werden, welche Neigung zum Trunk und liederlichen Lebenswandel zeigen oder für welche der Kassenarzt den Branntweingenuss als schädlich erachtet. Jüngeren männlichen und allen weiblichen Arbeitern ist das Schnapsmitbringen und das Trinken desselben im Werke unbedingt verboten. Der diesen Bestimmungen zuwider etwa vorgefundene oder an zum Mitbringen nicht Berechtigte überlassene Schnaps wird fort-

[1]) Brassert, Bergordnungen, S. 256.
[2]) Ebenda S. 258.
[3]) Ebenda, Churtriersche Bergordnung, S. 166.

genommen und weggegossen. Betrunkene Personen werden ohne weiteres aus dem Werke entfernt. Sie verfallen ausserdem in hohe Geldstrafe und können im Wiederholungsfalle entlassen werden." Aehnliche Bestimmungen finden sich in den jetzt geltenden Arbeitsordnungen aller Werke [1]).

Die Kantinenwirte der einzelnen Werke werden von den Leitungen angehalten, unmässigen Trinkern die Verabfolgung alkoholischer Getränke zu versagen. Kantinenwirte, welche gegen diese Vorschriften verstiessen, sind schon öfters mit Geldstrafen belegt und mit Entlassung bedroht worden. Zuzeiten wird der Verkauf von Branntwein sehr eingeschränkt oder ganz verboten. Natürlich können die Werksleitungen nicht verhindern, dass die Arbeiter die Gasthäuser der Ortschaften aufsuchen und hier im Uebermass trinken. Durch Aufklärung vermittels kostenloser Verteilung belehrender Schriften und Kalender versuchen sie, den Arbeiter davon abzuhalten.

Eine Einrichtung, die sich meist bewährt hat, den Alkoholgenuss einzuschränken, ist die unentgeltliche Abgabe von Kaffee während der Arbeitszeit im Winter.

Schliesslich ist aber auch zu wünschen, dass die Bureaubeamten den Arbeitern mit besserem Beispiel vorangingen, denn „wie der Herr, so 's Gescherr", und es gilt immer noch heute, was schon Cramer bedauernd von älterer Zeit sagt, dass in der Niederlausitzer Braunkohlenindustrie von Beamten und Arbeitern bei weitem zu viel Alkohol verbraucht wird.

6. Streiks und Aussperrungen.

Von Ausständen ist in den ältesten Zeiten des Braunkohlenbergbaus in der Niederlausitz fast nichts zu spüren. Wenn hin und wieder einige Arbeiter aussetzen, so ist der Streik auf eine Grube beschränkt. Hauptsächlich mag dies wohl seinen Grund darin haben, dass die Arbeiter in früheren Zeiten nicht organisiert waren, denn Berechtigung zu Arbeitseinstellungen gab es in den älteren Zeiten mehr als heute. Ebenso gelang es der Sozialdemokratie nicht so leicht, festen Fuss zu fassen.

[1]) Vergl. im Anhang z. B. Arbeitsordnung der I.B.A. 1908 § 2 Abs. 2 und § 21.

Wie überall, bekämpften auch in der Niederlausitz die Arbeitgeber die Gewerkschaften aufs heftigste, und noch heute gibt es eine grosse Zahl, welche die Gewerkschaften an sich nicht als berechtigt anerkennen wollen. Immerhin lassen die Einsichtsvollen die Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine, deren Mitglieder besonders unter den Werkstättenarbeitern zu suchen sind, und die Christlichsozialen, denen die wertvolle Unterstützung kirchlicher Kreise zuteil wird, gelten und rechnen mit ihnen. Dagegen wird ziemlich heftig gegen den sozialdemokratischen Deutschen Bergarbeiterverband in Bochum, dem ungefähr 10 % der Niederlausitzer Bergarbeiter angehören[1]), gekämpft. Die Erbitterung gegen denselben ist sehr gross und nicht mit Unrecht; masslos, ohne Rücksicht auf die allgemeine Geschäftslage stellt der Verband seine Forderungen, in seinem Organ, der Bergarbeiterzeitung, kennt die Verhetzung oft keine Grenzen, keine Verbesserung der Lage der Arbeiter wird als solche anerkannt, Vergehungen von Aufsichtsbeamten und Werksleitungen, die selbstverständlich vorkommen und auch gerügt werden müssen, werden übertrieben und als typisch hingestellt, während es doch Ausnahmen sind. Die Kampfesmittel des sozialdemokratischen Bergarbeiterverbandes und seiner Presse sind die grössten Gegner des im Interesse der Allgemeinheit so erwünschten sozialen Friedens. Aber trotz seiner scharfen Bekämpfung und der ausdrücklichen Bekanntgabe, dass Zugehörigkeit zum sozialdemokratischen Bergarbeiterverband die Entlassung des Arbeiters zur Folge haben kann, hat derselbe sich immer mehr ausgedehnt. Die meisten Mitglieder gehören ihm im geheimen zu, und die Werksleitungen begnügen sich jetzt damit, die offene Agitation zu verhindern.

In den 70er Jahren ist die sozialdemokratische Propaganda noch eine unbedeutende, sie breitet sich Mitte der 80er Jahre und zwar mehr in der westlichen Niederlausitz aus, so dass es 1887 im Kreise Kottbus-Spremberg zum erstenmal zwischen einem Konservativen und einem Sozialdemokraten zur Stichwahl kommt. In den in der Nähe von Spremberg gelegenen Grubenbezirken wurde eine grosse Menge von Stimmen für den Sozialdemokraten abgegeben. Die Unruhen in Westfalen und Schlesien

[1]) H.K.B. Kottbus 1907, S. 59.

Ende der 80er Jahre unter den Steinkohlenbergleuten beeinflussten die Stimmung der Niederlausitzer Arbeiter nicht unerheblich, 1890 fühlen sich die Sozialdemokraten schon so mächtig, dass sie Maifeiern veranstalten. Um nach dem Anwachsen der sozialdemokratischen Stimmen bei der Reichstagswahl 1893 der sozialdemokratischen Propaganda auf immer ein Ende zu bereiten, wie viele Werksleitungen, z. B. die der „Ilse", glaubten, wurden die Stimmführer entlassen. Diese Annahme stellte sich bald als falsch heraus.

Seit Beginn des neuen Jahrhunderts haben sich die Ausstände, besonders infolge der Tätigkeit des Deutschen Bergarbeiterverbandes sehr vermehrt[1]). 1900 wurden wegen abgeschlagener Lohnerhöhung auf „Anna" und „Konsul" 74 Mann nach ordnungsmässiger Kündigung und auf „Präsident" 142 Mann ohne Kündigung ausständig, nahmen aber bald die Arbeit wieder auf. Nur kurze Zeit dauerte auch ein Sympathiestreik für einen Kameraden auf „Gotteshilfe", zu dessen Beilegung der Bergrat des Reviers mitwirkte.

1901 traten auf Grube „Pauline" bei Schönborn von 164 Mann 40 Bergleute wegen Gedingeherabsetzung in den Ausstand, nahmen jedoch nach fünf Tagen die Arbeit wieder auf, nachdem unter Vermittlung des Bergreviers das Gedinge neu geregelt worden war. Auf den Gruben „Gotteshilfe", „Feller" und „Nasser Fleck" wurden kleine Ausstände bald durch Nachgeben der Leitung beigelegt.

1902 erfolgten kurze Arbeitseinstellungen auf „Franz", „Helene" und „Elster" wegen Herabsetzung des Gedinges, das dann verbessert wurde, auf „Gertrud" legte die Gesamtbelegschaft, 11 Mann, die Arbeit nieder, da sie wochenlang mit ihrer Löhnung vertröstet wurde, auf Grube „Lohser Werke" fand ein Sympathiestreik für einen dem Bergarbeiterverband angehörenden entlassenen Arbeiter statt.

1903 streikten auf „Berta" 75 Tagebauarbeiter 24 Stunden infolge von Lohnstreitigkeiten von einer Gesamtbelegschaft von 202 Mann.

---

[1]) Von den Ausständen vor 1900 seien hier ein eintägiger auf Grube „Gustav Adolf" bei Terpe 1898 und eine kürzere Arbeitseinstellung auf „Anna" 1883 wegen Vorenthaltung des Lohnes genannt.

1904 traten von 211 Mann Belegschaft 60 Bergleute auf Stadtgrube bei Senftenberg in den Ausstand. Sie forderten Wiederanlegung eines Arbeiters, Aenderungen eines Paragraphen der Arbeitsordnung, Schicht- und Gedingelohnerhöhungen, Entlassung eines Steigers. Nach Gewährung von Lohnzulagen wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Die Rädelsführer wurden abgelegt, sowie alle Forderungen, die lediglich eine Machtfrage bedeuteten, abgelehnt. In demselben Jahre waren auch auf „Friedrich Ernst" bei Senftenberg von 204 Arbeitern ungefähr der 4. Teil im Abraum wenige Stunden ausständig. Ihre Forderung, Erhöhung des Abraumgedinges, wurde bewilligt. Im Jahre 1905 legten auf „Unser Fritz" bei Costebrau 42 Häuer von einer Gesamtbelegschaft von 125 Mann die Arbeit wegen beabsichtigter Herabsetzung des Gedinges nieder, fuhren aber bald wieder an, nachdem man unter Vermittlung des Bergrats des Reviers sich über die Gedingeregulierung verständigt hatte. Ein kurzer Ausstand unter den Abraumarbeitern auf „Berta", bei dem von den 88 Mann 63 beteiligt waren, wurde beendet, nachdem die Betriebsleitung die Löhne etwas erhöht hatte und zugleich 15 Mann entlassen hatte. Im April veranstalteten 71 Mann von einer Gesamtbelegschaft von 323 auf „Marie II" einen Sympathiestreik für einen auf „Marie I" ordnungsmässig entlassenen Kameraden, dessen Einstellung sie zugleich mit verkürzter Arbeitszeit und höherem Lohn forderten. Ohne ihre Forderungen bewilligt zu sehen, nahmen die Streikenden nach kurzer Frist die Arbeit wieder auf. Die Führer und alle, die länger als drei Tage gefeiert hatten, erhielten von der Grubenverwaltung ihre Abkehr. Es handelte sich hier lediglich um eine Machtprobe, bei der sich die Streikenden als die Schwächeren erwiesen.

Das Jahr 1907 brachte zunächst mehrere kleinere Arbeitseinstellungen auf „Anna" bei Zschipkau, „Berta", „Clettwitz", „Viktoria", „Alwine" und „Elisabethsglück". Die Lohnerhöhungen wurden in geringerem Umfange als gefordert bewilligt und die Ausstände in Kürze beendet.

Alle bisher stattgefundenen Ausstände waren, wie gezeigt, nur auf eine Minderzahl von Arbeitern einer Grube beschränkt. Wo es sich um Lohnerhöhungen handelte, gaben die Arbeitgeber öfter freiwillig oder aus Arbeitermangel gezwungen nach,

dagegen lehnten sie immer die Verkürzung der Arbeitszeit, sowie Forderungen, bei denen es sich um eine Machtprobe handelte, mit Erfolg ab. Dass im übrigen manche Werksleitungen sich die Herbeiführung des Ausstandes selbst zuschreiben müssen, geht aus den Revierakten hervor, wo in den älteren Zeiten öfter über Unpünktlichkeit und Ungleichmässigkeiten in der Lohnzahlung von seiten mancher Werke geklagt wird. Die Unternehmer hatten einigemal zur Abwehr gegen die Forderungen der Arbeiter Konventionen geschlossen. 1889 erhöhte die Konvention der Senftenberger Arbeitgeber aus Besorgnis, die Unruhen und Ausstände in Westfalen und Schlesien könnten in ihren Bezirk übergreifen, wo doch gerade infolge dieser Streiks im Steinkohlenbergbau ihre Lage eine sehr günstige war, freiwillig die Löhne und entschied sich für ein milderes Verfahren bei Aufnahme in die schwarzen Listen. Die Bergrevierbeamten haben einigemal mit Erfolg zwischen Arbeitgebern und -nehmern vermittelt, und es kann nur gewünscht werden, dass ihr Schiedsspruch noch mehr von den beiden Parteien nachgesucht würde, da sie als staatliche Beamte in ihrer Tätigkeit die Interessen sowohl der Unternehmer als auch der Arbeiter vertretend, am geeignetsten sind, die Streitigkeiten in gerechter Weise zu entscheiden.

Im August 1907 fand der grösste und bisher einzige allgemeine Streik in der Niederlausitzer Braunkohlenindustrie[1]), besonders im westlichen Teile, statt. Vom allgemeinen deutschen Bergarbeiterverband wurden sämtlichen Werksbesitzern die Forderungen auf 15 %ige Lohnerhöhung unter Festsetzung von Minimallöhnen, Einführung der $8^1/_2$ stündigen Arbeitszeit, Abschaffung der Ueberstunden, einige Aenderungen in der Art der Lohnzahlung und Verbesserung von Betriebs- und Wohlfahrtseinrichtungen gestellt. Die Grubenverwaltungen wiesen die Forderungen als übertrieben und grundlos zurück, worauf Mitte September eine grosse Anzahl von Arbeitern nach kontraktlicher Kündigung auf fast allen Werken bei Costebrau und Umgegend die Mitglieder des Verbandes in den Ausstand traten. Die Ausständigen kamen um den Schiedsspruch des Bergreviers ein, doch konnte dem Wunsche nicht entsprochen werden, da

[1]) Vergl. Bericht des Braunkohlenindustrievereins 1907/1908, S. 21 und Handelskammerbericht Kottbus, S. 59 und 60.

die Unternehmer nur mit den von den Ausständigen nicht anerkannten Ausschüssen verhandeln wollten.

Ohne ihre Forderungen durchgesetzt zu haben, nahmen die Streikenden nach 4 Wochen die Arbeit wieder auf. Während dieser Zeit hatten die Grubenbesitzer sich vergeblich um Heranziehung ausländischer Arbeiter bemüht. Zur Strafe setzten die Werke zum Teil die Löhne der Arbeiter unter Tage etwas herab, die Führer der Streikbewegung wurden wie gewöhnlich entlassen. Bemerkenswert ist, dass mehrere grosse Werke wie vor allem die I.B.A. und die Eintrachtwerke von dem Streik nicht im geringsten betroffen wurden. Seinen Grund hat dies wohl in der musterhaften Fürsorge dieser Gesellschaften für ihre Arbeiter. Die Zahl der in West-Kottbus am Ausstand Beteiligten, der sich auch auf die Nachbarreviere ausbreitete, betrug 1200, in Ost-Kottbus 200.

Wie jeder grössere Streik hat auch dieser Arbeitgeber und -nehmer schwer geschädigt. Man kann nur wünschen, dass beide Teile von jetzt ab nur im äussersten Falle es auf einen Streik ankommen liessen, dass die Arbeiter massvoller in ihren Forderungen würden, die sie besonders bei Hochkonjunkturen übertreiben, und die Arbeitgeber in bezug auf berechtigte Anliegen mit sich reden liessen. Zunächst müssten alle Unternehmer die Interessenvertretungen der Arbeiter anerkennen und mit ihnen verhandeln, soweit es sich nicht um besondere Verhältnisse der einzelnen Gruben handelt. Eine Stellung z. B. wie sie der Deutsche Braunkohlenindustrieverein in bezug auf die gesetzlichen Arbeiterausschüsse einnahm[1]), zeugt von ge-

[1]) In seinem Geschäftsbericht 1904/1905 gibt er der Befürchtung Ausdruck, „dass durch ein Zusammentreten der Arbeiterausschüsse zu einem Art Arbeiterparlament die grössten Gefahren für unser industrielles Leben heraufbeschworen werden würden," S. 32. Den Gedanken des Vorstandes des Vereins nachgehend, betrachtet sich dieser also gewissermassen als absoluter Herrscher, dessen Macht durch ein Parlament eingeschränkt werden soll. Was Freiherr von Stein in seinem politischen Testament über eine allgemeine Nationalrepräsentation ausspricht, gilt auch vom sog. Arbeiterparlament, wenn er sagt: „Es schien mir notwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volkes kennen und ihren Bestimmungen Leben geben kann." Was würden die Herren des Vereins, die dem Bericht recht geben, sagen, wenn ihnen ihr Recht, im Staate an der Gesetzgebung im Parlament mitzuwirken genommen würde? Das ist überhaupt ein Fehler des Unternehmertums im allgemeinen,

ringem Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Arbeiter. Heutzutage wird wohl von der Mehrzahl der Niederlausitzer Braunkohlenindustriellen den Berichten der Revierbeamten zugestimmt, dass die Arbeiterausschüsse sich bewähren[1]), hatten doch verschiedene Werke schon vor der obligatorischen Einführung aus freien Stücken solche errichtet[2]).

Aussperrungen im grösseren Umfange sind nie vorgekommen. Bei Streiks wurden, wie wir gesehen haben, fast immer die Agitatoren und Führer abgelegt, erhielten dann natürlich infolge des Systems der schwarzen Listen auf anderen Werken der Umgebung schwer Stellungen. Entlassungen von Arbeitern aus Mangel an Arbeit kamen besonders häufig bei den ausländischen Arbeitern vor, auch wurde in Ost-Kottbus manchmal an Montagen bei schlechter Geschäftslage gefeiert[3]).

Sicherlich kann solches Verhalten, zumal bei kapitalskräftigen Unternehmungen, nicht gebilligt werden, wenn der Unternehmer das Risiko, das seinen grossen Gewinn rechtfertigt, durch Entlassung von Arbeitern und Einlegung von Feierstunden von sich auf die Arbeiter abwälzt. Bei den fremden Arbeitern fällt allerdings die nationale Betrachtungsweise, die ein solches Verfahren missbilligt, fort, aber allgemein menschliche Erwägungen lassen doch möglichste Vermeidung der Ablegung auch fremder Arbeiter wünschenswert erscheinen.

---

dass es sich zu sehr als absoluten Herrscher betrachtet, meist glücklicherweise als aufgeklärten Absolutisten, und nicht fühlt, dass wir auch im wirtschaftlichen Leben mit zunehmender Intelligenz der Arbeiter zu einer Art Parlamentarismus gelangen müssen. Vergl. auch Schmollers Ausführungen in „Zur Sozial- und Gewerbepolitik“ wo es S. 441 heisst: „Allen, welchen die soziale Reform am Herzen liegt, welche an eine bessere soziale Zukunft glauben und doch allen plötzlichen sozialistischen Experimenten abgeneigt sind, alle, welche wissen, dass der soziale Fortschritt ein langsames Erziehungswerk bedeutet, sie haben Ursache für die Verbreitung solcher Arbeiterausschüsse mit aller Energie einzutreten.“

[1]) Ueberhaupt ist die Stellungnahme der Niederlausitzer Unternehmer (vergl. die Ausführungen des Vereins der Niederlausitzer Braunkohlenwerke) in den H.B. Kottbus der letzten Jahre) eine viel sympathischer berührendere, von mehr Verständnis für die Wünsche der Arbeiter zeugende.

[2]) 1900 z. B. in Ost-Kottbus schon 8, in West-Kottbus 15, von denen die Unternehmer selbst sagen, dass sie Gutes wirken.

[3]) Weniger betroffen von Arbeiterentlassungen wurde die Senftenberger Gegend, die einen ziemlich festen Stamm von Arbeitern besitzt.

7. Wohnungswesen.

Eines der wichtigsten Mittel zur Beschaffung eines festen Stammes von Arbeitern ist die Sesshaftmachung der Bergleute und Brikettfabrikarbeiter durch Kauf und Bau von Werkshäusern, die wiederholt in der älteren Zeit von Revierbeamten angeregt wurde. Man muss sich darüber klar sein, dass immer dieser Eigenzweck die Hauptursache davon gewesen ist, und dass nicht reine soziale Fürsorge von höchstem Gesichtspunkt massgebend für die Errichtung von Werkswohnungen gewesen ist. Noch heute, trotz fortgeschrittener sozialer Erkenntnis, ist bei vielen Werksleitungen absolut kein höheres Interesse die Ursache des Baues von eigenen Häusern[1]). Viele entsprechen gerade noch den notwendigen Anforderungen, manche aus alter Zeit stammend müssen als ungenügend erkannt werden, wie sich Verfasser durch eigene Inspektionen überzeugt hat. Aber das eine steht überall fest, dass die Arbeiter mit ganz wenig Ausnahmen in Werkswohnungen besser und billiger wohnen als in den eingemieteten. In jedem Falle ist also der Kauf und Bau eigener Häuser von seiten der Werke in dieser Beziehung eine Wohltat für die Arbeiter, mag sie auch meist egoistischen Motiven entspringen. Einzelne Werke haben das Mass des Nötigen überschritten und sehr hübsche Bauten mit vorzüglichen Inneneinrichtungen hergestellt. In erster Linie ist hier die „Ilse", Bergbauaktiengesellschaft mit ihren neueren Wohnhäusern und vor allem der neuesten Kolonie „Marga" zu nennen. Diese ist eine grossartige Schöpfung der auch sonst auf dem Gebiete sozialer Fürsorge hervorragenden Gesellschaft. In künstlerischer Weise, stilvoll entworfen und ausgeführt, bildet diese Arbeiterkolonie ein Muster in jeder Beziehung und ihre Besichtigung zu Studienzwecken kann dringend empfohlen werden.

Die kleineren Werke haben sich auf diesem Gebiete wenig betätigt, da für sie auch das Bedürfnis dazu ein geringes ist.

---

[1]) So sagte ein Obersteiger auf einem der grössten Werke dem Verfasser, der sich anerkennend über die Werkshäuser aussprach, ganz offen: „Ja, das müssen wir einfach tun, sonst würden die Arbeiter zu oft wechseln, wenn wir es nicht nötig hätten, würden wir es wohl lassen."

Als erste Werke, die zur Anschaffung eigener Häuser übergingen, werden Anfang der 70er Jahre „Henkels Werke“, damals das grösste Unternehmen, und „Emilie“ bei Hermersdorf erwähnt; zu Beginn der 80er Jahre fängt die „Ilse“, welche damals „Henkels Werke“ in der Einnahme der ersten Stelle in bezug auf Belegschaft ablöste, mit der Errichtung von Wohnhäusern an. Ende der 80er Jahre befanden sich Häuser auf „Henkels Werken“, „Görne I“, „Heye“, „Meurostolln“, „Ilse“, „Wilhelminensglück“ und „Hörlitz“. 1898 gab es im Revier West-Kottbus im ganzen 1242 Familienwohnungen, in denen 1177 Familien mit 6010 Personen untergebracht waren, wobei die Arbeiter in Nebenbetrieben mitgerechnet sind, 1904 wurden in demselben Revier 248 Arbeiterwohnhäuser (also mit Ausschluss der einzelnen Wohnungen) mit 1032 Familienwohnungen und 218 Wohnungen für Unterbeamte gezählt. Davon entfallen auf:

Werke	Wohnungen	Häuser
1. Eva/Renate I.B.A. . .	162	21
2. Viktoria	132	38
3. Henriette	113	15
4. Heye	103	38
5. Anna b. Zschipkau .	96	25
6. Wilhelminensglück . .	79	10
7. Felix	73	21
8. Bismarck I	70	13
9. Meurostolln	50	8
10. Marie II	46	21
11. Friedrich-Wilhelm I .	45	5
12. Elisabethsglück . . .	27	15
13. Hansa	12	2
14. Stadtgrube	11	4
15. Hörlitz	10	4
16. Friedrich Ernst . . .	8	6
17. Pauline	6	2
18. Ferdinand	3	1
Summa:	1036	249

1905 stieg die Zahl der Häuser auf 255 mit 1059 Wohnungen, 1906 auf 265 Häuser mit 1100 Wohnungen, 1907 auf 278 Häuser mit 1176 Wohnungen. Jetzt sind im ganzen im

Bezirk West-Kottbus 313 Häuser mit zusammen 1423 Wohnungen vorhanden, in denen ungefähr 7000 Personen Unterkunft finden können. Somit hat besonders in letzter Zeit eine ganz bedeutende Vermehrung stattgefunden.

Die Wohnungen bestehen meist aus 1—2 Stuben (einer grösseren und einer kleineren) mit Kammern, Küche und Nebengebäuden. Meist gehört auch ein Stück Garten dazu. Die monatlichen Mietspreise, zwischen 5—10 M. schwankend, sind erheblich geringer als die ortsüblichen. Nach eigenen Beobachtungen, Aufzeichnungen und Akten des Bergreviers West-Kottbus mache ich die nachfolgenden speziellen Angaben über die Wohnungsverhältnisse auf den grösseren Werken.

Die I.B.A. [1]) hat zur Regelung ihrer Wohnungsverhältnisse drei Wohnungsinspektionen eingerichtet, I. „Anna-Mathilde"/„Ilse", II. „Renate"/„Eva" und III. „Marga". Auf fünf Arten tut sich die Fürsorge dieser Gesellschaft für Arbeiterwohnungen kund: durch Bau eigener Häuser, Kauf alter Häuser und Umarbeitung für eigene Benutzung, Miete von Häusern, Miete von Einzelwohnungen und Unterstützungen zur Miete. In der Regel werden Arbeiterwohnungen nicht vor einem Jahr Arbeitszeit vergeben, dagegen werden Unterstützungen zur Miete schon früher gewährt. Die Mietspreise werden so berechnet, dass sich das Anlagekapital mit 1—$1^1/_2$% verzinst. Die Zahl der gekauften Häuser hat sehr geschwankt, da manchmal ganze Kolonien solcher Häuser wieder zur Eröffnung der Kohlenfelder niedergerissen werden mussten. Die Zahl der selbstgebauten Arbeiterwohnungen betrug in der letzten Zeit 65, wobei 3 mit Beamtenwohnungen verbunden waren, die Zahl der gekauften Häuser 21. Der Kauf der Häuser war meist mit dem von Kohlenfeldern, auf denen sie lagen, verbunden. Fast die ganze Kolonie „Renate"/„Eva" ist so Mitte der neunziger Jahre entstanden. An gemieteten Wohnhäusern besitzt die I.B.A. 18, an gemieteten Einzelwohnungen 105. Insgesamt wohnen in Werkswohnräumen 800 Familien. Von der Zahl der Wohnungen in den einzelnen Häusern gibt nachstehende Tabelle Aufschluss.

[1]) Siehe Ansichten von Häusern der Gesellschaft in der „Festschrift zur Einweihung der Kirche zu Bückgen bei Grube „Ilse" (Niederlausitz)", 1909, S. 40 u. 41.

Häuser	Zahl der Wohnungen
6	1
8	3
11	4
1	5
3	6
15	8
7	9
26	10
2	12
1	13
2	16
1	22
2	23
1	32
86	164

Die ganz grossen Häuser, unschöne rechteckige Kasten von aussen, aber von innen ganz wohnlich eingerichtet, stammen noch aus alter Zeit. Sie haben den Nachteil, dass der Hausfrieden in ihnen leichter gestört werden kann.

Jede Wohnung besteht zumeist aus einer kleinen und einer grösseren Stube[1]), einer geräumigen Küche, die zugleich als Wohnzimmer benutzt werden kann und auch meist wird, Stallungen und Bodenräumen. Mehrere Familien besitzen eine gemeinschaftliche Küche. Zu jeder Wohnung gehört ein kleiner Garten, der fast durchweg sauber gehalten, mit Obstbäumen und -sträuchern sowie Gemüse, hin und wieder auch mit Blumen bepflanzt ist, Ackerland, $1^1/_2$ Morgen, wird den Arbeitern billig verpachtet.

Die monatlichen Mietspreise stellen sich, je nach der Zahl, Grösse und Lage der Zimmer auf 5—8 M., Unterwohnungen

[1]) Bei seinen vielfachen Besichtigungen hat Verfasser die Beobachtung gemacht, dass fast ohne Ausnahme die grössere Stube als sogen. „gute Stube“ benutzt wird, während in der kleinen oft dichtgedrängt die Betten stehen. Für eine grössere Familie bieten diese kleinen Schlafräume natürlich nicht genügend Luft, ein Oeffnen der Fenster in der Nacht ist selbstverständlich als „gesundheitsschädlich“ in der Meinung der Arbeiter ausgeschlossen. Selten und meist mit Entschuldigung der Frauen begleitet, „wir sind eben eine zu grosse Familie“, sah ich in der guten Stube ein Bett. Vergl. hierzu C. J. Fuchs, Die Wohnungsfrage, Anm. 8, S. 197.

kosten 6,50 M. bis 7,00 M., Oberwohnungen 6—7 M., Dachwohnungen 5—6 M., eine Stube mit Küche 3 M. Die Unterwohnungen werden meist kinderreichen Familien gegeben. Der ortsübliche Mietzins beträgt pro Jahr 150—175 M., für 2 Stuben, Küche und Zubehör, also über das Doppelte.

In früheren Jahren wurden für gutbestellte Wohnungen und Gärten Prämien gegeben. Da aber zumeist die in Wohnung und Garten sorgfältigen Frauen auch äusserlich auf sich achten und ihnen ganz natürlich die Prämien zufielen, wurden die Wohnungsinspektoren bald in der sozialdemokratischen Märkischen Volksstimme verleumdet, dass sie aus begreiflichen Gründen die hübschen Frauen vorzögen. Deshalb sind die Prämien abgeschafft worden. Alles in allem kann die I.B.A. mit Recht stolz auf ihre Leistungen in der Wohnungsfürsorge sein.

Die Eintracht-Aktiengesellschaft (Gruben „Clara", „Henriette", „Louise") besitzt 16 Arbeiterhäuser mit 114 Familienwohnungen. Die Wohnungen bestehen aus 1—2 Stuben, Küche, Kammern, Stallungen, z. T. mit Garten und Ackerland. Der Preis schwankt je nach der Grösse zwischen 4 und 6 M.

Von den Niederlausitzer Kohlenwerken, A.G. kommen auf „Berta" und „Viktoria" einschliesslich der Nebenbetriebe an selbstgebauten Häusern 51 mit 156 Wohnungen, an gekauften und umgebauten 2 mit 8 Wohnungen. Die Anzahl der Wohnungen in den Häusern ist 2—10, zumeist 4, in dem hässlichen „Chinesenviertel" 2. Die Wohnungen bestehen fast durchweg aus 2 Stuben, Küche, Kammer, Boden, Stallung und Keller. Der Mietspreis, 5—8 M., steht ca. 30—45 % unter dem ortsüblichen Mietzins. Gartenland gehört ungefähr $^1/_8$ Morgen zu jedem Haus, auch wird den Arbeitern Land zu billigem Preis verpachtet. Von den 164 Wohnungen werden 108 von Bergarbeiterfamilien, die 322 Köpfe zählen, bewohnt, die anderen von Ziegeleiarbeitern. Auf der Grube „Unser Fritz" bei Costebrau stehen drei Doppelwohnhäuser mit 36 Wohnungen, die mit 169 Köpfen belegt sind, im Eigentum der Gesellschaft. Zur Wohnung gehören eine Stube, eine Kammer, Küche, Keller, Stallung. Jedes Haus hat eine eigene Waschküche, sämtliche Häuser einen gemeinsamen Backofen. Die Miete stellt sich monatlich im 1. und 2. Stockwerk auf 6 M., im Dachgeschoss auf

4 M. Auf „Anna“ bei Zschipkau haben die Niederlausitzer Werke 31 Häuser, in denen 136 Familien mit 695 Köpfen wohnen. Die Wohnungen haben denselben Umfang wie auf „Unser Fritz“, der Preis der Miete beträgt 6,50 M.

Die Anhalter Kohlenwerke besitzen auf „Marie I“ 11 Wohnhäuser mit 41 Wohnungen, bewohnt von 159 Personen, auf „Marie II“ 24 Häuser mit 54 Wohnungen, bewohnt von 281 Personen, und auf „Marie III“ 9 Häuser mit 39 Wohnungen, bewohnt von 168 Personen. Die Häuser auf „Marie II“, die Verfasser besichtigte, sind alle einförmig gebaut, einstöckig, mit flachen schrägen Dächern, aus rohen Ziegeln, aber sie sind ganz praktisch eingerichtet. Jedes Haus enthält zwei Wohnungen, von denen jede einen besonderen Eingang hat. Die Wohnung besteht aus einer Halle, die zugleich als Küche benutzt wird, einem Zimmer im Parterre und zwei kleinen Oberräumen. Für alle Häuser besteht eine gemeinsame Waschküche und ein Backofen.

F. C. Th. Heye, Braunkohlenwerke („Annahütte“) nennt 35 Arbeiterhäuser, die von 117 Familien mit 601 Personen belegt sind, ihr Eigentum. Diese 35 Arbeiterhäuser sind folgendermassen eingerichtet und vermietet:

1	Haus	für	1	Familie,	monatl.	Mietzins	M.	6		
18	Häuser	„	2	Familien,	„	„	„	6		
12	„	„	4	„	„	„	„	4,50		
1	Haus	„	5	„	„	„	„	4,50/5,50	je nach	Grösse
1	„	„	8	„	„	„	„	4,50		
1	„	„	9	„	„	„	„	4/8	„ „	„
1	„	„	10	„	„	„	„	3/4,50	„ „	„

Auf Grube „Hansa“ sind 8 Wohnhäuser mit 74 Wohnungen, bestehend aus 2 Stuben, Küche, Keller und Stallung zum durchschnittlichen Mietzins von 7,50 M. pro Monat vorhanden.

Gewerkschaft „Louise II“ (Meurostolle) hat 16 Wohnhäuser mit 58 Familienwohnungen, in denen 218 Köpfe untergebracht sind. Zur Wohnung gehören neben einer Stube, Kammer, Küche, Stallung teilweise auch Keller und Bodengelass. Die monatliche Miete beträgt je nach der Grösse 5—10 M.

„Poley“, A.G., zählt zu ihrem Eigentum 18 Wohnhäuser mit

8 Familienwohnungen, die je nach der Grösse mit 5—7 M. bezahlt werden und sich aus Stube, Kammer und Küche zusammensetzen, wozu noch freie elektrische Beleuchtung kommt. In den Häusern wohnen 537 Personen.

„Stadtgrube" bei Senftenberg, gewährt 123 Personen, die sich auf 22 Familien verteilen, in 9 Wohnhäusern Unterkunft. Der durchschnittliche Preis für diese Wohnungen (Stube, Kammer, Küche, Bodenraum, Stallung) beläuft sich auf 8 M.

„Phönix", A.G., weist 11 Häuser mit 90 Wohnungen, bestehend aus Stube, Kammer und Küche, in denen ca. 450 Personen wohnen, zu den sehr verschiedenen Preisen von 3—8 M. pro Monat auf.

Im Bergrevier Ost-Kottbus, das besonders in seinem östlichen Teil meist kleine Unternehmungen hat, ist der Bau und Kauf eigener Häuser noch nicht zu solcher Ausdehnung gelangt wie in Ost-Kottbus. 1898 finden wir in seinem Gebiet[1]) 358 von den Werken gebaute Häuser für 312 Familien mit 1452 Köpfen, 124 mietfrei, 210 zu geringer Miete, 24 zum Verkauf auf Abzahlung.

Diese Zahl vermehrte sich schnell, so dass 1900 schon im ganzen 614 gebaute und 108 auf längere Zeit gemietete Wohnungen im Bezirk vorhanden waren, 160 mietfrei, 530 gegen billigen Mietziens, 32 zum Erwerb auf Abzahlung abgegeben (letztere auf den Niederlausitzer Kohlenwerken, „Fürstenberg"). Das Revier zählte 2194 verheiratete Männer, so dass fast jeder 3. verheiratete Mann in einer Werkswohnung untergebracht war. Die meisten Wohnungen hatten damals folgende Werke: „Eintracht", Welzow 141, „A. Rechenberg", Drebkau 118, „Kauscher Werke", Kauscha 116, „Niederlausitzer Kohlenwerke", Fürstenberg 58. 1901 kamen noch 49 Werkswohnungen der „Eintracht" auf Grube „Clara II" bei Gosda hinzu.

Die Inspektion der Wohnungen geschieht je nach der prinzipiellen Stellungnahme der Werksleitungen bezw. der Inspektoren mehr oder weniger häufig. Eine unregelmässige, aber nicht häufige Inspektion scheint dem Verfasser das Richtige zu sein, damit die Leute nicht zu oft belästigt werden, aber doch stets darauf gefasst sind. Die Auswahl der Inspektoren sollte

[1]) Vergl. mit West-Kottbus S. 65.

bei der Schwierigkeit und Wichtigkeit dieses Amtes sehr sorgfältig getroffen werden. Der Wohnungsinspizient kann durch seine Persönlichkeit viel zu einem guten Einvernehmen der Arbeiter mit der Werksleitung beitragen, wenn er, das Vertrauen beider Teile geniessend, auf beiden Seiten vermittelnd wirkt.

Betrachten wir die Mietsverträge, indem wir als Musterbeispiel den jetzt bestehenden der „Ilse", Bergbau-Aktiengesellschaft nehmen [1]), so scheint uns zunächst eine sehr harte, misszubilligende und leider bei fast allen von der Grossindustrie errichteten Häusern wiederkehrende Bestimmung die des zweiten Absatzes des § 3, dass binnen 24 Stunden nach der durch Kündigung, Arbeitseinstellung, Entlassung herbeigeführten Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Wohnung ohne weitere Aufforderung zu räumen ist. Diese Bestimmung macht den Arbeiter natürlich sehr abhängig, und es kann vorkommen, dass die Arbeiter mit gerechter Erbitterung im Herzen stillschweigend Ungerechtigkeiten von seiten einzelner Beamten dulden, aus Furcht, mit ihrer Stellung so plötzlich ihre gute Wohnung zu verlieren [2]). Die staatlichen Bergwerksverwaltungen sehen diese Härte ein und haben an Stelle dieser Bestimmung für die in ihren Wohnungen untergebrachten Arbeiter den Satz: Dem Mieter steht es frei, wenn er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, auch die Wohnung sofort aufzugeben, er befreit sich dadurch von der Verpflichtung zur Weiterzahlung der Miete.

Eine andere Härte bedeutet § 4, Abs. 3. „Eigene, auf Arbeit gehende, erwachsene Kinder darf Mieter nur bei sich beherbergen, wenn und so lange die Kinder auf den Werken der Vermieterin in Arbeit stehen" [3]). Kinder, die somit zu einer anderen Berufsart, als sie im Werk zu finden ist, Neigung und vielleicht grosse Befähigung haben, werden von dieser Bestimmung manchmal grausam getroffen, und es ist dringend zu wünschen, dass sie beseitigt werde.

Zur Unterbringung der auf den Werken arbeitenden aus-

[1]) Siehe O. Stillich, Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Grossindustrie, S. 275.

[2]) Es soll allerdings nicht ungesagt bleiben, dass bisher auf der I. B. A. von dieser Bestimmung nicht Gebrauch gemacht worden ist.

[3]) Ausnahmen werden allerdings auch hier gemacht.

ländischen und zum Teil auch der unverheirateten Leute haben viele Werke Baracken oder besondere Schlafhäuser errichtet. Als typisches Beispiel gebe ich die Beschreibung der Baracken der I. B. A.[1]). Wenn möglich, werden die einzelnen Nationalitäten stuben- und barackenweise getrennt[2]). Ueber die Baracken sind Verwalter gesetzt, die wegen der grossen Unsauberkeit der Ausländer häufig Inspektionen vornehmen. Die Baracken enthalten heizbare Schlafsäle und einen gut eingerichteten Waschraum. Die Betten stehen ziemlich dicht aneinander und zu zweien übereinander. Das Bettzeug wird den Arbeitern in ordentlichem Zustand übergeben, aber nach Aussage der Inspizienten in sehr schlechtem zurückgegeben. Die Zimmer fand ich bei meinen Besichtigungen alle gut gereinigt und schlecht gelüftet, eine Beobachtung, die ich zum Teil auch in den Familienwohnungen gemacht habe. Die Höhe der Räume beträgt ungefähr 2—2,50 m. Das sauber gehaltene Klosett liegt getrennt von der Baracke. Gekocht wurde früher für die Barackenbewohner vom Werk aus gut und zu billigen Preisen, doch bewährte sich dies nicht wegen der Mannigfaltigkeit der Nationalitäten, die jede nach ihrer besonderen Eigenart kochen. Jetzt bereiten die Leute ihr Essen allein in den Oefen, die in dem Schlafzimmer aufgestellt sind und gleichzeitig der Heizung dienen, z. T. auch ausserhalb des Hauses[3]). Wünschenswert wäre die Anlage einer besonderen Küche, ebenso auch eines besonderen Wohnzimmers. Durch die Küchengerüche wird die ohnehin bei der Zusammendrängung so vieler Menschen in beschränktem Raum wenig gute Luft noch verschlechtert, und die Leute werden, da sie keinen gemütlichen Platz haben, öfter veranlasst, in die Gasthäuser zu gehen. Im grossen und ganzen kann man sagen, dass für deutsche Arbeiter der Aufenthalt in diesen Baracken und Schlafhäusern wenig Verlockendes hat,

[1]) S. die Kasernenordnung der I. B. A. im Anhang.

[2]) Wo sie nicht von vornherein getrennt werden, wie z. B. bei den Anhalter Werken, trennen sie sich nach kurzem von selbst.

[3]) Auf anderen Werken ist gleich mit den Baracken bezw. Schlafhäusern eine Kabine verbunden, die sich in eigener Verwaltung des Werkes befindet oder an einen Unternehmer verpachtet wird. So auf dem Anhalter Werke „Marie II“ z. B., wo Leute zum Preise von 35 Pf. gesundes und reichliches Mittagessen erhalten.

dagegen fühlen sich die Ausländer, die wohl in ihrer Heimat bedeutend schlechtere Wohnungsverhältnisse gewöhnt sind, zufrieden.

8. Sonstige Wohlfahrtseinrichtungen.

Wie die grossen Werke in der Wohnungsfürsorge an der Spitze stehen, kann man überhaupt und allgemein bei allen Wohlfahrtseinrichtungen die Beobachtung machen, dass grosse Unternehmungen sich bei weitem mehr darin betätigen, als die kleinen, weshalb auch West-Kottbus an ihnen den grösseren Anteil hat. Als Gründe möchte ich in erster Linie das grössere Bedürfnis dafür infolge grosser Arbeitermassen und die höhere Kapitalsmenge bei Grossunternehmungen anführen. Daneben ist noch zu bemerken, dass an der Spitze grosser Gesellschaften als Direktoren oft self-made men stehen, die ein besseres Verständnis für die Lage der Arbeiter zeigen, als der in wohlhabenden Verhältnissen geborene und im Klassengegensatz erzogene Unternehmer. An allererster Stelle ist in der Wohlfahrtspflege die I. B. A. zu nennen.

Die meisten Wohlfahrtseinrichtungen sind neueren Datums. Als älteste und besonders bei strengem Winter nicht unwesentliche Wohlfahrtseinrichtung der Gruben ist die freie oder billige Ueberlassung von Kohlenholz und Deputatkohlen zu erwähnen, eine aus der ältesten Zeit des deutschen Kohlenbergbaus übernommene Sitte. Das Grubenholz wird den Arbeitern, die es sich selbst holen, zumeist ganz umsonst überlassen. Der Preis für einen Zentner Deputatkohle beträgt z. B. auf der I. B. A. bei Abholung[1]) Sommer und Winter 45 Pf., während die Fremden je nach der Konjunktur ca. 55—62 Pf. bezahlen müssen, „Viktoria“ und „Berta“ geben ihre Deputatkohlen Sommer und Winter pro Zentner für 35 Pf. ab, die Anhalter Werke für 40 Pf., „Hansa“ gibt Kohlenholz und Grubenholz gratis ab, Briketts zu ermässigten Preisen etc.

Für Beschaffung billiger Lebensmittel haben einige Grubenleitungen eigene Konsumvereine, Warenhäuser und Kantinen errichtet, die mehr oder minder im Interesse der Arbeiter geleitet werden. Anerkennenswert ist, dass manche Werke den

[1]) Dies ist auf allen Werken der Fall.

Schnapskonsum auf ihren Gruben dauernd verbieten oder doch einschränken. Die grossartigste Einrichtung hat auch auf diesem Gebiete die I. B. A. in dem Kaufhaus der „Ilse", Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H.[1]). Gegründet wurde sie mit der Eröffnung einer kleinen Gaststube 1872/73. 1890 wurde das Gasthaus bedeutend erweitert und auch das Kaufhaus begonnen. 1895 übernahmen die I. B. A. und die Firma Kunheim & Co., Berlin, von der die I. B. A. ihr erstes Werk gekauft hatte, sämtliche Geschäftsanteile. 1904 wurde durch Austritt des anderen Teiles die „Ilse", Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H. Alleinbesitzerin. Das erweiterte Stammkaufhaus in Verbindung mit einem grossen Hotel bildet die Zentrale, von der aus sämtliche Waren in Masse und daher billig eingekauft werden. Von hier werden die anderen Gast- und Kaufhäuser, je eins auf „Anna Mathilde", „Renate/Eva", „Marga" versorgt. Die verkauften Gegenstände sind gute Durchschnittswaren und werden zu Durchschnittspreisen, die notwendigen Lebensmittel auch billiger[2]), abgegeben. Der Reingewinn des gewaltigen Umsatzes[3]) wird an die Konsumenten nach Massgabe ihrer Einkäufe am Jahresende ausgezahlt. Ein Teil wird zur Errichtung und Unterhaltung anderer Wohlfahrtseinrichtungen verwandt. 1908 betrug der Umlauf 760145 M., der Reinertrag 36200 M. Volkswirtschaftlich erwünscht wäre es, wenn das Kaufhaus sich auf den Verkauf von Gegenständen, die Nahrungsmittel, Arbeiterkleidungsstücke und sonstige Gebrauchsgegenstände der Arbeiterschaft sind, beschränkte und nur an ihre Arbeiter und ihre Beamtenschaft verkaufen würde, da damit den kleinen, selbständigen Kaufleuten, deren Existenz gemeinwirtschaftlich als gut erkannt werden muss, geholfen würde.

Neben den gesetzlichen Unterstützungskassen[4]), in welche alle Strafgelder fliessen müssen, haben manche Werke noch eigene Arbeiterwohlfahrts- und Pensionskassen gegründet zur Gewährung von Prämien, zinsfreien Darlehen, Remunerationen für längere Dienstzeit, Unterstützungen bei Todesfällen. Die

[1]) Vergl. Festschrift zur Einweihung der Kirche zu Bückgen bei Grube „Ilse" (Nieder-Lausitz) Wohlfahrtseinrichtungen, S. 40, von Schumann.

[2]) Vergl. 5, Lebensunterhalt.

[3]) Vergl. Festschrift, S. 42.

[4]) A.B.G. § 90d 2.

Pensionskassen sind natürlich auch ein vorzügliches Mittel, die Arbeiter lange bei einem Werke zu erhalten. Die „Ilse"-Pensionskasse[1]) zahlt den Arbeitern, die 10 Jahre im Dienste des Werkes standen, 20 % ihres Jahreseinkommens als Pension, die in jedem Jahre bis zum vollendeten 30. Dienstjahre um 2 %, also zum Höchstbetrag von 60 % steigt. Augenblicklich werden mit 25000 M. im ganzen pro Jahr 47 Beamte und Arbeiter, 27 Witwen und 24 hinterbliebene Kinder unterstützt. Die Verwaltung liegt zu gleichen Teilen in den Händen des Werks einerseits und der Beamten und Arbeiter andererseits.

Gross sind die Summen, die von einigen grösseren Werken zu Weihnachten für die Bescherung der Arbeiterkinder unter 14 Jahren und als Prämien für längere Dienstzeit ausgegeben werden. Die Kinder erhalten nützliche Gebrauchsgegenstände, besonders Kleidungsstücke. Auf I.B.A. wurden 1908 ungefähr 3500 Kinder, auf „Berta" und „Viktoria", im Besitz der Niederlausitzer Werke, welche auf allen ihren Gruben die Bescherungen eingeführt haben, gegen 1000 beschenkt. Die Weihnachtsgratifikationen betragen auf der „Viktoria" für jedes 10. Dienstjahr 100 M., auf der I.B.A. nach dem ersten Jahre 5 M., nach dem zweiten 6 M. und dann in jedem Jahre um 3 M. steigend, so dass also die Summe aller Prämien für eine Person nach 10 Jahren 167 M. beträgt[2]). Nach 25 Dienstjahren erhält der Betreffende zu Weihnachten ausser der Gratifikation noch 300 M. und eine silberne Uhr zum Andenken. Die Poley-A.G. verteilt nach dreijähriger Dienstzeit Prämien.

Besonderes Interesse haben viele Unternehmer dem Kirchen- und Schulwesen zugewandt durch Errichtung eigener Fortbildungsschulen und Bau von Volksschulen, Unterstützung staatlicher Schulen im Bau und in der Unterhaltung von Lehrern, Bau von Kirchen, Errichtung von Kleinkinderschulen, Anstellung von Schul- und Gemeindeschwestern.

Zur Hebung der allgemeinen Bildung der Arbeiterschaft sorgen einige Werksleitungen durch Beschaffung guter Lektüre für dieselbe, sei es, dass sie den bestehenden Ortsbüchereien oft

[1]) Siehe Satzungen im Anhang; vergl. auch Festschrift zur Einweihung der Kirche, S. 42.

[2]) 1908 wurden nach den Akten der I.B.A. 877 Verheiratete und Verwitwete und 364 Ledige mit Gratifikationen bedacht.

nicht unbedeutende Zuschüsse zukommen lassen, sei es, dass sie eigene Büchereien errichten. Zu letzteren gehören Grube „Friedrich Wilhelm“ und die I.B.A. Die Bücherei der letzteren, die Stiftung eines Aufsichtsratsmitglieds, seit dem Jahre 1907 bestehend, enthält zurzeit ungefähr 1850 Bände, davon gegen 1310 der Unterhaltungsliteratur angehörend. Sie ist gleichzeitig für Beamte und Arbeiter geschaffen und wird von beiden Teilen in demselben Verhältnis, im Sommer wenig, im Winter viel mehr benutzt, besonders häufig aber während Krankheit. Pro Tag stellt sich der Umlauf auf 30 Bände, also jährlich 4500 Bände[1]). Zur kostenlosen Verteilung von Kalendern und christlichen Zeitschriften werden ungefähr 2500 M. ausgegeben. Schätzenswert ist auch die Unterstützung des Märkischen Wandertheaters durch die I.B.A., wodurch den Arbeitern Gelegenheit gegeben wird zu guter geistiger Erholung. 1908 wurden vier Aufführungen gegeben, zu denen die „Ilse“ für jeden Abend einen Zuschuss von 250 M. zahlte[2]).

Um das Gefühl der Gemeinsamkeit zu stärken und Arbeiterschaft und Beamte persönlich näher zu bringen, werden auf den einzelnen Gruben und Brikettfabriken Bergfeste abgehalten, auf denen auch die Vorgesetzten erscheinen. Die Knappenvereine werden mit Fahnen beschenkt, die neuen Mitglieder derselben erhalten vielfach Beihilfe zur Beschaffung von Uniformen[3]).

Nicht unerwähnt soll schliesslich noch die Wohltat der I.B.A. bleiben, die seit 4 Jahren in Verbindung mit der inneren Mission und dem Verein Lenzheim in jedem Jahre auf einige

---

[1]) Für den Pädagogen interessant sind die Mitteilungen des Bibliothekars, dass klassische Schriften so gut wie gar nicht von den Arbeitern gelesen würden, von den Beamten äusserst wenig. Die am meisten gelesenen Schriftsteller sind Eschstruth, Marlitt, Heimburg, sodann die Militärschriftsteller Hackländer und Schlicht, ausserdem Spielhagen und Wolzogen.

[2]) Ein Eintrittsgeld von 10 Pf. wird überhaupt nur erhoben, damit die Arbeiter es mehr achten und die Allergleichgültigsten dadurch abgehalten werden. Nach dem Beifall der Arbeiterschaft zu schliessen, hatten von den vier Aufführungen: „Minna von Barnhelm“, „Der Herr Senator“, „Der Raub der Sabinerinnen“, „Die deutschen Kleinstädter“, letztere den grössten Erfolg.

[3]) In den älteren Bergrevierakten wird immer wieder mit Recht auf die Wichtigkeit dieser Aeusserlichkeit zur Hebung des Standesbewusstseins hingewiesen.

Zeit die erholungsbedürftigsten Kinder an die Ostsee und ins Riesengebirge schickt.

Die Brausebäderanlagen können im eigentlichen Sinn Wohlfahrtseinrichtungen nur bis zum 21. Dezember 1903[1]) genannt werden, da sie in diesem Jahre gesetzliche Einrichtungen wurden[2]). Immerhin zeichnen sich einige Werke durch besonders gute und sauber gehaltene Anlagen, die über die notwendigen Gesetzesvorschriften hinausgehen, aus.

Wir sehen, es besteht eine grosse Zahl von Wohlfahrtseinrichtungen, manche im grössten Stil gehalten, in der Niederlausitzer Brikettindustrie. Verfasser weiss, dass die Ansichten über den Wert von Wohlfahrtseinrichtungen sehr verschieden sind[3]), und er hat selbst manche Einwände erhoben, aber trotzdem möchte er sich auf den Standpunkt G. v. Schmollers stellen, der in einem Aufsatz: „Ueber Wesen und Verfassung der grossen Unternehmungen[4])" sagt: „Der Interessenausgleich kann mehr innerhalb der einzelnen Werke und Anstalten gesucht werden, wenn man sie beizeiten richtig einrichtet. Und die doch nicht zu entbehrenden und nicht zu vermeidenden Verbände der Unternehmer und Arbeiter können bezüglich ihrer Kämpfe und Interessenausgleiche von Anfang an trotz aller Sozialdemokratie in bessere Beziehung gebracht werden, wenn man in den grossen Anstalten die Interessensolidarität richtig pflegt, wenn man durch die Art der Behandlung aller Arbeiter,

---

[1]) Bergpolizeiverordnung für die Braunkohlenbrikettfabriken im Verwaltungsbezirke des Königl. Oberbergamts in Halle a. S. vom 21. Dezember 1903. § 10: „Auf jeder Fabrik ist für die Arbeiter eine der Stärke der Belegschaft entsprechende, sowie eine ausreichend grosse heizbare Brausebadeeinrichtung anzulegen."

[2]) Vergl. Festschrift zur Einweihung, S. 43.

[3]) Vergl. z. B. O. Stillich, Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Grossindustrie; Fr. Naumann, Norddeutsche Wirtschaftspolitik, Berlin-Schöneberg 1907, S. 282; A. Günther, Wohlfahrtseinrichtungen und Betriebseinrichtungen; H. Herkner, Die Arbeiterfrage, S. 440; E. v. Philippovich, Grundriss der politischen Oekonomie, II. Bd., Volkswirtschaftspolitik, 1. Teil, S. 222; C. J. Fuchs, Zur Wohnungsfrage, S. 11 und 44. Ganz optimistisch ist die Ansicht von A. Meininghaus, Die sozialen Aufgaben der industriellen Arbeitgeber, der z. B. Seite 3 sagt: „Aber noch grössere und für die praktische Lösung (der industriellen Arbeiterfrage. D. V.) unmittelbar wichtigere Pflichten (als Staat und Arbeiter. D. V.) haben die Arbeitgeber."

[4]) G. Schmoller, Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. S. 389.

durch Arbeiterausschüsse, durch Wohlfahrtseinrichtungen, durch Kassenwesen, durch gemeinsame Feste den Gedanken betont, dass jede grosse Unternehmung einen genossenschaftlichen, gemeindeartigen Charakter hat, wo einer für alle und alle für einen stehen.“ Mit Umkehrung der beiden für die Errichtung der Wohlfahrtseinrichtungen massgebenden Gründe und einer kleinen Einschränkung stimmt Verfasser doch der I.B.A. zu[1]). In der Erkenntnis, dass für die gedeihliche Entwicklung eines Unternehmens ein guter, sesshafter und zufriedener Arbeiterstamm ein Haupterfordernis ist, und ausgehend von sozialen Gesichtspunkten sind diese Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen geschaffen worden.

Mögen die Unternehmer, in der richtigen Erkenntnis, dass beiden Teilen, ihnen selbst und der Arbeiterschaft, daraus Segen erwächst, weiter fortfahren, die bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen auszubauen und neue zu schaffen, ohne den Arbeitern dadurch ihre Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu nehmen.

[1]) S. Festschrift zur Einweihung, S. 43.

Anhang.

Statistische Tabellen.

Tabelle A.

Jahr	Durchschnittliche Zahl der Arbeiter ausschl. Aufsichtsbeamte	Aufsichtsbeamte	Arbeiter unter Tage	Arbeiter über Tage	Zu- und Abnahme der Gesamtzahl gegen das Vorjahr
1871	450	—	—	—	10
1872	716	—	—	—	266
1873	825	71	562	263	109
1874	910	—	—	—	85
1875	926	—	—	—	16
1876	936	72	628	308	65
1877	1030	68	630	400	94
1878	1010	72	603	407	— 20
1879	1021	68	637	384	11
1880	1054	59	628	426	33
1881	1104	61	675	429	50
1882	1125	55	667	458	21
1883	1360	58	759	501	235
1884	1395	59	830	565	35
1885	1625	60	958	667	230
1886	1854	67	998	856	229
1887	1984	75	1017	967	130
1888	2186	107	1093	1093	202
1889	2608	127	1248	1360	420
1890	3142	145	1416	1726	534
1891	3579	152	1566	2013	437
1892	4448	165	1710	2738	869
1893	4893	182	1761	3132	445

Tabelle A. (Forts.) a. West-Kottbus.

Jahr	Durchschnittliche Zahl der Arbeiter ausschl. Aufsichtsbeamte	Aufsichtsbeamte	Arbeiter unter Tage	Arbeiter über Tage	Zu- resp. Abnahme der Gesamtzahl gegen das Vorjahr
1894	4007	167	1407	2600	— 866
1895	4794	181	1748	3046	787
1896	5435	197	2016	3419	641
1897	6109	217	2201	3908	674
1898	6321	239	2203	4118	212
1899	6305	237	1989	4316	— 16
1900	7129	244	1996	5133	824
1901	8579	279	2051	6528	1450
1902	5914	236	1353	4561	— 2665
1903	6028	243	1412	4616	114
1904	6433	250	1426	5007	405
1905	6661	256	1496	5165	228
1906	6657	267	1374	5283	96
1907	6987	298	965	6022	330
1908	8325	319	1122	7203	1338
1909	8357	328	1191	7166	32

b. Ost-Kottbus.

Jahr	Durchschnittliche Zahl der Arbeiter ausschl. Aufsichtsbeamte	Aufsichtsbeamte	Arbeiter unter Tage	Arbeiter über Tage	Zu- resp. Abnahme der Gesamtzahl gegen das Vorjahr
1894	1662	88	875	787	—
1895	1738	92	886	852	76
1896	1749	100	881	968	11
1897	2076	107	963	1113	327
1898	2272	113	1050	1222	196
1899	2428	127	1087	1341	156
1900	3517	155	1428	2089	1089
1901	4338	175	1593	2745	821
1902	4979	219	1777	3202	641
1903	4799	225	1697	3102	— 180
1904	4562	233	1589	2973	— 237
1905	4568	229	1542	3026	6
1906	4877	240	1456	3421	309
1907	5239	266	1350	3889	362
1908	5785	286	2906	2879	546
1909	5751	296	1541	4210	— 34

Tabelle B. Zahl der Arbeiter einschliesslich der Aufsichtsbeamten.

Jahr	I. B. A.	Bergrevier Kottbus	Provinz Brandenburg	Oberbergamtsbezirk Halle	Königreich Preussen
1871	—	—	2856	13 252	16 855
1872	—	—	3048	13 976	17 447
1873	—	896	3322	14 460	18 068
1874	—	—	3456	14 811	18 645
1875	—	—	3399	14 975	18 538
1876	—	1008	3373	15 871	19 322
1877	—	1098	3388	15 697	18 741
1878	—	1082	3244	15 468	18 302
1879	—	1089	3199	15 651	18 593
1880	—	1113	3311	16 827	19 757
1881	191	1165	3497	17 000	19 959
1882	226	1180	3487	17 194	20 108
1883	179	1418	3719	18 173	21 197
1884	190	1454	3815	18 499	21 614
1885	213	1685	4150	19 154	22 300
1886	223	1921	4557	20 273	23 484
1887	270	2059	4615	20 059	23 266
1888	240	2293	4902	20 062	23 408
1889	251	2735	5278	21 036	24 612
1890	265	3287	5964	22 699	26 634
1891	286	3721	6548	24 405	29 046
1892	319	4613	7540	25 708	30 416
1893	332	5075	7819	25 011	29 679

Jahr	I. B. A.	Bergrevier West-Kottbus	Bergrevier Ost-Kottbus	Summa: Bergrevier West- und Ost-Kottbus	Provinz Brandenburg	Oberbergamtsbezirk Halle	Königreich Preussen
1894	311	4174	1750	5 924	7 609	24 041	28 700
1895	348	4975	1830	6 805	8 443	24 905	30 432
1896	443	5632	1849	7 481	9 236	25 826	31 258
1897	527	6326	2183	8 509	10 167	26 955	33 020
1898	692	6560	2385	8 945	10 543	28 270	35 135
1899	710	6542	2555	9 097	10 421	29 086	37 017
1900	1007	7373	3672	11 045	12 449	32 926	42 350
1901	1394	8858	4513	13 371	15 065	37 713	48 801
1902	1087	6150	5198	11 348	13 226	34 429	44 342
1903	1314	6271	5024	11 295	13 097	35 055	43 185
1904	1336	6683	4795	11 478	13 203	34 175	42 297
1905	1401	6917	4797	11 714	13 351	34 918	44 607
1906	1480	6924	5117	12 041	13 631	36 037	43 374
1907	1563	7285	5505	12 790	14 240	40 018	53 989
1908	2256	8644	6071	14 715	16 348	44 211	59 376
1909	2645	8685	6047	14 732	16 510	—	—

Tabelle C.

Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Arbeiter.

Jahr	Bergrevier Kottbus			Jahr	Bergrevier West-Kottbus			Bergrevier Ost-Kottbus		
	I.	II.	III.		I.	II.	III.	I.	II.	III.
1877	42	1	3	1894	132	1	30	27	—	1
1878	33	1	1	1895	155	3	45	30	—	2
1879	41	1	9	1896	171	5	66	31	—	5
1880	41	1	9	1897	185	6	68	50	—	6
1881	32	—	7	1898	209	13	70	69	1	12
1882	34	3	15	1899	227	14	88	84	—	13
1883	29	—	20	1900	266	14	118	108	—	24
1884	31	1	18	1901	282	12	119	127	—	22
1885	40	3	18	1902	196	11	106	143	—	36
1886	51	5	21	1903	226	5	109	133	—	53
1887	64	2	24	1904	227	8	121	118	2	69
1888	81	1	18	1905	244	17	218	116	2	78
1889	115	11	16	1906	259	17	131	125	3	104
1890	159	9	25	1907	272	12	142	136	2	104
1891	184	8	26	1908	251	26	173	115	2	99
1892	202	7	25	1909	242	28	179	118	3	104
1893	147	4	29							

I. Weibliche Arbeiter über 16 Jahren.

II. „ „ zwischen 14 und 16 Jahren.

III. Jugendliche männliche Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren.

Tabelle D.

Ernährte Angehörige und Durchschnittsleistung.

Jahr	Bergrevier Kottbus		
	Arbeiterzahl	Ernährte Angehörige	Durchschnittsleistung eines Arbeiters in hl
1871	450	—	8 609
1872	716	—	7 302
1873	825	—	7 201
1874	910	—	8 257
1875	926	—	9 110
1876	936	—	9 188
1877	1030	—	8 315
1878	1010	—	8 782
1879	1021	2415	9 847
1880	1054	2544	11 971
1881	1104	—	11 233
1882	1125	3016	12 093
1883	1360	3236	11 844
1884	1395	—	11 789
1885	1625	—	11 654
1886	1854	—	11 521
1887	1984	4633	12 510
1888	2186	5050	13 978
1889	2608	6447	14 398
1890	3142	7038	14 864
1891	3579	9733	14 800
1892	4448	8719	14 372
1893	4893	9927	15 913

Tabelle D. (Forts.)
Ernährte Angehörige und Durchschnittsleistung.

Jahr	Bergrevier West-Kottbus			Bergrevier Ost-Kottbus		
	Arbeiterzahl	Ernährte Angehörige	Durchschnittsleistung eines Arbeiters in hl	Arbeiterzahl	Ernährte Angehörige	Durchschnittsleistung eines Arbeiters in hl
1894	4007	8 610	17 762	1662	4 191	9 422
1895	4794	10 086	17 970	1738	4 478	9 989
1896	5435	12 506	17 243	1949	4 540	9 931
1897	6109	13 771	18 351	2183	5 616	10 390
1898	6321	13 735	18 428	2272	5 580	12 040
1899	6305	14 891	18 959	2528	6 251	10 780
1900	7129	15 457	18 557	3672	8 988	12 140
1901	8579	17 300	17 584	4513	10 560	10 900
1902	5914	13 590	21 645	5198	11 387	15 000
1903	6028	13 010	22 650	5021	10 279	16 920
1904	6433	13 729	23 504	4795	10 399	18 874
1905	6661	13 303	23 403	4797	10 656	19 476
1906	6657	13 713	23 818	5117	10 931	20 700
1907	6987	15 362	24 841 (49 736)	5239	11 077	? (39 537)
1908	8325	17 399	21 684 (47 771)	5785	12 614	? (41 612)
1909	8357	17 606	23 869 (49 580)	6047	12 877	? (39 148)

Die in Klammern gesetzten Zahlen geben die Leistungen nach der neuen amtlichen Berechnung an.

Tabelle E. Unfälle.

Jahr	Arbeitsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen	Tödliche Unfälle	Davon durch Bruch und niedergehende Massen	% der Gesamtbelegschaft	% der Gesamtbelegschaft der Braunkohlenarbeiter Preussens
1876	2	8	7	0,79	0,25
1877	3	4	4	0,36	0,17
1878	7	3	2	0,28	0,20
1879	7	3	3	0,28	0,21
1880	4	7	4	0,63	0,21
1881	13	4	0	0,34	0,25
1882	3	4	1	0,34	0,22
1883	11	3	1	0,21	0,19
1884	3	10	6	0,69	0,23
	Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen				
1885	62	14	5	0,83	0,24
1886	101	7	4	0,33	0,20
1887	114	8	3	0,39	0,24
1888	98	12	3	0,52	0,21
1889	187	11	5	0,40	0,25
1890	200	12	7	0,36	0,17
1891	268	9	2	0,24	0,18
1892	383	12	3	0,26	0,17
1893	384	17	9	0,33	0,21

Jahr	Bergrevier West-Kottbus				Bergrevier Ost-Kottbus				% der Gesamtbelegschaft der Braunkohlenarbeiter Preussens
	Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen	Tödliche Unfälle	Durch Bruch und niedergehende Massen	% der Gesamtbelegschaft	Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen	Tödliche Unfälle	Durch Bruch und niedergehende Massen	% der Gesamtbelegschaft	
1894	414	12	4	0,28	96	6	?	0,34	1,99
1895	555	20	8	0,40	92	2	„	0,11	0,21
1896	512	9	2	0,16	106	6	„	0,21	0,17
1897	620	13	7	0,20	124	11	„	0,50	0,24
1898	592	20	6	0,30	117	3	„	0,12	0,20
1899	675	22	17	0,34	145	4	„	0,15	0,19
1900	724	20	6	0,27	226	15	„	0,41	0,24
1901	977	25	6	0,28	262	16	„	0,35	0,25
1902	708	15	6	0 24	349	10	„	0,19	0,22
1903	753	16	7	0,26	405	16	„	0,32	0,19
1904	900	23	9	0,33	520	13	„	0,25	0,20
1905	866	12	—	0,17	522	15	„	0,30	0,18
1906	770	10	10	0,15	520	6	„	0,12	0,17
1907	807	19	4	0,26	502	11	„	0,20	0,21
1908	1036	9	1	0,10	588	20	„	0,33	0,17
1909	1011	19	4	0,22	586	10	„	0,16	0,18

Tabelle F.

Durchschnittslöhne pro Schicht in Mk.

Jahr	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
S. 1880	1,82	1,54	1,28	1,29	1,32	1,33	1,04	0,82	1,26
W. 1879/80	1,80	1,43	1,22	1,20	1,28	1,29	1,07	0,61	
W. 1880/81	1,84	1,47	1,24	1,29	1,27	1,25	1,11	0,80	1,25
S. 1881	1,88	1,47	1,21	1,28	1,27	1,33	1,07	0,73	
W. 1881/82	1,88	1,49	1,25	1,38	1,35	1,38	1,06	0,81	1,29
S. 1882	1,91	1,53	1,27	1,40	1,42	1,37	1,08	0,74	
W. 1882/83	1,93	1,54	1,30	1,30	1,31	1,33	1,05	0,75	1,29
S. 1883	1,99	1,53	1,29	1,35	1,38	1,35	1,03	0,82	
W. 1883/84	1,92	1,51	1,26	1,28	1,28	1,37	1,02	0,75	1,28
S. 1884	2,02	1,44	1,29	1,37	1,28	1,37	1,06	0,67	
W. 1884/85	2,11	1,50	1,29	1,30	1,27	1,35	1,07	0,75	1,32
S. 1885	2,02	1,54	1,37	1,36	1,30	1,38	1,05	0,78	
W. 1885/86	2,02	1,52	1,34	1,30	1,27	1,38	1,08	0,63	1,34
S. 1886	1,98	1,54	1,39	1,36	1,24	1,33	1,07	0,66	
W. 1886/87	1,96	1,57	1,37	1,34	1,25	1,38	1,06	0,62	1,34
S. 1887	1,98	1,56	1,38	1,30	1,23	1,36	1,07	0,65	

I. Grubenbeamte.
II. Vollhäuer.
III. Lehrhäuer und Förderleute.
IV. Grubenausbauarbeiter.
V. Maschinenwärter.
VI. Handwerker.
VII. Tagearbeiter über 16 Jahre.
VIII. Jugendliche Arbeiter.
IX. Durchschnitt aller Arbeiter.

W. = Wintersemester.
S. = Sommersemester.

Tabelle F.[1]) (Forts.) Durchschnittslöhne pro Schicht und Jahr.

Jahr	Bergrevier West-Kottbus							Bergrevier Ost-Kottbus							Oberbergamtsbezirk Halle			
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	I.	III.	VI.	VII.
1894	2,71	2,23	2,19	1,35	1,35	2,31	686	2,12	2,19	1,95	1,17	0,99	2,09	630	2,79	2,29	2,46	734
1895	2,91	2,36	2,26	1,40	1,30	2,43	717	2,14	2,19	2,06	1,00	1,16	2,18	654	2,86	2,33	2,50	749
1896	3,02	2,38	2,36	1,48	1,35	2,53	764	2,25	2,16	2,15	1,25	1,19	2,27	682	2,94	2,38	2,56	773
1897	3,14	2,47	2,42	1,52	1,41	2,60	793	2,33	2,18	2,26	1,21	1,26	2,35	716	3,05	2,45	2,64	805
1898	3,17	2,46	2,56	1,53	1,50	2,69	816	2,42	2,32	2,35	1,39	1,28	2,41	727	3,15	2,56	2,74	832
1899	3,41	2,57	2,77	1,54	1,55	2,87	868	2,46	2,34	2,43	1,40	1,38	2,52	764	3,32	2,69	2,87	871
1900	3,68	2,78	2,95	1,67	1,60	3,04	918	3,03	2,66	2,79	1,52	1,52	2,82	853	3,58	2,88	3,06	931
1901	3,57	2,81	2,94	1,67	1,59	2,99	900	2,94	2,69	2,79	1,53	1,49	2,79	848	3,56	2,90	3,06	928
1902	3,47	2,74	2,82	1,60	1,67	2,87	855	2,97	2,57	2,75	1,51	1,58	2,85	861	3,37	2,81	2,94	889
1903	3,43	2,71	2,88	1,91	1,66	2,90	880	3,13	2,62	2,78	1,58	1,53	2,83	862	3,42	2,85	2,98	905
1904	3,57	2,75	3,02	1,64	1,64	3,02	926	3,20	2,77	2,96	1,59	1,59	2,96	909	3,50	2,93	3,05	934
905	3,76	2,94	3,14	1,63	1,66	3,15	958	3,31	2,79	3,07	1,70	1,67	3,06	934	3,66	3,02	3,15	959
1906	4,11	3,09	3,37	1,64	1,69	3,36	1022	3,47	2,92	3,29	1,73	1,64	3,25	991	3,88	3,23	3,35	1019
1907	4,50	3,36	3,72	1,77	1,74	3,61	1098	3,72	3,15	3,33	1,77	1,71	3,48	1059	4,10	3,30	3,60	1094
1908	4,49	3,60	3,74	1,79	1,78	3,65	1118	3,83	3,19	3,36	1,89	1,82	3,54	1083	4,15	3,31	3,59	1095
1909	4,49	3,51	3,71	1,77	1,89	3,63	1110	3,87	3,16	3,36	1,86	1,91	3,54	1082	4,07	2,39	3,54	1082

[1]) Die Zahlen bezeichnen dieselben Klassen wie in der vorhergehenden Tabelle 1888—1893.

Tabelle F.

Durchschnittslöhne pro Schicht und Jahr in Mk.

Jahr	Bergrevier Kottbus							Oberbergamtsbez. Halle			
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	I.	III.	VI.	VII.
1888	2,22	1,99	1,89	1,06	1,14	2,00	589	2,45	2,13	2,23	653
1889	2,39	2,11	1,99	1,12	1,17	2,13	611	2,60	2,19	2,33	682
1890	2,60	2,23	2,08	1,21	1,27	2,25	650	2,84	2,33	2,50	730
1891	2,67	2,27	2,11	1,26	1,31	2,29	666	2,90	2,36	2,55	750
1892	2,70	2,24	2,23	1,38	1,34	2,34	686	2,89	2,39	2,54	758
1893	2,68	2,19	2,23	1,40	1,33	2,33	683	2,83	2,34	2,49	745

I. Unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergarbeiter (Häuer, Schlepper).
II. Sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter (Anschläger, Zimmerhauer, Bremser).
III. Über Tage beschäftigte Arbeiter ausschliesslich der Jugendlichen (Bergarbeiter, Abraum-, Brikettfabrikarbeiter, in Nebenbetrieben Beschäftigte).
IV. Jugendliche männliche Arbeiter unter 16 Jahren.
V. Weibliche Arbeiter.
VI. Durchschnittslohn sämtlicher Arbeiterkategorien pro Arbeitsschicht.
VII. „ „ „ „ Jahr.

Tabelle G.

Bedeutung der Braunkohlenindustrie im Vergleich zur Land- und Forstwirtschaft in der Niederlausitz.

Nach Statistiken des Deutschen Reichs. Neue Folge, Bd. 2, S. 230 ff., 109, S. 69 ff. und 209, S. 79 ff.

a. Land- und Forstwirtschaft. — b. Braunkohlen.

I. Erwerbstätige Personen.
II. Dienende für häusliche Dienste.
III. Angehörige.

1. Erwerbstätige im Hauptberuf } I. α. Männl.
2. „ „ Nebenberuf } β. Weibl.
3. Angehörige ohne Hauptberuf und Dienstboten von I.

Jahr 1882	I.	II. und III.	1895	1.	2.	3.	1907	1 α	1 β	2 α	2 β	3
Kreis Kalau			Ka.				Ka.					
a.	13 263	17 874		13 413	5401	15 718		7353	9 294	5720	3827	9099
b.	711	1 546		2 765	33	4 642		7468	292	90	3	13467
Kreis Luckau			Lu.				Lu.					
a.	13 475	20 367		14 643	7949	16 741		8821	10 453	5680	5683	10432
b.	154	391		634	63	1 358		1336	51	46	1	2742
Kreis Spremberg			Spr.				Spr.					
a.	3 771	5 188		3 222	1793	4 891		1918	2 742	1502	1131	2758
b.	167	393		341	40	672		1262	34	66	1	2574
Kreis Sorau			So.				So.					
a.	14 847	19 648		15 171	6653	16 258		7740	9 063	4216	4298	9362
b.	444	943		489	42	1 071		861	16	39	2	1989

Tabelle H. Bevölkerungszunahme der grösseren Ortschaften[1]) in der Niederlausitz. Nach den amtlichen Volkszählungen.

Jahr	1880	1885	1890	1895	1900	1905
Kreis Luckau:						
Finsterwalde	7 300	7 564	8 817	9 661	10 726	11 685
Luckau	4 684	4 696	4 514	4 542	4 380	4 171
Kirchhain	3 411	3 525	3 850	4 068	4 175	4 325
Kreis Kalau:						
Senftenberg*	2 608	3 198	4 024	4 973	6 151	6 904
Lübbenau	3 701	3 647	3 753	3 805	3 685	3 805
Vetschau	2 466	2 673	2 943	3 256	3 216	2 819
Kalau	3 001	2 937	3 019	2 996	3 052	3 380
Klettwitz*	—	—	—	1 945	3 038	3 271
Särchen*	—	—	—	1 614	2 737	2 627
Klein-Räschen*	—	—	—	1 066	2 380	3 445
Rauno*	—	—	—	1 499	2 005	2 037
Kreis Sorau[2]):						
Sorau	13 918	13 665	14 456	14 814	15 945	16 410
Gassen	1 826	2 025	2 755	2 709	2 786	3 763
Seifersdorf*	—	—	1 720	2 226	2 719	3 111
Kunzendorf*	—	—	2 134	2 056	2 225	2 081
Döbern	—	—	—	1 255	2 046	2 979
Kreis Spremberg:						
Spremberg	11 338	10 999	10 591	11 122	10 925	11 188
Neu-Welzow*	—	—	—	656	2 110	2 447

[1]) Ortschaften, die mit einem * versehen, sind solche, in denen eine starke Bergarbeiterbevölkerung ansässig ist.

[2]) Forst und Berge sind nicht aufgezählt.

Miets-Vertrag.

Zwischen der Ilse, **Bergbau-Aktiengesellschaft** zu Grube Ilse,
als **Arbeitgeberin,**
und dem .....
als **Arbeitnehmer,**
wird folgender Mietsvertrag geschlossen:

§ 1.

Die Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft vermietet an den bei ihr in Arbeit stehenden ..... die im .....
belegene Wohnung bestehend aus .....
..... Die Miete beginnt: .....

§ 2.

Der Mietspreis beträgt.....Mark.....Pfg. für den Monat. Vermieterin darf die Mietzinsforderung bei den einzelnen Lohnzahlungen verhältnismäsig in Anrechnung bringen.

Geschieht dies nicht, so ist die Miete am Schluss des Monats zu entrichten.

§ 3.

Jedem Teile steht frei, diesen Mietsvertrag mit Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zu kündigen. §§ 553 und 565 B. G. B.

Mit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses gilt zugleich das Mietsverhältnis für gekündigt. Binnen 24 Stunden nach der durch Kündigung, Arbeitseinstellung, Entlassung herbeigeführten Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist die Wohnung ohne weitere Aufforderung zu räumen.

Das dem Mieter überlassene, von ihm bestellte Deputatland fällt an Vermieterin zurück. Diese erstattet dem Mieter die gemeinschaftlich, oder durch Sachverständige zu ermittelnden, auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten.

§ 4.

Aftervermietung und Aufnahme von Schlafburschen, Kostgängern, ist nur mit besonderer Genehmigung der Vermieterin zulässig.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung und Aufnahme von Fremden über die erlaubte Zahl hinaus ziehen eine Vertragsstrafe von drei Mark für jeden Fall nach sich.

Eigene, auf Arbeit gehende, erwachsene Kinder darf Mieter nur bei sich beherbergen, wenn und so lange die Kinder auf den Werken der Vermieterin in Arbeit stehen.

§ 5.

Mieter hat ein Verschulden seiner Familienangehörigen, der von ihm in die Wohnung aufgenommenen Personen, seines Gesindes in gleichem Umfange zu vertreten, wie eigenes Verschulden.

§ 6.

Für das Mietsverhältnis wird hiermit folgende

Haus-Ordnung

vereinbart:

a) Die Treppen und Flure sind von den Mietern desselben Stockwerks abwechselnd je eine Woche hindurch **täglich** zu reinigen. Der Abort, der Kellereingang, die Kellertreppen sind nach der herumgehenden Reinigungskarte zu scheuern und je eine Woche hindurch rein zu halten.

Das gleiche gilt von den Flurfenstern, die abwechselnd zu reinigen und zu putzen sind.

b) Müll, Küchenabgänge, Scherben und dergl. unreine Flüssigkeiten dürfen nur an den dazu bestimmten Ort hingeschüttet, Gefässe mit übelriechenden Stoffen nur Abends nach Sonnenuntergang und Morgens vor Uhr im Winter, vor Uhr im Sommer ausgetragen werden.

Die Asche ist sorgfältig mit Wasser zu dämpfen und dann erst in die Aschengrube zu schütten.

c) Das Zerkleinern von Brennmaterial in der Wohnung selbst auf einem Haublock ist strengstens verboten. Diese Arbeiten dürfen nur an dem dazu auf dem Hofe angewiesenen Ort vorgenommen werden.

Es darf kein eiserner Ofen in Gebrauch genommen, in die Kachelöfen kein Rohr geleitet, auf dem Herde mit einer Kochmaschine kein offenes Feuer angelegt und in der Küche nicht mehr Brennmaterial aufbewahrt werden, als zum täglichen Verbrauch erforderlich ist.

Verboten ist die Aufbewahrung von Brennmaterial auf dem Bodenraume, und in keinem Teil des Wohnhauses dürfen Viktualien und andere, üblen Geruch verbreitende Dinge gelagert werden.

d) Das Reinigen und Spülen der grossen Wäsche darf nur im Waschhause, das Trocknen nur auf dem Trockenboden oder auf dem hierzu bestimmten Platz, niemals in der Wohnung, oder auf dem Hausflur geschehen.

Von dem beabsichtigten Gebrauch des Waschhauses und des Trockenbodens hat Mieter 3 Tage vorher dem Vizewirt Anzeige zu

erstatten, der die verlangten Waschtage in das dazu bestimmte Waschbuch einzutragen hat.

Nach dem Gebrauch der Waschküche ist diese sorgfältig zu reinigen und hierbei den vom Vizewirt getroffenen Anordnungen unbedingte Folge zu leisten.

e) Das Halten von Tieren jeder Art ist dem Mieter nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.

Das Aufbewahren und Zurechtmachen von Viehfutter auf den Fluren ist untersagt.

f) Auf den Fluren, Gängen, Treppen und sonstigen, zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Hausbewohner bestimmten Räumlichkeiten darf nichts aufgestellt, hingelegt oder aufgehängt werden.

g) Alles störende Geräusch, Türenwerfen, Kindergeschrei, Treppenlaufen ist möglichst zu vermeiden. Niemand darf durch Skandalieren, Zänkereien, Klatschereien die Ruhe und den Frieden des Hauses stören.

h) Auf Feuer und Licht hat Mieter besonders sorgfältig zu achten; niemand darf mit brennendem Licht, ohne dass es sich in einer Laterne befindet, über den Hof, auf den Boden, in den Stall, oder in den Keller gehen. Von diesem Verbot werden gewöhnlich Petroleumlampen mit betroffen.

i) Für die ordnungsmässige Beleuchtung der Zugänge, Flure und Treppen, für das Streuen bei Glatteis hat der Vizewirt unter eigener Verantwortung zu sorgen. Die Lampen mit Zubehör und das Petroleum sowie das Streumaterial werden von Vermieterin geliefert, die dafür einsteht, dass dieser Bestimmung nachgeachtet und dass diese Hausordnung von den anderen Mietern beobachtet wird.

k) Die Schliessung des Hauses findet im Winter um 10 Uhr, im Sommer um 11 Uhr statt. Sämtliche Hausbewohner haben die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Haustür zur Winterszeit und bei Regenwetter stets geschlossen, das heisst eingeklinkt ist.

l) Dem Direktor, dem Werksinspektor der Vermieterin, sowie deren dem Mieter bekannt gemachten Vertretern, dem Vizewirt muss der Zutritt zu den Räumen zu jeder Zeit gestattet werden und ist deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

Beschwerden über unberechtigte Anforderungen des Vizewirts sind beim Werksinspektor anzubringen.

Verstösse gegen diese Ordnung ziehen die gesetzlichen Folgen nach sich. Ausserdem aber ist Vermieterin berechtigt, für jeden Fall der Uebertretung Ordnungsstrafen von einer Mark bis zu drei Mark zu verhängen oder unter Rücktritt von diesem Vertrage die sofortige Räumung zu verlangen.

Die Geldstrafen fliessen in die Arbeiterunterstützungskasse.

Von diesem zweimal gleichlautend ausgefertigten Vertrage ist jedem Teil eine Ausfertigung übergeben worden, wie hiermit ausdrücklich anerkannt wird.

Grube Ilse, den ..... 19 ..

Name des Arbeitnehmers:

Name der Arbeitsgeberin:

Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft.

Satzungen

der

Pensionskasse für die Angehörigen der „Ilse“

Bergbau-Aktiengesellschaft zu Grube Ilse N.-L.

Ausgestellt für

Dienstantritt: .....

Stammrolle Nr.: .....

Grube Ilse, den .....

Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft.

Zweck der Kasse.

§ 1.

Die Ilse-Pensionskasse hat den Zweck, den gesamten Beamten, Arbeitern und Arbeiterinnen der Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft, sowie deren Witwen und Waisen, Pensionen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren. Eine Beitragsleistung seitens der Pensionskassenmitglieder findet nicht statt, vielmehr werden die erforderlichen Mittel von der Gesellschaft aufgebraeht.

Vermögen der Pensionskasse.

§ 2.

Das Vermögen der Pensionskasse besteht:

a) aus dem von der Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft bisher zu diesem Zwecke angesammelten und laut Beschluss des Aufsichtsrates vom 19. März 1907 der Pensionskasse zu überweisenden Betrage von

Mark 893 802.98,

b) aus weiteren Zuweisungen aus den Erträgnissen dieser Gesellschaft mit jährlich mindestens

Mark 150 000.—,

welche so lange gewährt werden, bis das Gesamtvermögen der Kasse einschliesslich der zum Kapital geschlagenen Zinsen auf

Mark 3 000 000.—

angewachsen ist.

Anlage des Kassenvermögens.

§ 3.

Das Vermögen der Pensionskasse verbleibt im Eigentum der Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft. Dasselbe wird in mündelsicheren Wertpapieren oder Hypotheken angelegt.

Laufende Einnahmen.

§ 4.

Die laufenden Einnahmen der Pensionskasse bestehen:

a) aus den jährlichen Zinsen des vorhandenen Vermögens,

b) aus freiwilligen Zuwendungen.

Verwaltung der Pensionskasse.

§ 5.

Die Verwaltung der Pensionskasse erfolgt durch:

1. den Verwaltungs-Ausschuss,
2. den Vorstand der Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft,
3. das ständige Schiedsgericht.

Pensionsberechtigung.

§ 6.

Die Pensionsberechtigung beginnt für alle im § 1 bezeichneten Personen:

1. nach Ablauf von 10 ununterbrochenen Dienstjahren,
2. ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit bei Invalidität, welche durch Unfälle bei Ausübung des Dienstes ohne eigenes grobes Verschulden herbeigeführt ist.

Beträgt die Dienstzeit in diesem Falle weniger als 10 Jahre, so wird eine Dienstzeit von 10 Jahren angenommen.

Die gesamte bisherige ununterbrochene Dienstzeit bei der in § 1 bezeichneten Gesellschaft und bei deren Rechtsvorgängerin, der Firma Kunheim & Co., Grube Ilse, wird allen heut in Beschäftigung stehenden Personen in vollem Umfange angerechnet.

Die für die Pensionskasse anrechnungsfähige Tätigkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahre.

Nach Eintritt der Pensionsberechtigung erfolgt die Eintragung in die Pensionskassen-Stammrolle unter Aushändigung eines auf den Namen des Pensionsberechtigten ausgestellten Exemplares dieser Satzungen.

Pensionsanspruch.

§ 7.

Der Pensionsanspruch tritt ein:

1. in Höhe der vollen Pension:
   a) wenn die Pensionsberechtigten entweder infolge von Krankheit oder vorgerücktem Alter oder durch die Folgen eines ohne eigenes grobes Verschulden herbeigeführten Unfalles dauernd und vollständig erwerbsunfähig geworden sind,
   b) nach vollendeter 30jähriger ununterbrochener Dienstzeit bei einem Lebensalter von wenigstens 55 Jahren ohne Rücksicht auf eine etwa noch vorhandene Erwerbsfähigkeit;
2. in Höhe der halben Pension:
   wenn bei den Pensionsberechtigten aus den unter 1. a) bezeichneten Ursachen eine teilweise Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.

   Der Anspruch auf eine Halbpension tritt dann ein, wenn die Pensionsberechtigten nur noch imstande sind, nicht mehr als etwa die Hälfte des bisherigen durchschnittlichen Verdienstes zu erzielen.

Die Berechnung der Pension erfolgt nach Massgabe der §§ 9 und 10.

§ 8.

Die Pensionierungen können auch auf Zeit beschlossen werden, wenn die Möglichkeit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vorhanden ist.

Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses fallen bei Wiedereintritt einer vollen Erwerbsfähigkeit die zugebilligten Pensionsbeträge fort, bei Wiedereintritt einer halben Erwerbsfähigkeit ermässigen sie sich auf die Halbpension.

In diesem Falle steht es dem Berechtigten frei, eine der früheren Beschäftigung ähnliche Beschäftigung bei der Gesellschaft wieder aufzunehmen.

Pensionshöhe.

§ 9.

Die volle Pension beträgt nach 10jähriger Dienstzeit 20% des Jahres-Einkommens. Dieselbe steigt für jedes weitere volle Dienstjahr um 2% und endet nach vollendetem 30. Dienstjahre mit dem höchsten Satze von 60%. Eine Steigerung über diesen Satz hinaus findet in keinem Falle statt.

§ 10.

Als pensionsfähiges Einkommen soll das im Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor der Pensionierung bezogene bare Jahres-Einkommen gelten.

Sollten Pensionsberechtigte während dieser Zeit infolge von Krankheit oder Unfall Ausfälle an ihrem Jahres-Einkommen erlitten haben, so sollen dieselben bei der Ermittelung des pensionsfähigen Einkommens nicht in Anrechnung gebracht werden.

Zu dem pensionsfähigen baren Jahres-Einkommen rechnen auch Gewinnbeteiligungen, Prämien und Weihnachtsgelder.

Das höchste pensionsfähige Jahres-Einkommen der Pensionsberechtigten beträgt Mark 5000.—. Grössere Jahres-Einkommen werden nur bis zu dieser Höhe in Ansatz gebracht.

Anrechnung anderer Renten.

§ 11.

Auf die zu gewährenden Jahres-Pensionsbeträge werden etwaige den Pensionären gewährte Unfallrenten mit 60%, Knappschaftsrenten mit 40% angerechnet. Alters- und Invaliditätsrenten sollen nicht zur Anrechnung gelangen.

Auf einstimmigen Beschluss des Verwaltungs-Ausschusses kann in Ausnahmefällen von der Anrechnung der Unfall- oder Knappschaftsrenten ganz oder teilweise abgesehen werden.

Pensionsanträge.

§ 12.

Der Antrag auf Pensionierung kann erfolgen:

a) von den Berechtigten oder deren Angehörigen,

b) von der Gesellschaft.

Der Antrag zu a) muss enthalten:

1. die Veranlassung zur Pensionsnachsuchung,
2. die Anzahl der Dienstjahre,
3. Angaben über die Familienangehörigen.

Im Falle b) ist der Nachweis der gänzlich oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit nicht erforderlich, vielmehr beschliesst der Verwaltungs-Ausschuss die Pensionierung, nachdem der Antrag durch die Gesellschaft gestellt worden ist.

Alle Anträge auf Pensionierung sind an den Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses zu richten.

§ 13.

Pensionsanträge, welche von dem Verwaltungs-Ausschuss abgelehnt wurden, dürfen erst nach Verlauf von mindestens drei Monaten nach Zustellung des rechtskräftigen ablehnenden Entscheides abermals zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Bewilligung und Zahlung der Pensionen.

§ 14.

Die Beschlussfassung über die eingegangenen Pensionsanträge erfolgt durch den Verwaltungs-Ausschuss in ordentlichen Sitzungen.

Der Verwaltungs-Ausschuss ist berechtigt, zur näheren Feststellung entweder durch den Werksarzt oder durch Spezialärzte ärztliche Gutachten oder sonstige Nachweise über die Erwerbsunfähigkeit zu verlangen.

Die auf Grund des Beschlusses des Verwaltungs-Ausschusses erfolgten Pensionsbewilligungen werden den Pensionären sowie dem Vorstand der Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilungen sind von dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses, dem Schriftführer und dem Kassierer unterschriftlich zu vollziehen.

§ 15.

Die Zahlung der Pension erfolgt monatlich im voraus.

Falls die Pension von den Pensionären nicht persönlich an der Geschäftskasse der Gesellschaft oder einer ihrer Zahlstellen in Empfang genommen wird, so haben dieselben vierteljährlich unter Angabe ihres Aufenthaltsortes einen beglaubigten Nachweis darüber zu erbringen, dass sie noch am Leben und dass keine Veränderungen in ihren Familienverhältnissen eingetreten sind.

Den gleichen Nachweis haben auch die Hinterbliebenen beizubringen, welchen fortlaufende Bezüge aus der Pensionskasse zustehen. Bei Witwen ist darin gleichzeitig zu bescheinigen, dass dieselben sich nicht wieder verheiratet haben.

Diese Bescheinigungen können auch von einem etwa bestellten Pfleger oder Vormund ausgestellt werden, der dann die Verantwortung für die Richtigkeit derselben übernimmt.

Pensionszahlungen an Hinterbliebene.

§ 16.

Witwen von Pensionsberechtigten erhalten, sofern die Ehe vor oder während der Dienstzeit eingegangen war, bis zu ihrem Lebensende oder ihrer Wiederverheiratung die Hälfte desjenigen Betrages, welcher dem Ehemanne zur Zeit seines Ablebens als Pension zustand oder zu-

gestanden hätte, wenn er zu dieser Zeit pensioniert worden wäre. An Witwen von Pensionären, welche erst nach der Pensionierung geheiratet haben, dürfen Pensionen nur in besonderen Ausnahmerällen gewährt werden.

Ist eine Witwe mindestens 20 Jahre jünger als der verstorbene Ehemann, so wird für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre 5% der derselben zustehenden Witwenpension in Abzug gebracht. Falls die Ehe 10 Jahre vor der Pensionierung geschlossen ist, kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung. Diese Abzüge haben auf die Berechnung der nachbezeichneten Unterstützungen für Waisen keinen Einfluss.

Die ehelichen und diesen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gleich geachteten Kinder der pensionsberechtigten Personen erhalten nach dem Tode des Vaters bis zu ihrem vollendeten 15. Lebensjahre je ein Drittel des Witwenpensionsbetrages. Vollständig verwaiste Kinder erhalten das Doppelte dieses Betrages.

Die Gesamtbezüge der Witwe mit ihren Kindern bezw. der Vollwaisen allein dürfen den Pensionsbetrag nicht übersteigen, welcher dem Pensionsberechtigten zustand.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe eine einmalige Abfindung in Höhe des doppelten Betrages ihrer Jahresrente.

Die Zahlung der Waisengelder an die Halbwaisen wird hiervon nicht berührt.

Unterbrechung der Dienstzeit.

§ 17.

Sollten Angehörige der Gesellschaft, nachdem sie länger als 10 Jahre in den Diensten derselben standen, wegen mangelnder Beschäftigung entlassen werden oder mit der Berechtigung zum Wiedereintritt ausscheiden, so bleibt die Pensionsberechtigung, wie solche bei dem Dienstaustritt vorhanden war, fünf Jahre lang bestehen und es wird den betreffenden Personen eine Bescheinigung hierüber ausgestellt.

Die Entlassenen haben ihren jeweiligen Aufenthaltsort der Gesellschaft anzuzeigen. Leisten die Betreffenden einer innerhalb fünf Jahre von der Gesellschaft an sie unter ihrer letzten bekannten Adresse erlassenen Aufforderung zum Wiedereintritt Folge und zwar:

1. Beamte innerhalb eines halben Jahres nach derselben,

2. Arbeiter und Arbeiterinnen innerhalb vier Wochen nach derselben, so werden die früher geleisteten Dienstjahre voll angerechnet.

Gelangen die Betreffenden innerhalb fünf Jahren nicht wieder zur Einstellung, so erhalten dieselben auf ihren Antrag eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der von ihnen zur Zeit

des Ausscheidens erdienten vollen Pension. Der Antrag muss vor Ablauf der fünf Jahre gestellt werden.

Werden Angehörige der Gesellschaft zum Militär einberufen, und nehmen dieselben nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht unmittelbar nach ihrer Entlassung die Beschäftigung bei der Gesellschaft wieder auf, so wird nicht nur die frühere Dienstzeit, sondern auch die Militärdienstzeit bei der Pensionsberechnung voll angerechnet.

Verlust der Pensionsberechtigung.

§ 18.

Die Pensionsberechtigung verlieren alle diejenigen Personen, welche:

a) freiwillig aus den Diensten der Gesellschaft ausscheiden,
b) ihre gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit nachweislich durch eigenes Verschulden herbeigeführt haben,
c) wissentlich und absichtlich die Interessen der Gesellschaft geschädigt haben oder zu schädigen versuchten,
d) durch unrichtige Angaben die Pension erschlichen haben,
e) in den Fällen des § 17 einer innerhalb fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft an sie unter ihrer letzten bekannten Adresse erlassenen Aufforderung zum Wiedereintritt innerhalb der dort vorgesehenen Frist nicht Folge leisten.

Uebertragung und Beschlagnahme der Pension.

§ 19.

Pension und Unterstützungen können nicht an Dritte übertragen werden. Im Falle der Pfändung ruht die Verpflichtung zur Pensionszahlung für die Dauer der Pfändung.

Verwaltungs-Ausschuss.

§ 20.

Der Verwaltungs-Ausschuss besteht aus 16 Mitgliedern und zwar:

1 Vorsitzenden,
1 Schriftführer,
1 Kassierer,
13 Beisitzern.

Die Geschäftsführung der Pensionskasse erfolgt durch den Verwaltungs-Ausschuss, welcher nach Massgabe des § 21 ernannt bezw. gewählt wird. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen bezw. zu ernennen.

§ 21.

Die Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft ernennt für den Verwaltungs-Ausschuss 8 Mitglieder und zwar:

den Vorsitzenden,
den Schriftführer,
den Kassierer und
fünf Beisitzer.

Die weiteren 8 Beisitzer werden von den Pensionsberechtigten dergestalt gewählt, dass die Beamtenschaft die Hälfte aus sich und die gesamte Arbeiterschaft, die andere Hälfte aus sich durch den gesetzlichen Arbeiter-Ausschuss wählt. Die Wahlen finden zuerst, die Ernennungen zuletzt statt.

Wählbar in den Verwaltungs-Ausschuss sind Pensionsberechtigte, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Pensionäre sind nicht wählbar.

Beantragt ein Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses seine Pensionierung, so hat dasselbe bei dem Antrage sein Amt niederzulegen.

In dem Verwaltungsausschuss sollen stets 8 Beamte und 8 Arbeiter vorhanden sein.

Die einzelnen Betriebsabteilungen sollen durch Arbeitervertreter in dem Verwaltungs-Ausschuss vertreten sein.

Es sollen also vorhanden sein je ein Arbeitervertreter:

a) der Grube und Brikettfabrik Ilse,
b) „ „ „ „ Renate,
c) „ „ „ „ Eva,
d) „ „ „ „ Anna-Mathilde,
e) „ „ „ „ Marga,
f) der Ziegeleien,
g) der Werktätten,
h) der sämtlichen Nebenbetriebe.

§ 22.

Die Wahlen erfolgen entweder durch Stimmzettel oder auf Einheitsbeschluss durch Zuruf. Für die Wahlen ist die absolute Mehrheit erforderlich.

In den Wahlversammlungen führt ein Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft oder ein von dem letzteren zu ernennender Vertreter den Vorsitz.

Die gewählten Pensionsberechtigten haben sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären.

Das Amt ist ein unbesoldetes Ehrenamt und darf nur in besonders dringenden Fällen abgelehnt werden.

Die Wahlen finden alle zwei Jahre im Monat Dezember statt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Einladungen zur Wahl erfolgen entweder schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachungen durch den Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses.

Obliegenheiten des Verwaltungsausschusses.

§ 23.

Der Verwaltungs-Ausschuss prüft die Wahlen der Mitglieder und ist berechtigt, bei Unregelmässigkeiten dieselben für ungültig zu erklären und durch seinen Vorsitzenden eine Neuwahl zu veranlassen.

Der Vorsitzende des Verwaltungs-Ausschusses beruft die erforderlich werdenden Sitzungen und ist derselbe für eine fachgemässe Geschäftsführung verantwortlich. Er hat zu diesem Zwecke auch die Kassenführung eingehend zu überwachen und alljährlich viermal zu prüfen.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftwechsel, auch ist er für die Niederschriften über die Sitzungsbeschlüsse verantwortlich, welche von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und von einem Beisitzer zu vollziehen und in einem besonderen Buche aufzubewahren sind.

Der Kassierer ist für eine ordnungsgemässe Kassen- und Buchführung verantwortlich und hat derselbe Pensionsbeträge nur nach Massgabe der Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses zu zahlen.

Dem Gesamt-Verwaltungs-Ausschuss liegt ob:

a) die Prüfung des nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres, als welches das Kalenderjahr angenommen ist, vorzulegenden Rechnungsabschlusses,

b) die Beschlussfassung über alle Anträge der Gesellschaft, der Ausschuss-Mitglieder oder der Passionskassen-Mitglieder,

c) die Beschlussfassung über die zu bewilligenden Pensionen.

Die Bewilligung von Pensionen finden dergestalt statt, dass ausser dem Vorsitzenden über alle von den Beamten vorliegenden Anträge lediglich die Beamtenvertreter und über alle aus der Arbeiterschaft stammenden Anträge nur die Arbeitervertreter beschliessen.

Zu allen Beschlussfassungen müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsausschusses oder für die behinderten deren Stellvertreter anwesend sein.

Mit Ausnahme des § 11 müssen alle Beschlüsse mit zwei Drittel Mehrheit gefasst werden.

Bei Beschlussfassungen, welche ein Ausschussmitglied oder dessen Verwandte betreffen, ist ersteres nicht stimmberechtigt, vielmehr hat der für dasselbe gewählte Stellvertreter einzutreten.

Der Verwaltungsausschuss führt die Geschäfte bis zur Wahl und Ernennung des neuen Ausschusses fort.

Berufungen gegen die Entscheidungen des Verwaltungs-Ausschusses und des Vorstandes.

§ 24.

Gegen die Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses steht den betroffenen Pensionsberechtigten innerhalb 8 Wochen nach Zustellung des Be-

schlusses das Recht zu, die Entscheidung des Vorstandes der Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft anzurufen.

Der letztere ist berechtigt, entweder die Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses zu bestätigen oder die Beschwerde dem Verwaltungs-Ausschuss zur nochmaligen Prüfung und Beschlussfassung zurückzugeben oder dem Schiedsgericht zur Entscheidung zu überweisen.

Ebenso steht dem Vorstande der Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft das Recht zu, die Entscheidung des Schiedsgerichtes herbeizuführen, sofern nach der Ansicht des Vorstandes die von dem Verwaltungs-Ausschuss festgesetzten Pensionen (§ 14) oder Abfindungen (§ 17) unrichtig bemessen sind oder Pensionen oder Abfindungen zu Unrecht bewilligt oder versagt sind.

Glaubt ein Pensionsberechtigter sich bei der Entscheidung des Vorstandes der Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft nicht beruhigen zu sollen, so steht ihm innerhalb obiger Frist das Recht der Anrufung des Schiedsgerichtes zu.

Die bezüglichen Anträge sind dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses zuzustellen, welcher dieselben abschriftlich dem Vorstande der Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft und dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes mitzuteilen hat.

Schiedsgericht.

§ 25.

Bei allen etwa vorkommenden Streitigkeiten wird der ordentliche Rechtsweg hiermit ausgeschlossen und unterwerfen sich die gesamten Pensionsberechtigten dem Spruch des Schiedsgerichts.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

Dieses Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und wird wie folgt zusammengesetzt:

1. aus einem von dem Königlichen Oberbergamte zu Halle a./S. zu ernennenden Mitgliede,
2. aus einem vom Aufsichtsrate der Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft zu bestimmenden Mitgliede des Aufsichtsrates,
3. aus einem von dem Verwaltungs-Ausschusse zu wählenden stellvertretenden Mitgliede des Verwaltungs-Ausschusses, welches in dem Beschwerdefalle nicht mitgewirkt hat.

Die Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte den Obmann.

Sowohl die Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft als auch der Widerspruchserhebende ist berechtigt, sich bei dem Schiedsgericht vertreten zu lassen.

Ilse-Wohlfahrtsgesellschaft.

§ 26.

Die gesamten vorstehenden Bestimmungen und Berechtigungen finden auch auf alle der Ilse-Wohlfahrtsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Grube Ilse, angehörenden Angestellten Anwendung.

Auflösung der Pensionskasse.

§ 27.

Sollte die Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft aufgelöst werden, so findet die Liquidation der Pensionskasse nach Massgabe der folgenden Bestimmungen statt.

Die von den alsdann vorhandenen Pensionären, Witwen und Waisen bezogenen Pensionen und Unterstützungen sowie die bis dahin erdienten Ansprüche der bei der Auflösung noch in den Diensten der Gesellschaft stehenden, nach § 6 pensionsberechtigten Personen werden nach versicherungstechnischen Grundsätzen kapitalisiert und durch einmalige Kapitalszahlung abgelöst.

Ist der Vermögensbestand der Pensionskasse grösser, als die sich nach Massgabe der Satzungen für die vorbezeichneten Personen ergebenden Beträge, so verbleibt der Ueberschuss des Vermögens der Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft. Reicht das vorhandene Pensionskassenvermögen zur Bestreitung der satzungsgemäss für diese Personen sich ergebenden Abfindungsbeträge nicht aus, so werden alle Ansprüche dem jeweiligen Vermögensstand der Pensionskasse entsprechend nach gleichen Grundsätzen ermässigt. An das übrige Vermögen der Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft haben die vorerwähnten Personen keinen Anspruch.

Aenderungen der Satzungen.

§ 28.

Aenderungen der Satzungen können nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft durch Beschluss des Verwaltungs-Ausschusses erfolgen und erfordern zu ihrer Gültigkeit die Anwesenheit von vier Fünftel aller Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden.

War die zum Zwecke der Aenderung der Satzungen einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit zwei Drittel Stimmen aller Anwesenden über die vorzunehmende Aenderung.

§ 29.

Sobald das Vermögen der Pensionskasse die Höhe von

Mark 3 000 000.—

erreicht hat, ist die Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft berechtigt, sich von allen durch diese Satzungen übernommenen Verpflichtungen dadurch zu

befreien, dass sie das für die Pensionskasse angesammelte Vermögen auf eine besondere Rechtspersönlichkeit überträgt, die ihrerseits die Erfüllung der sämtlichen, durch diese Satzungen begründeten Verpflichtungen an Stelle der Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft übernimmt. Soweit diese Uebernahme stattfindet, tritt die Befreiung der Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft ein.

Schlussbestimmung.

§ 30.

Diese Satzungen treten mit dem 15. Oktober 1907 in Kraft.
Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1907.

Grube Ilse, den 3. Oktober 1907.

Der Vorstand
der „Ilse", Bergbau-Aktiengesellschaft.
Schumann. Müller. Schmits.

Die vorstehenden Satzungen haben die Zustimmung des Aufsichtsrates gefunden und sind in der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung von den Aktionären der Gesellschaft genehmigt worden.

Berlin, den 3. Oktober 1907.

Der Aufsichtsrat
der „Ilse", Bergbau-Aktiengesellschaft.
A. G. Wittekind, Vorsitzender.

Kasernenordnung

für die

Arbeiter der Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft zu Grube Ilse.

§ 1.

Jedes Kasernenquartier wird mit Mark 3.00 für den Monat berechnet.

Dieser Betrag, in dem die Kosten für die Stubenreinigung inbegriffen sind, wird von der monatlichen Schlusslöhnung gekürzt.

§ 2.

Für jede Stube wird ein Stubenältester bestimmt, der für Ruhe und Ordnung zu sorgen und darauf zu halten hat, dass die Kasernenordnung befolgt wird.

Jeder Stubenbewohner hat sich den Anordnungen des Stubenältesten unbedingt zu fügen.

Beschwerden des Stubenältesten gegen die Stubenbewohner sowie der letzteren gegen den Stubenältesten sind beim Werksinspektor anzubringen.

§ 3.

Die Kasernenwohnung wird nur den in einem Betriebe der Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft beschäftigten Personen und nur für die Dauer des Arbeitsverhältnisses gewährt.

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist die Kaserne sofort zu räumen.

Während Bestehens des Arbeitsverhältnisses steht beiden Teilen die Kündigung mit dreitägiger Frist zu.

§ 4.

Jeder Kasernenbewohner hat den Empfang der ihm übergebenen Gebrauchsgegenstände, wie Strohsack, Decken, Geschirr u. dergl., zu bescheinigen und diese Sachen bei seinem Wegzug dem Stubenältesten gut erhalten zurückzugeben.

Die Stubenbelegschaft haftet im ganzen für das ihr zugewiesene allgemeine Gerät, wie Oefen mit Zubehör, Möbel usw.; sie haftet ebenso für Beschädigungen des Gebäudes selbst.

Ist bei Beschädigungen des Mobiliars oder des Gebäudes und seiner Bestandteile der Täter nicht zu ermitteln, so hat die Stubenmannschaft den Schaden gemeinschaftlich zu tragen. Ist mit Grund anzunehmen, dass bei mutwilligen Beschädigungen der Täter der Stubenbelegschaft bekannt ist, von dieser aber nicht angegeben wird, so steht der Arbeitgeberin die Bestrafung jedes einzelnen Stubenbewohners frei.

§ 5.

Fremde dürfen in die Stube nicht mitgebracht werden und dort auch nicht nächtigen. Bei Zuwiderhandlungen hiergegen zahlt jeder zu der betreffenden Stube gehörige Mann 20 Pfennig Strafe. Die Stubenältesten zahlen das Doppelte.

§ 6.

Von dringenden, z. B. durch Krankheit gebotenen Fällen abgesehen, darf Licht im Sommer nur bis 11, im Winter nur bis 10 Uhr abends in den Stuben brennen. Rauchen in den Betten ist streng verboten.

§ 7.

Der Stubenälteste ist für die Reinlichkeit und Ordnung in den Stuben verantwortlich. Er darf keinen Mann aufnehmen, der nicht eine

von der Arbeiterannahmestelle oder von der Werksinspektion ausgestellte Aufnahmebescheinigung beibringt.

Der Stubenälteste hat den Aufzunehmenden genau zu untersuchen und hierbei sein Hauptaugenmerk auf das Vorhandensein von Ungeziefer und von ansteckenden Krankheiten zu richten. Er hat bei Bedenken der Werksverwaltung sofort Anzeige zu erstatten.

Jeder Kasernenbewohner ist verpflichtet, sich auf ergehende Anordnung der Werksverwaltung einer Reinigung sowie ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 8.

In jeder Stube muss eine die Namen der Bewohner enthaltende Tafel aushängen. Ferner ist an jedem Bett eine Tafel mit dem Namen desjenigen anzubringen, dem das Bett zur Benutzung überwiesen worden ist; nur dieser darf ausschliesslich in demselben schlafen.

Jeder Stubenbewohner hat sein Bett sofort nach dem Aufstehen in ordnungsmässigen Zustand zu bringen, andernfalls dies auf seine Kosten geschieht. Für jeden einzelnen solchen Fall sind 10 Pfennig zu entrichten.

§ 9.

Es ist verboten, mit Stiefeln oder Schuhen in den Betten zu liegen. Die Fussbekleidungen dürfen nur unter den Betten stehen, die Reservekleidungsstücke sind aufzuhängen.

Für die tägliche Aufräumung der Stube bestimmt der Stubenälteste einen wöchentlich wechselnden Stubendienst.

Der Stubendiensthabende muss aus einem in der Stube befindlichen Aushange ersichtlich sein. Er hat an jedem Morgen vor 6 Uhr die Abgänge hinauszutragen und frisches Wasser zu holen.

Es ist dafür zu sorgen, dass die ordnungsmässig hergerichteten Betten stets bis 8 Uhr früh aufgedeckt stehen und die Fenster täglich während mehrerer Stunden geöffnet werden.

Sonntags müssen sich alle Stubenbewohner an der Aufräumung beteiligen.

§ 10.

Es ist streng verboten, in der Stube selbst oder in deren Nähe die Notdurft zu verrichten, Schmutzwasser auszugiessen oder Schutt und Abgänge vor die Tür zu werfen, vielmehr sind hierfür lediglich die dazu bestimmten Aborte und Gruben zu benutzen.

§ 11.

Feuerungsmaterial zum Heizen der Stuben sowie zum Kochen liefert die Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft in ausreichenden Quantitäten.

Den Kasernenbewohnern wird grösstmögliche Sparsamkeit im Verbrauch des Brennmaterials zur Pflicht gemacht.

§ 12.

Kommt ausserhalb der Arbeitszeit auf einem Ilse-Werk Feuer aus, so hat jeder Stubenälteste seine Mannschaft so schnell als möglich nach dem Werkshofe zu führen und sich mit derselben dem Werksinspektor zur Verfügung zu stellen. Einzelnes Hinzulaufen ist verboten.

Jeder Arbeiter ist unweigerlich zur Rettungsarbeit bei Feuer und anderen Unglücksfällen in jedem Teile des Werkes und zu jeder Stunde verpflichtet.

§ 13.

Jede Schlägerei hat ohne Rücksicht auf ihre Ursache die sofortige Ausweisung der Beteiligten aus der Kaserne zur Folge.

§ 14.

Dem Werksinspektor und dessen Organen muss der Zutritt zu den Räumen und die Besichtigung aller in den Stuben vorhandenen Sachen zu jeder Zeit gestattet werden; ihren Anordnungen ist unbedingte Folge zu leisten.

§ 15.

Die Schränke, Reisekörbe und dergl. müssen verschlossen gehalten werden.

Für den Verlust oder die Beschädigung der in die Kaserne eingebrachten Sachen aller Art leistet die Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft keinerlei Schadenersatz. Dagegen wird die Werkskasse grössere Geldsummen und Wertsachen auf Verlangen der Arbeiter unter voller Verantwortlichkeit der Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft in Verwahrung nehmen.

§ 16.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Kasernenordnung werden mit Geldbusse bis zu 2 Mark für jeden Uebertretungsfall oder mit sofortiger Ausweisung aus der Kaserne bestraft.

Das Recht der Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft auf gerichtliche Verfolgung bleibt unberührt.

Die Geldstrafen fliessen in die Arbeiter-Unterstützungskasse.

Grube Ilse, den 15. August 1908.

Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft.

Arbeits-Ordnung.

für das

Braunkohlen-Bergwerk „Ilse“

mit der dazu gehörenden

Brikett-Fabrik

der Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft zu Grube Ilse.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Arbeiter des

Braunkohlenbergwerks „Ilse“

mit der dazugehörigen Brikettfabrik sind verpflichtet, an Werktagen und soweit es nötig und gesetzlich zugelassen ist, auch an Sonn- und Festtagen alle beim Betriebe vorkommenden Arbeiten auszuführen, die ihnen von ihren Vorgesetzten angewiesen werden und haben dabei den ihnen erteilten besonderen Anordnungen Folge zu leisten.

Die Arbeiter haften für den durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursachten Schaden, insbesondere auch für die gute Aufbewahrung und die richtige Verwendung der ihnen übergebenen Gezähe, Werkzeuge und Materialien nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 2.

Die Arbeiter haben die für den Beginn und die Beendigung der Werksarbeit festgesetzten Stunden pünktlich einzuhalten.

Wer zu spät oder wer in betrunkenem Zustande zur Arbeit kommt, kann für die betreffende Schicht von der Arbeit ausgeschlossen werden.

Kein Arbeiter darf ohne Urlaub oder ohne unvorhergesehene zwingende Gründe feiern. Urlaub hat der Arbeiter spätestens tags zuvor bei seinem nächsten Vorgesetzten nachzusuchen.

Muss der Arbeiter infolge von unvorhergesehenen zwingenden Gründen feiern, so hat er dies seinem nächsten Vorgesetzten so bald als möglich unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

§ 3.

Glaubt der Arbeiter bei Uebernahme und Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten oder beim Verlassen seines Arbeitspunktes irgend welche Umstände wahrzunehmen, durch die sein oder seiner Mitarbeiter Leben und Gesundheit gefährdet oder der Betrieb benachteiligt werden könnte, so hat er sofort dem Beamten und den etwa in der Nähe befindlichen Arbeitern hiervon Kenntnis zu geben.

Sind die Arbeiter auf Ablösung angelegt, so haben sie sich beim Schichtwechsel über den Stand der Arbeit untereinander zu verständigen.

§ 4.

Dienstliche Anliegen und Beschwerden hat der Arbeiter seinem nächsten Vorgesetzten bezw. dem Betriebsführer, und wenn er sich bei dessen Bescheide nicht beruhigen will, dem Werksbesitzer oder dessen Vertreter vorzutragen. Um Anliegen oder Beschwerden vorzutragen, dürfen sich höchstens drei Personen gleichzeitig einfinden.

Die Tätigkeit und Zuständigkeit des Arbeiterausschusses werden durch besondere Satzungen geregelt.

Annahme der Arbeiter.

§ 5.

Die Annahme von Arbeitern geschieht nur auf dem Werke durch den Bergwerksbesitzer bezw. dessen Vertreter oder durch den Betriebsführer oder durch den dazu bestimmten Beamten.

Bei der Annahme hat der Arbeiter seine Ausweispapiere vorzulegen, wozu auch ein etwaiger Ausweis über sein Verhältnis zur Knappschaft oder zur Alters- und Invalidenversicherung gehört.

Dem Arbeiter wird bei der Annahme ein Abdruck der Arbeitsordnung ausgehändigt. Er hat deren Empfang zu bescheinigen und verpflichtet sich durch diese Namensunterschrift, die Bestimmungen der Arbeitsordnung inne zu halten.

Arbeitszeit.

§ 6.

Die regelmässige tägliche Arbeitszeit — die Schicht — beginnt:

a) für das Bergwerk um 6 Uhr morgens oder abends und endigt um $5^1/_2$ Uhr abends oder morgens. Sie wird durch eine Ruhepause von einer Stunde und durch eine Ruhepause von einer halben Stunde unterbrochen.

b) für die Brikettfabrik um 6 Uhr morgens oder abends und endigt um 6 Uhr abends oder morgens. Sie wird durch eine Ruhepause von einer Stunde und zwei Ruhepausen von zusammen einer Stunde unterbrochen.

Die Zeit der Ein- und Ausfahrt der unter Tage beschäftigten Arbeiter wird in die regelmässige Arbeitszeit eingerechnet. Bei Seilfahrt erfolgt die Regelung der Ein- und Ausfahrt durch eine Fahrordnung, die durch Anschlag bekannt gegeben wird.

Für die weiblichen und jugendlichen Arbeiter werden Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, sowie die ihnen zu gewährenden Ruhepausen nach den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt und durch Anschlag bekannt gemacht.

Die Arbeiter sind verpflichtet, sich bei Beginn der Arbeit anzumelden und nach Beendigung der Arbeit abzumelden. Die An- und Abmeldung erfolgt entweder beim Verlesen oder durch Marken.

Dampfkessel, Schwelöfen, alle Feuerungen und solche Maschinen und Apparate, die ununterbrochen im Betriebe stehen, dürfen auch während der Arbeitspausen von der bedienenden Mannschaft nicht gänzlich verlassen werden.

§ 7.

Bei vorhandener Gefahr für die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowie für die Sicherheit der Baue und zur Ausführung von Notarbeiten ist der Arbeiter verpflichtet, die Arbeit über die regelmässige Schichtzeit hinaus fortzusetzen.

Bei dringlichen Arbeiten, insbesondere wenn durch Mangel an Arbeitskräften eine zeitweilige Erhöhung der Arbeitsleistuug bedingt wird, müssen die Arbeiter, soweit nicht polizeiliche oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, nach Ermessen des Bergwerksbesitzers oder dessen Stellvertreters über die regelmässige Schichtzeit hinaus bis zu sechs Stunden (Ueberstunden) in der Woche und auch an Sonn- und Feiertagen arbeiten.

Wird jedoch eine Verlängerung der regelmässigen Schichtzeit durch Mangel an Eisenbahnwagen bedingt, oder durch den Bedarf der Saisonindustrien oder endlich durch ausnahmsweise verstärkten Hausbrandbedarf, so kann die Zahl dieser Ueberstunden in der Woche bei der eigentlichen Bergarbeit unter Tage und im Tagebaue bis auf 8 Stunden, bei sonstigen Arbeiten über Tage bis auf 15 Stunden erhöht werden, aber dann an keinem Tage auf mehr als 3 Stunden und höchstens während 13 Wochen im Jahre.

Die Arbeiter sind ferner verpflichtet, sich auch den Arbeiten auf anderen, nicht mehr als 3 km von ihrer Arbeitsstelle entfernten Werken des Bergwerksbesitzers zu unterziehen.

Lohnberechnung.

§ 8.

Die Arbeiten werden im Schichtlohne oder im Gedingelohne ausgeführt; die Entscheidung darüber trifft der Betriebsführer.

Der Betriebsführer setzt die Schichtlöhne für die einzelnen Arbeiter fest, teilt bei gemeinsamer Arbeit mehrerer die Kameradschaften ein, bestimmt den Kameradschaftsältesten und etwaige Drittelführer, schliesst das Gedinge ab und nimmt die Arbeit ab.

Der Abschluss des Gedinges erfolgt mündlich an der Arbeitsstätte selbst nnd zwar spätestens bis zum Schlusse des vierten Tages. Ist bis dahin eine Vereinbarung über die Höhe des Gedinges nicht zustande gekommen, so wird der Lohn für die bereits geleistete Arbeit nach den-

jenigen Gedingesätzen bemessen, die für die gleichen oder ähnlichen Arbeitsleistungen bereits bestehen. Wird bei Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsorte das Gedinge nicht zum Schlusse des vierten Tages vereinbart, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes nach Massgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges zu verlangen. Die Gedingesätze werden von dem Betriebsführer entweder durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht oder unter Aushändigung eines Gedingezettels an den Arbeiter in ein Gedingebuch eingetragen, dessen Einsicht jedem im Gedinge beschäftigten Arbeiter bezüglich seines Gedinges gestattet werden muss.

Das Gedinge kann von beiden Teilen mit eintägiger Kündigung aufgehoben werden, falls die dem Abschlusse des Gedinges zugrunde gelegten Voraussetzungen eine wesentliche Aenderung erfahren.

Der Berechnung des Gedingelohnes bei den Gewinnungsarbeiten wird die Anzahl der genügend und vorschriftsmässig gefüllten und zu Tage geförderten Förderwagen zugrunde gelegt.

Von ungenügend oder vorschriftswidrig beladenen Förderwagen wird der bei der Lohnberechnung zu berücksichtigende Teil durch eine von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter zu bestimmende Person, deren Name durch Anschlag bekannt gemacht wird, unter Abrundung nach unten auf Zehntel des Wageninhaltes durch Messung festgestellt. Beschwerden gegen die Feststellung des Lohnanteils sind bei dem Betriebsführer anzubringen, gegen dessen Entscheidung bei dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter Berufung eingelegt werden kann.

Die Arbeiter sind berechtigt, das Verfahren auf ihre Kosten durch einen Vertrauensmann überwachen zu lassen. (Allg. B.-G. § 80c Abs. 2.)

Lohnzahlung.

§ 9.

Für Zeit und Art der Abrechnung gelten folgende Bestimmungen:

Bei der Restlohnzahlung wird jedem Arbeiter eine in das Lohnbuch eingetragene Abrechnung übergeben, welche er nach Richtigbefund binnen drei Tagen seinem Betriebsführer bescheinigt zurückzugeben hat.

Nicht erhobene Löhne verfallen nach zwei Jahren zugunsten der Arbeiterunterstützungskasse.

Die Lohnberechnung in der Lohnliste findet auf Grund des Schichten- und Gedingebuches statt; die Lohnberechnung ist eine monatliche.

Dreimal monatlich in zehntägigen Zwischenräumen, und zwar am zwölften, zweiundzwanzigsten und zweiten, finden angemessene Abschlagszahlungen auf den verdienten Lohn statt. Fallen diese Tage auf einen Sonn- oder Feiertag, so werden die Abschlagslohnungen an dem vorhergehenden Tage ausgezahlt.

Die Restlohnzahlung findet am achten des nächsten Monats statt. Fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so tritt an seine Stelle der nächste Wochentag.

Jeder Arbeiter hat das Recht, die Lohnliste einzusehen und sich von der Richtigkeit der ihn betreffenden Berechnung zu überzeugen.

Von dem Lohne der Arbeiter dürfen nur in Abzug gebracht werden:

1. Die Anschaffungskosten für Lebensmittel, die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise für Wohnung und Landbenutzung, die durchschnittlichen Selbstkosten für Feuerung, für regelmässige Beköstigung, für Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten, soweit sie ihnen vom Arbeitgeber selbst geliefert werden;
2. die auf ihren Lohn etwa geleisteten Abschlagszahlungen, Vorschüsse oder aus Irrtum zu viel gezahlten Lohnbeträge, der Anteil an dem Lohne etwaiger Vertrauensmänner nach § 8 Abs. 7;
3. Knappschafts- und Krankenkassenbeiträge, sowie die Beiträge zur Alters- und Invalidenversicherung;
4. die ordnungsmässig auferlegten Geldstrafen;
5. die nach Massgabe des Gesetzes, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 beschlagnahmten Lohnbeträge;
6. die nach Massgabe des § 15 verwirkten Lohnbeträge.

§ 10.

Ausser in Krankheitsfällen oder in Fällen sonstiger ernstlicher Behinderung ist jeder Arbeiter gehalten, seinen Lohn selbst in Empfang zu nehmen. Einwendungen gegen die richtige Auszahlung des Lohnes sind vor dem Verlassen der Zahlstelle sofort bei dem auslohnenden Beamten, solche gegen die richtige Berechnung des Lohnes binnen 3 Tagen bei dem Betriebsführer anzubringen; spätere Beschwerden bleiben unberücksichtigt.

§ 11.

Die Arbeiter haben keinen Anspruch auf Lohn für solche Zeiten, in denen sie durch einen in ihrer Person liegenden Grund an der Arbeit behindert werden, auch dann nicht, wenn die Behinderung ohne ihr Verschulden eintritt und eine verhältnismässig nicht erhebliche Zeit dauert.

Kündigung.

§ 12.

Das Arbeitsverhältnis wird ausser in den Fällen §§ 13, 14 und 17 durch eine beiden Teilen jederzeit freistehende, 14 Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst. (A.B.G. § 81.) Der Arbeiter hat die Kündigung auf dem Werke mündlich während der Dienststunden oder schriftlich bei den Beamten anzubringen, die zur Annahme der Arbeiter (§ 5) berechtigt und als solche der Belegschaft durch Aushang bekannt

gegeben sind. Von seiten des Arbeitgebers erfolgt die Kündigung mündlich oder schriftlich durch dieselben Personen.

Soll bei vorübergehendem Arbeitsverhältnis eine Kündigungsfrist nicht Platz greifen, so ist dies in der Bescheinigung über den Empfang der Arbeitsordnung (§ 5 Abs. 3) zu vermerken.

Innerhalb der ersten sechs Arbeitstage nach der Annahme eines Arbeiters kann das Arbeitsverhältnis beiderseitig mit Ablauf der Schicht gelöst werden, in der die Kündigung ausgesprochen wird.

§ 13.

Vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Aufkündigung können Arbeiter entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluss des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder gefälschter Abkehrscheine, Zeugnisse oder Arbeitsbücher hintergangen oder ihn über das Bestehen eines andern sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Bergarbeit übertreten oder sich groben Ungehorsams gegen die den Betrieb betreffenden Anordnungen des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreters oder der ihnen vorgesetzen Beamten schuldig machen;
5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreters oder der ihnen vorgesetzen Beamten oder gegen die Familienangehörigen derselben zuschulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreters, der ihnen vorgesetzten Beamten oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie die Vertreter des Bergwerksbesitzers, die ihnen vorgesetzten Beamten, die Mitarbeiter oder die Familienangehörigen dieser Personen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, die wider die Gesetze oder die guten Sitten verstossen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

§ 14.

Vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Aufkündigung können Arbeiter die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Bergleute oder gegen ihre Familienangehörigen zuschulden kommen lassen;
3. wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder Beamte oder Familienangehörige derselben die Bergleute oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, oder mit den Familienangehörigen der Bergleute Handlungen begehen, die wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Bergwerksbesitzer den Bergleuten den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Gedingelohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen sie schuldig macht.

§ 15.

Verlässt ein Arbeiter seine Arbeit ohne Aufkündigung und ohne gesetzlichen Grund, so verliert er den Anspruch auf den rückständigen Lohn für jeden Tag, der an der vorschriftsmässigen Kündigungsfrist fehlt, aber nur bis zur Höhe eines durchschnittlichen Wochenlohnes. Zur Sicherstellung darf der Arbeitgeber bei den Lohnzahlungen diesen Betrag einbehalten, aber bei einer Lohnzahlung nicht mehr als ein Viertel des fälligen Lohnes zurückbehalten. Zieht der Arbeitgeber den verwirkten Lohnbetrag ein, so verliert er seinerseits den Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadenersatz.

§ 16.

Wird ein Arbeiter aus seiner Arbeit ohne Kündigung aus anderen als den in den §§ 13 und 17 vorgesehenen Gründen entlassen, so hat er Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung bis zur Höhe eines durchschnittlichen Wochenlohnes.

§ 17.

Falls Störungen oder Absatzstockungen den Betrieb des Werkes ganz oder teilweise unterbrechen, haben die dadurch betroffenen Arbeiter keinen Anspruch auf Lohn oder Beschäftigung, und sind berechtigt, die sofortige Entlassung und binnen drei Tagen ihre Auslohnung zu fordern, wenn ihnen nicht eine andere Arbeit angewiesen wird.

§ 18.

Wer die Arbeit infolge ordnungsmässiger Kündigung oder aus Gründen, die im § 14 vorgesehen sind, verlässt, oder gemäss §§ 12 und 13 entlassen wird, kann die sofortige Auszahlung seines Lohnes beanspruchen.

Arbeitszeugnisse. (A.B.G. § 84.)[1])

§ 19.

Jeder aus dem Arbeitsverhältnisse ausscheidende Arbeiter erhält von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch ein Zeugnis über seine Führung und über seine Leistungen.

Strafbestimmungen.

§ 20.

Mit Geldbusse bis zur Höhe des für die vorhergegangene Lohnperiode ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes der Arbeiterklasse, zu der der Arbeiter gehört, wird belegt, wer sich Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstösse gegen die guten Sitten, sowie gegen die Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung gegen Betriebsgefahren oder zur Durchführuug von Bestimmungen des Allg. Berggesetzes und der Reichsgewerbeordnung erlassenen Vorschriften schuldig macht.

Hiernach wird z. B. bestraft, wer Fremde unbefugterweise mit in die Werksanlagen oder in die Grube nimmt oder in Kessel- und Maschinenhäusern duldet, — wer gefahrdrohende Umstände oder ungewöhnliche Ereignisse nicht sofort anzeigt, — wer die geleistete Arbeit in gewinnsüchtiger Absicht falsch angibt, — wer ohne brennende Lampe in die Grube fährt, — wer unbefugterweise Gezähestücke auf der Fahrt mit sich führt, — wer unvorsichtig mit Feuer und Licht umgeht, — wer etwas vorschriftswidrig an das Seil schlägt, — wer Gegenstände in den Schacht wirft oder fallen lässt, — wer während der Förderung unter den Schacht tritt, — wer, wo es verboten ist, am Seile oder im Fördergefässe fährt und wer da, wo es verboten ist, raucht, — wer elektrische Leitungen oder Dampfventile unbefugt berührt.

§ 21.

Mit Geldbusse bis zur Höhe der Hälfte des für die vorhergegangene Lohnperiode ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes der Arbeiterklasse, zu der der Arbeiter gehört, wird bestraft, wer seinem Arbeitgeber oder seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit Schaden zufügt, wer gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 verstösst, wer sich ruhestörend beträgt oder groben Unfug verübt, wer sich Nachlässigkeiten bei der Arbeit zuschulden kommen lässt.

Hiernach wird z. B. bestraft, wer die Arbeitszeit wiederholt nicht pünktlich innehält, — wer ohne genügende Ursache wiederholt zu spät

[1]) „Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.“ Vergl. auch § 207a.

zum Gebet oder Verlesen kommt, — wer die von der Werksverwaltung gelieferten Gezähe, Werkzeuge und Materialien nicht sorgfältig aufbewahrt, verwendet oder wieder abliefert, — wer Gegenstände des Werks aus Mutwillen, Böswilligkeit oder grober Fahrlässigkeit beschädigt, — wer Markscheiderzeichen verrückt oder zerstört, wer unbefugt fremde Gezähe benutzt, — wer Holz oder andere Betriebsmaterialien unbefugt von ihrem Aufbewahrungsorte entfernt oder verschleudert, — wer während der Arbeitszeit schläft, — wer die Arbeit nicht regelrecht und nicht an der angewiesenen Stelle verrichtet, — wer nicht ordnungsmässig ein- und ausfährt, — wer die Grube, die Fabrikräume, die Gebäude und sonstigen Anlagen verunreinigt, — wer betrunken zur Arbeit kommt oder sich auf dem Werke betrinkt, Branntwein zur Arbeit holt oder sich holen lässt, — wer vom Arbeitgeber angesetzte Versammlungen auf dem Werke (Gebet, Verlesen, Lohnung etc.) stört, — wer auf dem Werke Schlägereien veranlasst, — wer ohne vorherige Meldung beim aufsichtsführenden Beamten zu oder von der Arbeit geht, — wer willkürlich Schichten feiert, — wer andere Aus- und Eingänge als die vorgeschriebenen benutzt, — wer unbefugt Eisenbahngleise betritt oder Gegenstände auf dem Eisenbahnkörper liegen lässt.

Mit der gleichen Geldstrafe wird belegt, wer die Förderungswagen ungenügend oder vorschriftswidrig beladet, doch dürfen die im Laufe eines Kalendermonats hierfür verhängten Strafen in ihrem Gesamtbetrage fünf Mark nicht übersteigen.

§ 22.

Die Strafe wird von dem Betriebsführer festgesetzt.

Gegen jede Bestrafung steht dem Arbeiter binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Strafe die Berufung an den Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter offen.

§ 23.

Die eingezogenen Strafgelder, sowie die auf Grund des § 15 verwirkten Lohnbeträge werden der Unterstützungskasse zugunsten der Arbeiter zugeführt. Die Verwaltung der Unterstützungskasse wird durch besondere Satzungen geregelt.

Schlussbestimmungen.

§ 24.

Vorstehende Arbeitsordnung tritt nach Ablauf von zwei Wochen, von heute ab gerechnet, in Kraft.

Grube Ilse, den 31. Oktober 1905.

Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft.
Der Repräsentant.
gez.: Schumann.

Die vorstehende Arbeitsordnung findet unsere Gutheissung.

Grube Ilse, den 31. Oktober 1905.

Der Arbeiterausschuss.

gez.: Max Röschke, „ Carl Bloch } Bergwerk Ilse.
„ Johann Paschke, „ Anton Szwaczynski } Brikettfabrik Ilse.

Geprüft!

Cottbus, den 21. November 1905.

Der Königl. Bergrevierbeamte für Ost-Cottbus.

(L. S.) gez.: Neumann.

Satzungen

für den

Arbeiterausschuss des Braunkohlenbergwerks „Ilse“

mit der dazu gehörenden

Braunkohlenbrikettfabrik

der

Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft zu Grube Ilse.

§ 1.

Der Arbeiterausschuss besteht aus vier Vertretern, die von der Belegschaft aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Ebensoviele Ersatzmänner werden gewählt, die beim Ausscheiden von Vertretern oder wenn die Wahl nicht angenommen wird, der Reihenfolge der erlangten Stimmenzahl nach für den Rest der Amtszeit in den Ausschuss eintreten.

Der Bergwerksbesitzer behält sich das Recht vor, seinerseits einen Vertreter im Arbeiterausschuss zu ernennen (Allg. B.-G. § 80f, Abs. 4 Ziff. 4).

§ 2.

Wahlberechtigt ist jeder volljährige Arbeiter des Werkes, der seit Eröffnung des Betriebs oder mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem Werke gearbeitet hat.

Wählbar ist jeder Arbeiter des Werks, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und seit Eröffnung des Betriebs oder mindestens drei Jahre ununterbrochen auf dem Werke gearbeitet hat.

Wähler und Vertreter müssen die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit[1]) besitzen, die Vertreter müssen überdies der deutschen Sprache mächtig sein.

§ 3.

Ort und Zeit der Wahl macht der Bergwerksbesitzer vier Wochen vor der Wahl durch Anschlag bekannt.

Die Wählerlisten werden am dritten Tage vor der Wahl aufgestellt und ausgehängt. Einsprüche gegen die Listen sind bei dem Betriebsführer anzubringen, über die Einsprüche entscheidet der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter. Wahlberechtigt ist nur derjenige, der in die Wählerlisten eingetragen ist.

Den Wahlvorstand bilden der Betriebsführer als Vorsitzender und zwei von ihm zu bezeichnende wahlberechtigte Arbeiter.

Die Wahl geschieht geheim durch Abgabe von Stimmzetteln, die in gleichmässiger Form von dem Werk gestellt werden. Die Stimmzettel dürfen nur den Namen des Gewählten enthalten, sie müssen persönlich vom Wähler abgegeben werden. Ueber ihre Gültigkeit entscheidet der Wahlvorstand durch Stimmenmehrheit.

Jeder wahlberechtigte Arbeiter des Werks hat eine Stimme zur Wahl eines Vertreters. Gewählt sind als Vertreter diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Haben zwei Personen gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das vom Wahlvorstand gezogene Los. Fallen auf eine Person weniger als drei Stimmen, so sind diese Stimmen ungültig. Die Wahl der Ersatzmänner erfolgt in einem besonderen Wahlgange auf dieselbe Weise.

Wird die Zahl der von den Arbeitern zu wählenden Vertreter im ersten Wahlgange nicht erreicht, so finden nach Massgabe der Bestimmungen im vorhergehenden Absatz eine oder mehrere Ergänzungswahlen statt.

Die Gewählten haben sich über die Annahme der Wahl alsbald zu erklären.

Die Zusammensetzung des Ausschusses wird durch Anschlag bekannt gegeben.

§ 4.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre[2]). Ausscheidende sind wieder wählbar.

Das Amt eines Vertreters erlischt:

---

[1]) Wahl eines beratenden Mitgliedes fremder Nationalität zur Interessenvertretung wäre angebracht.

[2]) A. B.-G. § 80 f Ziff. 4 Abs. 4 besagt: Die Arbeiterausschüsse sind mindestens alle 5 Jahre neu zu wählen.

a) mit seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnisse;
b) durch Verlust einer andern Voraussetzung der Wählbarkeit;
c) durch freiwillige Niederlegung des Amtes.

§ 5.

Der Arbeiterausschuss hat die Aufgabe:

1. Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Werks beziehen, bei dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter anzubringen und sich in den Zusammenkünften mit diesem gutachtlich darüber zu äussern;
2. in den Zusammenkünften mit dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter über Fragen und Angelegenheiten, die das Arbeitsverhältnis betreffen, sein Gutachten abzugeben und sich über die Arbeitsordnung oder Nachträge dazu vor deren Erlass zu äussern (Allg. B.-G. § 80g, Abs. 1);
3. in diesen Zusammenkünften die Verhältnisse und Fragen zu besprechen, die sich auf das Wohl der Arbeiter und ihrer Angehörigen beziehen, und sich an der Leitung und Beaufsichtigung der daraus hervorgehenden Wohlfahrtseinrichtungen, insbesondere der gesetzlich vorgeschriebenen Unterstützungskasse zu beteiligen (Allg. B.-G. § 80d, Abs. 2);
4. den Vertrauensmann zu wählen, der etwa das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung der Förderwagen und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung zu überwachen hat (Allg. B.-G. § 80c, Abs. 2);
5. nach den Bestimmungen des § 80d, Abs. 3 des Allg. B.-G. mitzuwirken, wenn in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, auf dem Bergwerke bestehenden Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter ausserhalb des Betriebes aufgenommen werden sollen;
6. bei Streitigkeiten der Arbeiter untereinander vermittelnd einzugreifen;
7. soviel als möglich dazu mitzuwirken, dass die Arbeitsordnung, sowie die für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter getroffenen Vorschriften von diesen gewissenhaft befolgt werden.

Von der Erörterung in den Verhandlungen ausgeschlossen sind alle Anträge, Wünsche und Beschwerden, die lediglich die Angelegenheiten einzelner betreffen.

§ 6.

Die Zusammenkünfte des Arbeiterausschusses erfolgen auf Berufung und unter Vorsitz des Bergwerksbesitzers oder dessen Stellvertreters mindestens zweimal im Kalenderjahre. Ausserdem, so oft der Bergwerks-

besitzer oder dessen Stellvertreter es für erforderlich erachtet, oder wenn wenigstens die Hälfte der Vertreter unter Angabe der zu beratenden Gegenstände, die sich nach § 5 zur Beratung eignen, mit der Bitte um baldige Besprechung darauf anträgt.

Die Berufung der Zusammenkünfte geschieht spätestens einen Tag vorher.

Ausser den Punkten, die der Vorsitzende selbst zur Verhandlung stellt, müssen alle Anträge der Belegschaftsvertreter, die vor der Einberufung der Zusammenkunft eingereicht sind, zur Verhandlung kommen. Das Ergebnis der Verhandlungen wird schriftlich niedergelegt.

§ 7.

Sollten die Vertreter durch Teilnahme an der Zusammenkunft Lohneinbusse erleiden, so werden sie von dem Bergwerksbesitzer nach dem Verhältnis des in der letzten Lohnperiode verdienten Lohnes entschädigt.

§ 8.

Vorstehende Satzungen treten nach Ablauf von zwei Wochen, von heute ab gerechnet, in Kraft.

Grube Ilse, den 31. Oktober 1905.

Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft.
Der Repräsentant.
gez.: Schumann.

Die vorstehenden Satzungen finden unsere Gutheissung.

Grube Ilse, den 31. Oktober 1905.

Der Arbeiterausschuss.

gez.: Max Röschke } Bergwerk Ilse.
„ Carl Bloch }
„ Johann Paschke } Brikettfabrik Ilse.
„ Anton Szwaczynski }

Genehmigt!

Halle a. S., den 29. November 1905.

Königliches Oberbergamt.
I. V.:
(L. S.) gez.: Boettger.

Satzungen

für die

Arbeiterunterstützungskasse des Bergwerks sowie der Braunkohlenbrikettfabrik „Victoria“

der

Grube Victoria bei Gross-Räschen

Fried. Hoffmann, G. m. b. H.

§ 1.

Die Unterstützungskasse hat den Zweck, den Arbeitern und Invaliden des Bergwerks „Victoria“ und der Braunkohlenbrikettfabrik dieses Bergwerks, sowie deren Hinterbliebenen nach Beschluss ihres Vorstandes Unterstützungen zu gewähren.

§ 2.

Die Einnahmen bestehen:

1. aus den auf Grund der Arbeitsordnung eingezogenen Strafgeldern;
2. aus den innerhalb zwei Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht abgehobenen und den verwirkten Löhnen der Arbeiter;
3. aus sonstigen Einnahmen.

§ 3.

Zur Verwaltung der Kasse wird ein Vorstand eingesetzt, der sich zusammensetzt:

1. aus dem Bergwerksbesitzer oder einem von ihm bestimmten Beamten als Vorsitzenden;
2. aus einem zweiten vom Bergwerksbesitzer bestimmten Beamten des Werks, der mit der Kassenführung betraut wird;
3. aus zwei Vertretern des Arbeiterausschusses, die vom Bergwerksbesitzer bestimmt werden.

Das Amt der Vorstandsmitglieder unter 2. und 3. dauert 5 Jahre, mit der Massgabe, dass die Vertreter des Arbeiterausschusses aus dem Vorstande ausscheiden, sobald ihr Amt als Ausschussvertreter erlischt.

§ 4.

Alle Angelegenheiten der Kasse sind in den Sitzungen des Vorstandes zu beraten, die vom Vorsitzenden nach Bedarf angesetzt werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 5.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, möglichst genaue Erkundigungen über die Verhältnisse der Unterstützungsbedürftigen einzuziehen und darüber zu berichten.

§ 6.

Alljährlich wird eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens in der vom Königlichen Oberbergamte vorgeschriebenen Form aufgestellt, während zweier Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht und dem Königlichen Oberbergamt eingereicht.

§ 7.

Vorstehende Satzungen treten nach Ablauf von zwei Wochen, von heute ab gerechnet, in Kraft.

Gross-Räschen, den 1. November 1905.

Grube Victoria bei Gross-Räschen
Fried. Hoffmann, G. m. b. H.
M. Lutze.

Genehmigt.

Halle a. S., den 14. November 1905.

(L. S.) **Königliches Oberbergamt.**
Fürst.

Nr. 16854.

Literatur.

Ueber Arbeiterverhältnisse.

E. von Philippovich, Grundriss der politischen Oekonomie. Zweiter Band. Volkswirtschaftspolitik. 1. Teil Tübingen 1905. S. 162—228. „Die Stellung der Arbeiter in der gewerblichen Produktionsorganisation."

G. Schmoller, Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. II. Teil. Leipzig 1904. S. 259—311. „Arbeitsverhältnis, Arbeitsrecht, Arbeitsvertrag und Arbeitslohn"; S. 224—409. „Arbeitsnachweis. Gewerkvereine und Schiedsgerichte."

Handbuch der politischen Oekonomie, herausgegeben von G. v. Schönberg. Volkswirtschaftslehre II. Band; 2. Halbband. Tübingen 1898. G. v. Schönberg, Die gewerbliche Arbeiterfrage.

H. Herkner, Die Arbeiterfrage. Berlin 1902.

W. Sombart, Die gewerbliche Arbeiterfrage. Leipzig 1904.

C. J. Fuchs, Zur Wohnungsfrage. Leipzig 1904.

L. Bernhard, Handbuch der Löhnungsmethoden. Eine Bearbeitung von David W. Schloss' Methods of Industrial Remuneration. Leipzig 1906.

A. Meininghaus, Die sozialen Aufgaben der industriellen Arbeitgeber. Tübingen 1889.

P. Franke, Die Lage der industriellen Arbeiter und die Wirkungen der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Provinz Brandenburg. Berlin 1902.

L. Pieper, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. Berlin 1903.

R. Hundt, Bergarbeiterwohnungen im Ruhrrevier. Berlin 1902.

H. Münz, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. Essen 1909.

B. Bodenstein und M. von Stojentin, Der Arbeitsmarkt in Industrie und Landwirtschaft und seine Organisation. Berlin 1909.

B. Bodenstein, Die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Industrie. Essen 1908.

G. Schmoller, Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Leipzig 1890. Abhandlungen: Die Natur des Arbeitsvertrages und der Kontraktbruch 1874, bes. Der Arbeitsvertrag der Bergarbeiter, S. 84 ff.; Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage 1887, bes. S. 357 ff. und Ueber Wesen und Verfassung der grossen Unternehmungen 1889.

R. Hundt, Bergarbeiterwohnungen im Ruhrrevier, Berlin 1902.

O. D. Täglichsbeck, Wohnungsverhältnisse der Berg- und Salinenarbeiter im Oberbergamtsbezirk Halle. Nach amtlichen Quellen, Berlin 1892.

O. Stillich, Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Grossindustrie. Jahrbuch für die soziale Bewegung der Industriebeamten. 1908. Heft 4. Berlin.

Das Berg-, Hütten- und Salinenwesen auf der Pariser Weltausstellung. Nach amtlichen Quellen. Z.B.H. u. S. Bd. XLIX. 1. Heft, S. 232 ff.

Verhältnisse der Arbeiter der staatl. Bergwerke, Hütten und Salinen in Preussen 1905/06. Glückauf. 1907. S. 132. Essen.

B. Bodenstein, Die Arbeiterausschüsse im rheinisch-westfälischen Bergbau. Glückauf. 1906. S. 524.

Das Prämiensystem bei der Arbeitslöhnung nach H. M. Norris. Stahl und Eisen. 1902. S. 36. Düsseldorf.

F. Kral, Geldwert und Preisbewegung im Deutschen Reiche 1871 bis 1884. Mit einer Einleitung über die Methode der statistischen Erhebung von Geldmenge und Geldbedarf von F. H. von Neumann-Spallart in den Staatswissenschaftlichen Studien, herausgegeben von L. Elster. 1. Bd. 3. Heft. Jena 1887, bes. Abschnitt IV. S. 60 ff. „Der Ausdruck des Geldwertes."

J. Gruber, Die Haushaltung der arbeitenden Klassen. Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von L. Elster. 1. Band. 4. Heft. Jena. 1887.

Wörishoffer, Die soziale Lage der Zigarrenarbeiter im Grossherzogtum Baden. Karlsruhe 1890. Kapitel VI. Haushaltungsbudgets und physiologische Bilanzen. S. 111 ff.

Die Arbeiterpensionskassen der Grossindustrie. Stahl und Eisen. 1907. S. 404. Düsseldorf.

A. Günther, Wohlfahrtseinrichtungen und Betriebseinrichtungen. Schriften des Sozialwissenschaftlichen Vereins der Universität München. Heft 2. München 1909.

L. Brentano, Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs, herausgegeben von F. von Holtzendorff. 4. Jahrg. Leipzig 1876.

L. Brentano, Die Leistungen der Grubenarbeiter, besonders in Preussen und die Lohnsteigerung von 1872. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs, herausgegeben von F. von Holtzendorff. 4. Jahrg. Leipzig 1876.

R. P. Falkner, Wholesale Prices: 1890 to 1899. Bulletin of the Departement of Labor. March 1900. No. 27. Washington 1900.

Kl., Unfälle und Unfallverhütung beim Braunkohlenbergbau. Z. Braunkohle, Jahrg. IX. S. 165 ff.

Zusammenfassendes und Wirtschaftliches.

Handbuch für den deutschen Braunkohlenbergbau, herausgegeben von G. Klein. Halle a. S. 1907.

M. Vollert, Der Braunkohlenbergbau im Oberbergamtsbezirk Halle und in den angrenzenden Staaten. Halle a. S. 1889.

E. Hotop und H. Wiesenthal, Deutschlands Braunkohle, ihre Gewinnung, Verwertung und wirtschaftliche Bedeutung. Berlin 1902.

Handbuch der politischen Oekonomie, herausgegeben von G. v. Schönberg.

Volkswirtschaftslehre II. Band, 1. Halbband. Tübingen 1896. K. Schenkel, Bergbau.

D. Preissig, Die Presskohlenindustrie. Freiberg i. S. 1883.

C. Richter und P. Horn, Die mechanische Aufbereitung der Braunkohle. Halle a. S. 1910.

G. Franke, Handbuch der Brikettbereitung. I. Band. Stuttgart 1909.

H. Langbein, Auswahl der Kohlen. Leipzig 1905.

C. Stegmayer, Die Bergbaufrage. Wien 1851.

F. Jünemann, Die Briquetteindustrie und die Brennmaterialien. Wien. Pest. Leipzig 1881.

L. Eschwege, Zum Kampf um die deutschen Kohlenschätze. Berlin 1905.

H. Voss, Magdeburgs Kohlenhandel einst und jetzt. Magdeburg 1904.

W. Randhahn, Der Wettbewerb der deutschen Braunkohlenindustrie gegen die Einfuhr der böhmischen Braunkohle. Jena 1908.

Meine und von Rosenberg-Lipinsky, Die Braunkohlenlager der Provinz Posen. Danzig 1906.

O. Polster, Zur Geschichte und Entwickelung des Kohlenhandels. Berlin 1903.

Jahrbuch der deutschen Braunkohlen-, Steinkohlen- und Kali-Industrie 1910. X. Jahrgang. Halle a. S.

Zur Kohlenfrage. Sonderabdruck aus dem Septemberheft 1900 der „Zeitschrift des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins". Kattowitz 1900.

Ueber Braunkohlen-Brikett-Feuerung und ihre wirtschaftliche Bedeutung. Halle a. S. 1908. Herausgegeben vom Deutschen Braunkohlen-Industrie-Verein.

M. Krahmann, Die Aufgaben der Bergwirtschaft im Rechts- und Kulturstaat. Bergwirtschaftliche Zeitfragen. Heft 1. Oktober 1908. Berlin.

A. Schule, Die Entwickelung des deutschen Braunkohlenbergbaues in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Z. Braunkohle, Jahrg. I, S. 2 ff. Halle a. S.

H. Langbein, Heizwert oder Verbrennungswärme? Z. Braunkohle, Jahrg. I, S. 465 ff.

Hilgers, Braunkohlenbriketts und rauchlose Feuerung. Z. Braunkohle, Jahrg. II, S. 317 ff.

Loeser, Nochmals Braunkohlenbriketts und rauchlose Feuerung. Z. Braunkohle, Jahrg. II, S. 329 ff.

A. Dosch, Die Verwendung der Braunkohle für Wärme- und Krafterzeugung. Z. Braunkohle, Jahrg. III, S. 449 ff.

Loeser, Böhmische Braunkohlen und deutsche Briketts. Z. Braunkohle, Jahrg. III, S. 269 ff. und S. 285 ff.

Loeser, Das Vordringen der Braunkohlenbriketts. Z. Braunkohle, Jahrg. III, S. 79.

Zickert, Die Börse und die Braunkohlenindustrie. Z. Braunkohle, Jahrg. VII, S. 210 ff.

Selle, Ueber die Bemessung des Verhältnisses zwischen Kohlen- und Deckgebirgsmächtigkeit für Tagebaubetrieb im Braunkohlenbergbau. Z. Braunkohle, Jahrg. VIII, 1909.

Selle, Heizwerte und Verkaufspreise böhmischer Braunkohle und mitteldeutscher Braunkohlenbriketts auf Grund der Langbeinschen Analyse. Z. Braunkohle, Jahrg. VIII, S. 41 ff.

A. Scheele, Die Entstaubung in Brikettfabriken. Z. Braunkohle, Jahrg. V S. 439 ff.

M. Tornow, Die Verwendung von Baggern zur Abraumarbeit auf den Braunkohlenbergwerken der Provinz Sachsen. Z. Braunkohle, Jahrg. VI, Heft 1—3.

W. Müller, Fortschritte im Bau von Brikettpressen. Z. Braunkohle, Jahrg. VI, Heft 24.

E. Moll, Der dritte Teil der „Denkschrift über das Kartellwesen" und die Syndikate und Konventionen des deutschen Braunkohlenbergbaues. Z. Braunkohle, Jahrg. VI, Heft 24.

Gertner, Ueber Entstaubungsanlagen in Braunkohlen-Brikettfabriken. Z. B. H. u. S. Bd. 56, S. 257 ff.

Kegel, Die Entwickelung des deutschen Braunkohlenbergbaus im vorigen Jahrzehnt. Z. Braunkohle, Jahrg. III, S. 593.

Schiedt, Ueber die Anwendung der Elektrizität im Braunkohlenbergbau, Z. Braunkohle, Jahrg. I.

G. Klein, Der Braunkohlen-Tagebau. Z. Braunkohle, Jahrg. I, S. 57 ff.

A. Scheele, Die Entwickelung des deutschen Braunkohlenbergbaues in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Z. Braunkohle, Jahrg. I, S. 1 ff.

A. Zeese, Das Brikettieren der Braunkohle. Z. Braunkohle, Jahrg. VI, Heft 29.

W. Randhahn, Die Unternehmungsformen der deutschen Braunkohlenindustrie. Z. Braunkohle, Jahrg. VII, S. 809 ff.

F. Friese, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Westerwälder Braunkohlenbergbaues. Z. Braunkohle, Jahrg. VI, S. 565 ff.

Ueber Braunkohlenbriketts. Deutsche Fabrikanten-Zeitung, August 1909.

E. Pape, Der deutsche Braunkohlenhandel unter dem Einfluss der Kartelle. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1906, S. 235 ff.

A. Arndt, Bergbau und Bergbaupolitik. Leipzig 1894.

S. Beisert, Die Entwickelung des deutschen Braunkohlenbergbaues in den letzten 25 Jahren. Z. Braunkohle. IX. Jahrg., S. 205 ff.

Bergrechtliches.

G. Schlüter, Geschichte des deutschen Bergrechts. Zeitschrift für Bergrecht 1909, S. 27. Berlin.

Brassert, Bergordnungen. Köln 1858.

W. Westhoff und W. Schlüter, Allgemeines Berggesetz für die preussischen Staaten vom 25. Juni 1865 nebst den bis zum Jahre 1907 ergangenen preussischen Berggesetznovellen, den einschlägigen Nebengesetzen und Ausführungsbestimmungen. Berlin 1907.

J. Ph. Berger und L. Wilhelmi, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst allen Ausführungsbestimmungen. Berlin 1907.

D. Herold, Der Arbeiterschutz in den preussischen Bergpolizeiverordnungen. Berlin 1904.

B. Bodenstein, Arbeiterausschüsse, Arbeitsordnungen, Unterstützungskassen im Bergbau. Essen 1906.

Nr. 558. Reichstag 12. Legislaturperiode. I. Session 1907|1908. Erhebungen über die bestehenden Einrichtungen und Vorschriften zur Verhütung von Feuers- und Explosionsgefahren im Bergbau.

H. Scriba, Rechte und Pflichten des preussischen Landwirts gegenüber dem Bergbau und Vorschläge zur Abänderung des preussischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Leipzig 1906.

J. F. Freiesleben, Ueber die Benennung der Erd-, Braun- und Steinkohlen im naturhistorischen und bergrechtlichen Sinne. Berg- und Hüttenmännische Zeitung, 1848.

Jahresberichte.

Berichte des Deutschen Braunkohlen-Industrie-Vereins. 1898—1909. Halle a. S.

Jahresberichte erstattet vom Vorstand des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands 1905—1908. Bochum.

Bericht über den II. deutschen Kohlenhändlertag und die Verhandlungen der IV. ordentlichen Generalversammlung des Zentralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands vom 11.—14. Juni 1906 in Dresden, nebst Vorträgen der Herren G. Czempin-Berlin und Dr. Biberfeld-Berlin. Hamburg 1906.

Bericht über die V. ordentliche Generalversammlung des Zentralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands am Dienstag, den 4. Juni 1907 im Gürzenich in Köln a. Rh., nebst Vortrag des Herrn Dr. F. F. Grunow-Hamburg 1907.

Geologisches und Berggeschichtliches.

D. Girard, Die norddeutsche Ebene zwischen Elbe und Weichsel. Berlin 1855.

F. D. Plettner, Die Braunkohle in der Mark Brandenburg. Ihre Verbreitung und Lagerung nach den Aufschlüssen in den Braunkohlengruben. Berlin 1852.

E. F. Rettbeg, Erfahrungen über die Lagerstätte der Steinkohlen, Braunkohlen und des Torfes 1801.

C. F. Zinken, Die Physiographie der Braunkohle. Hannover 1867 und Ergänzungen. Leipzig 1878 und Halle 1871.

Klöden, Beiträge zur mineralogischen und geognostischen Kenntnis der Mark Brandenburg. Stück 1—6. Berlin 1828.

F. Wahnschaffe, Die Ursachen der Oberflächengestaltung des norddeutschen Flachlandes. Stuttgart 1909.

W. Schultz, Grund- und Aufriss im Gebiet der allgemeinen Bergbaukunde. Berlin 1823.

C. Heusler, Beschreibung des Bergreviers Brühl-Unkel. Bonn 1897.

J. Schaub, Beschreibung des Meissners. Kassel 1799.

Becker, Mineralische Beschreibung der Oranien-Nassau-Lande. 1789.

H. K. W. Berghaus, Landbuch der Provinz Brandenburg. 1855.

Von Rosenberg und Lipinsky, Die Braunkohlenlager der Provinz Posen. Danzig 1906.

W. Voigt, Versuch einer Geschichte der Steinkohlen, der Braunkohlen und des Torfes, nebst Anleitung, diese Fossilien kennen und unterscheiden zu lernen, sie aufzusuchen und nützlich anzuwenden. Weimar 1812.

E. Moll, Die preussische Alaunhüttenindustrie und das Alaunsyndikat von 1836—1844. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung im Deutschen Reich. Neue Folge 29. 1. 2. 1905.

W. Brinkmann, Die Braunkohlenformation im Nordosten der südlichen Neumark mit besonderer Berücksichtigung der Frage nach der Entstehung der in ihr auftretenden Störungen. Z. Braunkohle, Jahrg. VI, Heft 7 u. 8.

Giebelhausen, Braunkohlenbildungen der Mark Brandenburg und des nördlichen Schlesiens. Z. B. H. u. S. Bd. XIX.

Kosmann, Die Braunkohlenbildung des Hohen Fleming und ihre Beziehung zu den Braunkohlen der Provinz Brandenburg. Z. B. H. u. S. Bd. 25.

Eberdt, Die Braunkohlenablagerungen in der Gegend von Senftenberg. Jahrbuch der Königlichen preussischen geologischen Landesanstalt 1895.

Spezielle Literatur für die Niederlausitz.

H. Cramer, Beiträge zur Geschichte des Bergbaues in der Provinz Brandenburg. Fünftes Heft. Die Niederlausitz I. Halle 1878; dasselbe II. Halle 1880.

Festschrift der Handelskammer für die westliche Niederlausitz in Kottbus aus Anlass ihres 50jährigen Bestehens. 1852—1902. Im Auftrage der Kammer verfasst von deren Sekretär, W. Fechner. Kottbus.

Jahresberichte der Handelskammer für die westliche Niederlausitz in Kottbus 1854—1909.

Rückblick auf die 25jährige Tätigkeit der Handelskammer zu Sorau N.L. 1871—1896. Sorau 1896.

Festschrift zur Einweihung der Kirche zu Bückgen bei Grube „Ilse“ (Niederlausitz) 2. Dezember a. d. 1909.

W. Fechner, Die Braunkohlenindustrie von Senftenberg. Kottbus 1906.

Die Betriebsanlagen der Aktiengesellschaft Niederlausitzer Kohlenwerke, Berlin in Wort und Bild zum 25jährigen Bestehen der Gesellschaft. Berlin 1882—1907.

Kohlenbergbau bei Kottbus. Deutsche Kohlenzeitung 1900, S. 538.

A. Zeese, Die Entwickelung des Niederlausitzer Braunkohlenbergbaues und der Eintrachtwerke zu Neu-Welzow im besonderen. Z. Braunkohle, Jahrg. V, S. 779.

E. Carlotta, Die Wärmeversorgung Berlins und die Heizindustrie. Morgenausgabe der Vossischen Zeitung vom 17. September 1905, 8. Beilage. Berlin.

Die Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft u. das Ilse-Brikett. Der Weltspiegel, Beiblatt zum Berliner Tageblatt, vom 25. September 1904.

Die Braunkohlenindustrie der Niederlausitz. Deutsche Bergwerkszeitung, 5. Juni 1907. Essen a. Ruhr.

Aus dem Senftenberger Braunkohlenrevier. Festzeitung des Zentralverbandes der deutschen Bäcker-Innungen „Germania", Zweigverband Brandenburg. Senftenberg 1904.

H. Wiesenthal, Grube „Victoria" bei Gross-Räschen. Ziegel und Zement. 16. Jahrg. Nr. 21. Berlin.

M. Fiebelkorn, In Betriebsstätten deutschen Gewerbefleisses: „Ilse", Bergbau-Aktiengesellschaft in Grube „Ilse". Tonindustrie-Zeitung. 27. Jahrg., Nr. 100. Berlin.

M. Fiebelkorn, Bei den schlesischen Zieglern und Töpfern: Die Braunkohlengrube und Brikettfabrik „Victoria". Tonindustrie-Zeitung. 26. Jahrg., Nr. 103. Berlin.

Bergarbeiterherrlichkeit in der Lausitz. Bergarbeiter-Zeitung. 18. Jahrg., Nr. 13, 14 und 15.

Kauf- und Lieferungsbedingungen der Niederlausitzer Brikett-Verkaufs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin. Grossenhain 1907.

Satzungen der Niederlausitzer Brikett-Verkaufs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin. Grossenhain 1907.

Lausitzer Braunkohlensyndikat 1908—1913. Frankfurt a. O.

Statistisches.

Produktions- und Arbeiter-Lohn-Statistiken des Vereins der Niederlausitzer Braunkohlenwerke. E. V.

Statistische Teile der Z. B. H. u. S. 1870—1909.

Statistik des Deutschen Reichs.

Neue Folge, Bd. 109. Berlin 1897.
„ „ „ 209. „ 1910.
„ „ „ 111. „ 1899.
„ „ „ 32. „ 1888.
„ „ „ 68. „ 1894.
„ „ „ 151. „ 1903.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. 16. Jahrg. 1907. Berlin 1907.

Ungedrucktes schriftliches Material.

Jahresberichte und Akten des Bergreviers Kottbus.
„ „ „ „ „ West-Kottbus 1894—1909.
„ „ „ „ „ Ost-Kottbus 1894—1909.
Akten der „Ilse", Bergbau-Aktiengesellschaft.

Kurve 1.

Durchschnittliche Jahresproduktion beim Braunkohlenbergbau in Preussen nach Millionen Tonnen.

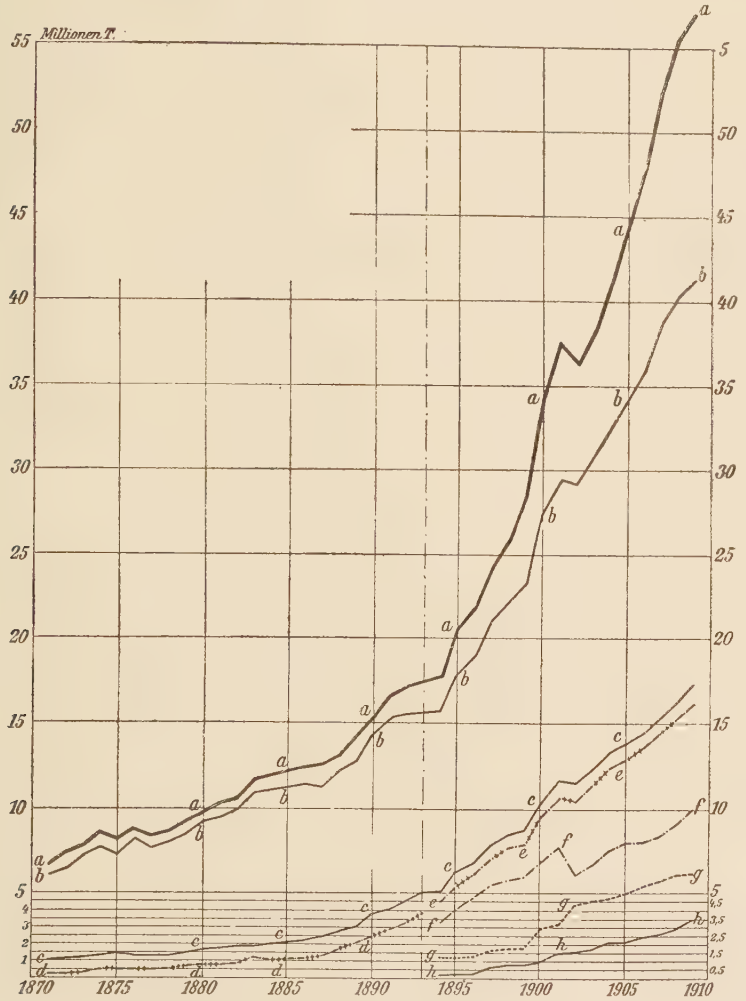

a. Preussen. b. Oberbergamtsbezirk Halle. c. Provinz Brandenburg. d. Bergrevier Kottbus. e. Summa Bergrevier West- und Ost-Kottbus. f. Bergrevier West-Kottbus. g. Bergrevier Ost-Kottbus. h. Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft.

Kurve 2.

Durchschnittliche Jahresproduktion an Briketts im Oberbergamtsbezirk Halle nach Millionen Tonnen.

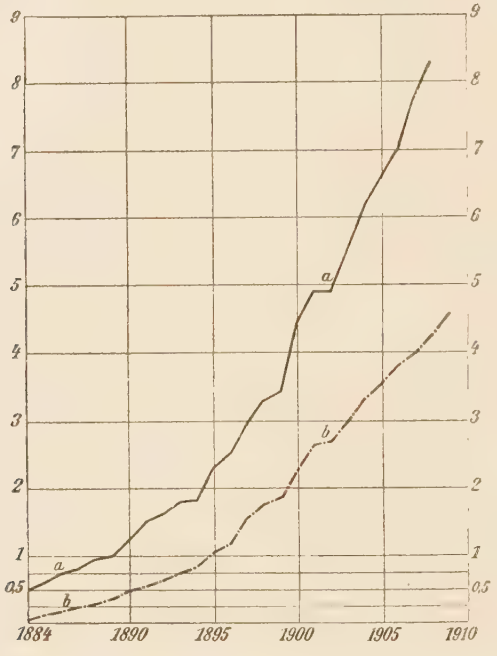

a. Oberbergamtsbezirk Halle. b. Westl. Niederlausitz.

Kurve 3.

Dr. Stillichs graphische Kurstabellen.

D. R. G. M. 385538.

Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft.

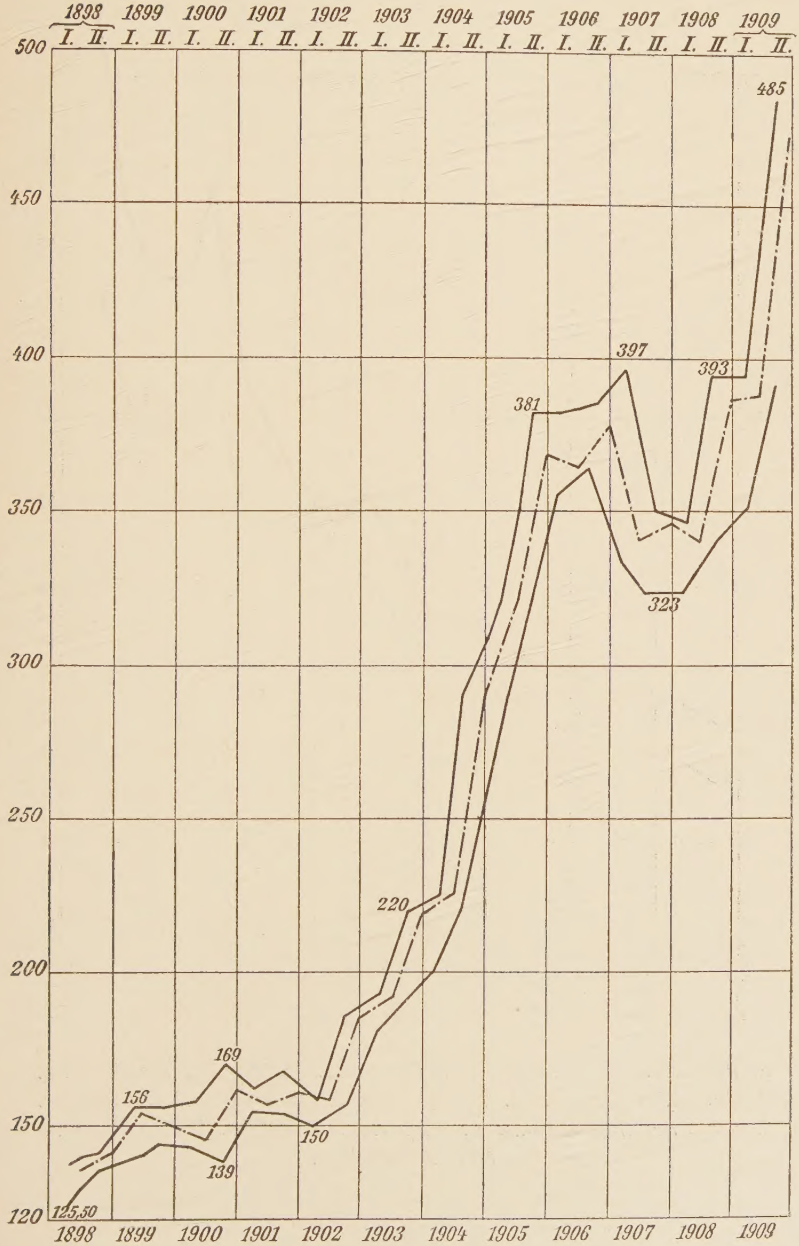

Kurve A.

Zahl der beim Braunkohlenbergbau in Preussen beschäftigten Arbeiter nach Tausenden.

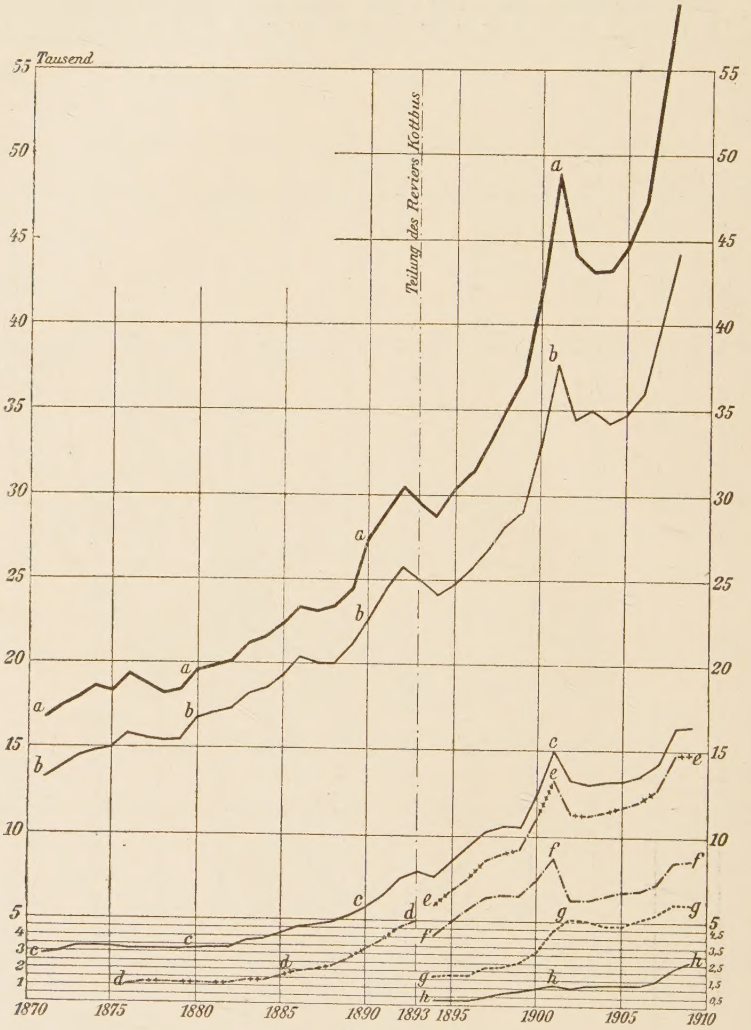

a. Preussen. b. Oberbergamtsbezirk Halle. c. Provinz Brandenburg. d. Bergrevier Kottbus. e. Summa Bergreviere West- und Ost-Kottbus. f. Bergrevier West-Kottbus. g. Bergrevier Ost-Kottbus. h. Ilse, Bergbau-Aktiengesellschaft.